Erfindungs-Finanzierung und -Verwertung.

Inaugural-Dissertation

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Robert Patek
aus Villach in Kärnten.

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Heinrich Sieveking
am 26. Februar 1921.

Zürich 1921.

Druck von J. Wimmer Gesellschaft m. b. H., Linz a. D.

Erfindungs-Finanzierung und -Verwertung.

Inaugural-Dissertation

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von

Robert Patek
aus Villach in Kärnten.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Heinrich Sieveking
am 26. Februar 1921.

Zürich 1921.

Druck von J. Wimmer Gesellschaft m. b. H., Linz a. D

Die rechts- und ſtaatswiſſenſchaftliche Fakultät geſtattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Diſſertation, ohne damit zu den darin ausgeſprochenen Anſchauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 26. Februar 1921.

Der Dekan der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät:

Profeſſor Dr. E. Großmann.

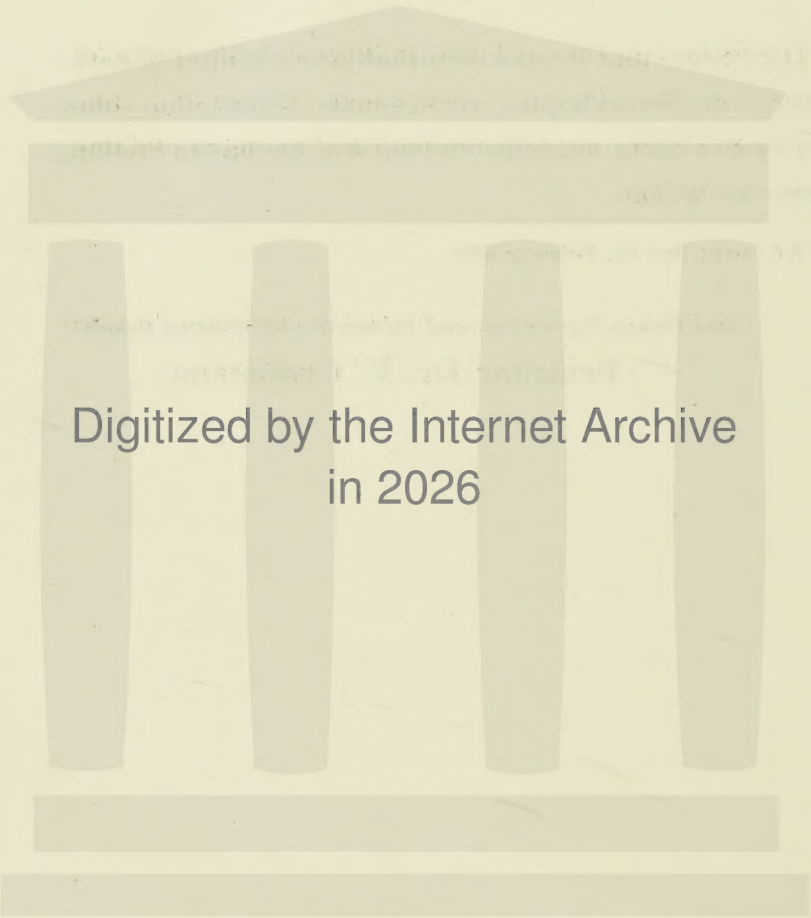
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507217_0059

I. Teil.

□ □

Theoretische Betrachtungen.

Klarstellung der Begriffe ist Vorbedingung aller Erwägungen, die sich mit ihnen befassen sollen; nur so können mehrdeutige Auslegungen und die aus diesen entspringenden Verwirrungen vermieden werden.

Soll die Frage nach der Bedeutung des Begriffes Erfindungsfinanzierung beantwortet werden, so müssen die Vorfragen nach den Begriffen „Finanzierung" und „Erfindung" gelöst werden. Betrachtet man die auf die Frage, was eine Finanzierung sei, bereits vorliegenden Antworten, so findet sich bei Liefmann (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften) eine Erklärung des Finanzierens kritisiert, welche Wolff und Birkenbihl (Praxis der Finanzierung bei Erweiterung . . . . . etc.) und gleichlautend Emil Wolff (Die Finanzierung handelsgewerblicher Anlagen [Diss.]) wie folgt geben: „Unter Finanzieren versteht der allgemeine Sprachgebrauch Operationen zur Verschaffung von Geld." Diese Erklärung scheint Liefmann viel zu weit. Dagegen erscheint ihm die folgende, auch von Wolff stammende Festlegung zu eng. Wolff schreibt wörtlich: „Finanzierung, im technischen oder engeren Sinne betrachtet, ist: die auf einem Gesellschaftsvertrage beruhende, durch Selbstbeteiligung erfolgende Verschaffung (Beistellung) größerer Kapitalien für einen bestehenden oder zu schaffenden Gewerbebetrieb (industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen) nicht nur zu vorübergehendem Zweck, und zwar durch Personen, welche an der Betriebsleitung (Geschäftsführung) nicht direkt beteiligt sind, und in einer Form, welche eine leichte Veräußerung ermöglicht."

Gegen diese Erklärung ist allgemein, mit Rücksicht auf ihre umständliche Länge, Stellung zu nehmen. Erstes Erfordernis einer guten Begriffsfestlegung ist ihre Kürze, Genauigkeit und Klarheit. Ueberdies ist auch im einzelnen mancherlei gegen die Wolffsche Umschreibung einzuwenden: Die Behauptung, die Finanzierung müsse auf einem Gesellschaftsvertrage beruhen, entspricht nicht dem Sprachgebrauche und ist eine bedenkliche Eigenmächtigkeit des Verfassers. Die Finanzierung sei ferner mit der durch Selbstbeteiligung erfolgenden Verschaffung (Beistellung) größerer Kapitalien gegeben. Auch hier steckt in dem Worte „Selbstbeteiligung" der Gedanke an einen Gesellschaftsvertrag; dieser Gedanke

wurde schon oben, als dem Sprachgebrauche nicht entsprechend, abgewiesen; oder sollte damit etwa gemeint sein, daß der Finanzierende „selbst zahlen muß"? Diese auf Abwege führende Vorstellung wird durch den Ausdruck Verschaffung in verstärktem Maße geweckt und durch die betonende Klammer, in der breitspurig „Beistellung" steht, noch erhöht. Es erscheint daher wohl berechtigt, einige Begriffe in raschem Zuge zu beleuchten, nicht aber in Form einer starren Erklärung, sondern der Anschaulichkeit halber durch Vorführung von Beispielen.

Wer [1] einer Finanzierung (Sanierung) bedarf, sucht Retter, die ihn aus der beengenden Klemme befreien, Helfer, die sich mit ausgebildetem Spürsinn an Geldquellen heranpirschen und die einmal aufgenommenen Fährten bis zum Erfassen der erforderlichen Mittel unentwegt verfolgen können. Solche Helfer, die den Finanzierungsplan in Bewegung zu bringen verstehen, nennt der Fachjargon Promoter oder Finanzierer. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Finançier. Dieser unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von jenem, daß er über Geldmittel verfügt, die jener — sucht. Der Suchende wird in Wahrheit erst dann Finanzierender, wenn er den Finançier, oder besser gesprochen, den Kapitalisten zu bewegen vermag, die erforderlichen Geldmittel herzugeben. Der Vollständigkeit halber muß noch einer dritten Figur gedacht werden, des Underwriters; als solcher dient meistens eine Bank, bei der Aktien oder Obligationen zur Zeichnung aufgelegt werden. Uebernimmt die Bank die Emission fest, dann trägt sie ein gewisses Risiko und wird dadurch zum Underwriter = Assekuradeur. Es leuchtet demnach ein, daß der Finanzierende nicht notwendig zum Zwecke der Finanzierung von seinen eigenen etwa vorhandenen Geldmitteln hergeben muß; immerhin ist dieser Fall, wenn auch selten, so doch möglich, dann vereinigen sich Finançier und Finanzierer in einer Person.

Zum Begriffe Finanzierung zählt Wolff die Verschaffung (Beistellung) größerer Kapitalien (!). Wie kann man in eine Begriffs f e s t l e g u n g Grenzen einsetzen, die nicht meßbar umschrieben sind?

Während also alles Bisherige der Wolffschen Umschreibung abgelehnt werden muß, bringt seine Stelle einige gute Gedanken, in der es heißt: Finanzierung sei die Verschaffung größerer Kapitalien „für einen bestehenden oder zu schaffenden Gewerbebetrieb (industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen) nicht nur zu vorübergehendem Zweck". Hier ist annehmbar das „oder" und das Wort „Unternehmen"; zu bezweifeln ist die Richtigkeit der Behauptung, daß die Inanspruchnahme der gesuchten Mittel eine dauernde sein müsse, damit man von Finanzierung sprechen könne. Liefmann gibt in seinem oben angeführten Buche folgende Erklärung: „Finanzierung ist die Beschaffung von Geld, um damit stehendes Kapital, Betriebseinrichtungen, eine Unternehmung zu schaffen." Diese Erklärung stimmt im allgemeinen mit der kurzen, bereits angeführten von Wolff überein, welche als Finanzierung Tätigkeiten zur Verschaffung von Geld versteht. Das Neue, das Liefmann in seine Begriffsbestimmung ein-

[1] Wer = auch juristische Personen oder andere, als wirtschaftliche Einheiten auftretende Vereinigungen.

führt, ist, daß es sich um stehendes Kapital handeln müsse und daß dieses Kapital Betriebseinrichtungen, eine Unternehmung, schaffen müsse. Ein Vergleich zwischen der Wolffschen und der Liefmannschen Erklärung ergibt, daß von Finanzierung keine Rede sei, wenn Mittel nur zu vorübergehenden Zwecken bereitgestellt werden, daß es sich weiters um ein Unternehmen handeln müsse; beide Erklärungen enthalten das Wort „schaffen", aber in entgegengesetztem Sinne.

Liefmann stellt als Erfordernis der Finanzierung auf, daß sie eine Unternehmung s c h a f f e n muß. Hier darf mit berechtigtem Zweifel gefragt werden: Wird denn i m m e r durch eine Finanzierung eine Unternehmung g e s c h a f f e n? Offenbar nicht, denn es kann doch gewiß auch eine schon bestehende Unternehmung finanziert werden. Wolff hat darin zweifellos Recht, wenn er sagt: . . . . Verschaffung größerer Kapitalien „für einen bestehenden o d e r zu schaffenden Gewerbebetrieb".

In beiden Erklärungen ist überdies der übereinstimmende Gedanke zu finden, indem Wolff sagt, die Finanzierung sei keine Geldbeschaffung zu nur vorübergehenden Zwecken, und indem Liefmann die Stelle „um damit stehendes Kapital, Betriebseinrichtungen . . . . . zu schaffen" in seine Begriffsfestlegung aufnimmt. Die Wolffsche Formgebung ist wohl genauer, denn was soll der Ausdruck Betriebseinrichtungen besagen? Das Wort für sich allein betrachtet, hellt nicht auf, denn ein Betrieb kann ein technischer Betrieb, ein kaufmännischer Betrieb, ein Schulbetrieb, ein Kanzleibetrieb sein, läßt vielleicht den Gedanken an einen Betriebsleiter in einer Riesenfabrik zu, liefert verworrene Fäden, die unklaren Vorstellungen den Weg bahnen. Dieses Wort ist in die Erklärung ersichtlich nur deshalb aufgenommen worden, um den Begriff des „stehenden Kapitals" noch zu bekräftigen, um mit Nachdruck zu betonen, daß das beschaffte Geld dauernd im Betriebe, das heißt in den Einrichtungen, besser Einrichtungsgegenständen, angelegt wird und angelegt bleibt, um voraussichtlich dem Geldgeber eine rentnerartige Stellung gegenüber der finanzierten Unternehmung zu sichern. Hiedurch sind Verhältnisse in Betracht gezogen, die zutreffen k ö n n e n, aber nicht zutreffen m ü s s e n. Es kann nicht oft genug darauf verwiesen werden, daß stehendes Kapital nicht unbedingt eine dauernde Anlage sein muß, abgesehen davon, daß der Finanzierer bei Beginn seiner Tätigkeit nie wissen kann, für welche Zeitspanne er das Geld für seinen Auftraggeber erhalten wird, nicht davon zu sprechen, daß der Finanzierende vor allem doch nur das Zustandekommen der Geldbeschaffung erstrebt, ohne sich allzusehr durch den Gedanken aufzuregen, die finanzierte Unternehmung könne vielleicht in kurzer Zeit zugrunde gehen. Der Vorgang ist trotzdem zweifellos eine Finanzierung. Immerhin ist es, namentlich für den Geldgeber, gut, daran erinnert zu werden, daß der Finanzierende zumeist nicht aus Nächstenliebe, sondern sich selbst zuliebe tätig ist. Seine erfolgreiche Tätigkeit bringt ihm Verdienst; dieser ist fast immer die treibende Kraft, nicht die Notwendigkeit der Finanzierung.

Auch ein Darlehen kann zu einer Finanzierung werden, und zwar dann, wenn es unternehmenden Charakter annimmt, wenn es beispielsweise eine neue Erfindung in die Höhe zu bringen, wenn es eine Krise

zu übertauchen, eine stockende Unternehmung neu zu beleben hilft. Vielen Erfindern wird die Vollendung ihrer Arbeit erst durch die Erlangung eines Darlehens ermöglicht, das nichts anderes als eine Finanzierung des in Entwicklung begriffenen, in die Tat umzusetzenden Erfindergedankens, eine Finanzierung der Erfindungstätigkeit, der Unternehmung des Erfinders darstellt.

Der Schluß der Wolffschen Erklärung, wonach die Finanzierung erfolgt „durch Personen, welche an der Betriebsleitung (Geschäftsführung) nicht direkt beteiligt sind, und in einer Form, welche eine leichte Veräußerung ermöglicht", zeigt wieder, daß der Verfasser immer nur 1. die auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Geldbeschaffung vor Augen hat und 2. die Emission von Aktien und Obligationen, welche von Leuten, die dem zu finanzierenden Unternehmen bisher ferne stehen, gezeichnet werden müssen, damit von Finanzierung gesprochen werden könne. Diese Auffassung ist ein wenig unverständlich. W e r die Aktien zeichnet, ist wohl gleichgültig — zumindest für die Beurteilung der Frage, ob eine Finanzierung vorliegt.

Die Form der Finanzierung durch ein Darlehen ist zufolge des Erfordernisses der leichten Verkäuflichkeit der gegen das Unternehmen entstehenden Forderungen von Wolff abgelehnt.[2]

Hafner gibt in seinem Buche (Schweizerische Finanzierungsgesellschaften) folgende Erklärung: „Unter Finanzieren versteht man hier im allgemeinen die Beschaffung der zur Errichtung, wesentlichen Erweiterung oder Umänderung eines Unternehmens erforderlichen Barmittel." Hafner führt aus, daß Wolff nur an die Finanzierung seitens der Effektenbanken denke, wogegen im kaufmännischen Sprachgebrauche die Effektenbank für den Begriff der Finanzierung durchaus unwesentlich sei. Richtig betont er, daß Liefmann zu eng umschreibt, wenn er nicht auch die Erweiterung und die Umwandlung eines Unternehmens als Finanzierung gelten lassen will. Jedenfalls läßt Hafner unter anderem auch die Finanzierung durch langfristiges Darlehen gelten, im Gegensatze zu Liefmann und Wolff; ein Punkt, der bereits der Besprechung in gleichem Sinne gewürdigt wurde. Daß in die Erklärung der Ausdruck Barmittel gesetzt wurde, ist zwar nicht als falsch, doch nicht als ganz glücklich zu bezeichnen, weil er nicht eindeutig ist. Eine Verumständlichung der Umschreibung bedeutet die

[2] Wolff sagt wörtlich: „Betrachtet man nunmehr die obenerwähnten Gesellschaftsformen, so können als „Finanzierung" im engeren Sinne nur angesehen werden die Finanzierung bei: der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit „beschränkter Haftung", Bergwerken in der Gewerkschaftsform und Kolonialgesellschaften. Bei diesen Formen sind durchwegs die Voraussetzungen gegeben, welche die obige (Wolffs) Definition des Begriffes Finanzierung verlangt. Soweit daher in den nachstehenden Abschnitten von Finanzierung die Rede ist, ist sie in dem technischen und engeren Sinne zu verstehen". Damit meint Wolff offenbar, daß nur diese fünf Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht kommen können. Merkwürdigerweise sagt er in demselben Buch („Praxis der Finanzierung") vier Seiten vorher (S. 15) wörtlich: „Die Formen, unter welchen die Verschaffung von Geld erfolgt, sind sehr mannigfaltig. Die häufigste Form ist die Gewährung von Darlehen". Jedenfalls ist der Mut zu bewundern, mit dem „die häufigste Form" der Finanzierung aus der Reihe der Finanzierungmöglichkeiten ausgeschaltet wird.

Stelle „zur Errichtung, wesentlichen Erweiterung oder Umänderung eines Unternehmens". Welcher Fall könnte da noch hinzutreten? Es wird wohl jede Hingabe von Geld an eine Unternehmung mehr oder weniger zu einem dieser drei Zwecke erfolgen; daher wäre diese Aufzählung entbehrlich.

Somit könnte aus vorstehender Betrachtung folgende Erklärung des Begriffes Finanzierung entwickelt werden:

Finanzierung ist die Beschaffung von Geld für ein Unternehmen.[3]

Wenn diese Begriffsbestimmung die Wolffschen „Operationen" zur Beschaffung von Geld wegläßt, so geschieht es nicht deshalb, weil Liefmann erklärt, nicht die Operationen, sondern die Beschaffung von Geld selbst sei die Finanzierung. Es liegt in der Natur der Finanzierungsvorgänge, daß sie sich nicht in einem Augenblick abwickeln lassen, daß sie Vorbereitungen voraussetzen und bedingen. Diese Vorstellung erweckt auch das Wort Beschaffung in genügendem Maße. Umgekehrt könnte das Wort Operationen auf weitgehende Vorarbeiten schließen lassen, die mit der Finanzierung selbst nichts zu tun haben, das heißt ihrem Zwecke nach keine Zusammengehörigkeit mit dieser Finanzierung haben, wohl aber in mittelbarer langer Kettenreihe mit ihr vorübergehende Berührungspunkte haben.

Es hat immer Erfindungen gegeben, bewußt der Natur abgerungen oder durch blinden Zufall gewonnen, so wie es auch stets Entdeckungen gegeben hat.

Der Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung ist aus den Worten leicht zu deuten, obwohl sich die beiden Begriffe verschiedentlich berühren. Erfinden ist eine Zusammensetzung des Wortes finden. Finden kann man sowohl etwas, was man vorher gesucht hatte, als auch etwas, das man zufällig antrifft. Ebenso ist das auch bei der Erfindung. Sie kann planmäßig durchdacht und ausgeführt sein, oder sie fällt dem Erfinder sozusagen in den Schoß. Das Erfinden besagt aber mehr als das Finden. So wie: Wer hat das erdacht? einen anderen Sinn hat, als: Wer hat das gedacht?[4] . . . . so bezeichnet die Vorsilbe „er . . . ." das Neuschaffen, das aus Nichtsentstehen, demnach Erfinden jene Tätigkeit, die zur Neuheit führt. Das Entdecken dagegen zieht gleichsam eine Decke weg, die über etwas Verborgenem gelegen war, setzt also das Vorhandensein dieses „Etwas" voraus, im Gegensatze zur Erfindung. Tatsächlich berühren sich jedoch manchmal die beiden Begriffe Erfinden und Entdecken.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle die Urheberrechte, bzw. Verfasserrechte oder Persönlichkeitsrechte. Sie sind wie die Erfindung Teile der

[3] Vergleiche: „Finanzierung ist die Beschaffung des Kapitals für Unternehmungen" in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Finanzierungsgesellschaften" von Liefmann.

[4] Derjenige, der etwas ursprünglich (neuheitlich) erdacht hat, denkt etwas, was ein anderer vor ihm noch nicht gedacht hat, mit anderen Worten: Er hat etwas erdacht.

geistigen Eigentumsrechte und sind besonderen gesetzlichen Normen und Bestimmungen unterworfen. Ihre Eigenart gliedert sie in eine eigene Gruppe ab, die sich wesentlich von jener der Erfindungen und Entdeckungen unterscheidet. Obwohl es sich vielleicht rechtfertigen ließe, im weitesten Sinne des Wortes auch das Recht des Verfassers an seinem Buche, das Recht des Malers an seinem Gemälde, das Recht des Tondichters an seinem Werke, unter den Begriff Erfinderrechte zu stellen, ist doch das Wort „Erfindung" im gewöhnlichen und fachtechnischen Sprachgebrauche auf technische Neuerungen beschränkt geblieben.

Demnach ist eine Erfindung die wirtschaftlich[5] verwertbare Neuschaffung, bzw. neuheitliche Verbesserung eines technischen Stoffes, Verfahrens[6] oder Apparates.

Da das Patent nur auf eine begrenzte Zeitdauer erteilt wird und der Staat der Erfindung, wenn sie patentiert wird, gegen Konkurrenz seinen schützenden Arm zu leihen berufen ist, muß ein Augenblick festgelegt werden, der den Beginn dieser Schutzdauer darstellt. Der Erfindungsgedanke wird z. B., sobald er zu einer faßlichen Form herangereift ist, niedergeschrieben, zum Patent angemeldet; darauf folgt die Patenterteilung und auf diese die weiteren aus den verwertungstechnischen Schwierigkeiten sich etwa ergebenden Verbesserungen. Da der Erfindungsgedanke dem Samenkorn, die ersten Niederschriften, den ersten Keimen vergleichbar, nicht die reife Frucht, nicht „die Erfindung" darstellen, könnte als Geburtstag der Erfindung die Patentanmeldung, die Patenterteilung oder der Augenblick der technischen und wirtschaftlichen Vervollkommnung gewählt werden. In der Regel zählt die Patentdauer und das Prioritätsrecht des Erfinders vom Tage der Anmeldung an,[7] wes-

[5] Gewerbliche, fabrikatorische, industrielle . . . . etc. Verwertbarkeit, sind in dem Hauptbegriffe wirtschaftliche Verwertbarkeit enthalten.

[6] Die Neuschaffung oder Verbesserung eines Arbeitsvorganges oder eines mechanischen, physikalischen oder chemischen Prinzipes sind als Unterbegriffe dem Oberbegriffe „Verfahren" unterstellt.

[7] So sagt z. B. das Schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (vom 21. Juni 1907) in Artikel 10: Die längste Dauer der Hauptpatente beträgt vom Tage der Patentanmeldung hinweg . . . . Guyer erläutert den Artikel 7 desselben Gesetzes, welcher sagt: „Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich zur gewerbsmäßigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist", wie folgt: „Die Wirkung des Patentes hat die Erteilung des Patentes zur Voraussetzung. Ist das Patent erteilt, so beginnt die Wirkung mit dem Anmeldedatum.

Das deutsche Patentgesetz (1891 und 1911) sagt im § 7: „Die Dauer des Patentes ist 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage".

Nach einem deutschen Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911, zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913, sowie einer zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April 1913 muß die Prioritätserklärung, also die Inanspruchnahme der Unionspriorität, bei der Anmeldung des Patentes erfolgen. So sagt auch § 3 des deutschen Patentgesetzes: „Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders ist . . . . etc."

halb, von juristischer Warte betrachtet, der Tag der Patentanmeldung als Geburtstag der Erfindung angesehen werden kann.

Einige Länder haben das Vorprüfungsverfahren eingeführt, welches heute als das fortschrittlichste Verfahren anerkannt wird und den Zweck hat, die Neuheit und den wirtschaftlichen Wert der Erfindung festzustellen. Mit dem Vorprüfungsverfahren ist nach dem Vorbilde Deutschlands oft ein Aufgebotsverfahren verknüpft, das den beteiligten Kreisen Gelegenheit bietet, gegen die Patenterteilung Einspruch zu erheben, woferne diese begründete Rechte eines Dritten verletzen würde. Solche Patentgesetzgebungen finden sich z. B. in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Japan etc. Die Patenterteilung kann demnach verweigert werden, wenn gesetzliche Vorschriften sich gegen eine Patenterteilung stellen,[8] außerdem aber auch zufolge eines Einspruches eines Dritten oder mangels der erforderlichen Neuheit der betroffenen Erfindung. Damit läßt sich beweisen, daß der Geburtstag der Erfindung nicht der Anmeldungstag sein kann.

Das Anmeldungssystem, wonach die Patente ohneweiters erteilt werden (ohne Vorprüfung oder Aufgebot), sobald die formellen Anforderungen der Landesgesetze und Staatsverträge erfüllt sind, gilt unter anderem z. B. in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien und in der Schweiz. Das schweizerische Patentgesetz sagt zwar: „Wenn das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum findet, daß eine Erfindung nicht neu ist, so soll es den Patentbewerber darauf aufmerksam machen; es bleibt diesem letzteren überlassen, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will." Demnach führt die Patentanmeldung, auch wenn die Erfindung keine Neuheit ist, zur Patenterteilung, soferne dies der Wille des Anmelders ist. Aber das beweist nicht, daß die angemeldete Erfindung unter allen Umständen den Patentschutz erhält; in diesem Sinne sagt auch Art. 27 des schweizerischen Patentgesetzes: „Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll Patentgesuche, welche ausschließlich Erfindungen betreffen, die nicht gewerblich verwertbar oder durch Art. 2 (siehe Anmerkung [8]) von der Patentierung ausgeschlossen sind, ohneweiters zurückweisen." Somit ist auch in einem Lande mit Anmeldungssystem[9]

[8] Das Schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente sagt in Artikel 2: „Von der Patentierung sind ausgeschlossen: 1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde. 2. Erfindungen von chemischen Stoffen, sowie Erfindungen zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Menschen oder Tieren bestimmt sind. 3. Erfindungen von auf anderem als chemischem Wege hergestellten Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und Getränken für Menschen oder Tiere, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse. 4. Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredelung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredelungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen". Aehnlich sagt z. B. auch das deutsche Patentgesetz in § 1: . . . . „ausgenommen sind: 1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen."

[9] Dieses System hat wohl den Vorteil, daß es billiger ist, denn es bedarf nicht

die angemeldete Erfindung noch nicht „die reife Frucht", zumal da gerade infolge dieses Systems Erfindungen nicht nur angemeldet, sondern auch patentiert werden, die mangels ihrer Neuheit vor ihrer Auswertung schon überholt und wertlos sind.

Der wirkliche Geburtstag einer Erfindung ist vom wirtschaftlich-technischen Standpunkte aus durch den Zeitpunkt gegeben, in dem die Erfindung derart durchgearbeitet erscheint, daß ihrer Nutzanwendung weder theoretische noch praktische Hindernisse entgegenstehen.[10]

Um der Verwertung der Erfindung alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ist oft eine Reihe kostspieliger Versuche notwendig, welche Um- oder Neubauten, schwer erhältliche Materialien, teure Maschinen, die Mitarbeit reichlich zu entschädigender Fachleute etc. erfordern, so daß vielfach der wirkliche Geburtstag der Erfindung zeitlich hinter der Finanzierung liegt, die oft nur erfolgt, um ihn herbeizuführen.

Trotz dieser Erwägungen und ungeachtet des Umstandes, daß die Wirkung des Patentes nicht ausnahmslos mit der Patentanmeldung und Patenterteilung eintritt,[11] daß ferner auch ohne eine Patentanmeldung eine Erfindung bestehen kann,[12] ist es, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, richtig und auch praktisch, die Patentanmeldung als Geburt der Erfindung anzusehen, weil diese nur durch das Patent und erst mit ihm den Rechtsschutz erhält.

Die Erfindung wird meistens nicht vor ihrer Finanzierung zum Patent angemeldet, weil sie dadurch geheim gehalten werden kann, bis man an ihre Vervollkommnung oder Verwertung schreitet, weil die Patentdauer so besser ausgenützt werden kann und weil der Erfinder oft nicht über die nötigen Barmittel verfügt, welche zur Bezahlung der Patentgebühren nötig sind. (Diese können sich bei Erfindungen, zu deren Schutz viele Patente genommen werden müssen, bedeutend steigern.)

der wissenschaftlich gebildeten technischen Prüfungsorgane, nicht der kostspieligen Laboratorien, Baulichkeiten, Apparate, Materialien usw. . . ., aber ein, in einem Lande mit Anmeldungssystem angemeldetes und erteiltes Patent hat auf dem Weltmarkte wenig Wert und ist im In- und Auslande stets und oft berechtigten Anfeindungen ausgesetzt. Daraus entstehen weitläufige Prozesse, welche die Gerichte ungebührlich (vom Standpunkte des ökonomischen Staatshaushaltes) behelligen und aus dem Grunde besonders plagen, weil der Richter auf technischem Gebiete nicht Fachmann und bezüglich der maßgebenden Entscheidung auf den Experten angewiesen ist. Diese und andere, von Fachleuten und von der Wissenschaft vielfach in heißem Kampfe hervorgehobenen Gründe sprechen gegen das Anmeldungssystem zugunsten des Nachprüfungssystems.

[10] Der wirkliche Geburtstag einer Erfindung ist unabhängig von der Patentanmeldung und Patenterteilung.

[11] Das deutsche Patentgesetz sagt z. B. in § 5: „Die Wirkung des Patentes tritt . . . . insoweit nicht ein, als die Erfindung . . . für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benützt werden soll . . . ."

[12] Daß die Patentierung nicht Wesenserfordernis für das Bestehen einer Erfindung ist, geht schon daraus hervor, daß der Patentsucher in Nordamerika bei der Anmeldung sein Eigentum an der Erfindung eidlich beschwören, in England erklären muß, daß er der wahre und erste Erfinder sei. Davon abgesehen, ist niemand verpflichtet, seine Erfindung patentieren zu lassen.

Somit fällt die Finanzierung der Erfindung zeitlich auch meistens vor ihren juristischen Geburtstag.

Die Wesenseigentümlichkeit des Patentrechtes wurde von Kohler [13] mit seiner Immaterialgüterrechtstheorie begründet, wonach das Recht an der Erfindung ein Recht an einem nicht körperlichen Genußgute der Menschheit sei, welches dem Patentinhaber für eine bestimmte Anzahl von Jahren die ausschließliche Ausbeutung der Erfindung [14] zusagt und diese ausschließliche Ausbeutung der Erfindung jedem Dritten gegenüber schützt. Das Recht an der Erfindung besteht schon vor der Patentanmeldung oder -erteilung; diese ist daher nicht konstitutiv, sondern bloß deklarativ, aber deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil das Recht an der Erfindung vom Momente der Patentanmeldung und -erteilung an, vom Staate geschützt wird gegen jeden Nachahmer und gegen jeden Mißbrauch. Daß die Patenterteilung nicht konstitutiv sein kann, geht daraus hervor, daß die Erfindung nicht patentiert werden m u ß und daß offenbar auch der Erfinder der nicht patentierten Erfindung ein Recht an ihr, auf sie und aus ihr hat.[15] Daher ist der Satz falsch, der sich in Guyers Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente auf Seite 3 findet: „Die Erfindung bildet vor der Patentierung kein Vermögensobjekt, sondern ist ein reines Persönlichkeitsrecht. Sie wird zum Vermögensobjekt erst durch die Patentierung; erst dann ist ein Ausspruch vorhanden, welcher vom Standpunkte des Dritten aus als Teil des dem Erfinder gehörenden Vermögens angesehen werden kann." Ein Vermögensobjekt ist doch offenbar Teilgegenstand des gesamten einer Person gehörigen Eigentums und hat einen bestimmten Marktpreis.[16] Dieser wird der unpatentierten Erfindung durch Guyer abgesprochen,[17] jedoch sicherlich mit Unrecht, denn es werden auch unpatentierte — und nicht die unwirtschaftlichsten und unrentabelsten — erstklassige Erfindungen um hohe Summen verkauft. Es gibt großzügige Verwertungen von Erfindungen, die den Schutzmantel eines guten Geheimverfahrens in Verbindung mit Musterschutz dem Patente vorziehen und die aus der Erfindung, die nach Guyers Erklärung kein Vermögensobjekt wäre, Unsummen und Riesengewinne schlagen. Der Musterschutz ist ein sehr wirksamer Schutz und bietet vor dem Patentschutz den großen Vorteil, daß er die Preisgabe des Erfindungsgedankens nicht zur Voraussetzung seiner Wirkung hat.

Wenn zum Beispiel eine Firma mittelst eines Geheimverfahrens seit Jahren einen Qualitätsstahl herstellt und unter einer Schutzmarke erfolgreich in Handel und Industrie eingeführt hat, so wird ein neues Patent, das ein wertvolles Metall (z. B. Iridium, Wolfram, Platin etc.) tatsächlich enthält, wonach der bekannte Qualitätsstahl zwar benannt ist, ohne es jedoch

[13] Handbuch, S. 55 ff.

[14] „Erfindung ist", sagt Kohler (Lehrbuch, S. 13), „eine zum technischen Ausdrucke gebrachte Ideenschöpfung des Menschen, die unter Ueberwindung der Natur durch Benützung der Naturkräfte zu einem funktionellen Ergebnisse führt und hiedurch tauglich ist, menschliche Ansprüche zu erfüllen".

[15] Vergleiche Anmerkung 12.

[16] Objektiver Tauschwert.

[17] Eine Erfindung habe vor ihrer Patentierung nur subjektiven Wert.

zu enthalten, trotzdem es vielleicht besser ist, schwerlich das unpatentierte alteingeführte Erzeugnis verdrängen können.

Daher ist die Erfindung Vermögensgegenstand, sobald sie nicht nur für den Erfinder, sondern auch für einen Dritten einen Wert[18] darstellt.

Monopol und Patent.

Soll das erteilte Patent in rechtlichem und wirtschaftlichem Sinne allseits beleuchtet werden, so ist es erforderlich, zu untersuchen, ob die Patenterteilung ein Monopol schafft.

Zur Aufklärung des Monopolbegriffes sei auf die Schrift „Beleuchtung der Gründe wider den Erfindungsschutz nebst Darlegung des Patentwesens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" von Adolf Ott, Mitglied der internationalen Jury an der Wiener Weltausstellung und Berichterstatter der schweizerischen Regierung über den Kongreß zur Erörterung der Frage des Patentschutzes (Schaffhausen 1874), verwiesen. In ihr findet sich u. a. die Erwägung: „Daß der Erfinderschutz keineswegs die Verleihung eines Monopols in sich schließt, wird von einem der bedeutendsten Staatsrechtslehrer der Gegenwart, v. Rönne, begründet.[19] Nach v. Rönne wäre demnach das Erfindungspatent kein Monopol. Die Staatsrechtslehrer sagen: Der allgemeine staatsrechtliche Zusammenhang, innerhalb welchem diese Frage behandelt werden muß, berührt die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt und im besonderen die Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit kann nicht durch Vertrag, sondern nur durch den Staat beschränkt werden. Das Monopol steht im Gegensatze zur Gewerbefreiheit, trotzdem werden aus gesundheitlichen Rücksichten verschiedene Tätigkeiten den Gemeinden, bzw. dem Staate als Monopole zugewiesen (so z. B. die Leichenbestattung, die Fäkalienabfuhr etc.). Dies sind polizeiliche Monopole. Andere Monopole widersprechen dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. Durchbrochen ist dieser Grundsatz z. B. im schweizerischen Recht durch Artikel 39 der Bundesverfassung.[20] Die Notenausgabe durch die zentrale Bank mußte durch Gesetz (Partialrevision des Artikels 39) gewährleistet werden. Die Vermutung spricht immer für die Gewerbefreiheit. Das Erfindungspatent kann nicht als Monopol angesprochen werden, daher widerspricht es der schweizerischen Bundesverfassung nicht, daß 1907 ohne Partialrevision des Artikels 31 der Bundesverfassung, welcher Freiheit von Handel und Gewerbe im ganzen

[18] Dieser Wert kann, z. B. bei einem Abwehrpatent, oder beim Ankauf einer unpatentierten Erfindung zum Zwecke der Abwehr, zu einem negativen Werte werden.

[19] V. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1872, I., § 50, S. 215: „Privilegien, mit denen eine allgemeine Beschränkung der natürlichen Freiheit, ein Eingriff in die Rechte der Persönlichkeit oder des Eigentums anderer Staatsgenossen (lex singularis) verbunden ist, können nur unter Mitwirkung der Kammer, in ordentlichem Wege der Gesetzgebung erteilt werden. Dahin gehören namentlich ausschließliche Gewerbs- und Handelsprivilegien und Monopole, dagegen nicht die sogenannten Erfindungspatente, weil hiebei den übrigen Staatsangehörigen nichts von einer bereits vorhanden gewesenen Befugnis entzogen wird".

[20] Art. 39 handelt von der Notenausgabe durch die zentrale Bank.

Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, ein schweizerisches Patentgesetz erlassen wurde.

Im folgenden soll eine staatsrechtliche und sozialökonomische Lösung der Frage versucht werden, ob das Erfindungspatent ein Monopol sei, bzw. wie es zu erfassen sei, denn eine genaue Festlegung dieser Begriffe und ihres gegenseitigen Verhältnisses scheint, so notwendig sie wäre, bisher zu fehlen.

Wenn man sich die konkreten Fälle vor Augen hält, in denen ein unbestreitbares Monopol vorliegt, so findet man Monopole für gesundheitspolizeiliche Verrichtungen oder solche Arbeiten, an denen die Allgemeinheit als solche das größte Interesse hat; daneben etwa Staatsmonopole auf Tabak, Branntwein etc., welche fiskalischen Zwecken (aber) zur Deckung volkswirtschaftlicher Bedürfnisse, z. B. der Altersversorgung, dienen. Allein man würde vergeblich nach einem Monopol suchen, das ausschließlich fiskalische Ziele verfolgt, ohne den Zweck zu haben, die erwarteten Einkünfte auf einer anderen Seite wieder dem allgemeinen Wohle zuzuführen. Das Monopol als Begünstigung des Monopolisten den übrigen Staatsangehörigen gegenüber wäre gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Es gab eine Zeit — das Zeitalter des Merkantilismus —, welches das Glück des Staates darin erblickte, möglichst viele Güter auszuführen und möglichst wenig Werte einzuführen. Durch die Einschränkung der Einfuhr sollte das Geld im Lande gehalten werden, durch die Begünstigung der Ausfuhr sollten sich die Keller der Staatsbank mit Gold füllen. Vorbedingung zur Ausführung dieses Wirtschaftsplanes war eine ausgedehnte Industrie im Inlande, die denn auch mit Kunst und List, mit Ränken und Goldaufwand und mit großer Mühe herangebildet wurde. Die Porzellanindustrie, die Glasbläserei, die Seifenfabrikation, die Schokoladeerzeugung, alle diese Künste, heute wichtige und bedeutende Industriezweige, wurden als Staatsmonopole (Monopol im staatsrechtlichen Sinne) geheimgehalten. Die venetianischen Glasbläser folgten dem Rufe und dem Goldköder Frankreichs und trugen ihre Kunst trotz ihres geleisteten Eides aus ihrer Heimat, trotzdem sie bei ihrer Rückkehr den Tod zu gewärtigen hatten. Die Staaten hüteten ängstlich ihre Geheimkünste[21] und scheuten

[21] Einer Zeitungsnotiz ist bezüglich des Schokolademonopols folgendes als bemerkenswert zu entnehmen: Vier Jahrhunderte sind vergangen, seitdem die Eroberer Mexikos die erste Schokolade nach Europa, u. zw. nach ihrer spanischen Heimat gebracht haben. Um das Jahr 1519 hatten die Spanier in Mexiko die Kakaobohnen und die aus ihnen bereitete Schokolade kennen gelernt. Aus dem Hergange dieser Bereitung leitet sich auch das Wort Schokolade ab, das aus der Zusammensetzung der Worte Choco (Kakao) und Latl (Wasser) gebildet ist. Die Azteken benützten die Kakaobohnen als Scheidemünze. Unter den Opfergaben im Tempel des Vitzliputzli entdeckten die Spanier eigentümliche, braune, aus Kakaomasse hergestellte Tafeln. Die Wahrnehmung, daß diese Tafeln von den Priestern des obersten Gottes der Mexikaner mit größtem Wohlbehagen verzehrt wurden, bestimmte die Spanier, das Beispiel nachzuahmen. Alle Bemühungen, Näheres über den unbekannten Leckerbissen zu erfahren, blieben zunächst erfolglos; erst durch Drohungen und Gewalt gelang es den Spaniern, dem Geheimnis der Schokoladebereitung auf die Spur zu kommen. Auch in Spanien, dem ersten Lande, das die Schokolade kennen lernte, wurde das Geheimnis ängstlich behütet. Erst hundert Jahre später wurde es in Frankreich bekannt, als gelegentlich

keine Drohungen und Strafen, um allein eine Industrie, alle Industrien, sogar teilweise auch den Handel als Monopol an sich zu reißen. Als Wahrzeichen der Merkantilzeit sind ja u. a. die prachtvollen Porzellanerzeugnisse bekannt, die aus Sevres ihren Ruhm und ihre Pracht in die ganze Welt trugen.

Alle diese Industrien waren vom Staate geleitet, von Staatsorganen bis in die kleinsten Einzelheiten geregelt und überwacht. Die heutigen Tabak-, Branntwein- etc.-Monopole weisen dieses Merkmal auch auf, aber es ist dabei doch immer ein Fürsorgegedanke für das allgemeine Wohl als Triebfeder im Spiele.

Somit ist das Monopol im staatsrechtlichen Sinne eine gesundheitspolizeiliche oder fiskalische staatliche Maßnahme, welche einer öffentlichrechtlichen Körperschaft eine bevorzugte Sonderstellung zur Erlangung derjenigen Mittel oder zur Ausübung derjenigen Tätigkeiten einräumt, welche der moderne Wohlfahrtsstaat zur Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.

Davon unterscheidet sich nun doch das Erfindungspatent meistens, denn das Ziel, das durch das Erfindungspatent angestrebt wird, läuft wohl in den seltensten Fällen darauf hinaus, das allgemeine Wohl zu fördern, es dient vielmehr meistens privatwirtschaftlichen und nicht volkswirtschaftlichen Interessen. Trotz der obigen Ausführungen und trotzdem die Staatsrechtslehre das Erfindungspatent nicht als Monopol bezeichnet wissen will, ist doch diese Bezeichnung in der Laien- und Fachliteratur, namentlich in bedeutenden sozialökonomischen Werken [22] zu finden und mit Recht gebraucht. Es sprechen die verschiedensten Gründe dafür, das Erfindungspatent als Monopol anzusprechen. Dos Wort Monopol besteht sprachlich aus den beiden griechischen Wörtern *μόνος* = allein, einzig, und *πωλεῖν* = verkaufen, so daß Monopol in wörtlicher Uebersetzung Alleinverkauf und sinngemäß Alleinverwertung [23] heißt.

Im Grundriß der Sozialökonomie, Bd. II, findet sich ein Aufsatz von Vogelstein, in dem es heißt: „Das Patent [24] schafft bewußt, als Belohnung für neue Zweckmäßigkeitsgedanken ein Monopol . . . ." Damit ist gesagt, daß das Patent ein Monopol schafft, bzw. daß die Patenterteilung eine Monopolerteilung ist, mithin ist der Zweck, den der Staat mit dieser Monopolerteilung verfolgt, klargelegt. Zweck der Patentgesetzgebung ist der Schutz des Erfinders, um ihm ein „prae", eine Belohnung, zuteil werden zu lassen, durch den gesetzmäßigen Ausschluß des Wettbewerbes. Die Wirkung des Erfinderschutzes soll im Sinne der Gesetzgebung monopolistisch sein, ja die Gesetzgebung steigert den Monopol-

der Verheiratung des Königs Ludwig XIII. von Frankreich mit Anna von Oesterreich diese das köstliche Getränk am französischen Hofe einführte.

[22] Siehe z. B. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, 4. Buch, S. 392, oder Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Monopol" von Denis.

[23] Man kann ein Monopol auch anders, als durch Verkaufstätigkeit, z. B. durch Vermietung ausnützen. Da der Zweck der angestrebten Alleinverwertung auch der Alleinverdienst sein kann, so bedeutet folgerichtig Monopol auch „Alleinverdienst".

[24] Es ist die Rede vom Erfindungspatent. Vergleiche auch Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, II. Bd., 1. Teil S. 313.

charakter des Erfindungspatentes bis zum absoluten Monopol im juristischen Sinne, obwohl tatsächlich ein gesetzlich geschütztes Erfindungspatent oft nur wirtschaftliches Monopol ist (bei unbedeutender Konkurrenz).

Die Erfindung beruht (das soll keine Umschreibung des Begriffes „Erfindung" sein) im Schaffen einer technischen Neuheit, die **als solche** von vorneherein, sei es auch nur für einen Augenblick, tatsächlich absolutes Monopol des Erfinders ist. Die Gesetzgebung will nur dieses Monopol zeitlich verlängern und kann auch nichts anderes, kann auch nicht mehr.[25] Die Patenterteilung bedeutet eine Schranke für alle Wettbewerber (seien sie nun vor, gleichzeitig oder nach dem „Erfinder" auf dem Plan erschienen, um nach einer Lösung zu suchen), hinter welcher sie warten müssen, bis das gesetzliche Monopol (Patent) des „Erfinders" abgelaufen ist.

In der oben erwähnten Schrift von Ott heißt es[26]: „Der Patentschutz komme nur einem einzelnen zugute; er schaffe ein Monopol, das alle anderen, die sich mit demselben Gegenstande beschäftigt haben, schädige . . . Wie kann von einer Beschränkung der Gewerbefreiheit die Rede sein, wenn jemandem untersagt wird, eine Fabrikation zu betreiben, die nicht existiert?"

Dagegen muß eingewendet werden, daß der Patentschutz in der Tat nur einem einzelnen, dem Erfinder, zugute kommt. Das Patentmonopol schädigt diejenigen, die sich mit demselben Gegenstande beschäftigt haben. Gewiß! Aber nicht insofern, als ihnen ein greifbares Gut entzogen wird, sondern nur insofern, als ihnen die Möglichkeit genommen wird, der Erste zu sein, der die Erfindung macht. (Eine Selbstverständlichkeit, die aber erwähnt werden muß.) Sie gehen des Ruhmes verlustig, die Ersten zu sein, weil ein anderer bereits öffentlich als Erfinder der betroffenen Neuheit erklärt wurde. Sie, die Nachzügler, haben das Anrecht auf das Monopol verloren, nicht aber das Anrecht auf Benützung der Erfindung, denn den Erfindungsgegenstand können sie jederzeit vom Verwerter der Erfindung beziehen. Mit anderen Worten gesagt, kommt die Erfindung allen zugute, der Patentschutz, das heißt das Monopol (Alleinverkaufsrecht, bzw. Alleinverwertungsrecht, bzw. Alleinverdienst), nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolgern. Von einer Beschränkung der Gewerbefreiheit kann in gewissem Sinne gesprochen werden, denn das Patentmonopol des Erfinders gestattet nur mit seiner ausdrücklichen Bewilligung die Verwertung der Erfindung. Hierin liegt keine Ungerechtigkeit! Ungerecht wäre es, einem Dritten, der sich nachher mit dem Gedanken trägt, dieselbe Erfindung zu machen, dieselben Vorteile, das heißt das Monopol einzuräumen, wie dem Erfinder, so daß dieser mit seinen Wettbewerbern die nur ihm selbst gebührenden Vergünstigungen teilen müßte. Es läge nicht im Interesse des Fortschrittes und damit nicht im

[25] Diese Unterscheidung des Patentmonopols vom Erfindungsmonopol ist von ganz besonderer Wichtigkeit und bisher noch nie klargestellt worden.

[26] Seite 6.

Interesse der Allgemeinheit, wollte man dem Erfinder den Patentschutz verweigern mit dem Hinweis auf die anderen, die sich mit derselben Idee trügen, aber noch nicht zur Vollendung ihrer Erfindung gekommen seien.

Es ist demnach im Gegensatz zu der Behauptung: „. . . . Wie kann von einer Beschränkung der Gewerbefreiheit die Rede sein, wenn jemandem untersagt wird, eine Fabrikation zu betreiben, die nicht existiert?" festzustellen, daß das Patentmonopol in gewissem Sinne eine Beschränkung der Gewerbefreiheit — das muß ohne Scheu zugestanden werden — in sich schließt, ohne daß von einer Ungerechtigkeit die Rede sein könnte; desgleichen sei festgestellt, daß ein Erfindungsverwerter nicht eine Fabrikation betreibt, die gar nicht vorhanden ist, sondern wenn er sie betreibt oder betreiben kann, dann muß sie bereits bestehen.

Trotzdem das Erfindungspatent vor allem privatwirtschaftlichen Interessen (dem Erfinder) und erst in zweiter Linie volkswirtschaftlichen Interessen (zufolge der Anregung der Erfindertätigkeit) dient, ist es doch ein Monopol. Dies folgt aus der sprachlichen Benennung des Begriffes und seiner Anwendung, aus dem Zwecke der Patentgesetzgebung und ihrer Wirkung, sowie aus der unbestreitbaren Tatsache, daß der Erfinder mit dem Augenblick, als in ihm der Erfindungsgedanke entsteht, ein Monopol besitzt, das durch das Recht, bzw. durch wirtschaftliche Mittel, auf eine gewisse Zeitspanne ausgedehnt werden kann.

Es gibt absolute und wirtschaftliche Monopole.

Als absolutes Monopol wird ein solches Monopol bezeichnet, das n u r von dem oder den Monopolisten ausgeübt wird, so daß ein Wettbewerb ausgeschlossen ist. Theoretisch könnte man sich unter Monopol = A l l e i n-verkauf = A l l e i n verwertung = A l l e i n verdienst keinen anderen Zustand als den des „absoluten Monopols" denken. Dennoch ist dieses nicht die einzige und nicht die wichtigste Art des Monopols. Viel bedeutungsvoller ist das wirtschaftliche Monopol.[27] Durch dieses wird der Markt insofern beherrscht, als kein Wettbewerber mit gleichem Vorteile arbeiten kann, so daß er zufolge seiner wirtschaftlichen Unterlegenheit dem Monopolisten nicht gefährlich werden kann. Der Wettbewerber mag sehr wohl neben dem Monopolisten bestehen, so widersinnig das auch klingen mag, aber er beherrscht eben nicht den Markt. Obwohl der Monopolist vielleicht oft im Preise oder in den Ansprüchen bezüglich der Verkaufsbedingungen (diese sind oft viel wichtiger als die Preise selbst) etc. heruntergehen könnte, um den Wettbewerber dadurch zu Boden zu drücken, zieht er oft vor, den sich ergebenden Mehrbetrag als Rente für sich zu behalten.

Ein wirtschaftliches Monopol ist demnach die Herrschaft des Aus-

[27] Voglstein gibt im Grundriß der Sozialökonomie, Bd. VI, S. 231, folgende Umschreibung: „Als wirtschaftliches Monopol bezeichnen wir die Marktsituation, bei der entweder die Gegenkontrahenten tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern mit anderen Unternehmern, als den Monopolisten abzuschließen in der Lage sind, oder aber die trotz minimaler Preisunterschiede alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besitzen, diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Differenz zwischen ihrer Preisreserve und den anderweitigen Beschaffungskosten als Verkäuferüberschuß und Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen."

beuters einer Vorzugsstellung, die dem Wettbewerber die Ausnützung einer Wertquelle derart beschränkt, daß er jenem nicht gefährlich werden kann.

Sowohl das absolute als auch das wirtschaftliche Monopol kann Rechtsschutz genießen, ohne daß dies jedoch der Fall sein muß.

Das absolute Monopol mit Rechtsschutz hat beispielsweise der Staat bezüglich seines Tabak-, Salz- . . . . . Monopols (kein Wettbewerb!). Das absolute Monopol ohne Rechtsschutz hat z. B. ein Maler bezüglich seiner Art zu malen, solange diese Maltechnik nicht nachgeahmt wurde oder besser gesagt, nicht nachgeahmt werden konnte (kein Wettbewerb!). Das wirtschaftliche, rechtlich nicht geschützte Monopol kommt oft dem Verwerter einer unpatentierten Erfindung zu, der trotz einer Anzahl ihm ungefährlicher Wettbewerber den Markt beherrscht. Das wirtschaftliche, rechtlich geschützte Monopol kann dem Verwerter einer patentierten Erfindung zugeschrieben werden, der den Markt beherrscht, der aber mit widerrechtlichem Wettbewerbe zu kämpfen hat; noch schlimmer ist der „legale" rechtswidrige Wettbewerb, der sich durch enge Hintertürchen des Gesetzes schleicht und oft ein absolutes Monopol zum wirtschaftlichen Monopol herabdrückt.

Allgemein gesprochen ist demnach ein Monopol eine Machtbefugnis, die durch das Gesetz oder durch die Ausübung wirtschaftlicher Machtmittel zur alleinigen (bzw. durch nur unbedeutenden Wettbewerb beeinflußten) Auswertung einer bevorzugten Stellung erlangt wird.

Patentschutz.

Der patentrechtliche Schutz ist zeitlich eng begrenzt (etwa 15 Jahre). Ein Haus wird als Eigentum einer Person geschützt, und zwar dauernd, so daß mit dem Tode dieser Person das Eigentum und der Eigentumsschutz auf den (die) Erben, bzw. späterhin auf die jeweiligen Erben (Rechtsnachfolger), übergeht. Solange Eigentum und Erbrecht, die Grundsteine des heutigen Rechtes, anerkannt sind, wird das voraussichtlich so sein. Würde durch das Patent „Eigentum" geschützt, so müßte die Erfindung dauernden Schutz (dem Eigentumsschutz vergleichbar) genießen. Wie ungerecht und unwirtschaftlich dies wäre, ergibt die Erwägung, daß das Patent (da es ein Monopol in sich birgt), woferne es eine wichtige, unentbehrliche Erfindung deckt, für den Erfinder und seine Nachkommen auf Kosten der Allgemeinheit zur unerschöpflichen Rente würde. Die Erfindung ist nicht Eigentum, der Patentschutz nicht Eigentumsschutz. Gegenstand des Patentrechtes ist der der Erfindung zugrunde liegende Gedanke. Die von Kohler begründete „Immaterialgüterrechtstheorie" anerkennt den staatlichen Schutz für eine Reihe von Gütern, welche einer Person rechtmäßig zustehen, ohne zu ihrem Eigentume zu zählen. Das gilt vom Recht am eigenen Namen, am eigenen Bilde, an geistigen Schöpfungen (Urheber-, Erfinderrecht etc.), das gilt vom Marken- und Firmenrecht u. a.

Diese „Immaterialgüter" werden geschützt, weil zu ihrer Erschaffung Arbeit, Zeit, Kapital, Genie aufgewendet wurde . . . . . das Eigentum aus demselben Grunde.

Erfindungsfinanzierung.

Die Erfindungsfinanzierung tritt in gewissem Sinne aus dem Rahmen der eigentlichen „industriellen Finanzierungen" heraus. In nahezu allen Veröffentlichungen, die sich mit industriellen Finanzierungen beschäftigen, wird die Erfindungsfinanzierung nicht behandelt oder nur nebenher etwas gestreift. In der Literatur über Banken, Großbanken, Effektenbanken, Finanzierungsgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, Verbände, Kartelle, Trusts findet sich jeweilen verstreut einiges Weniges über Patente, Erfindungen, Patentbüros und Geheimverfahren, in der Hauptsache zur Beleuchtung der Gewinne der die Erfindungen ausnützenden Trusts. Nach einigen interessanten Anspielungen bricht der Faden zumeist ab, ... weil der Verfasser nicht weiter kann. Das hat nun auch seinen tieferen Grund, nicht umsonst wird dieses Thema nur gestreift oder ganz weggelassen. Die Erfindungsfinanzierung ist engstens verknüpft mit der Erfindungsverwertung (denn oft liegt in einer speziellen Verwertung die halbe Finanzierung) und ist selbständig, ohne weitere Nebenabsichten, für sich gesondert zu behandeln. Als übergeordnetes Gebiet kommt die Finanzierung industrieller Unternehmungen in Frage; würde aber die Erfindungsfinanzierung dort abgehandelt, so würde der Stoff, Umfang und Zweck des Werkes vielleicht mit dieser Sonderfrage in Widerstreit geraten.

Das Eigentümliche der Erfindungsfinanzierung liegt:

1. im Risiko des Kapitalisten,
2. im Mangel einer Sicherstellung,
3. im Monopolcharakter der Erfindung,
4. in der beschränkten Patentdauer.

1.

Niemand kann mit Bestimmtheit die Rendite einer Erfindung voraussagen. Niemand kann wissen, ob das schönste Laboratoriumsexperiment sich in der praktischen Anwendung bewähren wird. Niemand kann ermessen, welche Unbequemlichkeiten aller Art sich etwa der Verwertung der Erfindung hemmend in den Weg stellen können,[28] wie sich

[28] Diese Zweifel werden von Fachleuten nicht durchwegs geteilt. Man könne, so sagen sie, mit großer Genauigkeit alle Schwierigkeiten voraussehen. Wie sehr aber dieser Prophetenblick durch alle möglichen Einschränkungen getrübt wird, mögen die folgenden Zeilen eines derjenigen Experten zeigen, die ihrer Sache gewiß zu sein glauben: „Die Bestimmung der Rendite einer industriell noch nicht ausgewerteten Erfindung erfolgt auf Erfahrungsunterlagen, statistischen Schlußfolgerungen, auf dem Wege der technischen und kaufmännischen Kalkulation, durch Beobachtung etwaiger in Betracht kommender Konkurrenzerzeugnisse, durch Bestimmung und Berechnung des Verbraucherkreises durch Beobachtung des Einflusses der Werbetätigkeit, durch den Grad der allgemeinen Nutzbarkeit der Erfindung, durch die Konjunkturverhältnisse, ist in hohem Grade abhängig von der Eignung jener Personen, denen die Auswertung der Erfindung übertragen wird. Alle diese Haupteinflüsse,

der Verbraucher der Neuerung gegenüber verhalten wird. Große staatliche, gesetzliche, politische, technische, kaufmännische Schwierigkeiten, Unvernunft, Haß, Neid, Nichtverständnis, Kurzsichtigkeit können den Verwertungsplan umstoßen. Napoleon erklärte, die Dampfschiffahrt sei die Illusion eines Toren, Humboldt bezeichnete die Telegraphie als ein Stubenexperiment; man erinnere sich an die österreichische Nähmaschine, die 1818 erfunden wurde, dann in Staub und Vergessenheit versank, um erst viele Jahre später als Neuerfindung in Amerika aufzutauchen. Die Dampfschiffahrt war zu Napoleons Zeiten ein Bedürfnis wie heute, ebenso die Telegraphie und die Nähmaschine, doch waren sie dem Zeitgeiste vorangeeilt; man hätte diese Erfindungen bei ihrem ersten Auftauchen ebenso praktisch verwerten können, wie dies tatsächlich erst später erfolgte, wenn sich ihrer Verwertung nicht unsachliche Hemmungen entgegengestellt hätten. Die Dampfmaschine hatte die größten Schwierigkeiten, sich als Lokomotive Achtung zu verschaffen, denn die englischen Großen sträubten sich gegen den abscheulichen Qualm, der ihnen die schöne Luft ihrer Parks verpesten würde. Man war in den maßgebenden Kreisen der Ansicht, daß die Notwendigkeit, Schienen zu legen, um die Verkehrsdauer abzukürzen, den geringen Vorteil der schnelleren Beförderung mehr als ausgleiche! Welche Unsummen und welch schwer und sauer zusammengescharrtes Geld hat das Luftschiff-Fieber verschlungen! Als sich Graf Zeppelin an das Volk wandte und mit dem Gelde seiner begeisterten Landsleute eines seiner Schiffe fertiggestellt hatte, brachte ein unglücklicher Windstoß das schmucke Luftschiff zum Stranden . . . ., das Geld war verloren, die Menschen wieder um eine Hoffnung ärmer.

Die Erfindungsfinanzierung ist eben gekennzeichnet durch ein Risiko, das umso höher ist, je mehr die fachliche Ausarbeitung der Erfindung zur Zeit der Finanzierung der Vervollkommnung bedarf.

2.

Das Hauptwagnis, welches mit der Finanzierung einer Erfindung verbunden ist, liegt darin, daß für das aufgebrachte Geld in der Regel keine Sicherstellung gegeben werden kann. Mit dem Mißglücken der Ausführung, bzw. der Ausführbarkeit des Erfindungsgedankens, sind Modelle, geleistete Arbeit, Laboratorien, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, ja sogar

neben welchen eine von der Art der Erfindung abhängige größere oder kleinere Zahl von Nebeneinflüssen sich geltend machen, bilden die Ausgangspunkte, Summanden und Faktoren einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die vom Fachmann mit großer Genauigkeit durchgeführt werden kann. Der Wahrscheinlichkeitsgrad wird umso größer, je sachlicher und mißtrauischer diese Rechnung gehandhabt wird, je mehr sich der Rechnende von großen Hoffnungen freihält, je mehr Einführungswiderstände, -schwierigkeiten, Ueberwindung bisheriger Anschauungen und Gebräuche usw. in den Nenner gesetzt werden". Auch wenn sich wirklich tüchtige Experten (die nicht immer zur Verfügung stehen) unter Berücksichtigung aller erdenklichen Sicherheitsfaktoren an die Kalkulation einer Erfindung heranmachen, werden sie doch nie mit Bestimmtheit die Zukunft voraussagen, den wagenden Charakter einer Erfindungsfinanzierung bannen können. Das Wagnis einer Erfindungsfinanzierung wird umso geringer, je gewissenhafter die Wahrscheinlichkeitsrechnung durchgeführt wird.

Baulichkeiten teils wertlos, teils ganz erheblich im Werte gesunken, denn eine zu einem bestimmten Zwecke eingerichtete Werkstatt oder Fabrik, eine für eine bestimmte Tätigkeit erbaute oder angepaßte Maschine verliert ihren Wert ganz oder fast ganz, wenn sie einer anderen Bestimmung als der ursprünglichen zugeführt werden soll, woferne die beiden Ziele nicht sehr ähnliche sind.

Im Kriege wurden gewiß Meisterstücke sinnreicher und wirtschaftlicher Anpassungsmöglichkeiten geliefert, trotzdem ist gerade in dieser Zeit wie nie zuvor die Ueberzeugung durchgedrungen, wie der Wert eines Gutes am Markte von der Wertschätzung desselben Gutes abweichen kann, welche ihm eine bestimmte Persönlichkeit beimißt.

3.

So gefährlich eine Erfindungsfinanzierung sein kann, so rentabel kann sie sein, denn kraft des Monopolcharakters der Erfindung ist ihr Verwerter, wenn er Glück hat, als Monopolist entweder in der Lage, den Geldgeber reichlich für sein Risiko zu entschädigen oder falls er selbst die Finanzierung vorgenommen hat, der alleinige Glückliche, der Unternehmerlohn, Unternehmergewinn, Kapitalzins, damit auch die Risikoprämie und die Monopolrente einheimst. Er ist, wenigstens vorläufig, allein auf dem Markte und hat vor allen eventuell später auftauchenden Wettbewerbern ein „prae", einen Gewinn, der nicht in ihm als Kaufmann, nicht in der Konjunktur und nicht in der Unterlegenheit der Wettbewerber begründet, sondern in der Erfindung selbst gelegen ist. Insoferne ist die Erfindung dem Grund und Boden, der Vorsprung, den der Erfinder hat, dem Eigentum am besten Boden, und endlich der durch die Erfindung etwa sich ergebende rentenartige Ertrag der Grundrente vergleichbar. Dieser rentenartige Ertrag tritt namentlich bei der patentrechtlichen Lizenz und bei der Verwertung einer Erfindung durch die Miete deutlich zutage, wie später noch zu zeigen sein wird, zeigt sich aber in kleinerem oder größerem Maße bei jeder Erfindung als Begleiterscheinung und als Folge und Wirkung ihres Monopolcharakters.

4.

Das Eigentümliche der Erfindungsfinanzierung liegt, wie erwähnt wurde, im Risiko des Geldgebers, im Fehlen einer Sicherstellung und im Charakter der Erfindung als Monopol. Eine wichtige, kennzeichnende Eigenschaft der Erfindungsfinanzierung liegt endlich in der zeitlichen Beschränkung der Patentdauer (nicht des Monopols, denn dieses kann ohne Patent oder unabhängig vom Erlöschen des Patentes bestehen, bzw. fortdauern); darüber noch folgende Bemerkungen:

Mit dem Erlöschen des Patentes hört, soferne es sich nicht um ein im Interesse des Staates dauernd zu bewahrendes Geheimverfahren handelt, der patentrechtliche Schutz für die Erfindung auf, zu wirken. Von diesem Augenblick an ist rechtlich das Aufkommen von gleichartigen Wettbewerbserzeugnissen (Verfahren usw.) erlaubt, wirtschaftlich zu gewärti-

gen. Damit schwindet die Monopolstellung dahin, mit ihr die Beute und die Erfindung ist Allgemeingut geworden. Dagegen hat sich schon manche Erfindung durch Anwendung eines Geheimverfahrens geschützt. Allerdings fällt damit die Möglichkeit dahin, die Erfindung umfassend patentieren zu lassen, denn damit wäre ja die Preisgabe des neuen Verfahrens verbunden; auch wenn dieses späterhin geschützt wird, so geschieht dies nur auf eine eng begrenzte Zeit. So wird manchmal von Anfang an von einer Patentierung Abstand genommen und auf die Unnachahmbarkeit eines Geheimverfahrens gebaut; der Ware wird ein markenrechtlich geschütztes Warenzeichen[29] und eine tüchtige Werbearbeit mit auf den Weg in die Welt gegeben und alles weitere entscheidet die Geschicklichkeit der Verwerter.

Tritt binnen kurzer Zeit eine empfindliche Konkurrenz auf, so wird sie aufgekauft oder zum Verbündeten erwählt. Neuestens wird dieser Weg wieder häufiger betreten, denn die Praxis zeigt, daß der Patentschutz oft nicht nur nicht das absolute, sondern manchmal nicht einmal das wirtschaftliche Monopol gewährleisten kann. Mit besonderer Aussicht auf Erfolg wird die Vergesellschaftung dort angewendet, wo der Wettbewerb so stark wird, daß er wechselseitig ein gewinnbringendes Arbeiten ausschließt, wenn „die Konkurrenz die Konkurrenz tötet". Dann treten die Wettbewerber zusammen und erhalten mit gemeinsamen Kräften im Interesse jedes ein-

[29] Infolge Anmeldung vom Juni 1910 war im Jahre 1911 für den Anmelder ein bestimmtes Warenzeichen eingetragen worden. Er brachte seine Absicht, einen Gewerbebetrieb zu eröffnen, vorderhand nicht zur Ausführung, erhob aber, als im Jahre 1916 für einen Gewerbetreibenden ein ähnliches Warenzeichen geschützt wurde, Widerspruch, mit der Behauptung, hier liege Verwechslungsfähigkeit vor. Das (deutsche) Reichsgericht, das in letzter Instanz über diesen Fall zu entscheiden hatte, hat den Widerspruch des ersten Warenzeicheninhabers, bezw. seinen Anspruch auf Löschung des Warenzeichens des Gewerbetreibenden abgewiesen. Aus den Bestimmungen des (deutschen) Warenbezeichnungsgesetzes ergebe sich der Grundsatz, daß die Eintragung eines Warenzeichens nur dann rechtsbeständig ist, wenn es in einem wirklich betriebenen Geschäfte verwendet wird und dessen Zubehör ist. Nun hat allerdings derjenige, der einen Geschäftsbetrieb erst beginnen will, ein Interesse daran, daß er das für diesen bestimmte Warenzeichen rechtzeitig eingetragen erhält, um es sofort bei Beginn des Geschäftes zur Verfügung zu haben. Die Berücksichtigung dieses Interesses hat dazu geführt, die Anmeldung eines Zeichens für diesen Betrieb bereits vor seiner Eröffnung zuzulassen, Voraussetzung ist aber dabei immer, daß es sich nur um einen kurzen Schwebezustand handelt und der normale Zustand der Vereinigung von Betrieb und Zeichen alsbald eintritt, die Eröffnung des Geschäftes unmittelbar bevorsteht. Die bloße, selbst ernstliche Absicht, einen Geschäftsbetrieb zu errichten, kann nicht genügen, wenn sie nicht in angemessener Zeit Verwirklichung findet. Andernfalls würde die gesetzliche Bedingung, daß das Warenzeichen an einen bestimmten Geschäftsbetrieb, als sein Zubehör gebunden sein muß, hinfällig werden. Da ein Nichtbeginnen des Betriebes dem Nicht-mehr-Fortsetzen nach der ständigen (deutschen) Rechtssprechung des Reichsgerichtes rechtlich gleichsteht, können aus dem ersten Warenzeichen Rechte nicht mehr hergeleitet werden. (Reichsgericht II, 59/19.) Somit muß das, durch Warenzeichen geschützte Erzeugnis auch tatsächlich hergestellt werden. Geschieht das nicht, so geht man des Markenschutzes verlustig, weshalb in Fällen, in denen ein sofortiges Erzeugen, bezw. Verwenden des Erfindungsgegenstandes aus irgendwelchen Gründen fraglich erscheint, doch die Patentierung der Erfindung zu empfehlen ist.

zelnen und ihrer Gesamtheit das Monopol. Zur gemeinsamen Verwertung eignen sich namentlich solche Güter, die in großen Massen in stetiger Produktion hergestellt werden können, die keinen eigenartigen, besonderen Charakter zeigen, der Mode und „Saison" nicht unterworfen sind, die nicht dem Geschmacke unterliegen (börsengängige Ware), die in einem einfachen, nach feststehenden Grundsätzen geleiteten Betriebe erzeugt werden, namentlich wenn dazu große Kapitalien notwendig sind; so besonders Artikel, die eine weitausgebaute Werbetätigkeit oder wichtige Patente, d. h. hohe Patenterwerbungs- und -erhaltungskosten erfordern. Diese Patente können dann auch nach der abgelaufenen Patentdauer durch die Gesellschaft, das Kartell, den Unternehmerverband, den Trust, d. h. durch die vereinigten Verwerter der Erfindung möglicherweise als Monopol aufrecht erhalten werden. Treffend sagt Rousier diesbezüglich: „Le trust est une monopolisation de fait, non un monopole de droit", und Schindler-Huber [30] erklärt: „Trusts können nicht auf gesetzlichen Konzessionen beruhen, weil solche entziehbar sind oder weil sich der Staat ein Einspracherecht vindizieren könnte. Der Trust schafft sich das Monopol, soweit er es haben muß,[31] indem er seine Konkurrenz aufkauft oder tötet oder indem er alle Erfindungen auf seinem Gebiete sich aneignet. Mr. Gates, der Präsident der American Steel and Wire Co. erklärte vor der Industrial Commission: Wir besitzen praktisch alle Patente bezüglich des Stacheldrahtes und niemand kann ihn fabrizieren, ohne unsere Rechte zu verletzen. Wir haben viele 100.000 Dollar ausgegeben, um die Patente zu erwerben und viele andere 100.000 Dollar, um sie vor Gericht zu verteidigen. Auf diese Weise, sagt der Verfasser, wurden die Patente unbestrittenes Recht dieser Gesellschaft und sie konnte damit nach Gutdünken schalten und walten."

Es darf nicht wundernehmen, daß Mr. Gates erklärt: Wir besitzen alle Patente bezüglich des Stacheldrahtes. Einzelne Erfindungen erfordern oft eine große Anzahl von Patenten.[32] „So hat Edison z. B. auf den Phonographen 101 Patente genommen, auf Akkumulatoren 20, auf elektrische Meßwerkzeuge 20, auf Telegraphen 147, auf Telephone 32, auf elektrisches Licht 169 und auf die Metall-Mahlmaschine 53. Bedenkt man, daß die elektrische Glühlampe nur einen Kohlenfaden in einer ausgepumpten Glasbirne enthält, so erscheint der Scharfsinn einer Einteilung in 169 verschiedene patentfähige Modifikationen und Verbesserungen einer einzigen Erfindung wirklich erstaunlich."

Eine derartige Erfindungsverwertungspolitik, wie sie heute alle jene größten der Großbetriebe betreiben, erinnert stellenweise sehr stark an die Devisenpolitik der Banken:

Die Bank (das Patentbüro) kauft Devisen auf fremde Plätze (Erfindungen, bevor sie zur Verwertung gelangt sind) auf, um sie bei Bedarf der Oeffentlichkeit (dem Unternehmen) zur Verfügung zu stellen. Die Zirkulation mit Gold anzupumpen (mit einer Fülle von guten Erfindungen) ist nicht immer notwendig, sondern ist oft als Kräftevergeudung anzu-

[30] Schindler-Huber: „Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika".

[31] Und zwar mit Gewalt.

[32] Angeführt aus: „Thomas Alva Edison. 60 Jahre aus dem Leben eines Erfinders" von Francis Arth. Jones. Uebersetzt von Ervo Groedel. Frankfurt a. M., 1909.

sehen. Dagegen ist die Devisenpolitik der Banken (Erfindungsverwertungspolitik der Patentbüros) nur unter gewissen Voraussetzungen möglich: Man kauft Devisen (Erfindungen) zu einer Zeit, wo sie billig sind und stellt sie den Importeuren (dem Unternehmen) zur Verfügung, wenn dies nötig wird (man wirft die Erfindung als Trumpf auf den Markt, d. h. man taucht mit ihr dann im eigenen Unternehmen auf, wenn ein aufstrebender Wettbewerb niedergehalten werden muß). Die zentrale Bank (das Patentbüro des Unternehmens) setzt sich in den allgemeinen Devisenverkehr (in den Markt der Erfindungen) hinein (trachtet unter Umständen die Erfindungen „wegzuschnappen" noch bevor sie auf den Markt gelangen), und erringt oft mit großen Opfern (!) die Monopolstellung. Mit Verlust werden Devisen (Erfindungen) aufgekauft, nur um sie jederzeit zur Verfügung zu haben. Im Bedarfsfalle waren die Wettbewerber aus dem Felde geschlagen und seither kann die zentrale Bank (die Unternehmung, siehe z. B. oben die Grundsätze und Erfolge der American Steel and Wire Co.) auch das Monopol a u s n ü t z e n, allerdings nur dann, wenn die zentrale Bank (die Unternehmung) die ganze Volkswirtschaft berücksichtigt (wenn die Produktion mittelst Zusatzerfindungen und neuen Erfindungen technisch und wirtschaftlich auf der Höhe gehalten wird).

II. Teil.

□ □

Erfindungsfinanzierung.

Zur Einführung in das Gebiet der praktischen Erfindungsfinanzierung mögen folgende Vorbemerkungen dienen:

In früheren Zeiten war die Verwertung von Mustern, Modellen und Patenten nicht rechtlich geschützt, der Erfinder konnte sich vor Nachahmung seiner Erfindung nur durch allerlei Geheimhaltungsmaßregeln schützen. Allein auch heute kann man über diese Art des Schutzes nicht mit einem mitleidig lächelnden „tempi passati" hinweghuschen, auch heute noch ist unter Umständen ein gutes Geheimverfahren einer sofortigen Patentanmeldung vorzuziehen, ja es hat den Anschein, als ob diese Art, sich vor Wettbewerb zu schützen, nachgerade wieder modern werden wollte.

Als glänzendes Beispiel ist die Schwefelsäureherstellung nach dem Anhydridverfahren zu nennen, die von der Badischen Anilin- und Sodafabrik zehn Jahre lang nur unter dem Schutze des Betriebsgeheimnisses ohne Patentanmeldung ausgeübt worden ist, bis man sich schließlich zur Anmeldung eines Patentes entschloß. Die gesamte Schutzdauer stieg damit auf 25 Jahre. Das ist allerdings ein seltener und ganz vereinzelt dastehender Fall.[33]

Häufig ist dagegen die Anwendung eines Geheimverfahrens in Verbindung mit dem Markenschutze (in der Schweiz seit 1890), namentlich bei Lebensmittelprodukten und sonstigen Verbrauchsgegenständen oder bei der Herstellung irgendwelcher chemischer, bereits bekannter Erzeugnisse, mittelst eines neuen Verfahrens (vergleiche die Anmerkung 8). Dem Markenschutz folgte in der Schweiz der Schutz für Muster und Modelle (1900) und 1907 eine allerdings nicht sehr hochstehende Patentgesetzgebung.

In Deutschland, Oesterreich und anderen Staaten besteht das Vorprüfungsverfahren, wieder in einer anderen Gruppe von Staaten das Anmeldungssystem (siehe S. 11 ff.). Zwischen den einzelnen Staaten bestehen internationale patentrechtliche Verträge, welche merkwürdigerweise sogar den Weltkrieg überdauert haben. Am 30. Juni 1920 wurde im Bundeshause zu Bern unter dem Vorsitze des Bundespräsidenten Motta durch

[33] Das Beispiel ist der Schrift „Die Verwertung von Erfindungen" von Patentanwalt Dr. R. Worms, Halle a. S., 1919, entnommen.

die Bevollmächtigten von neun Verbandsstaaten der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nämlich Deutschland, Frankreich, der Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, des tschechoslowakischen Staates und Tunis, ein Abkommen unterzeichnet, das die Wahrung und Wiederherstellung der vom Kriege in Mitleidenschaft gezogenen gewerblichen Patent-, Muster- und Markenrechte zum Zwecke hat. Es werden darin gegenseitig unter Wahrung wohlerworbener Rechte Fristverlängerungen für die Geltendmachung der Prioritätsrechte an Erfindungen, Patenten usw. vereinbart. Ferner sind Stundungen zur nachträglichen Erfüllung der in den einzelnen Ländern vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die der Rechtsinhaber seit 1914 zu beachten unterlassen hat oder zur nachträglichen Bezahlung von Taxen, die unbezahlt blieben, vorgesehen, damit diese Rechte nicht gänzlich verloren gehen. Der Zeitpunkt zur pflichtweisen Ausführung von Patenten oder Mustern (Ausübungszwang) und zum Gebrauche von Marken ist hinausgeschoben worden. Da die ersten Ratifikationen spätestens am 30. September 1920 ausgetauscht werden sollen und dieser Tag als Ausgangspunkt für die in dem Abkommen vorgesehenen Schlußfristen angesehen werden kann, so würde die Anerkennung der bei Beginn des Weltkrieges noch nicht ausgelaufenen oder seither entstandenen Prioritätsrechte noch bis zum 30. September 1921 dauern. Die Stundung für die Regelung aller Förmlichkeiten würde mit dem 30. September 1921 aufhören und der Aufschub für die pflichtweise Nützung der Patente am 30. September 1922 ein Ende nehmen.[34] So wird der Schutz wertvoller, im Kriege geschädigter Rechte gemeinsam geordnet und ein bedeutungsvoller Schritt getan, um das Rechtsleben auf diesem Gebiete wieder in regelrechte Bahnen zurückzuführen. Es ist zu hoffen, daß das Abkommen noch von mehreren anderen Verbandsstaaten unterzeichnet werde.

Obwohl es auch recht bedeutende Muster gibt, ist doch der Marken- und Musterschutz an Bedeutung weit dem patentrechtlichen Schutz unterlegen, zwar in der Regel nicht insoweit, als der technische Wert in Frage kommt, aber namentlich dann, wenn der kaufmännische Vorteil ins Auge gefaßt wird.

Für Erfindungen, Patente, ihre Erprobung und für die Erhaltung der Erfindung auf der jeweiligen Höhe technischer Vervollkommnung werden große Beträge geopfert, sei es, daß die Erfindung innerhalb einer

[34] Donnerstag, 30. September 1920, nachmittags, wurden im Bundeshaus in Bern unter dem Vorsitz von Bundespräsident Motta die ersten Ratifikationsurkunden zu dem am 30. Juni von neun Staaten unterzeichneten Abkommen zur Wahrung und Wiederherstellung der durch den Weltkrieg geschädigten gewerblichen Schutzrechte ausgetauscht. Damit ist dieses vom internationalen Amt für gewerbliches Eigentum in Bern vor Jahresfrist vorbereitete und empfohlene Abkommen in den gegenseitigen Beziehungen unter den am Austausch der Urkunden vertretenen Staaten, nämlich: Deutschland, Frankreich, Polen, Schweden, die Schweiz und Tunis, sowie unter den mittlerweile beigetretenen Staaten Großbritannien und Marokko in Kraft getreten. Die Ratifikation der Signatarstaaten Holland, Portugal und dem tschecho-slowakischen Staat steht noch aus, ebenso der Beitritt weiterer Länder der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, können aber als sicher angesehen werden.

Unternehmung gemacht wurde, oder sei es, daß die Erfindung von einer Unternehmung angekauft wurde. Dies kann zu dem Zwecke erfolgen, um die Erzeugung oder Verwertung selbst aufzunehmen (Gebrauchspatente) oder zu dem Zwecke, den Wettbewerb niederzuhalten (Abwehrpatente), bzw. zu verhindern, daß Wettbewerber eine Variante der Erfindung als Neuheit auf den Markt bringen.

Der Fall, daß der Erfinder selbst, ohne Zuhilfenahme eines fremden Unternehmens, bzw. fremder Hilfe, die Verwertung seiner Erfindung in die Hand nimmt, ist selten, er kommt aber vor.

„Erfinder" gibt es viele (mehr als Erfindungen). Brauchbares ist selten. Ein Patent besteht sehr oft nur auf dem Papier, ohne jemals das Glück zu haben, in den Verkehr, auf den Weltmarkt zu gelangen. Nichts ist so gewagt, als eine Erfindung zu finanzieren. Dazu ist Glück und Erfahrung nebst den nötigen Kenntnissen erforderlich. Glück steht dem Menschen in den Sternen geschrieben, Erfahrung erlangt er durch ein sorgenvolles Heranreifen in arbeitsreichem Berufe, durch Offenhalten von Augen, Ohren, Verstand, Geist und einem besonderen, individuell verschieden scharf ausgeprägten Spürsinn. Kenntnisse hat man nie genug! Von großem Wert kann gerade für Spezialprobleme, wie z. B. zur Ermittlung der Güte einer Erfindung, die Heranziehung eines erfahrenen Begutachters zu den bezüglichen mündlichen Unterhandlungen werden; vielleicht nutzbringender als das schönste „Exposé", das derselbe Fachmann ein paar Tage vorher vorgelegt hat.

Nie darf auf das Urteil und auf die Berechnungen des Erfinders abgestellt werden, denn er ist parteiisch und sieht immer rosig!

Für die Beurteilung des technischen Wertes der Erfindung, ihrer kaufmännischen Einführung und ihrer Finanzierung wird es unmöglich, allgemeine Richtlinien anzugeben. Wer nicht tüchtiger, erfahrener Fachmann ist, wird der Hilfe eines Ingenieurs oder Chemikers usw., eines kaufmännischen Begutachters oder finanziellen Beraters schwer entraten können.

Jedenfalls ist bei der Inangriffnahme unpatentierter, bzw. unerprobter Erfindungen doppelte Vorsicht am Platze. Der Grund, warum die Erfindung nicht patentiert ist, kann in dem Umstande liegen, daß der Erfinder die Patentierungskosten nicht aufbringen oder die später fällig werdenden Gebühren nicht bezahlen kann (in welchem Falle das Patent nach den meisten Gesetzgebungen erlischt); ferner wird, wie erwähnt, oft ein Geheimverfahren der Patentierung vorgezogen; endlich ist der Fall möglich, daß der Erfinder, bzw. der Erfindungsverwerter, die ausgebaute Erfindung und nicht schon den ersten Entwurf patentieren will.

Falls der Erfinder selbst nicht genügende Mittel besitzt, um seine Erfindung weiterzubringen, tritt an ihn die Frage heran, wer die nunmehr erforderliche Finanzierung in die Hand nehmen wird.

Eine durchschlagende, gute Erfindung (nur an eine solche ist bei den folgenden Ausführungen zu denken) erfordert bei allem zu tragenden Risiko einen sehr bedeutenden Kapitalaufwand, nicht nur, um die erforderlichen

Erzeugungsbehelfe (Baulichkeiten, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände) zu erwerben, nicht nur, um entsprechende Gehalte und Löhne auszuzahlen, die geeigneten Materialien einkaufen und zur Stelle schaffen zu können, nicht nur, um den Erfinder auf irgendeine Art zufrieden zu stellen, nicht nur, um alle Entwicklungs- und Versuchskosten zu bestreiten, sondern namentlich auch, um eine gute Werbetätigkeit einzuleiten, um die Sache großzügig und geschickt in die Welt zu setzen. Davon hängt sehr viel, vielleicht das Glücken oder Mißlingen des Wurfes ab. Die beste Werbekraft ist freilich die Güte der Sache selbst, aber das genügt bei weitem nicht! Technische Gutachten, womöglich von staatlichen Prüfungsanstalten oder „Begutachtern mit Namen" müssen in Form von Druckschriften dem Abnehmer zugehen, Inserate müssen in die Tages- und einschlägigen Fachzeitungen eingerückt werden, Plakate sollen den Verbraucherkreis aufklären und anlocken, Rundschreiben müssen an alle etwaigen Interessenten, die nur irgend durch Adreßbücher oder sonstige Fachlisten ausfindig zu machen sind, in großen Mengen ausgesendet werden, während Reisende in alle Weltrichtungen den Namen und den Ruhm der Neuheit tragen. In letzter Zeit wird auch das bewegliche, wie das unbewegliche Lichtbild mit großem Erfolge in den Dienst der Werbetätigkeit gestellt und leistet in den Räumlichkeiten der Vergnügungsunternehmungen, wie auf offener Straße nützliche Arbeit.

Diese Arbeiten müssen von erfahrenen Männern mit Sorgfalt durchdacht und organisiert sein. Nichts ist verfehlter, als eine planlose Werbearbeit!

Zugleich muß der Fabriksleiter auf das Einlaufen der Bestellungen gefaßt sein, damit man mit pünktlichen Lieferungen seinen Vertragsverpflichtungen und Offerten nachkommen kann. Alle jene Aufwendungen erfordern reichliche Mittel; es trifft selten zu, daß ein Einziger oder wenige Personen zusammen eine große Erfindung finanzieren: Viel Geld einer sicheren Sache zu widmen, ist nur eine Frage der persönlichen Kapitalkraft und des Kredites, während zur Erfindungsfinanzierung noch ein oft sehr bedeutendes Risiko in den Kauf genommen werden muß. Um es zu verteilen und um mit weniger Schwierigkeiten die erforderliche Kapitalmenge aufzubringen, wird es vorteilhafterweise auf viele Schultern abgeladen, so daß sich eine Personengemeinschaft, eine Gesellschaft, bildet. Eine Bank als alleiniger Risikoträger kommt selten in Frage, und zwar wieder aus dem Grunde des Strebens nach möglichster Risikoverteilung. Eine Bank, welche die Spareinlagen ihrer Kunden verwaltet, ihnen einen kleinen Zins zahlt, dafür aber sicher ist, betreibt als Aktivgeschäfte das Hypothekargeschäft, Wechseldiskontgeschäft, Lombardgeschäft usw., wird aber niemals ein derartiges Risiko auf sich nehmen, wie es eine Erfindungsfinanzierung bedingt. Eine Bank muß Bank im edlen Sinne des Wortes bleiben; viele Bankkrisen und Bankkatastrophen wären vermieden worden, wäre stets der Grundsatz festgehalten worden, daß jede Bank, die Anspruch auf Sicherheit erheben will, ihrer ureigenen Aufgabe treu bleiben muß. Eine Ausnahme bilden jene Banken, die reine Finanzierungsbanken sind und sich als solche beim

wahren Namen nennen. Ihre Zusammensetzung bringt es selbst mit sich, daß das Risiko auf viele Schultern, auf jene der Bankaktionäre, welche ihrerseits Gesellschaften, Banken sein können, verteilt wird. Die reine Bank gibt nur kurzfristigen Kredit,[35] die Finanzierungsbanken (langfristigen) Anlagekredit. Gesellschaften, die finanzieren, müssen tragfähige Unternehmungen sein. Zu ihnen zählen: Patentverwertungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften (englische Investmenttrusts), Kontrollgesellschaften (Holding-Co.), allgemeine Finanzierungsgesellschaften, Handels- und Industriebanken und industrielle Unternehmungen.

Früher finanzierten die elektrotechnischen Fabriken die Anlagen und Erfindungen, die sie verwerten wollten, selbst, weil sie auf Bestellung nicht genügend Arbeit erhalten konnten. Mißtrauen gegen die praktische Anwendbarkeit der neuen Erfindungen, Mißtrauen gegen die Rentabilität elektrischer Anlagen erfüllte das Publikum. Die Finanzkreise hatten keine Erfahrung in der Beurteilung von Erfindungsfinanzierungen. Die Großbanken zeigten sich wohl bereit, den bedeutenden Konstruktions- und Fabrikationsgesellschaften Vorschüsse zu gewähren oder selbst ihre Aktien zu zeichnen, wollten sich aber an den neuen Versuchen nicht unmittelbar beteiligen; also finanzierten die industriellen Unternehmungen selbst (meist durch Gründung von Tochtergesellschaften), bis neben diesen Weg der Finanzierung eigene, für diese besondere Aufgabe geschaffene Finanzierungsgesellschaften traten.

Die Finanzierungsgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Hauptsache nur mit solchem Kapital arbeiten, das von den Gesellschaftern ausschließlich für diesen Finanzierungszweck gezeichnet wurde. Unternehmungen, die mit fremdem, von dritten beschafftem Kapital finanzieren, sind nicht Finanzierungsgesellschaften, sondern Effektenbanken, wenn sie gegen Uebernahme von Effekten finanzieren, oder Kreditbanken, wenn sie kreditweise finanzieren. Effektenbanken heißen oft auch Finanzierungsinstitute, nie aber Finanzierungsgesellschaften. Effektenbanken zeichnen vor allem solche Effekten, die möglichst rasch mit Gewinn veräußert werden können (Fremdkapital muß kurzfristig angelegt werden). Tatsächlich erfolgt der Verkauf von Gesellschaftsanteilscheinen (Aktien, Trustzertifikaten usw.) oft mit hohem Aufgeld („Agio"), bevor noch eine Dividende ausgezahlt wurde. Das Aufgeld ist der zahlenmäßige Ausdruck des Wahrscheinlichkeitsgrades der Rentabilität, vielfach aber auch das Ergebnis einer Werbetätigkeit, die nur den Zweck hat, Aufgeldgewinne zu erzielen.

Aufgabe der Finanzierungsgesellschaften ist es, die Lücken auszufüllen, welche entstehen, wenn die elektrotechnischen Fabriken an die Leistungsgrenze ihrer Finanzkraft gelangen; jene Lücken müssen die Effektenbanken offen lassen. Diese sind in der Regel auch Beteiligungsgesellschaften (nach Liefmann immer), wenn sie übernommene Effekten nicht losschlagen können. Es gibt aber Beteiligungsgesellschaften, die nicht Finanzierungsgesellschaften sind; sie erwerben die Effekten nicht durch Uebernahme oder Emission, sondern im freien Verkehr („einfache Beteiligungsgesell-

[35] Mit Ausnahme des sicheren Hypothekarkredites.

schaften"). Besondere Finanzierungsgesellschaften (im Gegensatze zu den allgemeinen Finanzierungsgesellschaften) sind die Kapitalanlagegesellschaften, Uebernahmegesellschaften und Kontrollgesellschaften.

Die Kapitalanlagegesellschaften beteiligen sich dermaßen an Unternehmungen, daß durch die Mannigfaltigkeit der Anlagen ein Gefahrenausgleich angestrebt wird.

Uebernahmegesellschaften übernehmen Effekten, die aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht direkt in den Verkehr gebracht werden können. Da der Absatz von Gesellschaftsanteilscheinen an weite Kreise praktisch vielfach die Kotierung an der Börse zur Voraussetzung hat, liegt ein rechtlicher Verhinderungsgrund zur Emission beispielsweise in § 39 des deutschen Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, welches bestimmt, daß die Aktien solcher Gesellschaften, welche aus einer Einzelfirma usw. in die Form der Aktiengesellschaft übergeführt worden sind, nicht vor Ablauf eines Jahres zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen werden dürfen.[36]

Ueber das Wesen der Holding Company oder Haltungs- oder Kontrollgesellschaft folgen weiter unten nähere Ausführungen.

Das Auftauchen der modernen Verkehrsmittel (Eisenbahn, Telegraph, Telephon, Dampfschiffahrt) und Erfindungen (Spinnmaschine, Webstuhl, Dampf- und elektrische Anlagen) brachte die Industrie in den Interessenkreis der Banken. Nach den ersten geglückten Annäherungen wagte sich alles, was nur einigermaßen nach „Bank" aussah, auf dieses Gebiet der industriellen und Erfindungsfinanzierungen, bis der unvermeidliche Rückschlag kam, der nach manchen Schiffbrüchen und großen Verlusten der Banken, nach gewagten Spekulationen die B a n k e n wieder auf ihren geraden, sicheren Weg zurückwies. Um dem wagenden Unternehmungsgeist Mittel zur Entfaltung seiner dem Fortschritt in Industrie, Technik und Handel dienenden Tätigkeit gewährleisten zu können, ohne den Verkehr zwischen Bank und Kunden, ohne den Verkehr zwischen den Banken zu stören, ohne das Vertrauen in den Kreditverkehr zu erschüttern, mußten neue Wege der Kapitalbeschaffung und neue, diesem Zwecke dienende bankähnliche Unternehmungen geschaffen werden.

Der Ausgangspunkt zur modernen effektenkapitalistischen Entwicklung, zur Mobilisierung des Kapitals, zur Entstehung der allgemeinen und besonderen Finanzierungsgesellschaften, Effektenbanken und zur Bildung der industriellen Großunternehmungen war die Aktiengesellschaft.

Durch die Beschränkung der Haftung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen, d. h. durch die auf den gezeichneten Betrag begrenzte Haftung der Gesellschafter, wird das Risiko des einzelnen sowie das der Gesamtheit auf einen von vornherein festgelegten Betrag beschränkt.

Die Gesellschaftsanteilscheine, in der Regel Inhaberaktien, sind formlos übertragbar (verkäuflich, verpfändbar) und lauten sämtlich auf denselben Betrag; deshalb ist es bedeutungslos, w e l c h e Aktien derselben

[36] Vergleiche mit obigen Darlegungen Kurt Hafners „Schweizerische Finanzierungsgesellschaften".

Gesellschaft man im besonderen besitzt. Dieser unpersönliche Charakter der Aktie ermöglicht es, sie zu verkaufen, ohne sie zu besitzen und sich erst nach erfolgtem Verkauf zur Erfüllung desselben einzudecken. Ebenso wird es möglich, im Börsentermingeschäfte einen gegenwärtig gültigen, aber erst zukünftig zu realisierenden Kauf abzuschließen, so daß bei steigendem Aktienkurse die Aktie, auch ohne daß sie vom Käufer bezogen wurde, mit dessen Vorteil weiterverkauft werden kann. Dermaßen entsteht ein besonderer Handel mit Gesellschaftsanteilscheinen (Aktien), der sich an der Effektenbörse abspielt. Dem praktischen Bedürfnisse folgte alsbald die rechtliche Ausgestaltung des Aktien- und Gesellschaftswesens:

Das Aktienpapier wird zum selbständigen Träger des Rechtes erhoben, in ihm ist das Recht verkörpert. Der Verkehr mit dem Papier ist nicht mehr Verkehr mit dem Recht, wie bei der Urkunde (das Recht a n der Urkunde hängt ab vom Rechte a u s ihr, sie gehört demjenigen, dem das Recht a u s der Urkunde zusteht, sie ist Annex des Rechtes, das ihr zugrunde liegt), sondern Verkehr mit dem Papier. Dem Recht a m Papier folgt das Recht a u s dem Papier, das materielle Recht des Gläubigers. Dieser Verkehr ist daher nicht mehr obligationenrechtlich, sondern sachenrechtlich, die Uebertragung vollzieht sich durch die bloße Uebergabe des Besitzes am Papier schlechthin. Somit werden die im Papier verkörperten Rechte gesteigert verkehrsfähig.

Neben der besagten Haftpflichtbeschränkung und Steigerung der Verkehrsfähigkeit ergibt sich aus dieser die Möglichkeit, weite Kreise zur Beteiligung heranzuziehen, so daß große Kapitalien ohne große Mühe aufgebracht und zweckentsprechend auf einer breiten Grundlage von Gesellschaftern zur Ausgleichung des Gefahrenmoments verteilt werden können.

Die Anteilscheine lösten die engen Beziehungen zwischen Unternehmen und Unternehmer. Sie hoben das Risiko von seinen Schultern und verteilten es ebenso unter eine große Zahl von „Beteiligten", wie den zu erwartenden Gewinn. Losgelöst vom persönlichen Werte der geistigen und sachlichen Güter der Gesellschaft, tritt die Aktie als beweglicher (verkäuflicher, verpfändbarer) Börsenwert, als selbständige Börsenware auf den Weltmarkt.

Den Anstoß zu dieser Entwicklung gab die Industrie. An die Seite der Banken traten alle jene allgemeinen und besonderen Finanzierungsgesellschaften mit neuen Aufgaben und Zielen.

Da die Aktiengesellschaft juristische Person ist, kommt ihr (in ähnlicher Weise wie dem Staate, zufolge seiner theoretischen Unsterblichkeit) ein erhöhter Kredit zugute. Dieser wird von den Gesellschaften in besonderer Art durch die Ausgabe von Obligationen benützt. Obligationen sind Wertpapiere, die in großer Zahl und zu gleichen Bedingungen (gleicher Betrag, gleiche Tilgung [Verzinsung, Amortisation]) ausgegeben werden. Die Eigentümer der Titel sind Gläubiger bezüglich der Zinszahlung (fester, auf der Obligation verzeichneter unveränderlicher Zins) und bezüglich der Obligationenschuld. Insofern die Zinszahlung eine festbestimmte, die Schuldsumme voll an den Obligationär zurückzuzahlen ist, hat dieser eine bessere Stellung als der Aktionär, der weder auf feste Dividende, noch auf Rückzahlung des gezeichneten Kapitals Anspruch hat. Dafür nimmt der Aktionär am Gewinne teil, der dem Obligationär verschlossen bleibt. Wenn

der durch Obligationenausgabe erlangte Kredit nicht zur Gesundung (Sanierung) der Gesellschaft genügt, namentlich, wenn sich keine Kreditgeber finden, wenn die Gründung oder Sanierung nur durch die Gewährung von Sonderrechten an gewisse Personen zustande zu bringen ist, sucht man oft den Vorzug der Obligation mit dem der gesellschaftsrechtlichen Stellung (Gewinnbeteiligung usw.) zu verbinden. Dies geschieht vorteilhafterweise durch Ausgabe von Vorzugsaktien (Prioritätsaktien). Diese bestimmten Personen etwa gewährten Vorteile sind bezüglich ihrer Zulässigkeit und hinsichtlich der Art und Weise ihrer Gewährung vom Gesetze zum Schutze der von jener Vergünstigung nicht betroffenen Gesellschafter geregelt.[37]

Ein besonderes Mittel, die sprunghaften Erträgnisse der Anteilscheine auszugleichen, die Höhe einer schwankenden Dividende einer regelmäßigen, sich gleichbleibenden Zinszahlung ähnlich zu machen und anzugleichen, liegt in der Schaffung eines Reservefonds, der in guten Zeiten aufgefüllt wird, um in schlechten Zeiten den Kurs der Aktie und die Dividende zu stützen. Während die Aktiengesellschaften, trotzdem sie in ihren Anfängen sehr stark durch den Staat beeinflußt waren, aus allen Schichten der Bevölkerung Geld aufsaugten, während Laws Bank von 1717 in der Rue Quincampoix fast einer Spielbank verglichen werden kann, hat die heutige Aktiengesellschaft ihren wagenden, tollkühn-spekulativen Charakter abgestreift.

Auf die Handelsgesellschaften, welche in England und Holland bereits im 17. Jahrhundert als Aktiengesellschaften gegründet worden waren (Südseegesellschaft), folgten rasch weitere ähnliche Unternehmungen. Im 18. Jahrhundert wird auch das Versicherungsgeschäft in die Form der Aktiengesellschaft übergeführt. Um 1850 findet die Aktie in industriellen Kreisen Aufnahme und hat seither ihren Siegeslauf durch alle Kulturländer genommen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika entfielen nach Philippovich (Grundriß, Bd. II, S. 203) schon im Jahre 1905

23.6% aller gewerblichen Betriebe
72.0% aller Arbeiter
82.8% des gesamten Kapitals und
73.3% aller Produkte in den Wirkungskreis von Aktiengesellschaften.

Von den Folgen des ersten Aktientaumels erschüttert, ernüchtert und um traurige Erfahrungen reicher, zogen sich die Geldgeber von unsicheren, bzw. unsicher scheinenden und riskanten Geschäften zurück und ganz allmählich wandelte sich die Aktie in ein sicheres Anlagepapier um. Vielfach trug auch der Staat zum Schutze der Allgemeinheit vor schwindelhaften Gründungen bei, indem durch die Festsetzung eines Mindestbetrages als Nennwert der Aktie wenigstens die minderbemittelten Volksschichten von

[37] So sagt z. B. Art. 626 des Schweizerischen Obligationenrechtes: Ueber jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die . . . Herabsetzung des Aktienkapitales, oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) . . . . zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche, oder eine von sämtlichen Personen, welche der Beschlußfassung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen. Ein solcher Beschluß muß . . . in das Handelsregister eingetragen werden. Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister . . . eingetragen ist.

dieser Art der Geldanlage ausgeschlossen wurden [38] und indem das Aktienrecht und insbesondere die Gründerhaftung in den meisten Gesetzgebungen zum Gegenstande eingehender Regelung im Sinne der Fürsorge für das Allgemeinwohl gemacht worden ist.

Oeffentlichkeit und Wahrheit aller Angaben bei Neugründungen und Aktienemissionen sind heute die ersten Anforderungen des Aktienrechtes und so gewährt dieses der Aktie eine gewisse allgemeine Sicherheit, die durch gesetzliche Bilanzierungsvorschriften (wie z. B. in England oder in der Schweiz [sog. Bücherrevisoren]) noch erhöht wird. Auch dürfen in vielen Ländern Aktien neuer Gesellschaften nicht vor Ablauf einer gewissen Frist begeben werden. Börsengesetzgebung und Aktienrecht gehen in dem Bestreben einig, das Publikum vor spekulativen und schwindelhaften Preisbildungen auf dem Aktienmarkte zu bewahren.

Jene Sicherheit, zu der sich die Aktie in ihrer geschichtlichen Entwicklung langsam durchgerungen hat und ihre somit erlangte Fähigkeit, dem sichere Anlage suchenden Kapital zu dienen, äußerte sich besonders sinnfällig durch den Erlaß einer deutschen Bundesratsverordnung vom November 1917, durch welche alle Geldoperationen der Aktiengesellschaften an staatliche Zustimmung gebunden wurden, weil die großen Aktiengesellschaften mit den staatlichen Anleihen in Wettbewerb getreten waren.

Die aus der dauernden Persönlichkeit der Aktiengesellschaft und aus ihrer verhältnismäßigen Unabhängigkeit von Persönlichkeiten (diese können vermöge der Kapitalkraft der Aktiengesellschaft im gegebenen Falle meistens leicht durch andere, ebenbürtige ersetzt werden) und Gesellschaftern sich ergebende Stetigkeit dieser Gesellschaftsform bringt in Verbindung mit ihrer größeren Kreditfähigkeit, welche auf dem Bestande des festen Grundkapitals und auf der Oeffentlichkeit der Geschäftsführung und Rechnungslegung gegründet ist, auch eine gewisse Stetigkeit des Betriebes mit sich, der sich allen technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fortschritten anpaßt. Im Gegensatze zur Einzelunternehmung kann sich die Aktiengesellschaft auf der Grundlage ihrer Kapitalmacht und mit Rücksicht auf das auf weite Kreise verteilte Risiko als Pionier der menschlichen Gesellschaft an wagenden Unternehmungen beteiligen, wie die Entwicklungsgeschichte des Bankwesens und der Elektroindustrie beweist. Dermaßen hat die Aktiengesellschaft vielfach dem volkswirtschaftlichen Gemeininteresse in die Hand gearbeitet und findet sich oft geradezu als Vorläufer öffentlicher Unternehmungen.

Aehnlich wie die Banken sammeln die großen Aktiengesellschaften Einzelkapitalien und führen sie produktiven Zwecken zu; die richtige Verwendung der Geldmittel, die richtige Leitung obliegt nicht dem Kapitalisten, der nicht immer kaufmännische Begabung besitzt, sondern tüchtigen, fähigen Köpfen, welche — und darin liegt ein Stück ausgleichender Gerechtigkeit —, an leitende Stelle berufen, das Unternehmen führen, ohne selbst notwendigerweise Kapitalisten zu sein.

Auch das Verhältnis des Arbeiters ist ein günstigeres zur Aktiengesell-

[38] So ist z. B. in Deutschland der Mindestbetrag des Aktiennennwertes mit 1000 Mark festgesetzt.

schaft als zu anderen Unternehmungsformen (Einzelunternehmung), weil sich durch die Beständigkeit der Aktiengesellschaft auch die Beziehungen zu ihren Angestellten und Arbeitern als dauernde, sichere ergeben. Dem Fortschritte geneigt und fähig, ihn mit den nötigen Geldmitteln zu fördern, ist die Aktiengesellschaft berufen, nicht nur betriebliche, technische, wirtschaftliche und organisatorische Neuerungen einzuführen, sondern auch dem Streben nach Förderung der Arbeiterwohlfahrt nachzuleben. Mehr denn bei anderen Unternehmungen hat die Oeffentlichkeit die Möglichkeit, die jährlichen Berichte, Gewinnverteilungen, Wohlfahrtsmaßnahmen usw. der Aktiengesellschaften in Zeitungen aller Art zu lesen; wohl- oder übelgesinnte, lobende oder tadelnde Ausführungen begleiten jene Aufstellungen und vermögen sicherlich einen gewissen moralischen Druck auf die Unternehmungsleitung im Sinne einer ersprießlichen Fürsorgepolitik auszuüben.

Als Nachteil der Aktiengesellschaft als Unternehmungsform gilt ihre verhältnismäßige Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit des Betriebes, ihre oft allzu weitgehende Bürokratisierung und alle jene Vorzüge, die sich durch falsche Anwendung oder durch sinnlose Uebertreibung in ihr Gegenteil verwandeln können: Uebermäßige Ausnützung einer Monopolstellung durch allzu dichte Vergesellschaftung (unter dem Schlagworte Vertrustung bekannt), Erhöhung der Produktion über das gesunde Maß, welche zu Krisen auf dem Warenmarkte, zur Stillegung von Betrieben und damit zur Freisetzung von Arbeitern führen kann, Ueberlastung der Unternehmung in Zeiten der Spekulation mit oft allzu leicht aufzubringenden Kapitalmassen; diese Ueberlastung wird manchmal durch die Aktionäre herbeigeführt, die als stetig wechselnder Kreis von Spekulanten den Kurs der Aktie zu treiben oder zu drücken sich bemühen, unbekümmert um das Geschick der Gesellschaft. Der unvermeidliche Rückschlag kann nicht ausbleiben, läßt sich selten durch Gegenschläge der Verwaltung gegen das Streben nach unsinnigen Augenblickserfolgen aufhalten und kann zur Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen führen, welche sich sogar bis auf die Obligationäre erstrecken können, die zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich gezwungen, in die Umwandlung ihrer Obligationen in Aktien (gegebenenfalls Vorzugsaktien) einwilligen.

Mit der Ausgabe von Aktien kann sich eine Bevorzugung gewisser Klassen von Aktien (Vorzugsaktien) verbinden, gleichgültig, ob diese von den Stammaktionären oder von Drittpersonen übernommen werden. Zur Ausgabe solcher Vorzugsaktien bedarf es einer besonderen Beschlußfassung (O. R. 626). Die in den ursprünglichen Statuten oder bei Ausgabe der Vorzugsaktien festgelegte Begünstigung ihrer Eigentümer kann sich insbesondere auf die Dividende, den Liquidationsanteil, das Stimmrecht oder auf etwaige Aktienbezugsrechte bei einer künftigen Neuausgabe beziehen. Der Generalversammlung wird für die inneren Angelegenheiten der Vorzugsaktionäre eine Versammlung der Vorzugsaktionäre nachgebildet. Durch Einräumung einer bevorzugten Sonderstellung können oft auf anderem Wege unzugängliche Kapitalkräfte gewonnen werden, welche die Finanzierung oder Sanierung zu erleichtern wohl geeignet sind.

In ähnlicher Weise können als Begünstigung der Gründer oder

solcher Personen, die mit dem Unternehmen durch Kapitalbeteiligung, Aktienbesitz oder Gläubigeranspruch verbunden sind, zur Erleichterung (Ermöglichung) der Finanzierung Genußscheine[39] ausgegeben werden. Sie verleihen dem Berechtigten keine Mitgliedschaftsrechte, sondern lediglich einen bedingten Gläubigeranspruch auf einen Anteil am Reingewinn oder Liquidationsergebnis, bzw. ein Anrecht auf den Bezug neuer Aktien.[40] Diese einzelnen Anrechte können im besonderen Falle verschiedentlich miteinander vereinigt werden. Sollen einzelnen Aktionären oder Dritten besondere Vorteile gewährt werden, so ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstatten, worin über die Ausstellung von Genußscheinen und die Begründung und Angemessenheit der etwa gewährten Gründervorteile usw. ausführlich Auskunft erteilt wird. Es ist sehr verständlich, daß die Gesetzgebung die Einräumung von Sonderstellungen, soferne sie diese überhaupt zuläßt, mit Rücksicht auf die Rechtslage der übrigen Gesellschafter unter besondere, erschwerende Normen stellt (Prospektzwang,[41] Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit usw.).

Besonderer Erwähnung würdig sind die Bauzinsen. Sie sind angeblich eine bedeutende Erleichterung von Gründungen solcher Gesellschaften, welche vor der zu erwartenden Rendite geraume Zeit für Bauten von Anlagen aufwenden müssen. Solche Bauzinsen kommen z. B. in Betracht bei Eisenbahngründungen, wenn der Betrieb erst nach Fertigstellung des Baues (Schienenbau, Brückenbau, Tunnelbauten, Bahnhof- und sonstige Anlagen usw.) aufgenommen werden kann oder bei Gründung eines Stahlwerkes, das erst nach Erbauung der Hochöfen, Walzwerk- und Puddelanlagen usw. den Betrieb aufnehmen und somit erst dann Gewinne erwarten kann. Um den Gesellschaftern während der Bauzeit eine Scheinrendite zu gewähren, kann ihr eingezahltes Kapital „verzinst" werden (O. R. Art. 630/II). E. O. R. Art. 727 sagt: „Bauzinse: Für die Zeit, die der Bau und die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordern und die in den Statuten genau anzugeben ist, kann den Aktionären ein Zins von bestimmter Höhe zu Lasten des An-

[39] Die im E. O. R. (Entwurf zum Schweizerischen Obligationenrecht), Art. 785, vorgesehenen Genußaktien kommen hier nicht in Frage.

[40] E. O. R., Art. 716.

[41] Nach E. O. R., Art. 712, hat der bei Neuemissionen auszugebende Prospekt folgende Angaben zu enthalten: 1. Firma, Datum der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, 2. Sitz, Gegenstand und Dauer des Unternehmens, 3. bisherige Höhe und Zusammensetzung des Grundkapitals, mit Angabe allfälliger Vorzugsrechte, 4. Zusammensetzung der Verwaltung, sowie der von der Generalversammlung bezeichneten Kontrollstelle und etwaiger anderer, von der Verwaltung eingesetzter Revisionsorgane, 5. die letzte, von der Kontrollstelle geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Revisionsbefund, 6. die auf das Grundkapital in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung entrichteten Dividenden, 7. Angaben der Verwaltung über den Geschäftsgang seit dem letzten Bilanzabschluß, 8. spezielle Angabe der von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationenanleihen, 9. alle übrigen gesetzlich notwendigen Bestimmungen der Statuten, 10. Beschluß über die Ausgabe neuer Aktien, insbesondere Höhe des Gesamtbetrages, Zahl, Nummern, Betrag und Eigenschaft der neuen Aktien, Beginn und etwaige Beschränkung ihrer Dividendenberechtigung, allfällige Vorzugsrechte der neuen vor den alten oder der alten vor den neuen Aktien.

lagekontos bedungen werden. Erfolgt eine Erweiterung des Unternehmens durch die Ausgabe neuer Aktien, so kann im Kapitalerhöhungsbeschluß den neuen Aktien eine bestimmte Verzinsung zu Lasten des Anlagekontos für die Zeit bis zur Betriebseröffnung der neuen Anlage zugestanden werden." Mit Recht wurden jene Bauzinsen bereits des öfteren heftig angefochten, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Gesellschafter ihr eigenes Gesellschaftskapital abnützen. Daß während der Bauzeit nicht mit Erträgnissen des Unternehmens gerechnet werden kann, mußte jedem Teilhaber von vornherein bewußt gewesen sein. Wenn demnach „Zinsen" ausgezahlt werden, so stammen sie aus einem Baufonds, der im voraus höher als zur Durchführung der Arbeiten nötig veranschlagt wurde, oder aus dem Gesellschaftskapital. In diesem Falle ist es offenbar wirtschaftlicher, von Anbeginn die Höhe der Kapitaleinzahlung zu erniedrigen, als ein Versprechen auf Zahlung von Bauzinsen zu geben, die das Gesellschaftskapital um den veranschlagten Mehrbetrag aufzehren oder darüber hinausgehend eine allzufrühe Sanierung und Finanzierung erforderlich machen.

Somit sind jene Bauzinsen ein Selbstbetrug der Aktionäre, welche sie fordern, oder ein Lockmittel, um die Finanzierung der Unternehmung zu erleichtern. Der Einwurf, daß sich jedes Kapital „zum mindesten verzinsen müsse", kann die Sachlage nicht beschönigen, weil dermaßen angelegte Kapitalien sich eben nicht verzinsen, bzw. fast nicht verzinsen; denn ein bei einer Bank eröffnetes Konto zur Bestreitung der Baukosten, Löhne, Gehälter usw. trägt jedenfalls nicht Zinsen in der Höhe jener Bauzinsen.

Die Ausgabe von Aktien und Obligationen[42] erfolgt in Form

1. der Selbstemission
2. der Negotiationen
3. des eigentlichen Emissionsgeschäftes.

Nachdem die Konstituierung der Gesellschaft erfolgt ist, können Aktien und Obligationen ausgegeben werden, und zwar geschieht das bei kleinen Gesellschaften in der Regel in eigenem Wirkungskreis (Selbstemission), während größere Gesellschaften gewöhnlich ihre Aktien, namentlich aber ihre Obligationen an Banken zum Verkauf (Negotiation) abgeben. Die Bank verkauft die aufgelegten Papiere im Namen der Unternehmung gegen Verrechnung mit dieser und unter Abzug einer Provision, wenn sie die Papiere kommissionsweise übernommen hat, seltener wird die Bank die Papiere auf feste Rechnung übernehmen. Im eigentlichen Emissionsgeschäft stellt die Bank selbst die Effekten her und begibt sie. Die Effekten tragen den Namen der (industriellen) Unternehmung oder den Namen der Bank (Emission durch die Bank in eigenem Namen).

Im folgenden soll ein Beispiel das Uebereinkommen zwischen industrieller Unternehmung und Bank zum Zwecke einer Aktienemission veranschaulichen:

[42] Näheres, sowie Angabe der einschlägigen Fachliteratur siehe in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Emissionsgeschäft" von W. Lotz.

Zwischen dem Verwaltungsrat der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham einerseits und der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich anderseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Die Schweizerische Kreditanstalt zeichnet die von der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. auszugebenden 2000 Stück neuen Aktien à nominal Fr. 400.— mit Dividendenberechtigung ab 1. Jannuar 1905 unter Bezugnahme auf die Statuten der Gesellschaft und deren, in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmende Abänderung betreffend Erhöhung des bestehenden Aktienkapitals um Fr. 800.000.—.

Die Schweizerische Kreditanstalt leistet gleichzeitig die Vollzahlung dieser von ihr gezeichneten Aktien, indem sie die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. auf zinslosen Separatkonto für den Betrag von Fr. 800.000.— erkennt.

Die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. akzeptiert diese Zeichnung und Volleinzahlung und wird der Schweizerischen Kreditanstalt die 2000 neuen Aktien in Interimsscheinen auf den 25. April 1905 franko Zürich übergeben.

Der Betrag von Fr. 800.000.— wird am 1. Mai 1905 anläßlich der Einlösung des Coupons Nr. 51 in 48.000, bei Sicht und an den Inhaber zahlbaren Verpflichtungsscheinen, sogenannten Scrips von je $16^2/_3$ Franken an die Inhaber der 48.000 Aktien ausgegeben, um von diesen als Einzahlung auf 2000 neue Aktien à Fr. 400.— verwendet zu werden, welche demgemäß ausgegeben und den bisherigen Aktionären durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt überlassen werden sollen.

Nach Antrag des Verwaltungsrates wird beschlossen, das Aktienkapital der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. von Fr. 19,200.000.— durch Ausgabe von 2000 neuen Aktien zu nominal Fr. 400.— auf Fr. 20,000.000.— zu erhöhen. Die neuen Aktien lauten wie die bisherigen auf den Inhaber und sind für die Zeit vom 1. Jannuar 1905 ab, voll dividendenberechtigt.

Die vorgesehenen Verpflichtungsscheine werden folgenden Wortlaut haben:

> Gegen Ablieferung dieser Urkunde Scrip. Nr. [illegible] bezahlt die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham, jedoch ausschließlich durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, dem Inhaber den Betrag von $16^2/_3$ Franken.
>
> Cham, den . . . . . April 1905.
>
> Anglo-Swiss-Condensed Milk Co.
>
> (Unterschriften.)

Es bleibt vorbehalten, je 5, 10 oder 24 solcher Verpflichtungsurkunden in eine Kollektivurkunde zusammenzufassen.

Die Schweizerische Kreditanstalt verpflichtet sich, jedem Vorweiser

von 24 solcher Verpflichtungsurkunden à $16^2/_3$ Franken gegen Ablieferung derselben einen der von ihr übernommenen Interimsscheine für je eine neue Aktie der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. zu nominal Fr. 400.— zu überlassen, woferne dieses Bezugsrecht bis längstens 1. Mai 1906 ausgeübt wird. Nach dem 1. Mai 1906 werden die Verpflichtungsscheine nur noch in bar zu ihrem Nennwerte eingelöst.

Die Schweizerische Kreditanstalt wird die ihr eingegangenen Verpflichtungsscheine (Scrips) ihrerseits an die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. abliefern, indem sie die letztere für den Nominalbetrag der Scrips auf dem erwähnten Separatkonto belastet und damit ihre Schuld auf dem letzteren ausgleicht. Soweit die Schweizerische Kreditanstalt die Verpflichtungsscheine nicht bis 1. Mai 1915 eingelöst und abgeliefert haben sollte, hat sie der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. den Barbetrag zu vergüten.

Die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. ersetzt der Schweizerischen Kreditanstalt alle ihr aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Barauslagen und vergütet ihr außerdem eine Kommission von ¼% des Nominalbetrages der jungen Aktien der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. von Fr. 800.000.—.

Auf die Ausgabe (Emission) folgt die Begebung durch das Publikum, das durch Werbetätigkeit aller Art, durch Zeitungsnotizen, Zeitungsartikel, Plakate, Rundschreiben, durch Empfehlung der eigenen Bank, auf die neue Emission gelenkt wird, und zwar entweder stückweise, am Schalter der Bank oder durch Subskription auf Grund von Prospekten und Zeichnungsscheinen, die auf Wunsch oder auf dem Wege der Werbetätigkeit zugestellt werden, innerhalb einer gewissen auf dem Zeichnungsscheine angegebenen Frist. Der Prospekt enthält die Emissionsbedingungen, bei der Obligation namentlich die Höhe der Emission, den Zinsfuß, die Tilgungsart (z. B. Rückzahlung zum Nominalbetrag oder Gewährung einer Prämie auf jede Obligation — P r ä m i e n o b l i g a t i o n — oder Rückzahlung in einer durch Verlosung zu bestimmenden Frist — L o s o b l i g a t i o n —), den Zeitpunkt der Tilgung, Art, Rentabilität und Sicherheit des Unternehmens, das die Emission veranlaßt, die Subskriptionsbedingungen, den Kurs, die Anmeldefrist. Bei Obligationen ist eine Unterpari-Emission möglich, nicht aber bei Aktien. Bei einer Ueberpari-Emission ergibt sich ein Aufgeld, welches bei ernsthaften Gesellschaften in einen Anleihetilgungsfond eingelegt wird, der womöglich schon bei der Gründung im Statut vorzusehen ist. Es ist in jedem Falle praktisch, möglichst viele Reservefonds statutarisch von vornherein vorzusehen, weil späterhin der Neueinrichtung von Reservefonds technische Schwierigkeiten entgegenstehen, die der Gesetzgeber vorsätzlich der etwaigen Tendenz entgegenstellt, den Aktionär in seiner Dividende zu verkürzen. So sagt z. B. O. R. Art. 631: „Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist. Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen

sind, zu beschließen, soferne die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert." Diese Wendung wurde schon oft verurteilt und allgemein als zu eng empfunden. Der E. O. R. bringt eine viel largere Fassung in Art. 725, wo es heißt: „Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetze und den Statuten entsprechenden Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Reserve- und andere Fonds vom Reingewinn in Abzug gebracht sind. Die Generalversammlung ist befugt, vor Festsetzung der Dividende auch solche Reserveanlagen, die nicht in dem Gesetz oder den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, soferne es die Sicherstellung des Unternehmens oder die Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Dividende als angezeigt erscheinen läßt . . . . . ."

Nach der Zeichnung erwächst dem Obligationär die Pflicht der Einzahlung. Tut er das nicht, so kommt er in Verzug (O. R. 102) und der Emittent hat das Recht, die Obligation anderweitig zu verkaufen, den Schuldner aber, der nicht zahlen will, mit der Differenz zwischen den beiden Kaufpreisen zu belasten, insoferne der Kurs des Papiers gesunken sein sollte. Für Obligationenemissionen besteht kein Prospektzwang (auch nicht nach E. O. R.); trotzdem folgt die Praxis diesbezüglich meistens dem Beispiele der Aktiengesetzgebung. Als Beispiele eines Prospektes, Zeichnungsscheines und Rundschreibens mögen die im Anhange abgedruckten Muster dienen.

Für die Emission der Aktien galt z. B. nach dem bisherigen O. R. keine Verpflichtung zur Ausgabe eines Prospektes, dagegen wird durch den E. O. R. der Prospektzwang in Vorschlag gebracht. E. O. R. 696 lautet: „Die Einladung zur Aktienzeichnung hat in Form eines durch die Gründer unterzeichneten Prospektes zu geschehen. Dieser soll Aufschluß geben:

1. über den gesetzlich notwendigen Inhalt der Statuten;[43]
2. über den Zeitpunkt, bis zu dem die Zeichnung verbindlich ist;
3. über die Zeichnungsstellen;
4. über den Ausgabepreis der Aktien;
5. über den bis zur Generalversammlung der Zeichner auf die Aktien einbezahlten Betrag;
6. über die Einzahlungsstellen;
7. über die Grundlagen, nach denen der voraussichtliche Erfolg des Unternehmens beurteilt wird."

Wer bei der Gründung z. B. einer Aktiengesellschaft tätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst, als den einzelnen Aktionären und Gesell-

[43] Dieser ist nach E. O. R., Art. 694, festgelegt: „Die Statuten der Aktiengesellschaft müssen Bestimmungen über folgendes enthalten:
1. die Firma und den Sitz, gegebenenfalls den Hauptsitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien mit Angabe, ob diese auf den Namen oder auf den Inhaber lauten;
4. die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfassung;
5. die Organe für die Verwaltung und für die Kontrolle und die Art der Ausübung der Vertretung;
6. die Anzahl der Aktien, die von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
7. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen."

schaftsgläubigern namentlich für unwahre Angaben in Prospekten und Rundschreiben, für Verschleierungen usw. (O. R. 671. ff.) Ueber die Haftung des Zeichners, Inhabers usw. vergleiche namentlich E. O. R. 735, 736, 737, 741 usw. (Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, näher auf diese juristischen Einzelheiten einzugehen, als unbedingt notwendig ist.) Jedenfalls ist die Ausgestaltung des Aktienrechtes für die Gründerhaftung besonders wichtig; sie ist eine der drei Säulen, auf die sich der Zeichner bei der Hingabe seines Kapitals stützen kann: Das Recht des Landes, die Güte des Unternehmens (der Erfindung) und die Leistungsfähigkeit und der Kredit der Gründer, namentlich der Kredit des Unternehmens, das Obligationen emittiert.

Die Börse notiert den Wert der Effekten, der Kurszettel ist in ruhigen Zeiten der beste Spiegel der Wirtschaft. Jene oben besprochene (siehe S. 31 ff.) Mobilisierung des Kapitalmarktes, die mit dem Aufkommen des Effektenwesens enge verknüpft ist, gewährt Kredit demjenigen, der ihn in großem Ausmaße und zu vielleicht gewagten Unternehmungen anspricht und schafft dem anlagesuchenden Kapital ein weites Betätigungsfeld. Industrielle Großunternehmungen haben ebenso ihre Effektenportefeuilles, wie Banken, wie Finanzierungsgesellschaften der verschiedensten Art; sie alle bilden einen Kranz verbündeter Gruppen, die sich verbinden, unterstützen, befehden. Ihr Blutkreislauf ist der Effektenumlauf.

„Eine Finanzierungsgesellschaft hat sich zuerst die Union-Elektrizitätsgesellschaft angegliedert, die 1894 in Verbindung mit der ihr nahestehenden A.-G. Ludwig Loewe & Co. und den dazugehörigen Banken die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen gründete. Ihr folgten die A. E. G. mit der Gründung der Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich 1895, Siemens und Halske mit der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel 1896, Schuckert mit der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen 1895, Kummer mit der Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen 1895 und alle größeren Elektrizitätsfirmen. Alle diese Gesellschaften waren mit großem Kapital, namentlich in Obligationen, ausgestattet, das in der günstigen Konjunktur vom Publikum willig gezeichnet wurde.“ [44] Auf diese Art gewinnen die Finanzoperationen ein sehr verwickeltes Wesen. Die Verschachtelung der Unternehmungen zeigt z. B. folgendes Bild, zusammengestellt aus Kurt Hafners „Schweizerische Finanzierungsgesellschaften“, Genf 1912:

Eine schweizerische und von schweizerischen elektrotechnischen Unternehmungen abhängige Finanzierungsgesellschaft ist nur die Motor-A.-G. für angewandte Elektrizität. Gegründet ist sie von Brown Boveri & Co. in Baden, der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig, Leu & Co. in Zürich und verschiedenen kleineren Schweizer Bankfirmen. Von ausländischen Großfirmen und Banken abhängig sind:

1. die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich, gegründet im Juli 1895 von der A. E. G. und einer Gruppe von deutschen und schwei-

[44] Entnommen aus Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Finanzierungsgesellschaften“ von Liefmann. Näheres, sowie einschlägige Fachliteratur siehe dortselbst.

zerischen Banken, und zwar von der Deutschen Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Nationalbank für Deutschland, den Bankhäusern Delbrück, Leu & Cie., Jakob Landau in Berlin, den Gebrüdern Sulzbach in Frankfurt a. M., der Schweizerischen Kreditanstalt, der Eidgenössischen Bank, der Bank in Zürich, dem Zürcher Bankverein und der Union financière in Genf;

2. die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel, gegründet im Jahre 1896 von Siemens & Halske A. G. Berlin und einer Gruppe von österreichischen und Schweizer Banken, und zwar der Basler Handelsbank, den Bankhäusern Dreyfus' Söhne & Cie., von Riggenbach in Basel, d'Epine Fatio & Cie. in Genf, Leu & Cie. in Zürich, Robert Warschauer & Cie. in Berlin, Rosenthal in Wien, Rheinische Kreditanstalt in Mannheim;

3. die Société Franco-Suisse pour l'Industrie Electrique, gegründet zu Genf 1898 von der Société du Creusot Etablissement Schneider & Cie. und einer Reihe Schweizer und französischer Banken, und zwar von der Union financière in Genf, der Banque de Paris et des Pays-Bas, der Schweizerischen Kreditanstalt und dem Schweizerischen Bankverein;

4. die Unione Ottomane, Gesellschaft für elektrische Unternehmungen im Orient, Zürich. Finanziert wurde die Gesellschaft durch ein Syndikat, bestehend aus der Finanzgruppe der A. E. G., der A. G. Siemens & Halske und der Schuckert-Gesellschaft; so namentlich aus der Bank für elektrische Unternehmungen, der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie, der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen . . . . der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen A. G., der Handels- & Diskontobank Hamburg, der Deutschen Bank, der Schweizerischen Kreditanstalt, der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Banque Impériale Ottomane in Paris.

Der Verwaltungsrat dieser Gesellschaft besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

1. Präsident Karl Abegg-Arter, Präsident der Schweizerischen Kreditanstalt und der Elektrobank;

2. Vizepräsident Arthur Gwinner, Direktor der Deutschen Bank und Vizepräsident der Elektrobank;

3. Arthur Spitzer (von Firma Spitzer & Cie.), Verwaltungsrat der Société Générale pour Favoriser l'Industrie, Paris;

4. Dr. Julius Frey, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt u. a. Verwaltungsrat der Elektrobank;

5. Dr. W. Adler, Direktor der Société Générale pour Favoriser l'Industrie, Paris;

6. Josse Allard, Direktor der Belgischen Münze;

7. Charles Cerjat, Direktor der Banque Impériale Ottomane, Paris;

8. W. C. Escher, Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt;

9. Wilhelm Heintze, Verwaltungsrat der Handels- und Diskontobank, Hamburg;

10. Rudolf A. Köchlin, Verwaltungsrat der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie und der E. G. Siemens und Halske;

11. Theodor Mollet, Paris;

12. Dr. Oskar v. Petri, Direktor der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Berlin;

13. Dr. Walther Rathenau, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft u. a. Verwaltungsrat der Elektrobank und Aufsichtsrat der A. E. G.;

14. Alexander Roch, Direktor der Banque de Paris et des Pays-Bas u. a. Verwaltungsrat der Elektrobank;

15. Dr. Paul Steiner, Direktor der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen A. G. in Berlin.

Industrielle Unternehmungen kommen dann für die Finanzierung einer Erfindung in Frage, wenn die Erfindung das Interesse einer kapitalkräftigen, großen Unternehmung erwecken kann. Je mehr diese industrielle Unternehmung Beziehungen zu Banken, Finanzierungsgesellschaften usw. hat, d. h. je mehr sie durch Aktienbesitz (Obligationenbesitz) an jene Institute geknüpft ist, desto besser für die Erfindung. So kann sie durch eine Patentverwertungsgesellschaft, eine Spezial-Finanzierungsgesellschaft verwertet werden, oder in einer Kapitalanlagegesellschaft Aufnahme finden, kurz, die Erfindung kann auf diesem Wege der Verwertung in einem bestehenden Industrieunternehmen oder durch die Gründung einer Gesellschaft finanziert werden. Eine industrielle Unternehmung wird zur Erfindungsfinanzierung in der Form der Gründung einer eigenen Gesellschaft, in welcher sie zum mindesten die Mehrheit hat, mit Vorteil namentlich aus dem Grunde schreiten, weil auf diese Weise die eigenen Geschäfte der industriellen Unternehmung durch die etwa nachteilige (weil unwirtschaftliche) Verwertung der Erfindung, welche vielleicht die auf sie gesetzten Erwartungen nicht oder nicht voll befriedigt, nicht gefährdet werden. Alle oben geschilderten Vorteile einer unpersönlichen Gesellschaft mit der ihr eigenen begrenzten Haftbarkeit, der Verteilung der etwa zu tragenden Gefahren usw. können sich hier z. B. in der gewollten Wirkungsweise vorteilhaft geltend machen.

Der Erfinder wendet sich an ein Unternehmen, das seine Erfindung zunächst praktisch ausführt — so erzählt die Geschichte zahlreicher Erfindungen — um zu sehen, wie man den Gegenstand zum Handelsartikel ausgestalten kann. Gelingen die ersten Versuche, so wird die Sache in größerem Stile ausgebaut, die industrielle Unternehmung nimmt ihre Geschäftsverbindungen zu Rate und übergibt die Erfindung einem Unternehmerkonsortium, welches die Erfindung, soferne dies bisher noch nicht erfolgt ist, auf den Namen des Erfinders, auf den Namen der industriellen Unternehmung oder, falls das Unternehmerkonsortium sich als Gesellschaft konstituiert hat (Studiengesellschaft), eventuell auf eigenen Namen zur Patentierung anmeldet. Da hiezu eine fachkundig genau ausgeführte Beschreibung der Erfindung nebst Zeichnungen und Modellen nötig wird, worauf aus juristischen Gründen die allergrößte Sorgfalt verwendet werden muß, wird diese Arbeit meistens Patentanwälten, Patentbüros, kurz Fachleuten übertragen. Für die Erfindung ist es von besonderem Vorteil, wenn sie im eigenen Unternehmen gemacht ist, wenn das eigene Patentbüro und

die eigenen Chemiker, Ingenieure, Zeichner, Konstrukteure usw. sich an die Arbeit machen, still und lautlos alle Vorstudien im eigenen Wirkungskreise erledigen können, um mit einer durchgearbeiteten Neuheit an die Oeffentlichkeit zu treten. Wenn die Erfindung nicht durch den Erfinder verwertet wird, so bedarf es eines Kaufvertrages oder Lizenzvertrages zwischen Erfinder und Erfindungsverwerter. Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung liegt in der selten vorkommenden selbständigen Verwertung durch den Erfinder. Die Finanzierung einer Erfindung erfolgt endlich auch unter gesellschaftlicher Beteiligung des Erfinders, welche oft mit einem Lizenz- oder Kaufvertrage Hand in Hand geht. Eine Erfindung kann aber auch stufenweise mehrere der angeführten, weiter unten im besonderen zu behandelnden Finanzierungsarten in verschiedenen Variationen durchmachen.

Der Finanzierungsweg einer Erfindung weist etwa folgende Hauptkennzeichen auf:

Mit der Vollendung der technischen Vervollkommnung der Erfindung schließt die Periode der Konzipierungen, der Versuche, der Konstruktionen, die Arbeit im Studierzimmer des Erfinders ab (auch wenn spätere Neuerungen und Verbesserungen hinzutreten) und die Erfindung wird finanzierungsreif, d. h. die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung kann beginnen. Wird der Erfinder zu schwach, den finanziellen Aufwand allein zu bestreiten, so ist er gezwungen, sich um ausreichende Finanzmittel umzusehen, die er meistens in industriellen Kreisen und denjenigen Finanzierungsgesellschaften finden wird, die der Erfindung und ihren Zielen nahestehen.

„Von den verschiedenen Beispielen mag der Fall der Dampfturbinenfabrikation hier genügen: Bald nachdem die A. E. G. auf Grund des Riedler-Stumpf- und des Curtis-Patents eine allgemeine Turbinengesellschaft gegründet hatte, kam Anfang 1904 von der Gegenseite ein Syndikat zur Ausbeutung des Zoelly-Patents zustande. Es setzt sich zusammen aus den Siemens-Schuckert-Werken G. m. b. H., Friedrich Krupp in Essen (für die Germaniawerft interessiert), der Norddeutschen Maschinen- und Armaturenfabrik des Norddeutschen Lloyd, der Maschinenfabrik Escher-Wyß & Co. in Zürich und schließlich der ersten deutschen Firma für Dampfmaschinenbau, der mit der Deutschen Bank befreundeten Vereinigten Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A. G. Bald darauf hat die A. E. G. durch Aktienaustausch mit der Firma Brown-Boveri & Co., Mannheim-Baden (Schweiz), das bisher bewährteste ältere Parsons-Patent für sich gewonnen.“ [45]

Nach der technischen Vervollkommnung in der Patentabteilung des industriellen Betriebes und gewöhnlich nach der wirtschaftlichen Einführung des Artikels im Inland kommen oft Lizenzverträge mit dem Ausland zustande. Oft führt eine solche planmäßige Vergebung von Lizenzen für das Ausland zur Bildung von, für die wirtschaftliche Verwertung sehr

[45] Entnommen aus: „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie“ von Otto Jeidels (bei Schmoller). S. 266.

wichtigen Tochter-Verwertungs-Gesellschaften. Aus der Muttergesellschaft entsteht ein Kranz von Tochtergesellschaften, die Aktien der Gesellschaften werden gegenseitig ausgetauscht, wobei sich oft die Muttergesellschaft ihrerseits zur Finanzierungsgesellschaft ausbaut. Um diesen Werdegang an einem praktischen Beispiele zu veranschaulichen, soll eine Schilderung der Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Maggi Gesellschaft (Kemptthal, Schweiz) folgen:

Zu Ausgang der Sechzigerjahre hat J. Maggi das Mühlengewerbe seines Vaters in Kemptthal übernommen. Er vereinigt sich bald mit seinem Bruder zum gemeinsamen Betriebe der Hammermühle und der Stadtmühle in Kemptthal. Dazu kam noch ein Mühlengeschäft in Schaffhausen, so daß die drei Betriebe das größte Mühlengeschäft der Ostschweiz darstellten. Julius Maggi beschäftigte sich schon früh mit der Aufgabe, für die breiten Volksschichten rasch herstellbare und ihren Verhältnissen angepaßte Nahrungsmittel zu finden. In gleicher Richtung bemühte sich Dr. med. Fridolin Schuler (Fabrikinspektor). 1882 befaßte sich auf Schulers Anregung hin auch die „Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft" mit dieser Frage. So entstand die Erfindung der Maggipräparate.

Zur Verwertung seiner Erfindung verband sich Julius Maggi 1886 mit einigen Männern, die ihm Vertrauen entgegenbrachten, und es entstand die Firma Julius Maggi & Co., als Kommanditgesellschaft, in Kemptthal. Schon im Frühjahr 1890 erfolgte die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft „Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln A. G." mit einem Grundkapital von eineinhalb Millionen Franken.

Der Export gestaltete sich so günstig, daß im Jahre 1886 in Oesterreich (Bregenz) die Firma Julius Maggi & Co. gegründet wurde, 1897 für Frankreich die Compagnie Maggi, für Deutschland die Maggigesellschaft m. b. H. und 1900 für Italien die Società Italiana dei Prodotti Alimentari Maggi.

Bis dahin war Sitz der Leitung Kemptthal; jetzt wird der Sitz der Leitung nach Paris verlegt (Angliederung einer Milchverwertungs-[Konservierungs-]Gesellschaft Société Latière Maggi).

In der Folge beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Aktionäre, das Unternehmen in Kemptthal an eine neu zu gründende Gesellschaft zu verkaufen und den Verkaufspreis in Aktien der neuen Gesellschaft entgegenzunehmen: Soferne die Generalversammlung diesem Antrag zustimme, werde die Gesellschaft unmittelbar keine Fabrikanlagen mehr besitzen oder betreiben. Ihre Tätigkeit werde sich vielmehr auf die Verwaltung der nach Vorschlag des Verwaltungsrates neuerworbenen Aktien beschränken, sowie auf die bereits bestehenden Beteiligungen an anderen, in der Hauptsache ausländischen Maggi-Unternehmungen. Da der bisherige Name „Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln" dem neuen Ziele und der nunmehrigen Eigenart der Gesellschaft, als reiner Kontrollgesellschaft (Holding Co.), nicht mehr entspreche (so beantragt der Verwaltungsrat), solle die Firma den Namen „Allgemeine Maggi-Gesellschaft" erhalten und die neuzugründende Aktiengesellschaft den Namen „Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln" von der alten Firma übernehmen, da ja sie zur Weiterführung des Kemptthaler Unternehmens bestimmt sei. Außerdem beantragt der Ver-

waltungsrat der Generalversammlung eine Erhöhung des Aktienkapitals von fünfzehn auf achtzehn Millionen Franken.

In Berücksichtigung der seitens des Verwaltungsrates eingebrachten Vorschläge ist noch im selben Jahre (1912) die „Allgemeine Maggigesellschaft" („Société Général Maggi" — „The general Maggi Co." — „Societa Generale Maggi") sowie die „Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln" („Fabrique de produits alimentaires Maggi" — „The Maggi Co." — „Fabrica dei prodotti alimentari Maggi") gegründet worden.

„Die Allgemeine Maggigesellschaft" bezweckt, sich an Unternehmungen der Nahrungsmittelindustrie, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe (verwandte Industrien) im In- und Auslande zu beteiligen, derartige Unternehmungen zu gründen, zu erwerben, zu pachten, zu finanzieren, zu betreiben, ihnen Darlehen zu gewähren, Aktien, Obligationen und andere Titel solcher Unternehmungen zu bevorschussen, zu erwerben und sie wieder zu veräußern, oder sonst zu verwerten, wie auch überhaupt alle Geschäfte zu machen, welche nach Ansicht der Verwaltung mit dem Zwecke der Gesellschaft im Zusammenhange stehen oder in deren Interesse oder im Interesse der Unterstützung und Hebung der Nahrungsmittelindustrie geboten erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Immobilien zu erwerben, zu vertauschen, zu verpfänden und zu verkaufen. Ferner hat die Gesellschaft beschlossen, das Aktienkapital durch Ausgabe von sechshundert weiteren Namenaktien zu 5000 Fr. von fünfzehn Millionen auf achtzehn Millionen Franken zu erhöhen.

Die „Fabrik von Maggi's Nahrungmitteln" bezweckt die Fabrikation und den Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln sowie pharmazeutischer Produkte, insbesondere innerhalb des Gebietes der Schweiz. Sie kann alle Maßnahmen ergreifen, welche zur Errichtung und Förderung dieser Zwecke angemessen erscheinen. Das Gesellschaftskapital beträgt sechs Millionen Franken, eingeteilt in 1200 auf den Inhaber lautende Aktien à 5000 Fr.

Die „Allgemeine Maggigesellschaft" erzielte in dem am 31. März 1918 abgeschlossenen Geschäftsjahre aus ihrem Bestande an Wertschriften und Beteiligungen einen Bruttogewinn von 3,492.764 Fr. und an Zinsen 227.536 Fr. Also zusammen 3,720.301 Fr. Nach Abzug der Unkosten von 1,155.268 Fr. verbleibt ein Reingewinn von 2,565.033 Fr., der sich unter Zuzug des Saldovortrages vom Vorjahre auf 2,642.298 Fr. erhöht. Der Verwaltungsrat beantragte der Generalversammlung der Aktionäre, hieraus eine Dividende von 10 Prozent, wie seit einer Reihe von Jahren, zu entrichten. In der per 31. März 1918 abgeschlossenen Bilanz werden ausgewiesen:

unter den Aktiven:	Wertschriften und Beteiligungen	29,221.633 Fr.
	Banken und andere Debitoren .	21,931.337 „
	Kassa	32.494 „
unter den Passiven:	Aktienkapital	21,000.000 „
	Obligationenanleihen	19,516.000 „
	Kreditoren	3,954.676 „
	statutarischer Reservefonds . .	1,772.490 „
	außerordentlicher Reservefonds .	2,300.000 „

In diesem Zusammenhange besonders interessant ist auch die Geschichte der Erfindung des Dieselmotors. Aus den „Beiträgen zur Geschichte des Dieselmotors“ von P. Mayer, Professor an der Technischen Hochschule in Delft (Berlin 1913) sei folgendes angeführt:

Nach der Erfindung seines rationellen Wärmemotors schloß Herr Diesel 1893 mit der Maschinenfabrik Augsburg (damals noch nicht mit Nürnberg vereinigt) und Friedrich Krupp in Essen Verträge ab, die diese beiden Firmen zu Inhabern der deutschen Patentrechte machten und ihnen die Verpflichtung auferlegten, die Maschine auszubilden. Zu diesem Zwecke wurde auf Kosten beider Firmen in der Maschinenfabrik Augsburg eine Versuchsstation eingerichtet, die in der Hauptsache unter Leitung des Herrn Diesel stand. Ueber alle Versuche wurden eingehende Berichte geschrieben, von denen Abschriften an beide Firmen ergingen. Als die Versuche 1897 einen gewissen Abschluß erreicht hatten, begannen die Maschinenfabrik Augsburg und die Firma Krupp in Essen mit Entwürfen für die Fabrikation. 1897 wurde von der Firma Krupp und von Herrn Diesel zusammen mit Augsburger Bankiers die „Dieselmotorenfabrik A. G.“ in Augsburg gegründet, mit der Zweckbestimmung, Dieselmotoren zu bauen und zu verkaufen. In Augsburg baute außerdem noch Dieselmotoren: Die Firma L. A. Riedinger A. G., als Lizenznehmerin. In Deutschland gab es noch eine Reihe anderer Lizenznehmer, ebenso in den Auslandsstaaten. Herr Diesel selbst unterhielt in München ebenfalls ein technisches und kaufmännisches Büro zur Sammlung und Bearbeitung aller Erfahrungen, zu Entwurfsarbeiten, zur Vorbereitung der Maschinen-Ausstellung von 1898 und zur Verwertung der ihm gehörigen Auslandspatente. Im Oktober 1898 wurde die „Allgemeine Gesellschaft für Dieselmotoren A. G.“ mit Sitz in Augsburg gegründet, zur Uebernahme aller von Herrn Diesel mit Auslandsfirmen abgeschlossenen Verträge und aller noch in seinem Besitze sich befindlichen Patentrechte. Fabrikation oder Verkauf von Motoren betrieb diese Gesellschaft nicht, wohl aber führte sie das technische Büro des Herrn Diesel fort und stellte einen Ingenieur als ihren Vertreter zur Teilnahme an den Arbeiten der Versuchsstation, wie dies Herr Diesel selbst auch schon eine Zeitlang getan hatte. Dem Aufsichtsrate der „Allgemeinen Gesellschaft für Dieselmotoren A. G.“ gehörten Vertreter der Maschinenfabrik Augsburg und der Firma Krupp, sowie Herr Diesel an.

Je epochemachender eine Erfindung ist, desto mehr reizt sie zum Wettbewerb und zur Verbesserung. Auf diese Art treten manchmal zwei oder mehrere Initiativzentren in den Kreis der Betrachtung, Wettbewerber, die sich gegenseitig durch stets sich verbessernde Erfindungen, durch Verbesserung der wirtschaftlichen Ausnützung, durch Verbilligung der Herstellungskosten, Erhöhung der erzeugten Menge und durch die Gewinnung immer weiterer Verbraucherkreise übertrumpfen. Die wechselseitige Ueberbietung, bzw. Unterbietung findet ihre unterste Grenze im Herstellungswerte des Erfindungsgegenstandes und in den Finanzmitteln der Unternehmungen. Der Stärkere, bzw. der Sieger in diesem Kampfe wird Monopolist, oder die Wettbewerber einigen sich, um als geschlossene Einheit auf dem Weltmarkte

auftreten zu können. Dabei erlangt naturgemäß der Stärkste die Führung. Wichtig ist es, bei diesem Zusammenschlusse wirklich alle gefährlichen Konkurrenzunternehmungen unter einen Hut zu bringen, damit der für alle Teile kostspielige Kampf endgültig sein Ende finde.

Als Beispiel diene die Fusionierung der S. A. Henri Nestlé mit der Anglo-Swiss Condensed Milk Co., sowie die Entstehungsgeschichte der United Shoe Machinery Co. in Boston-Lynn.

Die S. A. Henri Nestlé und die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. vereinigten sich unter der Firma „Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company". Durch diese Vereinigung wurde einem unleidlichen Konkurrenzkampfe ein Ende gesetzt, anderseits wurden dadurch Ersparnisse im gemeinsamen Betriebe erzielt und durch Beschränkung der Werbetätigkeit diese auf ein wirtschaftliches Maß herabgesetzt. Zudem war die Kenntnis und Verwertung der beidseitigen Erfahrungen dem gemeinsamen Betriebe nur förderlich. Auch in wirtschaftlicher Beziehung hatte die Verschmelzung einen wohltätigen Einfluß, da durch den Wegfall des hemmenden und verlustbringenden Wettbewerbes verschiedenen Kreisen Vorteile zugewendet werden konnten, ohne im Verkaufe der Erzeugnisse die Verbraucher ungünstiger zu stellen. Der Vertrag, auf Grund dessen die Verschmelzung der beiden Unternehmungen stattfand, hatte folgenden Wortlaut:

Fusionsvertrag.

Zwischen dem

Verwaltungsrate der Anglo-Swiss Condensed Milk Co in Cham einerseits und dem **Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft Henri Nestlé in Vevey** anderseits

ist in Erwägung, daß eine gemeinsame Ausnützung der von den beiden obgenannten Gesellschaften erlangten Erfahrungen und Produktionskenntnissen auf dem Gebiete der Fabrikation von kondensierter Milch, von Kindermehl und anderen ähnlichen Erzeugnissen und des Handels mit solchen Produkten es ermöglichen sollte, diese Industrie noch erheblich weiter zu fördern und zu entwickeln, die Nachteile eines intensiven Wettbewerbes auszuschalten und die Kosten der Vertretung und der Reklame beträchtlich herabzusetzen, auf diese Weise erhebliche Ersparnisse zu erzielen und bedeutende finanzielle Vorteile für die Aktionäre beider Gesellschaften zu erlangen, ohne deshalb den Preis dieser verschiedenen, für die Volksernährung unentbehrlichen Erzeugnisse steigern zu müssen, folgender Vertrag vereinbart worden:

I.

Die beiden Gesellschaften

Anglo-Swiss Condensed Milk Co.

und die Aktiengesellschaft Henri Nestlé

vereinigen sich in eine einzige Gesellschaft, indem die Aktiengesellschaft Henri Nestlé auf Grund nachfolgender Bedingungen mit Wirkung ab 31. Dezember 1904 in der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. durch Fusion aufgeht, wobei diese letztere die neue Firma

„Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company"

mit Stammsitz in Cham und mit einem zweiten Geschäftssitze samt Gerichtsstand in Vevey annimmt.

II.

Die bei der Vereinigung seitens der Aktiengesellschaft Henri Nestlé der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. zugebrachte Einlage umfaßt alle Etablissements, sowie alle Mobilien und Immobilien der Aktiengesellschaft Henri Nestlé ohne Ausnahme, mit Inbegriff aller Rechte und Ansprachen der genannten bisherigen Aktiengesellschaft

gegen physische oder juristische Personen, auf deren Namen ein Teil der Fabriken, Etablissements und Häuser der Aktiengesellschaft Henri Nestlé im Grundbuch eingetragen ist, ebenso ihre Kundschaft, ihre Buchführung, Korrespondenz, Fabriks- und Handelsmarken und Erfindungspatente, kurz alles, was sich mit ihrer Industrie und ihrem Handel verknüpft, und zwar gemäß ihrer Rechtslage und geschäftlichen Bilanz per 31. Dezember 1904.

Die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. dagegen übernimmt auf eigene Rechnung alle direkten und indirekten Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft Henri Nestlé unter Vorbehalt der Bestreitung unbegründeter Ansprachen. Die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. übernimmt insbesondere alle Passiven der Aktiengesellschaft Henri Nestlé, wie dieselben durch die Bilanz per 31. Dezember 1904 ausgewiesen sind. Die Wirkung der Vereinigung wird auf den 1. Jänner 1905 zurückdatiert. Die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. anerkennt die ganze Geschäftsführung der Aktiengesellschaft Henri Nestlé vom 1. Jänner 1905 ab und tritt in deren Verfügungen ein, indem sie dieselben als auf ihre Rechnung vorgenommen ratifiziert.

III.

Das von der Aktiengesellschaft Henri Nestlé der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. zugebrachte Nettovermögen ist auf 20 Millionen Franken geschätzt, welche Summe den Aktionären der bisherigen Aktiengesellschaft Henri Nestlé in Form von 50.000 Aktien der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. von nominell 400 Franken vergütet wird. Diese Aktien sind vom 1. Jänner 1905 ab, dividendenberechtigt und durch den Apport des Nettovermögens der Aktiengesellschaft Henri Nestlé in die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. als gänzlich liberiert erklärt. Gegen die fraglichen 50.000 Aktien der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. werden die Aktionäre der Aktiengesellschaft Henri Nestlé ihre Aktien (Bons de jouissance) der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. auszuliefern haben.

Die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. wird ihr Gesellschaftskapital um den Nominalbetrag von 20 Millionen Franken erhöhen und die, diese Summe repräsentierenden, obenerwähnten 50.000 Aktien den Aktionären der Aktiengesellschaft Henri Nestlé als Gegenwert ihres Apports überlassen.

IV.

Bilanz der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. vom 31. Dezember 1904:

. . . . . .

. . . . . .

Bilanz der Société 'Anonyme Henri Nestlé vom 31. Dezember 1904:

. . . . . .

. . . . . .

Die Eingangsbilanz der fusionierten Gesellschaft Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. per 1. Jänner 1905 stellt sich somit folgendermaßen:

. . . . . .

. . . . . .

V.

Die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. wird ihre Statuten im Sinne der in den vorangehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen abändern . . .

VI.

Entsprechend der Abmachung, daß die Aktiengesellschaft Henri Nestlé sich auf dem Fuße vollständiger Gleichstellung mit der alten Anglo-Swiss Condensed Milk Co. zur neuen Gesellschaft Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. vereinigt[46], wird vereinbart, daß alle Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und der Kontrollstelle der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. von ihrem Amt zurücktreten; alle Administrativ- und Kontrollbeamtungen der fusionierten Gesellschaft, welche in den neuen Statuten vorgesehen sind, sollen zum ersten Male zur Hälfte aus solchen Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. vor-

[46] Ein nur sehr selten eintretender Fall!

schlägt, und zur Hälfte nach den Vorschlägen des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft Henri Nestlé bestellt werden.

Das nämliche Prinzip der Gleichstellung der beiden jetzigen Gesellschaften soll auch soviel wie möglich beobachtet werden bei der Bestellung der der Generaldirektion nicht angehörenden Direktoren und der anderen höheren Angestellten der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Es werden dabei vorgeschlagen: . . . . . .

VII.

Alle Angestellten, Arbeiter usw. der alten Aktiengesellschaft Henri Nestlé werden von der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. zu den jetzigen Gehaltsbedingungen übernommen. Die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. tritt in die diesbezüglichen Anstellungsverträge ein.

VIII.

Die Anglo-Swiss Condensed Milk Co. ist Inhaberin folgender Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken und Anerkennungszeichen:

Erfindungspatente, Geldwert für Fr. 30.000.—
Fabrik- und Handelsmarken „ „ „ 120.000.—

Die Aktiengesellschaft Henri Nestlé ist Inhaberin folgender Fabrik- und Handelsmarken:

Fabriks- und Handelsmarken, gewertet für Fr. 70.000.—

Es wird ausdrücklich vereinbart:

a) Daß alle im Besitze der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. sich befindlichen Erzeugungspatente, Fabrik- und Handelmarken und Modelle, wie vorstehend aufgezeichnet und gewertet, sowie alle Patente, Fabrik- und Handelsmarken und Lizenzen, welche zwar hiervor nicht aufgeführt, aber doch von der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. erworben und bis jetzt von ihr gebraucht worden sind, ausschließliches Eigentum dieser Gesellschaft unter der neuen Firma Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham und Vevey bleiben;

b) daß alle Fabrik- und Handelsmarken und die Modelle, wie hiervor als im Eigentume der Aktiengesellschaft Henri Nestlé befindlich, aufgezählt und gewertet, sowie alle Fabrik- und Handelsmarken und Lizenzen, welche zwar hiervor nicht aufgezählt, aber trotzdem von der Aktiengesellschaft Henri Nestlé erworben und bis anhin von ihr gebraucht worden sind, durch die bloße Tatsache der Vereinigung auf die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham und Vevey als integrierender Bestandteil der von der Aktiengesellschaft Henri Nestlé zugebrachten Einlage übergehen, wobei der Gegenwert für diese Uebertragung in dem Gesamtpreise inbegriffen ist, den die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. an die Aktiengesellschaft Henri Nestlé für das Total der zugebrachten Bilanzwerte bezahlt . . . . . .

Cham, den 18. März 1905. Vevey, den 18. März 1905.

Der Verwaltungsrat der Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Henri Nestlé:

Die United Shoe Machinery Co. ist entstanden aus drei schon vor der Vereinigung mächtigen Trusts, nämlich aus dem Zusammenschluß der Goodyear Machinery Co., der Consolidated Shoe Machinery Co. und der Mc May Machinery Co. Zu diesen drei großen Gesellschaften kamen noch etwa fünfzig kleinere hinzu, da die erfolgreiche Konkurrenzmaschinen herstellenden Unternehmungen von der vereinigten Gesellschaft jeweilen aufgekauft wurden. Ein besonderer finanzieller Kniff der Goodyear Machinery Co. verdient hier hervorgehoben zu werden: Als die mächtigste der drei Gesellschaften kaufte sie noch knapp vor der bevorstehenden Vergesellschaftung die kleinere Consolidated Shoe Machinery Co. auf, um in dem

neu zu bildenden Trust die Oberhand zu gewinnen, die andernfalls der Mc May Machinery Co. zugefallen wäre.

Der industriellen und finanziellen Verwertung einer Erfindung ist als oberstes Ziel gesteckt, von keiner Seite beeinflußbare Wege zu gehen. Das ist nur in zwei Fällen möglich, denn entweder verfügt die verwertende Kraft über alle erforderlichen technischen und finanziellen Mittel, oder über ihre Mehrzahl, wie im obigen Beispiel. Demnach wird das Ziel mit eigener Kraft (genügende finanzielle Mittel, ausreichendes technisches Wissen, erforderliche Materialien und Behelfe) oder unter Zuhilfenahme fremder finanzieller Mittel, fremden technischen Wissens usw. erreicht. Bei jeder neuen Gründung ist es die Kunst des führenden finanztechnischen Leiters, die Oberhand auch in der neuen Vereinigung zu behalten. Angenommen, es werde die N. N. Gesellschaft als Haltungsgesellschaft (Holding Co.) auf der Grundlage der Studienabteilung (Patentabteilung) des eigenen Betriebes, die man formell zur Finanzabteilung macht, gegründet. Es werden Anteilzertifikate der N. N. Gesellschaft ausgegeben, u. zw. x Zertifikate à K Einheiten der im Lande geltenden Währung. Von dem Gesamtbetrage des Gesellschaftkapitales (K . x) muß ein Bruchteil, bzw. Prozentsatz, der sich nach dem Rechte des in Betracht kommenden Landes richtet, tatsächlich einbezahlt werden, der Rest wird nur gezeichnet. Heißt dieser Bruchteil, bzw. Prozentsatz p %, so ist das bei der Gründung tatsächlich einzuzahlende Kapital gleich $K . x . \frac{p}{100}$. Um die zu gründende Gesellschaft zu beherrschen, muß man die absolute Mehrheit haben, d. h. man muß theoretisch $(K . x . \frac{p}{200}) + 1$ tatsächlich einzahlen können. Allein mit der theoretischen Mehrheit ist es erfahrungsgemäß nicht gut zu arbeiten, es empfiehlt sich, eine höhere, die „moralische" Mehrheit anzustreben, die durch das Dreiviertelmehr $(K . x . \frac{p}{100} . \frac{3}{4})$ gekennzeichnet ist. Dabei sind allerdings die verschiedenen Spesen und Gründungsunkosten unberücksichtigt geblieben. Zweck dieser Darstellung soll es sein, zu zeigen, wie man mit verhältnismäßig geringen Mitteln (je weniger [relativ], desto höher die Gesellschaft in der Stufenleiter der Vergesellschaftung steht), große Kapitalien ganze Industriezweige beherrschen kann. Die Ausnützungsmacht in Händen haben, heißt (nur in diesem Sinne ist das Wort hier gebraucht) das Ideal der Einzelunternehmung erreicht zu haben, trotzdem diese zur gesellschaftlichen Riesenunternehmung umgebildet wurde. Als solche hat sie die Monopolstellung, daher bestimmt sie Preise und Bedingungen, sie hat alle Vorteile des Großbetriebes. Sehr interessante Angaben über die Vorteile des Großbetriebes finden sich bei Schindler-Huber in seinen Mitteilungen über die Trusts in den Vereinigten Staaten:

„Der Standard Oil Trust besorgt die Raffinerie, die wegen der vielen Nebenprodukte, die erzielt werden, unmöglich in kleinem Quantum betrieben werden kann. Das Petroleum, in Ohio in der Raffinerie von Whiting bei Chicago hergestellt, enthält ca. 65%, das Petroleum von Pennsylvania bisweilen bis 90% Brennöl. Die übrigen 35%, bzw. 10% liefern 17 verschiedene Qualitäten Oel, die in der Industrie als Schmieröl, sehr reines Wachs, Vaseline verwendet werden. Die letzten Ueberbleibsel werden als

Brennmaterial verwendet. Diese Nebenprodukte befinden sich in sehr kleinen Quantitäten in einem gegebenen Quantum Rohpetroleum. Es bedarf zahlreicher, sich folgender Reinigungsprozesse, um sie zu isolieren. Man würde sie also verlieren, wenn man nicht große Quantitäten in einem Etablissement raffinieren könnte. Die Raffinerie in Whiting hat 128 ha Terrain und behandelt auf einmal 2520 m^3 Petroleum. Die Oelraffinerien ziehen so viel Gewinn aus ihren Nebenprodukten wie aus dem Leuchtöl. Der Cotton Oil Trust besitzt unter seinen ca. 150 Etablissements 8 Dünger-, 4 Seifen-, 4 Speckfabriken und eine Rizinusölfabrik. Mr. Armour, der große Schlächter in Chicago, kann erklären, daß der einzige Teil, den er nicht erhalten und verwerten könne, der Atem sei, den das Tier im Tode verliere.

Die Laboratorien der Fabrik, wo Chemiker den Grad der Reinheit und der Gefahrlosigkeit der Brennöle verifizieren und wo von jedem Nebenprodukt ein Muster analysiert wird, ziehen diese Muster auf ein Quantum von tausenden Hektoliter Oel oder von hunderten Kilogramm Wachs, bzw. Vaseline. In kleineren Betrieben wären diese Untersuchungen zu kostspielig.

Die Oekonomie in den Transportkosten ist eine weitere Quelle in den Ersparnissen, besonders wenn der Versand von großen Quantitäten Waren nach den Niederlagen, zu Jahreszeiten erfolgt, in welchen die Frachtraten am billigsten sind. Mr. Graham vom Weißblechtrust sagte in der Industrial Commission: „Früher sandte eine Fabrik in Pittsburg Eisen nach Chicago und in die Pacific-Staaten, während eine Fabrik in Indiania in den Osten lieferte. Heute (nach der Vertrustung) werden die Aufträge von Osten in Pittsburg, jene vom Westen in den westlichen Fabriken ausgeführt. So hat die Standard Oil Co. eine Fabrik im Staate New Jersey zur Versorgung der östlichen Staaten und des Auslandes am Atlantischen Ozean, eine in Whiting bei Chicago als Lieferantin des Westens. Mr. Gates, Präsident der American Steel and Wire Co., schätzt die Ersparnis durch Vermeidung der Hin- und Hertransporte seit Bildung des Trusts auf über 500.000 Dollar pro Jahr.

Durch die Konzentration wird es möglich, kleinere Warenlager zu haben, was eine bedeutende Ersparnis an Betriebs- und Anlagekapital, Reisespesen, Reklame (eine Seite für eine Reklame kostet im „Century Magazine", „Mc Clures Magazine", „Harpers Magazine" mindestens 200 bis 300 Dollar) ermöglicht. Endlich ist im Großbetriebe die Vermeidung von Krisen leichter als in zersplitterten Einzelunternehmungen. (Verhütung von Ueberproduktion.)

Beim Arbeitsuchen ist der, Arbeiter suchende Wettbewerb unter den Unternehmern, ausgeschaltet, neue Arbeit zu finden ist oft sehr schwer. Dagegen gibt es gleichmäßige, ununterbrochene Arbeit und höhere Löhne. So ist der Arbeitslohn pro Jahr für gelernte Arbeiter um 13.7%, der für ungelernte Arbeiter um 19.4% seit der Vertrustung gestiegen. (Kontrolliert in neun Trusts.)"

Mit allen diesen Vorzügen sollen die Vorteile der Einzelunternehmung verbunden werden: Entschlüsse dürfen nur im Hinblick auf das gesteckte Ziel, unbeirrt durch persönliche Interessen, gefaßt werden. Ein Beispiel für die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes bildet die Pennsylvania R. R. Sie begünstigte den Standard Oil Trust, indem sie die „Pipe-Lines unabhängiger Gesellschaften, die ihre

Linien passieren mußten, bezüglich des Durchpasses ablehnte, die Beförderung verzögerte oder ganz ablehnte. Diese nicht im Interesse der Bahn gelegene Haltung der Direktoren läßt sich nur damit erklären, daß sie durch Schenkung liberierter Aktien“ [47] (Genußscheine, Actions bénéficières) von Seite des Trust zu Mitgliedern, bzw. Verbündeten des Trust wurden, so daß ihnen dessen Interessen näher standen als die Interessen der eigenen Gesellschaft, an der sie finanziell weniger oder gar nicht (bloßes Angestellten-Verhältnis) beteiligt waren.[48] Eine einheitliche Leitung muß das Unternehmen unbekümmert um fremde Einflüsse und Interessen führen, ohne die berechtigten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Forderungen und moralischen Gebote des Zeitgeistes zu übersehen; denn nur das Auge des gütigen Herrn macht die Schafe fett: Niedere Löhne drücken auf die Qualität des Arbeitsproduktes, erzeugen den Unwillen der Arbeiterschaft, führen, so wie Verlängerung der Arbeitszeit, möglicherweise zu Ausständen der Arbeiterschaft. Ein aus der Monopolstellung fließender Druck auf die Verbraucher wird von diesen abgeschüttelt, wenn er zu stark wird, Verschlechterung (absolut und relativ, d. h. im Verhältnis zu Konkurrenzerzeugnissen) der Ware treibt den Kunden in den Bereich eines Wettbewerbers. So wird auch die Auswertung einer Erfindung um so nutzbringender sowohl für das Unternehmen als auch für die Allgemeinheit, je weniger das Unternehmen seine Monopolstellung zum Schaden des Verbrauchers ausnützt.

Vom Standpunkte des Unternehmens genügt es nicht, das erforderliche Kapital zusammenzubringen, vielmehr müssen die Geldgeber sorgfältig ausgewählt werden, denn die Herkunft des Kapitals kann schädigend wirken. Der Kapitalist steckt sein Geld vor allem aus rein selbstsüchtigen Erwägungen zu dem Zwecke in ein Unternehmen, um damit möglichst große Gewinne zu erzielen. Hat er aber sein Geld zu diesem Zwecke in verschiedenen Unternehmungen verteilt, so können sich, namentlich da der Beteiligte manchmal Einblick in das Unternehmen hat, Gegeninteressen des Kapitalisten gegen die eine oder die andere Unternehmung, an der er beteiligt ist, äußern und recht bedrohliche Formen annehmen: [49] Plötzliche Kün-

---

[47] Schindler-Huber in der obengenannten Schrift.

[48] Die Direktorennot, welche durch die Tatsache noch verschärft wird, daß die Großunternehmungen den kleineren Geschäften die fähigsten Leute, die oft mit großer Mühe zu brauchbaren Leitern herangebildet wurden, durch gegenseitiges Ueberbieten im Gagenangebot „wegschnappen“ und alle tüchtigen Köpfe aufsaugen, wurde von Wetter („Bankkrisen und Bankkatastrophen in der Schweiz) 1918 recht anschaulich geschildert. In die Verwaltung werden oft Hohlköpfe gewählt, Tantiemenjäger, Politiker, von denen man sich einen „segensreichen Einfluß verspricht“, der Großaktionär oder der Advokat, der sich die honorierte Verwaltungsratssitzung zum Lebenszweck ausgebaut hat . . . . Welch verhängnisvolle Irrwege!

[49] Otto Jeidels „Das Verhältnis deutscher Großbanken zur Industrie“: „Die Bielefelder Maschinenfabrik Dürkopp ist bei der Fahrradfabrik Styriawerke in Graz beteiligt, besaß als Aktionär die S. A. des Automobiles Canello-Dürkopp in Paris, deren Patente sie ausbeuten durfte, bis die Gesellschaft 1901 ganz übernommen wurde. Dürkopp ist noch beteiligt an der Dunlop Cy., G. m. b. H., in Hanau; das Interessante daran ist, daß bei diesem Unternehmen einer Hilfsindustrie (die Dunlop Cy stellt Gummireifen her), zugleich die Konkurrenzfirma Adlerfahrradwerke, Frankfurt a. M.,

digung etwa geliehener Gelder, Sperrung anderer Kapitalgruppen, ganzer Bankkonzerne usw. Als schädigendes Kapital ist jenes von Konkurrenzindustrien zu bezeichnen, sowie — nach der Meinung weiter Kreise — das Kapital jener Gruppen, welche der Erschließung des Absatzes für das Erfindungsobjekt nahe stehen, weshalb diesen Geldern die Kapitalien aus nichtindustriellen Kreisen vorzuziehen seien. Dieses sogenannte „uninteressierte Kapital", d. h. das aus nichtindustriellen Kreisen stammende Kapital, welches nur mittelbar, zufolge des Rechtes auf Zinsen — bzw. Dividendenbezug, nicht aber unmittelbar an der industriellen Unternehmung interessiert ist, ist nach dieser Ansicht für solche Zwecke das fügsamste und beste. Es stammt meistens aus den Kassenschränken von Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Welcher Art von Unternehmung (ob der Maschinen-, der chemischen . . . usw. Industrie) der Kapitalist sein „uninteressiertes Kapital" mittelbar zukommen läßt, muß ihm, soferne es eine dem Betätigungsplane der Gesellschaft gemäße Verwendung findet, gleichgültig sein, denn es steht nicht in seiner Macht, die Verwendung des von ihm gezeichneten Gesellschaftskapitales im besonderen Falle frei zu bestimmen; daher ist er, als ein dem engeren Interessenkreise des betroffenen industriellen Unternehmens Fernstehender, diesem ungefährlich. Die Verfügung über die Gelder der Gesellschaft hat die Verwaltung; sie ist den Gesellschaftern haftbar. Somit ist es ihre Aufgabe, sichere und gewinnbringende Anlagen für die Gesellschaftsgelder zu finden. Sobald ein von ihr finanziertes Unternehmen in unsicheres Fahrwasser gerät, wird sich das „uninteressierte Kapital" möglichst schnell zurückziehen. Um Krisen zu überdauern, um fallende Aktienkurse zu stützen, leiht das „uninteressierte Kapital" meistens nicht seinen Arm. Jene Kapitalisten, welche der finanzierten Unternehmung verwandt, der Erschließung des Absatzes für den Erfindungsgegenstand nahestehen, werden – so die andere Meinung —, viel eher schwere Zeiten zu überdauern geneigt sein, weil sie die Markt- und Börsenverhältnisse, sowie namentlich den Stand der finanzierten Unternehmung kennend, leichte, vorübergehende ungünstige Zufälligkeiten von schweren, drohenden Krisen unterscheiden und dementsprechend sich verhalten können.

Demnach läßt sich allgemein nicht sagen, aus welchen Kreisen man vorteilhaft Finanzmittel aufnehmen soll; die Entscheidung darüber ist der fachgemäßen Beurteilung des besonderen Falles und der richtigen Erkenntnis der jeweiligen Lage des Kapital- und Warenmarktes zu überlassen.

Auch durch das Einwirken auf Stimmung und „Meinung" durch die Handelspresse können gefährliche Gegnerschaften für ein Unternehmen, für ganze Industriezweige erstehen, weshalb oft große Anstrengungen gemacht werden, um sich in den Besitz wichtiger Organe der öffentlichen „Meinungsmache" zu setzen.[50] In neuester Zeit dient auch der Film ähnlichen

Teilhaber ist. So kommen hier Unternehmungen in Berührung, die sonst in heftigem Wettbewerbe stehen." Wie leicht können sich Gegeninteressen eines Kapitalisten gegen eine Unternehmung geltend machen, an der er (trotzdem er an ihr) beteiligt ist.

[50] Dies zeigt folgendes Beispiel: Die Herren Stinnes, Thyssen und wie die Industriemagnaten alle heißen, haben einen Teil ihrer Kriegs- oder Nachkriegsgewinne in Zeitungsunternehmungen angelegt, was nach dem geltenden, geschriebenen Recht

Zwecken der Werbetätigkeit. In Amerika findet die Filmindustrie die Unterstützung einflußreicher Finanzkreise, welche die Bedeutung des Films für die Kenntnis amerikanischen Lebens und der amerikanischen Verhältnisse in fremden Ländern längst erkannt haben. Die amerikanische Regierung hat wiederholt ausgesprochen, daß die Leinwand mächtiger sei als die Presse und sie handelt danach, indem sie den Film ihren Zwecken dienstbar macht. Der Amerikaner kennt den Wert eines guten industriellen Films. Industrieerzeugnisse werden durch das Lichtspieltheater in fremden Städten und Ländern vorgeführt und daraufhin Geschäfte abgewickelt.

Im folgenden soll eine nähere Betrachtung der besonderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verwertung einer Erfindung die allgemeinen Auseinandersetzungen ergänzen:

Die Finanzierung einer Erfindung ohne Ankauf derselben, ohne Lizenzerwerb und ohne zum Mittel der Vergesellschaftung zu schreiten, ist eine fest umrissene, genau festgelegte Aufgabe, die schwer zu lösen ist und nur äußerst selten in Angriff genommen wird. Nachdem die angeführten anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorweg ausgeschaltet sind, ist die Aufgabe in den engen Tätigkeitskreis zusammengedrängt, eine Erfindung zu finanzieren, die der Einzelunternehmer selbst gemacht hat und in seinem eigenen Betriebe verwerten will. Denkbar ist es auch, daß der Erfinder erst auf Grund seiner Erfindung seinen Betrieb einrichtet, doch ist dieser Fall wegen des vom Erfinder als solchem allein zu tragenden großen Gefahrenausmaßes seltener. Der selbständigen Verwertung im eigenen Betriebe stehen große Schwierigkeiten entgegen:

Das zur Verwendung zu bringende Kapital ist begrenzt durch die eigenen Mittel und den etwa erhältlichen Kredit, welcher meistens schwer

ihnen niemand verwehren kann. Ob es an und für sich ein wünschenswerter Zustand ist, daß Leute, die mit dem Zeitungsberufe nichts zu schaffen haben, sich in den Besitz der dazugehörigen „Arbeitsmittel" durch Ankauf des Unternehmens setzen können, ist keine Frage des Rechtes, sondern der öffentlichen Moral. Der Zeitpunkt für den Erwerb war günstig. Was aber bestimmt die Schwerindustrie, ihr überschüssiges Kapital plötzlich in einem Gewerbe anzulegen, das sie nicht versteht und das im allgemeinen auch nicht zu den ertragreichsten gehört? Nur die Absicht, diese Kapitalien dem Zugriff der Steuerbehörden zu entziehen, die jetzt mehr denn je dem Großbesitz zu Leibe rücken? Das ist nicht anzunehmen, denn die Findigkeit vieler Unternehmer in der Verschleierung ihrer Gewinne ist derjenigen der Steuerbehörden noch immer weit über und es gäbe füglich auch andere Möglichkeiten, Kapital zu verstecken, als es just in Druckerschwärze zu verwandeln. Von Hugo Stinnes wird behauptet, daß er im Ausbau seines großindustriellen Konzerns auch an die Holzverwertung geraten sei und sich im Zeitungsgewerbe den besten Abnehmer für das erzeugte Papier habe sichern wollen. Gewöhnlich aber wird ein Unternehmen Papier erzeugen, wenn und weil es Zeitungen erworben hat, nicht aber umgekehrt. Die Unentbehrlichkeit der öffentlichen Meinung für jede Art von Politik ist unbestritten. Oeffentliche Meinung ist Macht, sie setzt sich bei den Wahlen unmittelbar in Gesetzgeber und durch diese in Gesetzgebung um. Die Klinke der Gesetzgebung in der Hand zu haben, war aber stets das Bestreben realpolitisch denkender Interessengruppen. Stinnes und Thyssen sind keineswegs Parteigenossen. Stinnes gilt als links-nationalliberal, Thyssen als klerikal. Aber in Deutschland liegt der Spruch im Volksmunde: „Ob Thyssen oder Stinnes, sie sind doch eines Sinnes" . . . d. h. des Sinnes, die Interessen ihrer Industrie vor allem zu wahren und das Hemd sich näher sein zu lassen, als den Rock. Zusammengestellt aus einem Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung" vom 30. Mai 1920.

zu erlangen ist; dazu kommt der berüchtigte Erfinderoptimismus, der die Objektivität der Wertschätzung der Erfindung stark beeinflussen kann. Wer selbständig im eigenen Betriebe seine Erfindung verwerten will, müßte Kaufmann, Erfinder, Kapitalist und Finanzmann, Organisator, Weltmann und Arbeiter in einer Person sein, um seiner wahrhaft erdrückenden Aufgabenlast gerecht zu werden. Wenn auch eine Reihe von Fachleuten herangezogen werden, so wird sich diese Aufgabe kaum wesentlich erleichtern lassen. Jedenfalls ist die Vorbedingung zur Inangriffnahme der Sache eine objektive Bewertung der Erfindung von dritter Seite. Nur wenn die neue Schöpfung wirklich gut ist, kann daran gedacht werden, die eigene Unternehmung mit ihrer Finanzierung und Verwertung zu belasten.

Um zur Ausbeutung der Erfindung flüssige Mittel zu erlangen, kann das Darlehen von privater, befreundeter Seite, der Kontokorrentkredit der eigenen Unternehmung und der Akzeptkredit in Frage kommen. Zur Gewährung eines Darlehens werden sich vielleicht Verwandte oder Freunde, namentlich wenn sie an der Erfindung mitgearbeitet haben oder ansonsten regen Anteil nehmen, verstehen. Erfinder von Kriegsmaschinen können unter Umständen noch auf staatliche Subventionierung (onerose Aushingabe oder in Darlehensform) rechnen.

Der Kontokorrentkredit gefährdet weit mehr als das private Darlehen, welches nur selten das Unternehmen in Mitleidenschaft ziehen wird, den bestehenden industriellen Betrieb und ist deshalb, ebenso wie der Akzeptkredit, unter Umständen zugleich Schicksal des Unternehmens. Da der Kontokorrentkredit unverhältnismäßig teuer ist und nur der Unternehmung (nicht der Erfindung) aufgelegt werden kann, wobei es sich noch fragt, ob die Unternehmung überhaupt ihrem Charakter nach geeignet ist, einen Kontokorrentvertrag einzugehen, wird man in solchem Falle trachten, bei Geldbedarf Akzeptkredit zu erlangen. Die von der Bank akzeptierte Tratte, welche auf die Firma — nicht auf die Person des Erfinders — lautet, wird von derselben Bank diskontiert und die hereingebrachte Summe zur Betriebsvergrößerung oder Neueinrichtung verwendet. Der industrielle Akzeptkredit unterscheidet sich bedeutend vom Akzeptkredit, wie er dem Kaufmanne gewährt wird, denn bei diesem ist Unterlage des Kredits die bar bezahlte, gekaufte Ware, die umgesetzt wird und im Erlös die kreditierte Summe wieder aufbringt, bei jenem ist die Kreditdauer von vornherein eine viel längere, denn um den kreditierten Betrag wieder hereinzubekommen, muß man warten, bis die durch die Betriebsvergrößerung, bzw. Neueinrichtung erzielte höhere Rentabilität des Unternehmens die Summe wieder erarbeitet. Vermag der Betrieb in der gesteckten Frist die Aufgabe nicht zu lösen, so muß eine neue Tratte ausgestellt, die Kreditierung prolongiert werden (woferne die Bank nicht zur wechselrechtlichen Betreibung schreiten will), so daß der kurzfristige Akzeptkredit in einen langfristigen verwandelt wird.

Jedenfalls sind alle diese Operationen von den Banken richtigerweise mit unendlicher Vorsicht behandelt, so daß die Erlangung solcher Kredite äußerste Sicherheit der Kreditunterlage (Firma) erfordert. Kenntnis der Situation der Firma und Einsicht in ihre geschäftlichen Verhältnisse seitens

der kreditierenden Bank kann die Erlangung von Barmitteln günstig beeinflussen.

Die Vorteile der selbständigen Verwertung der Erfindung im eigenen Wirkungskreise sind die folgenden: Der Einzelunternehmer kann den ganzen zu erwartenden Gewinn einstreichen, er kann unbeeinflusst von dritter Seite tun und lassen, was er will, ist nicht belastet mit Gründungskosten aller Art (z. B. Provisionen, Promoterkosten, Honorar für Sachverständige . . . usw.). Die Auswertung der Erfindung ist ihm durch keinerlei vertragliche Bindungen gestört oder begrenzt, wie dies Lizenzerteilungen oder Vergesellschaftungen unvermeidlich mit sich bringen. Allein diesen Vorteilen stehen sehr bedeutende Nachteile gegenüber: Die Gefahren, die mit einem derartigen Unternehmen verbunden sind, ruhen ungeteilt auf den Schultern des Einzelunternehmers. Ob er außerdem noch den reichlich hohen, oben geschilderten Anforderungen an seine persönlichen Eigenschaften gewachsen ist, ob er daher den genügenden Kredit erlangen kann, ist, zumal da er allein steht, nur mit großen Vorbehalten anzunehmen.

Für den Begriff „Finanzierung" ist nicht die Form entscheidend, in der sie geschieht, sondern der zu erwartende Effekt, mit dem kreditierten Kapital eine neue Ertragsquelle (aus einer Erfindung) zu schaffen.

Das Streben, Altes zu verbessern, rationeller zu fabrizieren, sich bessere, billigere Herstellungsverfahren nutzbar zu machen, größere Quantitäten auf den Markt zu werfen, billiger zu arbeiten, kann unter anderem oft durch den Erwerb guter Erfindungen in die Tat umgesetzt werden. Die Entschädigung des Erfinders kann entweder in bar erfolgen, und zwar in einer festen Kaufsumme oder in einer festen oder beweglichen Lizenzquote oder durch Gewinnbeteiligung des Erfinders in Form gesellschaftlicher Beteiligung.[51]

Gleichlaufend mit dem Kaufvertrag kann ein Vertrag auf Auszahlung einer Rente vereinbart werden. Dadurch nähert sich der Kauf der lizenzweisen Vergebung. Diese wird mit Vorteil unter der Bedingung einer jährlichen Mindestvergütung vereinbart, um den Erfinder dagegen zu schützen, daß seine Erfindung brach liege. Manchmal wird ihm die Fabrikation, bzw. der Verkauf einer bestimmten Stückzahl gewährleistet, wobei er sich die entsprechenden Lizenzen vorbehält. Möglich ist ferner eine prozentuale Beteiligung des Erfinders am Umsatze. (Das Brachliegen einer Erfindung ist bezeichnend für die sogenannten Abwehrpatente, die früher besprochen wurden.) Der Monopolist-Lizenznehmer legt eventuell vorsätzlich eine Erfindung lahm, um einer Konkurrenzerfindung zum Siege zu verhelfen, während er den Preis für die Lizenzabgabe oder den Ankauf der Erfindung willig zahlt — vielleicht sogar eine jährliche Rente —, und zwar als Vergütung dafür, daß die betroffene Erfindung aus dem Konkurrenzkampfe ausscheidet. Schutz gegen derartige Mißbräuche bieten kurzfristige Vereinbarungen im Vertrage, Forderung hoher Entschädigungs-

[51] Nähere Ausführungen siehe weiter unten S. 83, bezw. S. 92 und 93, bezw. S. 100 und 102.

summen, vertraglicher Ausschluß von Konkurrenzerfindungen und Vorbehalte zur Sicherung eines selbständigen Fabrikations(Verkaufs)rechtes.

Abgesehen von solchen Umständen kann die Fabrik des Lizenznehmers für den Lizenzgeber (Erfinder) eine Versuchsstation werden, die erste Sprosse zur Leiter, die über die Erteilung weiterer Lizenzen, unter stetigen Verbesserungen (die auf Grund der in der praktischen Auswertung der Erfindung gemachten Erfahrungen angebracht und ausgenützt werden können), zur Bildung von Tochterunternehmungen, zur Vergesellschaftung führt.

Neben der Alleinverwertung, dem Kauf- und dem Lizenzvertrag kommt als weitere Form der Finanzierungsmöglichkeit die Vergesellschaftung in Betracht.

Die Gesellschaftsgründung kann als qualifizierte Gründung, d. h. als Gründung mit Sacheinlagen erfolgen. Solche Sacheinlagen (Apports) sind z. B. eine Fabrik, eine Liegenschaft, aber auch die Tüchtigkeit eines Mannes oder eine Erfindung.

Scharf zu scheiden ist die sogenannte Einlagegründung von der Uebernahmegründung.

Bei der Einlagegründung wird die Erfindung eingeworfen, an Stelle von Bargeld eingelegt, das ansonsten bei der Zeichnung zu zahlen wäre. Diese Einwerfungspflicht entsteht und besteht aber nicht zufolge eines Kaufvertrages (O. R. 197 und 205), sondern kraft der Mitgliedschaft des Erfinders (Inhabers der Erfinderrechte).

Von einer Uebernahmegründung spricht man dagegen dann, wenn zwischen der Gesellschaft und dem Inhaber der Erfinderrechte (dieser kann Gesellschafter sein oder nicht) ein Kaufvertrag abgeschlossen wird, wobei der Kaufpreis in Gesellschaftsanteilscheinen (Aktien) zu zahlen ist. Dieser Vorgang ist ein Kauf in juristischem Sinne.

Die praktische Tragweite dieser Unterscheidung erhellt aus der Haftung der Gründer, aus der verschiedenen Färbung der Eröffnungsbilanz, die im ersten Falle eine Erfindung als Aktivum aufführt, die vielleicht nicht geeignet ist, bei aller Welt Vertrauen zu erwecken, im zweiten Falle dagegen diese Erfindung gar nicht erwähnt oder als Passivum (nicht aber als Apport) aufführt, unabhängig vom Gesellschaftskapital.

Mit der Gesellschaftsform wird in der Regel — wie später noch auszuführen ist — die beste Art für die Finanzierung und Verwertung einer Erfindung gewählt, denn eine bessere Kreditgrundlage und eine weitgehende Gefahrenverteilung erleichtern alle weiteren Finanzmaßnahmen.

III. Teil.

□ □

Erfindungsverwertung.

Die sozialökonomische Theorie hat bei der Betrachtung und Erklärung des Wertbegriffes sechs Möglichkeiten gefunden, den Wert eines Wirtschaftsgutes aufzufassen, indem der Produktionswert, der Gebrauchswert und der Tauschwert vom objektiven und vom subjektiven Standpunkte aus beleuchtet wurde.

Der objektive Produktionswert stellt sich durch die Summe aller Aufwendungen dar, welche zur Herstellung eines Wirtschaftsgutes erforderlich sind, wobei diese Aufwendungen nach dem Marktpreise veranschlagt werden. Der Marktpreis der Rohstoffe, die Höhe der allgemein gezahlten Löhne, Zinsen usw., welche zur Erzeugung eines Wirtschaftsgutes dienen, ergeben in ihrer Summe dessen objektiven Produktionswert.

Da die verschiedenen zur Herstellung des gleichartigen Erzeugnisses bestimmten Unternehmungen in der Regel unter verschieden günstigen Bedingungen arbeiten, weil abgesehen von den örtlichen Verschiedenheiten der Marktpreise (für Rohstoffe, Löhne usw.) die Tüchtigkeit der Leiter der Unternehmungen, die Organisation und Einrichtung der Unternehmungen und natürliche günstige oder ungünstige Umstände in bedeutendem Maße mitspielen, ergibt sich eine mehr oder minder große Differenz in den Produktionskosten und eine Rente für den unter den günstigsten Verhältnissen Erzeugenden. Der zufolge dieses Umstandes subjektiv (d. h. je nach den für jede Unternehmung verschiedenen Bedingungen) bestimmbare Wert wurde[52] als subjektiver Produktionswert bezeichnet. Dementsprechend wird die Wahl des Standortes für ein Unternehmen beispielsweise beeinflußt durch das Klima (Textilindustrie Englands), die Nähe des Absatzgebietes, wenn das Unternehmen an den örtlichen Absatz gebunden ist (Konsumorientierte Unternehmungen, z. B. Bierbrauereien, Schlächtereien), durch das Vorkommen von Rohstoffen (Rohstofforientierte Unternehmungen, z. B. Hüttenwerke, Bergwerke, Ziegeleien usw.). Den Standort können ferner billige oder besonders qualifizierte Arbeitskräfte eines Landes (Arbeitsorientierte Industrien, z. B. Uhrenindustrie der Schweiz), billige Betriebskräfte (Wasser-, Dampf-, elektrische Kräfte, z. B. bei elektrotechnischen und elektro-

[52] Es kann hier nicht untersucht werden, ob und inwieweit diese Begriffsfestlegung berechtigt ist.

chemischen Industrien) oder verkehrswirtschaftliche Verhältnisse (Wasserstraßen, Eisenbahnen) usw. bestimmen.

Ein unscheinbarer Ring, der als Erbstück für den Erben einen hohen Wert (subjektiven Gebrauchswert) haben kann, hat zwar zufolge seines Goldgehaltes auch in den Händen eines Dritten einen Wert (objektiven Gebrauchswert), der aber in diesem Falle weit unter dem subjektiven Gebrauchswerte des Erben stehen wird. Umgekehrt kann der objektive Gebrauchswert einer alten Vase für einen Antiquar, der den für seine Kunden maßgebenden Liebhaberwert in Rechnung zieht, höher sein, als der subjektive Gebrauchswert dieser Vase für einen unkundigen Dritten.

Es ist möglich, daß der Preis eines Gutes einer Person, welche dieses Gut unter allen Umständen besitzen will, völlig gleichgültig ist; die Wertschätzung, dieses Gut zu besitzen, wird subjektiver Tauschwert genannt.

Der objektive Tauschwert — der wichtigste der dargelegten Wertbegriffe — endlich, stellt den Marktwert dar. Er findet seinen Ausdruck im Preis, welcher in Geld ausgedrückt wird. Der objektive und der subjektive Produktionswert, der objektive und subjektive Gebrauchswert und der subjektive Tauschwert eines Wirtschaftsgutes bestimmen einzeln, teilweise oder insgesamt den objektiven Tauschwert und spiegeln sich im Preise wieder.[53]

Um das Wesen und den Wert einer Erfindung scharf zu beleuchten, erscheint es jedoch nützlich, von den oben auseinandergesetzten Begriffen abzugehen und den objektiven Tauschwert zum Ausgangspunkte und Endpunkte des Wertes einer Erfindung zu stempeln.

Als Zwischenglieder seien die folgenden Teilwerte angenommen und zur Erleichterung der Darstellung in die folgende Auseinandersetzung eingeführt.

Der objektive Tauschwert einer Erfindung kann sich beziehen auf ihren inneren Wert, ihren Konstruktionswert, ihren Absatzwert, ihren Abwehrwert und ihren wirtschaftlichen Verwertungswert.

Der innere Wert einer Erfindung ruht in ihrer Neuheit, in der Ideenschöpfung als solcher und ist bestimmt durch die Nachfrage, welcher die Erfindung am Markte deshalb begegnet, weil sie (als Idee) geeignet wäre, ein volkswirtschaftliches Bedürfnis zu befriedigen, oder weil sie dieses bislang schlummernde Bedürfnis durch ihr Auftauchen erst zum Leben erweckt. Durch die Wertschätzung dieser Bedürfnisbefriedigung wird die Erfindung zum Wertgegenstand, erlangt sie einen Wert. Die Erfindung kann dabei praktisch noch in den Kinderschuhen stecken, aber dessenungeachtet einen großen inneren Wert besitzen, der sich durch die Wert-

[53] Der Preis der Erfindung ist gewöhnlich gleich g r o ß wie ihr objektiver Tauschwert. Er ist das möglicherweise subjektiv beeinflußte Entgelt für den Erwerb der Erfindung, welches ü b e r dem objektiven Tauschwerte (wenn die der Erfindung seitens des Erwerbers beigemessene Wertschätzung jene der übrigen Interessenten übersteigt) oder u n t e r ihm stehen kann, nämlich dann, wenn die der Erfindung seitens des Erwerbers beigemessene Wertschätzung jene der übrigen Interessenten zwar nicht erreicht, der Erwerber aber trotzdem (vielleicht weil er eine Zwangslage des Erfinders ausnützt) die Erfindung zu einem unter dem objektiven Tauschwerte stehenden Preise erwirbt.

schätzung seitens Dritter zum objektiven Tauschwert erheben, aus dem fiktiven „inneren Wert" zum wirklichen Wert verwandeln kann. Eine Erfindung, welche beispielsweise die rationelle Elektrizitätsgewinnung aus der Luft, wenn auch nur grundsätzlich, ermöglichen würde, hätte auch dann einen inneren Wert — so sei angenommen — wenn das Verfahren zwar praktisch noch unbrauchbar wäre, sich aber im Grundgedanken auf dem richtigen Wege zur Lösung befände. Ebenso hätte eine Erfindung betreffend die Nutzbarmachung der aus Ebbe und Flut etwa zu ziehenden Energie, die unmittelbare, ohne menschliche Arbeit erfolgende Schallübertragung der menschlichen Stimme in das gedruckte Wort, die Herstellung eines sich nicht abnützenden, auf jedem beliegigen Papier schreibenden Schreibstiftes, ein Verfahren zur Herstellung eines Heilmittels gegen eine der bisher unheilbaren Krankheiten . . . usw. auch dann einen fiktiven „inneren Wert", wenn der Erfolg der Erfindung, ihre praktische Verwertung zwar vorläufig nicht zuläßt, aber doch den künftigen Arbeiten, welche sich auf die Befriedigung derartiger volkswirtschaftlicher, zweifellos bestehender Bedürfnisse beziehen, den richtigen Weg zeigte.

Es wird selten zutreffen, daß eine Erfindung in vollkommener Vollendung geboren wird; immerhin kann sie, des objektiven Tauschwertes ermangelnd, einen fiktiven „inneren Wert" haben, der sich durch die Wertschätzung seitens Dritter zum objektiven Tauschwerte erheben kann. Praktisch zeigt sich die Richtigkeit dieser Betrachtung in dem Bestehen von Studiengesellschaften und Erfindungsverwertungssyndikaten, welche vielfach zum Zwecke der Vervollkommnung einer erworbenen Erfindung (mit innerem Werte) gegründet werden; durch die Wertschätzung des Erwerbers hat sich der innere Wert zum objektiven Tauschwert enthüllt, der sich im gezahlten Kaufpreise widerspiegelt. Das für die Erwerbung der noch unvollkommenen Erfindung bezahlte Entgelt wird offensichtlich für den „inneren Wert" der Erfindung, für die Wertschätzung der schöpferischen, ursprünglichen, obwohl noch unausgeführten Idee, welche der Erfindung zugrunde liegt, aushingegeben.

Der Konstruktionswert einer Erfindung liegt in der durch eine besondere Ausführung eines bestehenden Erfindungsgedankens erhöhten Konkurrenzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes, bzw. der mit ihm hergestellten Erzeugnisse. Die Neuheit einer Erfindung kann in der Schöpfung eines neuen Gebrauchs- oder Verbrauchsgutes liegen . . ., oder auf anderem, wirtschaftlicherem Wege einen bereits bekannten Effekt hervorbringen. Die Hollerith'sche elektrische Zählmaschine z. B. schuf ein neues Gebrauchsgut, welches denselben Effekt der statistischen Auszählung, aber auf besserem, wirtschaftlicherem Wege erzielte, wie die Auszählung mittels des Legeverfahrens. Der Konstruktionswert drückt sich in der erhöhten Konkurrenzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes, bzw. der mit ihm hergestellten Erzeugnisse (z. B. der durch eine neue Schuhmaschine hergestellten Schuhe) aus. Der Gewinn des die Erfindung auswertenden Unternehmens steigt durch ihren Konstruktionswert, was sich unter Umständen auch durch das Sinken der Kosten ausdrücken kann. Die Verringerung der Kosten kann z. B. in der Möglichkeit liegen, den Arbeitsprozeß zu beschleunigen, kann sich durch einen verminderten Energieverbrauch (elektrischer Strom-, Gas-,

Wasserverbrauch), durch Ersparnis an Betriebsmaterial (Oel, Fett, Riemen, Farbe [Druckerei]), durch die Verwendung von billigeren, aber gleichwertigen Ersatzstoffen ausdrücken. Die Ersparnis kann sich auch auf die Menge des zur Herstellung der mittelst der Erfindung erzeugten Güter verwendeten Materials (Eisen, Kupfer, Gummi usw.), sowie auf die Verwendung von gleichwertigem Ersatzmaterial erstrecken. Eine bisher nur durch menschliche Handarbeit verrichtete Tätigkeit kann durch eine neue Erfindung zur maschinellen Arbeit übergeführt werden, so daß der Konstruktionswert der Erfindung eine Ersparnis an Löhnen und durch die Verminderung des Personalstandes eine Verringerung des Aufwandes für Verpflegsgelder, Küchenpersonal, Wohlfahrtseinrichtungen usw. mit sich bringt.

Eine Erfindung kann einen inneren Wert allein, ohne Konstruktionswert besitzen (ergibt sich aus obiger Erklärung des inneren Wertes einer Erfindung), sie kann aber auch einen hohen Konstruktionswert als einzigen Wert haben, ohne inneren Wert zu besitzen. So ist z. B. eine neue, einem in Gebrauch stehenden Geheimverfahren im Effekte gleichwertige Erfindung, welche den Wettbewerb mit dem monopolistisch ausgewerteten Geheimverfahren ermöglicht, zwar nicht mit einem inneren Werte (denn es fehlt der Anspruch des Marktes auf die bereits durch den Verwerter des Geheimverfahrens gewährte Bedürfnisbefriedigung), wohl aber unter Umständen mit einem hohen Konstruktionswerte behaftet, denn sie hebt das Monopol des Geheimverfahrens auf und bringt ihren Verwertern Gewinne.

Ein Gegenstand kann als Erfindungsgegenstand auch verwertbar sein, ohne einen inneren Wert und ohne einen Konstruktionswert zu besitzen. So sind Ideenschöpfungen, welche der Befriedigung von torhaften Faschingsgelüsten dienen, gewiß nicht mit einem inneren Werte, wohl selten mit einem Konstruktionswerte, wohl aber mit einem Werte überhaupt behaftet — denn es steht außer jedem Zweifel, daß man mit der Dummheit seiner Mitmenschen gute Geschäfte machen kann —, den man als Absatzwert bezeichnen kann. Während die früher erwähnte, durch den Konstruktionswert bedingte Ersparnis an der Menge des Materials, welches zur Erzeugung eines mittelst der Erfindung herzustellenden Gutes erforderlich ist, oder die Ersetzung bisher gebrauchter Stoffe durch andere billigere, aber gleichwertige Stoffe stets zur Voraussetzung und Bedingung hatte, daß die Güte des Erfindungsgegenstandes, bzw. die Güte der durch seine Verwendung erzeugten Güter nicht leide, kann von der Forderung nach Erfüllung dieser Bedingung auch Abstand genommen werden. Es kann also mit anderen Worten der Verwerter einer Erfindung „B", welche durch die Verringerung der Materialmenge oder durch die Verwendung von Ersatzstoffen einen bisher mittelst einer anderen Erfindung „A" hergestellten hochwertigen Erfindungsgegenstand (bzw. die mit ihm erzeugten hochwertigen Güter) in minderer Güte herzustellen ermöglicht, den Erfindungsgegenstand (bzw. die mit ihm erzeugten Güter), welcher sich auf die Erfindung „B" stützt, in schlechterer Ausführung, aber zu billigerem Preise als die mittelst der Erfindung „A" erzielten Erzeugnisse auf den Markt bringen. Das Publikum kauft unter

Umständen bewußt das minderwertige, aber billigere Erzeugnis, das auf diese Art mit den Erzeugnissen, denen die Erfindung „A" zugrunde liegt, in Wettbewerb tritt. Praktische Beispiele für diesen Tatbestand sind u. a. die Erfindungen betreffend die Erzeugung von, im Vergleiche zu den nach einer bereits bestehenden Erfindung erzeugten Gütern minderwertigen, aber billigeren Füllfedern, Rasierapparaten, Schreibmaschinen, sowie alle in ihrer Verwendung minderwertigen (im Vergleiche zu den bisher gebrauchten Stoffen) Ersatzstoffe. So wurden z. B. namentlich während des Krieges an Stelle eines hochwertigen Dichtungsmittels „A", Gummi oder andere nach einer Erfindung „B" hergestellte, minderwertige Ersatzstoffe verwendet, weil man jenes hochwertige, nach einer Erfindung „A" hergestellte Erzeugnis zufolge der Verkehrsstörungen und der herrschenden Aus-, bzw. Einfuhrverbote nicht beziehen konnte.

Daraus geht hervor, daß einer Erfindung der innere Wert (z. B. mangels der Ursprünglichkeit der ihr zugrundeliegenden Idee) und der Konstruktionswert (z. B. mangels einer durch die vorgenommene neue Konstruktion erzielten Werterhöhung [in obigem Beispiele, das von dem Dichtungsmittel handelt, liegt sogar eine Wertverminderung vor]) fehlen kann, während sie einen sehr bedeutenden Absatzwert, vielleicht sogar nur diesen, als einzigen Wert aufweisen kann.

Der in einer Erfindung „B" möglicherweise ruhende Abwehrwert bietet dem Verwerter einer Erfindung „A", der sich auf die Herstellung des mittelst dieser Erfindung „A" herzustellenden Erzeugnisses (bzw. der mit diesem hergestellten Güter) groß eingerichtet hat, die Möglichkeit, sich vor einem durch die Verwertung der neuen Erfindung „B" zu befürchtenden Wettbewerbe zu schützen. Der Verwerter der Erfindung „A" wird die Erfindung „B", um sie unschädlich zu machen, dann ankaufen, wenn der durch den Wettbewerb der Erfindung „B" für ihn voraussichtlich entstehende Schaden größer einzuschätzen ist, als die Entschädigung des Erfinders der Erfindung „B". Die Notwendigkeit, die Monopolstellung durch Darbietung des jeweils Besten zu behaupten, wird den Verwerter der Erfindung „A" jedenfalls dazu veranlassen, nach der Erwerbung der Erfindung „B" zu streben, soferne diese einen höheren Gesamtwert hat, als die Erfindung „A". Er wird jedoch die Erfindung „B" unter Umständen auch dann erwerben, wenn sie zwar minderwertiger als die Erfindung „A" ist, ihre Erwerbung sich aber zur Erhaltung der Monopolstellung und zur Hochhaltung der Preise (als Erwerb des Absatzwertes der Erfindung „B") empfiehlt. Erfindungen werden oft nur wegen ihres Abwehrwertes erworben. Nie hat dagegen eine Erfindung den Abwehrwert als einzigen ihr innewohnenden Wert, denn damit die Abwehr der neuen Erfindung „B" wünschbar werde, muß sie Vorzüge vor der bisherigen Erfindung „A" haben (zumindest den Vorzug, der Erfindung „A" gleichwertig zu sein und diese zufolge des zu erwartenden Wettbewerbes etwa im Preise herabzudrücken), welche sich in ihrem inneren Werte, Konstruktionswerte oder Absatzwerte ausdrückt. Der Verwerter der Erfindung „A" wird daher oft auch dann die neue Erfindung erwerben, wenn er sie nicht ihrer Bestimmung gemäß produktiv verwerten will.

Endlich kann der Wert einer Erfindung noch in ihrem wirtschaft-

lichen Verwertungswerte (im engeren Sinne) liegen. Verwertungswert schlechthin, d. h. einen materiell ausnützbaren Wert hat nach ihrer Wesensbeschaffenheit jede Erfindung. Unter wirtschaftlichem Verwertungswert ist jedoch jener Wert zu verstehen, den eine Erfindung an sich besitzt, ohne daß sie von ihrem Besitzer selbst fabrikatorisch oder industriell ausgenützt wird. Sie muß daher entweder inneren Wert oder Konstruktionswert oder Absatzwert oder mehrere dieser Werte besitzen, um einen wirtschaftlichen Verwertungswert zu haben, sie kann außerdem noch einen Abwehrwert besitzen, läßt sich in diesem Falle jedoch nur nach der abwehrenden Richtung oder gemäß ihrem wirtschaftlichen Verwertungswert verwerten.

Der wirtschaftliche Verwertungswert einer Erfindung kann sich durch die Möglichkeiten geltend machen, die Erfindung zu verkaufen, von ihr Lizenzen zu erteilen oder durch Gründung einer Gesellschaft (Einlage- oder Uebernahmegründung) an deren Gewinn teilzunehmen.

Der wirtschaftliche Verwertungswert einer Erfindung kann sich auch durch die Gewährleistung eines natürlichen oder vertraglich gesicherten Monopols bezüglich eines für ihren Gebrauch notwendigen Materials, Bestandteiles usw. ausdrücken. So liegt z. B. der Gewinn der „Dehomag" (Deutsche Hollerithmaschinen G. m. b. H.) weniger in dem Entgelt, das für die Miete der Maschine gezahlt wird, als vielmehr in der vertraglichen Verpflichtung des Mieters, die zur Verwendung der Maschine notwendigen Kartonzählkarten von der Gesellschaft zu beziehen. Denkbar wäre auch der Fall, daß jenes zur Verwertung der Maschine notwendige Material nur vom Erfindungsverwerter allein hergestellt werden könnte, so daß sich sogar eine vertragliche Verpflichtung erübrigen würde, somit die durch die Erfindung gewährleistete gewinnbringende Monopolstellung des Erfindungsverwerters lediglich auf den wirtschaftlichen Verwertungswert der Erfindung zurückzuführen wäre.

Diese Wertarten können einzeln, als selbständiger Wert der Erfindung für sich allein, oder in verschiedenen Gruppierungen, entweder alle oder teilweise in einer Erfindung vereinigt sein und verleihen der Erfindung im Falle ihrer Wertschätzung seitens Dritter, objektiven Tauschwert.

Je nach der Natur der Erfindung und je nach der Marktlage werden sich die einzelnen in einer Erfindung vereinigten Wertarten als untrennbare Gruppe erweisen (d. h. die Erfindung ist mit wirtschaftlichem Nutzen nur durch das Zusammenwirken gewisser Wertarten verwendbar, welche nur zusammen einen Wert, den Gesamtwert der Erfindung ergeben) oder sie sind auch einzeln außerhalb dieser Gruppe verwendbar. Demnach ist zu unterscheiden zwischen dem Werte der Gesamtgruppe und dem etwaigen Sonderwerte des inneren Wertes, Konstruktionswertes oder Absatzwertes (nicht aber kommt, den obigen Ausführungen entsprechend, der Abwehrwert oder der Verwertungswert einer Erfindung als solcher Sonderwert in Betracht).

Wenn von den sich wechselseitig erfordernden Wertarten J, K, V und A einer Erfindung keine ersetzlich ist und keine eine Verwendung außerhalb der Gruppe J + K + A + V zuläßt, so bestimmt sich der Wert

der Gruppe durch den Nutzen, den sie zu stiften vermag. Wenn daher ein Fabrikant eine neue Erfindung (zum Zwecke der lizenzweisen Vergebung zum Beispiel) ankauft, welche die sich wechselseitig erfordernden, unersetzlichen, keine Sonderverwertung außerhalb der Gruppe J + K + A + V zulassenden Wertarten J, K, A und V enthält, so ist der Wert der Gruppe wenn J = 25,[54] K = 30, A = 5 und V = 40 ist, gleich dem Nutzen der ganzen Gruppe, also = 100.

Selbst wenn die subjektive Wertschätzung des Wertes der Erfindung seitens des Fabrikanten anfänglich nur 40 war, muß diese auf 100 ansteigen, woferne es zum Ankaufe der Erfindung kommen soll. Daher schwankt der Wert der Gruppe J + K + A + V zwischen 0 und 100.

Es ist aber auch möglich, daß die verschiedenen Werte einer Erfindung nicht nur innerhalb ihrer Gruppe, sondern auch jeder für sich selbständig verwertbar sind. Es sei z. B.

der Nutzen	von	J	für sich	betrachtet	30[55]
„	„	„ K	„	„	20
„	„	„ A	„	„	10
„	„	„ J + K + A			
			als Gruppe	„	100

Der Wert von K für sich allein betrachtet ist 20. Der Wert von J plus A ist 30 + 10 = 40. Der Wert der Gruppe J + K + A = 100: Daher ist K, wenn es als Schlußstück zu J + K + A fehlt = 100 — (10 + 30) = 60. Also schwankt der Wert von K zwischen 20 und 60.

Der Wert einer Erfindung wird weder durch ihre Anmeldung zum Patent noch durch ihre Patentierung bestimmt, obwohl die patentierte Erfindung gewöhnlich leichter zu verwerten ist und ihre Erwerbung, sowie ihre Buchung als Aktivum der Bilanz stets weniger Gefahren mit sich zu bringen pflegt, als das bei einer rechtlich ungeschützten Erfindung der Fall ist. Die Erfindung hat auch ohne das Patent ihren oft sehr beträchtlichen Wert. Nicht nur in der chemischen Industrie (siehe das früher angeführte Beispiel der Badischen Anilin- und Sodafabrik), sondern auch in anderen Industriezweigen ist derzeit der Schutz durch den Mantel des Geheimnisses oft und erfolgreich gebraucht. Einige Beispiele mögen diese Ausführungen bestätigen:

Neben zahlreichen Patenten besitzt die Bellrecht G. m. b. H.[56] noch eine Anzahl von Erfindungen, welche als Fabriksgeheimnis bewahrt werden. Hiezu gehört u. a. ein Pendelprüfapparat, welcher durch den Ausschlag eines auffallenden Pendels die Härte des zu untersuchenden Materials anzeigt. Dieser Härteprüfapparat ist von besonderer Wichtigkeit für Stahlwerke und Maschinenfabriken, welche hartes Material zu beurteilen haben. Aehnlich werden verschiedene Spezialmaschinen für die Herstellung von Kugellagern als Fabriksgeheimnis gewahrt. Der Wert der im Besitze der Bellrecht G. m. b. H. sich befindlichen Patente und Musterschutze kann

[54] Die angeführten Zahlen sind nicht Preise, sondern Gradmesser für den gestifteten Nutzen.

[55] Die Zahlen zeigen den Grad des Nutzens, nicht Preise an.

[56] Der Name ist ein Deckname.

mit eineinhalb Millionen deutsche Friedensmark für die deutschen Anmeldungen und mit ebensoviel für amerikanische Anmeldungen bewertet werden.

Eine besondere Spezialität der Firma Brenner und Thun G. m. b. H.[57] sind, um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Kohlenstoffsteine, welche derzeit ohne Konkurrenz sind. Sie finden ihre hauptsächlichste Verwendung für Hochöfen zur Mauerung der Zustellung. Zum Bau eines Hochofens sind pro Winderhitzer 120 bis 150 Tonnen Kohlenstoffsteine für Boden, Gestell und Rost nötig. Der Umsatz an Kohlenstoffsteinen betrug z. B. für die Jahre

1901/2	463.219	kg	mit	einem	Werte	von	Mark	66.378·90
1903	890.293	„	„	„	„	„	„	113.597·15
1904	1,292.010	„	„	„	„	„	„	135.650·—
1905	1,515.542	„	„	„	„	„	„	159.131·90
1906	1,733.265	„	„	„	„	„	„	173.326·50
1907	1,708.394	„	„	„	„	„	„	170.839·40
1908	836.047	„	„	„	„	„	„	95.655·20
1909	675.111	„	„	„	„	„	„	67.511·—

Das Sinken des Umsatzes in den Jahren 1908 und 1909 ist darauf zurückzuführen, daß durch Auflösung des Roheisensyndikates ein Rückschlag in der Eisenindustrie eintrat, weshalb in diesen Jahren nur wenige Hochöfen gebaut wurden, was selbst wieder eine Rückwirkung auf die Erzeugung von Kohlenstoffsteinen haben mußte.

Das Verfahren zur Herstellung der Kohlenstoffsteine besteht in einer eigenartigen Kombination von Koks, Teer und anderen Bestandteilen, deren Behandlung im Ofen einem Geheimverfahren unterliegt, welches nicht patentrechtlich geschützt ist. Es ist auch vorteilhaft, daß das Verfahren patentrechtlich nicht geschützt ist, da sonst eine Umgehung leichter möglich wäre. Der Wert dieses Geheimverfahrens kann mit einer halben Million Franken angesetzt werden.

Zum Beweise dessen, daß diese Geheimverfahren und Fabrikationsgeheimnisse auch ihre Wirksamkeit nach Wunsch entfalten, sei folgende Tatsache angeführt:

Die zur Herstellung von Schneidewerkzeugen dienende Dammer'sche[58] Schneidmaschine wurde lange Zeit als Geheimnis bewahrt. Der Gebrauch dieser Spezialmaschinen wird erleichtert durch eine Anzahl von Einstelltabellen, deren Zusammensetzung das Ergebnis langjähriger Versuche bildet und welche ebenfalls als Geheimnis gewahrt werden. Es darf nicht vergessen werden, daß selbst beim Besitze dieser Spezialmaschinen, der zugehörigen Tabellen und nötigen Anweisungen eine besondere „Routine" dazu gehört, die Schneidwerkzeuge einwandfrei herzustellen. Als Beweis hiefür mag gelten, daß die Muck'schen[58] Werke, welche für ihren eigenen Bedarf Schneidmaschinen bezogen haben, bis heute nicht imstande waren, trotz kostspieliger Versuche durch geübte Fachleute die Schneidwerkzeuge so herzustellen, daß mit denselben auch wirklich gearbeitet werden kann. Die Muck'schen[58] Werke sind daher zur Ueberzeugung gekommen, daß es

[57] Der Name ist ein Deckname.
[58] Ist ein Deckname.

besser ist, wenn sie diese Schneidwerkzeuge beziehen, was nunmehr dauernd geschieht.

Besonders wichtig ist es, durch die Arbeits- und Fabrikationsorganisation das Geheimnis zwangläufig zu sichern. Nicht im Geheimnis selbst liegt der höchste Wert, sondern im Sicherungsgrade des Geheimnisses.

Das beste und zugleich das einfachste Mittel zur Sicherung des Geheimnisses liegt darin, das betroffene Verfahren für sich zu behalten und denjenigen Teil der Fabrikation, der das Geheimnis betrifft, selbst zu bearbeiten. Dieser Grundsatz kann namentlich oft dann befolgt werden, wenn es sich um besondere chemische Erzeugnisse handelt, wobei das Geheimnis in der Kenntnis der einzelnen Stoffe, aus denen das chemische Produkt sich zusammensetzt, oder im Mengenverhältnisse, Kälte — Hitzegrade . . . usw. dieser Stoffe besteht. Ein besonderer unter dem Deckmantel eines Geheimverfahrens erzeugter Riemen, der mit besonderen Vorzügen ausgestattet, diese z. B. einer ihm aufgetragenen oder eingepreßten Masse verdankt, kann mit der höchsten Sicherheit für die Wahrung des Fabrikationsgeheimnisses dermaßen hergestellt werden, daß der Fabrikant selbst in seinem Laboratorium jene Masse herstellt. Diese kommt in gebrauchsfertigem, bzw. in einem solchen Zustande in die Fabrik, daß eine Nachahmung ausgeschlossen ist und wird dort weiterverarbeitet. Um die Zusammensetzung der Masse davor zu schützen, daß Unberufene sie auf chemisch-analytischem Wege zu erkundschaften trachten, ist es sehr wichtig, jenes das Geheimnis betreffende Erzeugnis womöglich gleichwertig (eventuell sogar minderwertig) so herzustellen, daß eine Nachahmung unmöglich wird. Wenn die Herstellung jener Masse die Mitarbeit einiger Helfer erfordert, ist trotz der dadurch verringerten Sicherheit des Geheimnisses das geschilderte Herstellungsverfahren immerhin auch dann noch etwa in Erwägung zu ziehen.

Ein weiteres Mittel zur Sicherung eines Erfindungsgeheimnisses besteht z. B. in der Ausschaltung der Handarbeit zur Verrichtung derjenigen Tätigkeiten, welche bei ihrer Ausführung dem Arbeiter das Geheimnis notwendigerweise, bzw. möglicherweise verraten würden. Diese Ausschaltung kann durch Einstellung geeigneter Maschinen erfolgen, welche ihre Aufgabe, das Geheimnis zwangläufig zu bewahren, ohne Nebenzweck erfüllen oder mit irgendeiner fabrikatorischen Tätigkeit verbinden.

Sobald es die Erzeugung des Erfindungsgegenstandes erfordert, so große Mengen zu verarbeiten oder so umfangreiche Behelfe zu verwenden, daß ein kleines Laboratorium, bzw. eine geringe Anzahl arbeitender Hände nicht mehr genügt, sobald eine Fabrik mit vielen Arbeitern der Erzeugung dienen muß, wird sich oft als Mittel zur Wahrung des Erfindungsgeheimnisses die Verschalung derjenigen Maschinen oder Maschinenteile empfehlen, welche die geheim zu haltende Tätigkeit vollführen.

Es kann z. B. eine späterhin weiter zu verarbeitende Flüssigkeit (oder ein Gemenge) in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, in den sich beim Oeffnen eines Hahnes alle Bestandteile der Mischung im richtigen Mengenverhältnisse ergießen. Die mit dem Behälter arbeitenden Personen müssen dabei weder die Zusammensetzung der Flüssigkeit, noch das Mengenverhältnis ihrer einzelnen Bestandteile kennen.

Unter gleichzeitiger Verbindung des Zweckes, das Geheimnis zu wahren, mit einer fabrikatorischen Leistung, kann z. B. ein besonderer Stahlguß im richtigen Mengenverhältnisse durch eine verschalte (plombierte) Maschine versehen werden.

Begutachtungen.

Sobald man an die Verwertung einer Erfindung schreitet, ergibt sich sofort die Frage nach dem Werte der Erfindung, nach der Art und Weise und dem Ausmaße ihrer Verwertbarkeit. Um nicht persönlichen (ungewollten!) Einflüssen von Seite des Erfinders zu unterliegen, empfiehlt es sich, ein von einem Fachmanne sorgfältig durchdachtes und ausgearbeitetes Gutachten einzuholen.

Das Gutachten beruht auf einer Schätzung,[59] welche die Erfindung auf ihren inneren Wert, Konstruktionswert, Absatzwert, Abwehrwert und wirtschaftlichen Verwertungswert untersucht. Ist von den Teilwerten — innerer Wert, Konstruktionswert, Absatzwert — mindestens einer vorhanden oder ruht neben einem oder mehreren dieser drei Teilwerte noch einer oder beide der zwei restlichen Teilwerte (Abwehrwert und wirtschaftlicher Verwertungswert) in der Erfindung, so stellt die Erfindung einen w i r k l i c h e n Wert vor. . . . . sie hat o b j e k t i v e n T a u s c h w e r t. Dieser kann entweder ohne weiteres vom Interessenten erkannt werden und entsteht in dem Augenblicke, in dem er der Erfindung Wertschätzung entgegenbringt, oder er wird durch das Gutachten eines Fachmannes durch S c h ä t z u n g gefunden und entsteht in diesem Augenblicke für alle jene, welche auf das Gutachten vertrauen.

Das Gutachten soll ausschließlich zur Orientierung dienen und darf in keiner Weise auf eine etwaige Erwerbung der Erfindung beeinflußend oder bestimmend wirken; es soll dem Interessenten vor der etwaigen Erwerbung der Erfindung ein unabhängiges und selbständiges Urteil ermöglichen.

Ein Gutachten, das seiner Aufgabe in vollem Maße gerecht werden will, muß vor allem darlegen, ob die Erfindung irgendwelche Vorläufer, wenn auch noch so einfacher Art, aufzuweisen hat, welche Einrichtungen, Verfahren, Gegenstände das sind und welche Vor- und Nachteile diese an sich haben. So ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die durch die neue Erfindung verrichtete Arbeit vorher schon etwa mit der Hand verrichtet werden konnte, während der Erfindungsgegenstand diese Arbeit maschinell vollführt, ob andere Maschinen als Vorläufer der neuen Erfindung oder ohne Zusammenhang mit dieser jene Arbeiten verrichten konnten, ob sich die neue Erfindung durch schnellere, kostensparende, hochwertigere Tätigkeit auszeichnet oder ob sie im allgemeinen einen Fortschritt, im besonderen dagegen vielleicht bezüglich einzelner Punkte einen Rückschritt bedeutet.

[59] Irren ist menschlich: Die Schätzung des Fachmannes kann auch fehlerhaft sein, bietet jedoch immerhin die beste Grundlage für das, der Erfindung entgegenzubringende Vertrauen.

Es muß klargelegt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen das „Bisherige" angewendet wurde; daraus wird oft zu entnehmen sein, welche Verwendungsmöglichkeiten z. B. eine Vorläufermaschine der neuen Erfindung, ergab und mit welchem Jahresumsatze deren Verwerter rechnen konnten. Daran knüpfen sich folgerichtig Untersuchungen darüber, wo und in welchem Arbeitsfelde das „Bisherige" gebraucht wurde. Je nach der Natur dieses bisher Verwendeten werden sich jene Untersuchungen auf länderweise (z. B. handels- und zollpolitische usw.) Vergleiche erstrecken oder es werden sich zonenweise Zusammenstellungen ergeben, welche das Anwendungsgebiet einer Erfindung (welche, wie z. B. eine nur in den Tropen anwendbare Erfindung, mit klimatischen Eigentümlichkeiten zusammenhängt) vom geographischen Standpunkte aus erhellen. Schließlich werden sich mit besonderem Nutzen für die Bewertung, diejenigen Industrien zusammenstellen lassen, welche für den Gebrauch der betroffenen Einrichtung (Gegenstand, Verfahren) in Betracht kommen können und wie, d. h. unter welchen Nachteilen das „Bisherige" angewendet wurde:

Insbesondere ist zu untersuchen, ob das Bisherige nur schwerfällig (z. B. zufolge seiner Schwere), unbequem (z. B. infolge seiner räumlichen Ausdehnung), unsauber (z. B. wegen unvermeidlicher, lästiger Rauchentwicklung oder wegen unsauberer Abfälle) verwendet werden konnte und warum dies der Fall war. Es ist darzulegen, ob etwa kostbare, schwer entbehrliche Zeit, große Kosten durch die Verwendung des „Bisherigen" entstanden und welchem Mangel dies zuzuschreiben ist. Der Begutachter soll Betrachtungen darüber anstellen, ob und warum der bisher verwendete Gegenstand (Verfahren) den Nachteil einer etwa nur kurzen Gebrauchsmöglichkeit (z. B. zufolge schneller Abnützung im Gebrauche), einer zu kurzen Lebensdauer (z. B. dadurch, daß nur ein einmaliger Gebrauch möglich war) aufwies. Ganz besonders wichtig ist es, darüber aufgeklärt zu werden, ob und weshalb Gefahren die Verwendung des „Bisherigen" beeinträchtigten (so beispielsweise die Notwendigkeit, den Arbeiter mit leichtentzündlichen Explosivstoffen ohne genügenden Schutz arbeiten zu lassen), inwieweit und warum sie mit besonderen Risiken verbunden war (z. B. mit der Gefahr, mit Strahlen, welche das Zellgewebe des menschlichen Organismus töten, oder schweren Erkrankungen zuführen, zu arbeiten, deren verderbliche Eigenschaft bekannt, aber unabwendbar war). So kann gleichzeitig gezeigt werden, ob und in welchem Grade die Verwendung des „Bisherigen" gesundheitsschädlich oder gefährlich ist.

Aus allen diesen und ähnlichen Erwägungen ist die Ueberlegenheit, bzw. Unterlegenheit, des bisher zur Verwendung Gelangten gegenüber der zu begutachtenden Neuheit abzuleiten. An dieser Stelle soll auch aller jener Neuerungen gedacht werden, welche zu dem Zwecke eingeleitet worden waren, verbessernd zu wirken, diese Absicht aber nicht, oder nicht in dem Maße erreichten, wie dies die vorliegende Erfindung zu erreichen vorgibt.

Nach der eingehenden Würdigung dieser Vorfragen muß eine genaue, bis ins einzelne gehende, objektive, allen fachtechnischen Anforderungen entsprechende, sachliche Darstellung der zu begutachtenden Erfindung erfolgen, die auch dem Laien eine Vorstellung von der neuen Schöpfung gibt und gleichzeitig alle Vorteile derselben aufweist, ohne ihre Nachteile zu

verschweigen oder zu verschleiern. Oberster Grundsatz des Experten muß Objektivität sein und bleiben.

An diese Darstellung muß der Begutachter eine Erklärung anreihen, welche sein Urteil über die Möglichkeit und Nützlichkeit einer vorzunehmenden Patentierung der Erfindung enthält.

Vom Erfinder auf den Erfindungsgegenstand (Verfahren) bereits genommene Patente oder sonstige Schutzrechte sind anzuführen und ist im Gutachten deren Bestehen, wovon sich der Begutachter zu überzeugen hat, ausdrücklich zu bestätigen, bzw. das Fehlen solcher Schutzrechte ausdrücklich anzumerken, namentlich dann, wenn der Erfinder irrtümlich oder fälschlich das zu Recht Bestehen von Schutzrechten vorgibt.

Eine besondere Kunst des Experten ist es, seine Schilderung anschaulich und plastisch zu gestalten, so daß Skizzen, Bilder, Blaupausen, Pläne und Modelle nicht notwendige Ergänzung des Gutachtens, sondern ein angenehm wirkender Schmuck einer greifbar genau ausgeführten Darstellung werden. Zweck, Vorteile, Anwendungsgebiet, Lebensdauer, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten der Neuerung müssen dem etwa schon Bestehenden entgegengehalten und sorgfältig gegen dieses abgewogen werden, Nachteile müssen ohne Scheu klargelegt werden.

Insbesondere ist festzustellen, ob eine Massenfabrikation des Erfindungsartikels möglich ist, ob dieser leicht von der Stelle bewegt werden kann (wichtig namentlich bei Artikeln, welche Reisezwecken dienen oder in einer Fabrik an verschiedenen Stellen Verwendung finden sollen), welches Gewicht, welche Raumausdehnung der Erfindungsgegenstand besitzt. Wesentlich ist die Angabe der etwa zur Inbetriebsetzung in Betracht kommenden, sowie der mit besonderem Vorteile angewendeten Kraftquellen. Von Belang ist mitunter auch die Art der Kraftübertragung (Transmission: Aus welchem Material? Ist dieses leicht zu beschaffen? Zu welchem Preise?). Wissenswert ist es, aus wie vielen Teilstücken das Erfindungsobjekt mindestens hergestellt werden kann (Guß ist billiger als Qualitätsstahl, gepreßte, gestanzte Teile sind Massenwaren und billiger und schneller herstellbar, als Handarbeit). Oekonomisch interessant sind alle Angaben, die sich über die örtlichen Lohnverhältnisse, über das Heizmaterial (Qualität, Preis, Beschaffungskosten), über die zu gewärtigenden Fabrikations-, Kalkulations-, Handlungsunkosten, über die zu gewärtigenden Spesen infolge der Entfaltung der nötigen Werbetätigkeit, den Umständen entsprechend anführen lassen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, im Gutachten festzustellen, ob und inwieweit das neue Erfindungsobjekt (-verfahren) zu seiner Herstellung (Benützung) bisher bereits bestehende Maschinen, Anlagen, Fabriken . . . usw. zuläßt oder ob und in welchem Umfange oder Ausmaße neue Maschinen, neue Anlagen, besonders geschulte Arbeiter usw. notwendig werden. Daran schließt sich die Beurteilung der zur Fabrikation notwendigen Materialien, ihre Menge, ihre Güte, ihre mehr oder minder leichte Beschaffung, ihre Beschaffungskosten im allgemeinen und im besonderen Fall. Auf notwendige schwerwiegende Aenderungen in der Fabrikation ist im beson-

deren zu verweisen (Aufstellung einer Sonderberechnung der daraus erwachsenden Kosten!).

Aus diesen Untersuchungen ergibt sich von selbst eine Berechnung des Selbstkostenpreises und nach seiner Ermittlung die Berechnung des Verkaufspreises. Diese darf jedoch nicht allein vom Kostenwerte ausgehen, sondern es müssen die etwa bestehenden Ersatzmittel und Wettbewerbserzeugnisse (Verfahren) vergleichsweise mit ihrem Marktpreise in die Rechnung einbezogen werden. Zur Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit der neuen Erfindung ist es oft von großem Werte, auch den Selbstkostenpreis der Wettbewerbserzeugnisse — soweit nur irgend möglich — zum Vergleiche heranzuziehen, um feststellen zu können, wie weit der Wettbewerber den Preis herabsetzen kann, bis dieser im Kostenwerte des Erzeugnisses eine äußerste Grenze findet.

Mit den gewonnenen Zahlen kann man in folgerichtiger Ausarbeitung der für die Rentabilität jeder Erfindung verschiedenen und eigenartigen Voraussetzungen den Schluß ziehen, wie hoch der Wert der Erfindung einzuschätzen ist, wie hoch der Wert einer etwa abzugebenden Lizenz oder der Preis für den Verkauf der Erfindung usw. festzusetzen ist. Die für die Rentabilität der Erfindung maßgebenden Voraussetzungen sind z. B.: Die Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsintellekt (z. B. bei einem Schreibartikel als Erfindungsgegenstand die Zahl der Analphabeten), die Anzahl der Verwendungsfälle der bisherigen Ersatzmittel — Stoffe — Maschinen, die Aufnahmsfähigkeit des Marktes, die finanzielle Leistungskraft der Ge-, bzw. Verbraucher . . . usw., oder leichter zu schätzende Voraussetzungen sind z. B.: Die Anzahl der in einem Lande sich befindlichen Kohlen-, Naphta-, Talk- . . . usw. Gruben, Bahnlinien (in km), Steinbrüche, Bleichereien, Färbereien, Fabriken einer bestimmten Art, z. B. mit Dampf-, mit elektrischem, mit Wasserkraftbetrieb . . . usw.

Dabei kommt immer außer der Aufnahmefähigkeit des Marktes die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Ge-, bzw. Verbrauchers (Lizenznehmers), sowie die Kosten in den Berechnungsbereich, die auf die Ausarbeitung der Erfindung verwendet werden mußten.

Der Begutachter muß r i c h t i g schätzen, d. h. nicht zu hoch und nicht zu tief; die Einführung rechnerischer Sicherheitsfaktoren in Form von Brüchen oder in Form von bewußter Vernachlässigung eines oder mehrerer Vorteile der zu begutachtenden Erfindung ist sowohl vom Standpunkte des Erfinders als von dem des Interessenten zu begrüßen.

Zum Schlusse folgen vorteilhafterweise die Ergebnisse, die bei Versuchen in der praktischen Anwendbarkeit der Erfindung erzielt wurden und eine genaue Schilderung des Herganges, wie er bei den Versuchen beobachtet wurde.

Vorschläge zur Verbesserung der Erfindung, sowie kritische Bemerkungen des Begutachters sind mit Freude zu begrüßen.

Im Gutachten selbst oder als Beilage zu diesem sollen als wesentliche Bestandteile der Begutachtung die entsprechenden Berechnungen (Fabriks-, Verkaufs- . . . . usw. Kalkulationen) angestellt werden. Im folgenden sei als Beispiel eine Fabrikskalkulation angeführt:

Fabrikskalkulation

über ..... (Gegenstand) ..... der Erfindung .....

Rohguß	Fr. 0.80	per kg.
Flacheisen	„ 0.60	„ „
Gasrohr	„ 1.—	„ „
Federstahl	„ 2.—	„ „
Messing	„ 3.—	„ „
Stundenlohn	„ 1.50	„ „
Fabrikationszuschläge	200%	
Montagezuschläge	100%	

Die Zeitbemessung für die Bearbeitung der einzelnen Teile ergibt sich gemäß Stückliste wie folgt:

Stück Nr. 1	Axialbohrung	1 Min., Querloch 0.5 Min.	
„ „ 2	Längsbohrung	0.5 „	„ 0.5 „
„ „ 3	Nietlöcher	0.5 „	
„ „ 4	je 10 Stück zugleich bohren	2 „	
„ „ 5	ebenso		
„ „ 6	Abstechen	1 „	
	und Gewinde abdrehen	1 „	
„ „ 7	aus Rundstangen bohren, Gewinde schneiden und auf Längen abstechen	1.5 „	
„ „ 8	gezogenes Material abdrehen	1.5 „	
	zwei Splintlöcher bohren	1 „	
„ „ 9	auf Drehbank winden und auf Längen abstechen	1 „	
„ „ 10	von beiden Seiten zugleich abdrehen und abstechen	1 „	
	zwei Splintlöcher	0.25 „	
„ „ 11, 12, 13	je . . .	0.25 „	

Stück Nr.	Stück Zahl	Gegenstand	Material Franken	Zeit (Minuten)
1	1	Stützsupport . . .	0.44	1.5
2	1	Fuß	0.28	1.—
3	1	Fußtritt	0.32	0.5
4	2	Hebel	0.72	0.2
5	2	Stützen	0.63	0.2
6	1	Gasrohr	0.60	2.0
7	1	Führungsmuffe . . .	0.05	0.5
8	1	Führungsstift . . .	0.15	2.5 (roh 250 *g*)
9	1	Feder	0.25	1.—
10	1	Bolzen	0.04	1.5 (roh 60 *g*)
11	1	Bolzen	0.02	0.25
12	1	Bolzen	0.03	0.25
13	6	Splinten	0.05	0.25
		Zusammen	Fr. 3.58	11.65 Minuten, rund 12 Minuten.

Bearbeitungszeitlohn für 12 Minuten = $^1/_5$ Stundenlohn = Fr. 0.30
200% Zuschlag . . „ 0.60
Bearbeitungszeitlohn . . Fr. 0.90.

Die Montage kann etwa wie folgt angenommen werden:

Stück Nr. 8 in Stück Nr. 2	0.25	Minuten
„ „ 1 auf „ „ 6 und verzwicken	0.50	„
„ „ 6 und „ „ 7 verschrauben	0.25	„
Die übrigen Stücke zusammenfügen und versplinten	5.00	„
insgesamt	6.00	Minuten.

Montagezeit 6 Minuten = $^1/_{10}$ Stunde = Fr. 0.15
100% Zuschlag = „ 0.15
Montage-Zeitlohn = Fr. 0.30.

Lackieren: Billigster Eisenlack . . Fr. 0.05
Lackieren 6 Minuten . „ 0.15
zusammen Fr. 0.20.

Zusammenstellung:

Material	Fr. 3.58
Bearbeitungszeitlohn	„ 0.90
Montage	„ 0.30
Lackieren	„ 0.20
zusammen	Fr. 4.98, oder rund Fr. 5.—.

Bei der Nutzbarmachung der Erfindung stellt sich die Aufgabe, wie die durch ein Syndikat finanzierte und mit Hilfe der bereitgestellten Barmittel erprobte und vervollkommnete Erfindung, die nunmehr dem Verwerter übergeben wird, von diesem gewinnbringend ausgewertet werden kann. Die eigentliche Erfindungsfinanzierung geht in diesem Zeitpunkte unmerklich in eine besondere Epoche, teils der Erfindungsfinanzierung, teils der Erfindungsverwertung über, welche wohl als die Zeitspanne der verwertungstechnischen Finanzierung der Erfindung bezeichnet werden kann.

Die Erfindung muß unbedingt, ob Hochkonjunktur, ob Krise, den Bedürfnissen des Augenblickes entsprechen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die weitere Erwerbung von geistigen Eigentumsrechten (Urheber- und Erfinderrechten) darf nicht von privaten, d. h. persönlichen (keine „Protektionskinder"!!) oder geldkapitalistischen Interessen (keine Effektenherrschaft Außenstehender!) beeinflußt sein.

Zusatzerfindungen und Verbesserungen jeglicher Art, billigere Herstellungsverfahren, vollkommenere Arbeitsbehelfe oder Anlagen müssen der Urerfindung seitens des Erfindungsverwerters angegliedert werden, um den Ausnützungskreis der Erfindung bei steter Vergrößerung seines Aktionsradius doch dauernd geschlossen zu halten (Monopolstellung). Ist ein

fremdes, geistiges Eigentumsrecht der Angliederung an die Unternehmung des Verwerters der Erfindung unzugänglich oder tritt ein widerrechtlicher Wettbewerb auf, so ist diese Konkurrenz in beiden Fällen wirksam zu bekämpfen. Große Betriebe haben zu diesem Zwecke eigene oder selbständige Patentbüros zur Verfügung, welche die nötigen juristischen und kaufmännischen Kampfmittel gegen den Konkurrenten zu ergreifen haben.

Haupterfordernis ist eine großzügige Preispolitik. Als Mittel zur Erfindungsverwertung lehnt sie sich an die Buchhaltung, Fabrikations-, Einkaufs- und Verkaufsstatistik, wie an die verschiedenartigen Material-, Selbstkosten-, Verkaufs-, Vertriebs- und Lohnberechnungen an. Von dem allgemeinen privatwirtschaftlichen Grundsatze, die Preise möglichst hoch zu halten, muß ohne Bedenken abgegangen werden, wenn es sich darum handelt, Konkurrenzerzeugnisse niederzukämpfen, indem man die Wettbewerber im Preise der Erzeugnisse unterbietet, oder eine wirksame, sich notwendig erweisende Werbetätigkeit zu entfalten, indem gute, aber besonders billige Erzeugnisse auf den Markt gebracht oder in Ausstellungen ausgestellt werden. Wie weit sich der Preis ohne Gefährdung des Unternehmens senken darf, ist eine Frage des besonderen Falles, die zu beantworten besonderen — preispolitischen — Berechnungen obliegt.

Trotz der der Marktlage angepaßten Massenerzeugung muß darauf gesehen werden, sie stets so wirtschaftlich wie irgend möglich zu gestalten. Um die Maschinen und Fabriksanlagen stets in wirtschaftlichster Weise ausnützen zu können, wird man vor einer etwa notwendig werdenden Sperrung einzelner Betriebsabteilungen oder sogar ganzer Betriebe nicht zurückschrecken dürfen, wenn die Erzeugung vorteilhafter in andere bestehende Betriebe verlegt oder ganz eingestellt würde. Dabei ist es sehr wichtig, sich volkswirtschaftlichen oder politischen Krisen (z. B. der Arbeiter- und Lohnbewegung) gegenüber nicht etwa zu verschließen.

Mit scharfem Weitblick muß daher die Marktlage klar überblickt werden. Rasche Entschließungen dürfen nicht durch bürokratische Schemata gebunden sein. Langandauernde, kritische Ueberlegungen sind bei der Wahl der leitenden Männer am Platze, bei der einzelnen Entschließung muß das Vertrauen zu den Leitern genügen. Nur so ist ein erfolgreicher Kampf gegen Wettbewerber, nur so die Verhinderung von Ueberproduktion, das rentable Arbeiten der Unternehmung möglich. Ein Unternehmer kann bei Beachtung dieser Grundsätze gute Erfahrungen machen, soferne ihm zur Durchführung seiner Aufgabe genügende Mittel zur Verfügung stehen.

Eine etwa in Betracht kommende finanzielle Körperschaft, welche die kapitalistische Verwertung der Erfindung in die Hand nehmen soll, kann entweder ein Syndikat oder eine Gesellschaft sein. Die Form der Syndizierung bietet manche Vorteile, aber auch sehr bedeutende Nachteile. Das Syndikat übernimmt die Erfinderrechte einzig zu dem Zwecke, um die Erfindung finanziell, nicht aber fabrikatorisch zu verwerten und hat demnach die Aufgabe, die Erfindung an Dritte zu verkaufen, entsprechende Lizenzen abzugeben oder eine die Erfindung fabrikatorisch verwertende Gesellschaft zu gründen. Das Syndikat zur Erfindungsfinanzierung, beziehungsweise -verwertung besteht in der Regel aus verhältnismäßig wenigen Personen und ist daher leichter zustande zu bringen, als eine Gesellschaft,

denn es entfallen sämtliche zur Gründung einer Gesellschaft notwendigen gesetzlichen Eintragungen, Einzahlungen und sonstigen erschwerenden Maßnahmen. Dabei ist vom finanztechnischen Standpunkte in Erwägung zu ziehen, daß die zur Bildung des Syndikates in Frage kommenden Personen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein können, so daß trotz der losen Form der zu schaffenden Finanzkorporation äußerst leistungsfähige Kapitalkräfte herangezogen werden können. So kann also auf raschem, kurzem Wege, ohne Beengung durch gesetzliche Vorschriften ein Verwertungsbund geschlossen werden. Aber gerade die lose, auf Treu und Glauben, nicht auf Recht und Gesetz beruhende Form der Vereinigung, gerade der Umstand, daß dieses Syndikat nicht selbst erzeugt und bezüglich der Menge und Güte der herzustellenden Erfindungsgegenstände, bezüglich des Vertriebes, der Fabriks-Verkaufsorganisation und der Einrichtung der Werbearbeit, auf fremde, mehr oder minder in den Intentionen einer rationellen Erfindungsverwertung (vielleicht sogar gegen alle Interessen des Syndikates) arbeitende Unternehmungen angewiesen ist, erzeugt ein großes Gefahrenmoment,[60] welches mit der Syndizierung selbst geboren wird und seinen Ausdruck in der Verminderung des Verwertungswertes der Erfindung findet. Diese Herabdrückung des Wertes einer Erfindung wird daher nur gezwungen, in großer Finanznot oder dann in Kauf genommen werden, wenn aus irgendwelchen schwerwiegenden Gründen sofort, augenblicklich mit der Verwertung der Erfindung begonnen werden muß, sei es auch unter teilweiser Entwertung der in der Erfindung gebunden vorhandenen Ertragsquellen.

Die Sachlage kann sich jedoch mit einem Schlage ändern, wenn der Inhaber der Erfinderrechte (Patente, Geheimverfahren, Konstruktionszeichnungen usw.), der die finanzielle Auswertung der Erfindung in die Wege leiten will, selbst dem zu gründenden Finanzierungs- bzw. Verwertungssyndikat angehört. Eine solche Beteiligung wird dem Initiativunternehmen gewisse rechtliche und fabrikatorische Vorteile sichern, sei es, bei einem durch das Syndikat getätigten Verkauf der Erfinderrechte an eine Unternehmung, bei einer allfälligen Lizenzabgabe an eine oder mehrere Unternehmungen, oder sei es bei der Gründung einer Fabrikationsgesellschaft durch das Syndikat. Um diese Vorteile recht deutlich vor Augen zu führen, möge ein frei zusammengestellter derartiger Vertrag folgen:

Syndizierungs-Vertrag,

abgeschlossen zur Finanzierung, bezw. Verwertung der Erfindung betreffend die Erzeugung . . . . . .

zwischen Herrn . . . . . in . . . . . als Inhaber der Erfinderrechte einerseits und den Firmen

[60] Gegen diese Gefahren können wohl nur Schutzmaßregeln vertraglicher Art ergriffen werden; so z. B. Gewährleistung für die hochwertige Erzeugung des Erfindungsgegenstandes, Festsetzung eines zur Entfaltung der Werbetätigkeit aufzuwendenden Mindestbetrages, Gewährleistung eines gewissen Mindestumsatzes usw. . . . Ob sich diese vertragliche Bindung als wirksames Schutzmittel gegen die Nachteile der Syndizierung erweisen kann, ist wohl ziemlich fraglich.

(Name) ..... mit Sitz in ..... (Ort) .....

" " "

" " "

sowie den Herren

(Erfinder)	(Beruf)	(Ort)

anderseits.

I.

Auf Grund dieses Vertrages gehen die angeführten sechs Vertragschließenden ein Finanzierungs-, bezw. Verwertungssyndikat zur Finanzierung, bezw. Verwertung der obgenannten Erfindung ein, welche in dem von allen vertragschließenden Teilen anerkannten Gutachten der Herren Dr. Ing. . . . . und Dr. soc. oec. . . . . vom . . . . (Datum), welches einen wesentlichen Teil dieses Vertrages darstellt, beschrieben, besprochen und auf Grund eingehender Untersuchungen mit Fr. . . . . bewertet ist.

II.

Die Aufgabe des Syndikates geht dahin, die Erfindung betreffend . . . . . entweder zu verkaufen, lizenzweise zu vergeben, oder als Einlage in eine zu gründende Aktiengesellschaft einzuwerfen, deren Aktien mindestens zur Mehrheit dem Syndikate angehören müssen. Die sechs Vertragschließenden verpflichten sich, sich gegenseitig in jeder Hinsicht zur Erfüllung dieser Aufgabe beizustehen, sich insbesondere mit allen Kenntnissen, Fähigkeiten, Geschäfts- und Privatverbindungen, beruflichen oder privaten Erfahrungen und Kenntnissen, insoweit deren Preisgabe nicht durch das Gesetz (Verpflichtung zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses) oder durch bisher eingegangene, vom Syndikate zur Kenntnis genommene Verträge verboten ist, durch die Gewährung der Einsichtnahme in den eigenen Betrieb, die eigenen Bücher, Urkunden, Schriften, Zeichnungen usw. usw. alle jene Hilfe zu leisten, welche sich auf das, dem Syndikate gesteckte Ziel bezieht. Diese Hilfeleistungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

III.

Alle seitens des Syndikates zu fassenden Beschlüsse müssen, um in die Tat umgesetzt zu werden, mit Stimmeneinhelligkeit und unter Beteiligung aller sechs Syndikatsmitglieder oder deren rechtsgültig, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Stellvertretung bestellten Vertretern, welche jedoch nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach schriftlichem Auftrage des Vertretenen zu stimmen haben, gefaßt werden.

IV.

Der Verkauf der Erfindung, betreffend die Erzeugung . . . . . darf nicht zu einem die seitens der genannten Begutachter ausgearbeitete Bewertung unterschreitenden Betrage erfolgen. Der Kaufvertrag muß vor der Vorlage an den Käufer in allen seinen einzelnen Teilen und Bestimmungen vom Syndikate unter den einem Syndikatsbeschlusse laut Ziffer III des vorliegenden Vertrages gleichgestellten Bedingungen erfolgen. Von dem aus dem Verkaufe der Erfindung betreffend . . . . . sich ergebenden bar erlegten Kaufpreise fließt jedem der sechs Vertragschließenden die Summe von . . . % des Kaufpreises, der Rest dem Erfinder Herrn . . . . . zu.

Besteht ein Teil des Kaufpreises aus Aktien der Käufergesellschaft (Uebernahmegesellschaft) (zahlungsweise Aushingabe liberierter Aktien), so sind diese zum Kurswerte zu bewerten und der Kaufpreis dementsprechend festzusetzen.

Jeder der sechs Vertragschließenden erhält die Summe von . . . % des Kaufpreises entweder in bar oder in Aktien der Käufergesellschaft oder teils in bar, teils in Aktien der Käufergesellschaft unter vorstehenden Bewertungsbedingungen je nach Belieben des Erfinders Herrn . . . . . welchem der Rest zufällt.

V.

Die lizenzweise Vergebung der Erfinderrechte aus der Erfindung betreffend die Erzeugung . . . . . darf nicht zu einem, die seitens der genannten Begutachter aus-

gearbeitete oder für den besonderen Fall von ihnen oder einem gerichtlich zu bestellenden Begutachter ausgearbeitete Bewertung der zu vergebenden Lizenz unterschreitenden Betrage erfolgen. Von der aus der Lizenzvergebung der Erfindung betreffend . . . . . sich ergebenden einmaligen bar erlegten Fabrikationslizenzprämie, bezw. Verwertungslizenzprämie fließt jedem der sechs Vertragschließenden die Summe von . . . % der Lizenzprämie, der Rest dem Erfinder Herrn . . . . . zu.

Im Falle der Abgabe von jährlich oder monatlich zu zahlenden Fabrikations- oder Gebrauchslizenzen fließen alle aus der lizenzweisen Vergebung folgenden Zahlungen dem Erfinder Herrn . . . . . zu. Für die zum Zustandekommen der Lizenzvergebung aufgewendete Mühewaltung erhält jeder der sechs vertragschließenden Teile auf Grund des von ihnen ausnahmslos und voll anerkannten Gutachtens der Herren Dr. Ing. . . . . und Dr. soc. oec. . . . . vom . . . . (Datum):

Bei der Vergebung einer	jährlich zahlbar	monatlich zahlbar
Fabrikationslizenz für die Länder:		
Deutschland den Betrag von . . . . Fr.	bzw. Fr.	
Frankreich „ „ „ . . . . . „	„ „	
usw.		
Gebrauchslizenz für die Länder:		
Italien den Betrag von . . . . . Fr. .	bzw. Fr.	
usw.		

VI.

Die Einwerfung der Erfinderrechte des Herrn . . . . . aus der Erfindung, betreffend die Erzeugung . . . . . in eine unter Beteiligung des Syndikates als Gründer gegründete Aktiengesellschaft mit einem Mindestgrundkapital von Fr. . . . . deren Aktien mindestens zur Mehrheit dem Syndikate zukommen müssen, erfolgt zu dem in dem genannten Gutachten festgelegten Mindestpreise von Fr. . . . . .

Die von der neuen Aktiengesellschaft ausgegebenen Aktien fallen insoweit dem Erfinder Herrn . . . . . zu, als sie den Gegenwert seiner Einlage, d. h. einen Barwert von Fr. . . . . auszugleichen bestimmt sind. Die sechs Vertragschließenden des mit diesem Vertrage eingegangenen Syndikates erhalten für ihre Mühewaltung im Falle des Zustandekommens der etwa zu gründenden Aktiengesellschaft zur fabrikatorischen Verwertung der Erfindung, betreffend die Erzeugung . . . . . je den Betrag von Fr. . . . . in bar vom Erfinder Herrn . . . . . und der neuzugründenden Aktiengesellschaft (je zur Hälfte) oder im Gegenwerte von, dieser Summe im Nominalbetrage entsprechenden liberierten Aktien, oder teils in bar und teils in Aktien, gemäß vorstehender, in Ziffer IV dieses Vertrages festgelegter Bedingungen. Die zahlenden Teile sind hiebei stets zu gleichen Teilen die neuzugründende Gesellschaft und der Erfinder Herr . . . . . .

VII.

Dieser Vertrag erlischt:

1. Durch den natürlichen oder juristischen Tod eines oder mehrerer vertragschließender Teile.

2. Sobald das hiemit gegründete Syndikat seine Aufgabe erfüllt hat, also

a) nach erfolgtem Verkaufe der Erfinderrechte aus der Erfindung, betreffend die Erzeugung . . . . . ., bezw. nach erfolgter Barzahlung des Kaufpreises;
b) nach erfolgter Lizenzerteilung, bezw. nachdem der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Syndikate voll nachgekommen ist;
c) nach erfolgter Gründung einer Aktiengesellschaft zur fabrikatorischen Verwertung der Erfindung betreffend . . . ., nachdem die neue Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber dem Syndikate voll nachgekommen ist und nachdem die Syndikatsmitglieder ihre gegenseitigen Ansprüche bereinigt haben.

3. Wenn das Syndikat bis zum . . . . . (Datum) seine Aufgabe in keiner der angeführten Formen gelöst haben sollte.

VIII.

Steht die Lösung der dem Syndikate gestellten Aufgabe (in einer der genannten Formen) in jenem Zeitpunkte, in dem der vorliegende Vertrag und das Bestehen des Syndikates erlöschen sollte, erwiesenermaßen unmittelbar bevor, so läuft dieser Vertrag auf . . . . . Monate, bezw. so lange stillschweigend weiter, als es die in Punkt VII des Vertrages aufgezählten Beendigungsgründe des Syndikates darlegen.

IX.

Alle während der Dauer dieses Vertrages geführten, auf die Finanzierung, bezw. Verwertung der Erfindung betreffend die Erzeugung . . . . . bezüglichen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, sowie einseitige Anträge, Anfragen, Offerten usw., welche die genannte Erfindung betreffen, sind Angelegenheiten des Syndikates, aber nicht Angelegenheiten etwa eines der sechs Vertragschließenden.

Jedes der Syndikatsmitglieder untersteht, gemäß Punkt II dieses Vertrages gegenüber dem Syndikate einer vollständigen, uneingeschränkten Mitteilungspflicht bezüglich aller Umstände, welche die betroffene Erfindung berühren.

X.

Als zuständiges Gericht gilt das . . . . . -gericht in . . . . . .

Dieser Vertrag wurde sechsfach ausgefertigt und zum Zeichen des Einverständnisses von den Vertragschließenden auf allen sechs Vertragsformularen eigenhändig unterzeichnet.

Beilagen: 1. Gutachten der Herren Dr. Ing. . . . . und Dr. soc. oec. . . . . über die Erfindung betreffend die Erzeugung . . . . . .
2. Schätzungen der Herren . . . . . .
usw.

(Ort) . . . . .

(Datum) . . . . . Es zeichnen:

1. . . . . (Der Erfinder)
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

Der erste Punkt des vorstehenden Vertrages zeigt, daß durch einfachen Vertrag das Syndikat ohne besondere äußerliche Schwierigkeiten geboren wird. Die im folgenden Absatze ausgeführten Möglichkeiten, wie das Syndikat seine Aufgabe zu lösen hat, könnten auch miteinander derart verknüpft werden, daß es dem Syndikat freigestellt würde, auch zwei oder mehrere Arten der Finanzierung, bzw. Verwertung der Erfindung anzustreben. Demgemäß wären dann auch die Erlöschungsgründe des Syndikats (VII) zu ändern. Besonders wichtig ist die im zweiten Absatze geforderte grundsätzliche gegenseitige Hilfepflicht. Der einzelne hat daher auch dann unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn diese ihn Zeit, Geld oder Arbeit kostet. Die nach Treu und Glauben grundsätzlich aufgestellte Forderung nach gegenseitiger Offenheit wird durch den neunten Absatz des Vertrages wirksam dahingehend unterstützt, daß die vertraglich festgelegte

Entschädigung der Vertragschließenden, welche ihnen für ihre Mühewaltung zukommt, ihnen nicht dadurch verloren gehen kann, daß eine Person mit der einer der Vertragschließenden Verhandlungen betreffend die Finanzierung oder Verwertung der Erfindung gepflogen hatte, während der Dauer des Syndikates ohne dessen Veranlassung oder Bemühung an diesen gelangt und ihm vorschlägt, nunmehr, jedoch ohne Entschädigung der übrigen Syndikatsmitglieder die Finanzierung, bzw. Verwertung der Erfindung vorzunehmen.

Ziffer III des Vertrages sichert dem Erfinder in äußerst wirksamer Weise ein Mit-, bzw. Einspracherecht, da er, um einen Beschluß zum Scheitern zu bringen, einfach seine Zustimmung verweigern kann. Damit nicht etwa ein Syndikatsmitglied als Vertreter der überwiegenden Mehrheit des Syndikates mit Vorschlägen und Anträgen, welche vielleicht nur seine, nicht aber die Ziele der Vertretenen verfolgen, einen moralischen Druck auf die Zustimmung der Minderheit ausübe, ist die Stellvertretung besonders und dementsprechend geregelt.

Wenn der Erfinder selbst schon Laboratorien, eine Fabrik oder ähnliche Anlagen zur Erzeugung des Erfindungsgegenstandes besitzt, so wird es sich für die neu zu gründende Aktiengesellschaft unter Umständen empfehlen, alle diese Anlagen usw. zu erwerben. Die in Frage kommenden Liegenschaften, Baulichkeiten, Werkzeuge, Maschinen, Materialien . . . . usw., welche die Aktiengesellschaft etwa erwerben würde, wären von einem Sachverständigen gewissenhaft zu schätzen.

Die Entschädigung des Erfinders kann auch in einer kombinierten Zahlung einer Lizenz und Aktienüberlassung oder ähnlichen Zahlungsarten erfolgen. Derartige Aenderungen, welche der besondere Fall bedingt, können in den schematisch gehaltenen Vertrag je nach Bedarf aufgenommen werden.

So kann das Initiativunternehmen sich Mitspracherecht und Einspracherecht sichern und sowohl bei der Tätigkeit des Syndikates, als auch bei der künftigen fabrikatorischen Verwertung der Erfindung seine Wirksamkeit entfalten und an einem etwa zu erzielenden Gründergewinn Anteil nehmen. Der Verkauf der Erfindung an ein gemischtes Verwertungssyndikat, welchem auch das Initiativunternehmen angehört, kann unter gewissen Umständen, welche der besondere Fall entscheiden muß, oft empfehlenswert erscheinen. Regeln lassen sich da nicht aufstellen, eine genaue Kenntnis der Sachlage ist Vorbedingung, um den richtigen Weg weisen zu können, der zur gründlichen Auswertung einer schöpferischen Idee führen kann.

Eine weitere Möglichkeit zur verwertungstechnischen Finanzierung einer durchschlagenden Erfindung wäre

1. der direkte Verkauf der Erfindung ohne Vermittlung eines Syndikates,
2. die Erteilung von Lizenzen,
3. eine Uebernahmegründung,
4. eine Einlagegründung.

Eine besondere, ganz gesondert zu betrachtende Verwertung der Erfindung kann durch die mietweise Abgabe der Erfindungsobjekte erfolgen

Der direkte, reine Verkauf der Erfinderrechte seitens ihres Inhabers (Inhaber der Patente, Geheimverfahren, Fabrikationsgeheimnisse usw.), im folgenden kurz „I“ (Inhaber) genannt, an den künftigen Verwerter dieser Erfinderrechte „V“ (Verwerter) vollzieht sich folgendermaßen:

I. verpflichtet sich, dem V. alle seine auf den Erwerb der betroffenen Erfindung bezüglichen Rechte, namentlich etwaige Patentrechte, aber auch etwa bestehende rechtlich nicht geschützten Rezepte zu Geheimverfahren usw. zu übergeben. Für das Zurechtbestehen der Patentansprüche muß von Seite des I. ein rechtskräftig, überzeugender einwandfreier Nachweis geliefert werden, was am besten durch einfache Uebergabe der Patenturkunden und Rezepte, der Zeichnungen, Blaupausen, Modelle, Photographien usw. und einer Erklärung, daß die Erfindung sein geistiges und rechtliches Alleineigentum ist, geschieht. Ebenso wird V. den Nachweis fordern, daß sämtliche fälligen Patentgebühren bezahlt sind, so daß die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß Patente durch Nichtzahlung der Patentgebühren erlöschen. Selbstverständlich ist eine Eviktionshaftung des I., d. h. daß I. für denjenigen Schaden haftbar gemacht werden muß, der dem V. dadurch erwächst, daß I. seine Erfindung bereits an einen Dritten rechtsgültig verkauft hat, welcher seinerseits seine Rechte dem V. gegenüber geltend macht. Aehnlich ist I. dem V. für eventuell bestellte Pfand- oder sonstige Rechte haftbar, deren Bestehen er dem V. verheimlicht hat. Neben diesen namentlich aufgeführten Punkten kommen noch alle übrigen aus dem Kaufvertrage sich ergebenden rechtlichen Folgen ipso iure auch auf einen Kaufvertrag, Erfinderrechte betreffend, zur Anwendung. Somit wird ein derartiger Kaufvertrag etwa folgende Fassung aufweisen:

Kaufvertrag

über den Verkauf, bezw. Ankauf der I'schen Erfinderrechte bezüglich ..... (der zu veräußernden [erwerbenden] Erfindung)

Zwischen I. in . . . . . einerseits und V. mit Sitz in . . . . . anderseits, wird nachstehender Vertrag vereinbart und rechtsgültig abgeschlossen.

. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum).

§ 1.

I. verpflichtet sich, an V. die Erfindung betreffend . . . . ., sowie sämtliche zugehörigen Rezepte, Herstellungs-Geheimverfahren, Zeichnungen, Modelle usw. zu übergeben. I. erklärt hiemit, daß die Erfindung sein geistiges und rechtliches Alleineigentum ist. Desgleichen werden durch diesen Vertrag alle aus obigen Urkunden (Patenten), Schriften, Zeichnungen, Reproduktionen (Drucke, Photographien usw.) fließenden Rechte von I. an V. übertragen.

§ 2.

Die in § 1 generell aufgezählten Patente, Geheimverfahren usw. betreffen im besonderen:

1. D. R. P. Nr. . ., vom . . . . . lautend auf . . . . . (Wiedergabe des Patentanspruches).
2. Franz. Pat. Nr. . . . . usw.
3. Geheimverfahren: Rezept zur Herstellung von . . . . . .
4. ...
5. ...
6. ...

usf.

I. übernimmt die Gewähr für das Zurechtbestehen der angeführten Patente, sowie für die Echtheit und lückenlose Wahrheit der angeführten Geheimverfahren, Rezepte usw. . . . . ., welche am heutigen Tage nach Zeichnung des vorliegenden Vertrages dem V. übergeben und mit der Befugnis der Verwertung dieses Materials rechtsgültig an V. übertragen werden.

I. übernimmt die aus vorliegendem Kaufvertrage ihm, gegenüber dem Erwerber erwachsende Haftung.

Eine im besonderen festzulegende, äußerst wichtige Verpflichtung des I. gegen den V. ist die Inferierungspflicht. Mit dieser Verpflichtung läßt sich V. von I. zusichern, daß dieser alle Verbesserungen an der betroffenen Erfindung, sowie alle Erfindungen eng verwandter Art, welche von ihm innerhalb der Dauer des Kaufvertrages oder während der Dauer eines (oder aller) erworbenen Patentes gemacht werden sollten, dem V. inferieren, d. h. zubringen wird, ohne hiefür eine besondere Entschädigung zu verlangen. Somit fallen jene Verbesserungen der zu verkaufenden Erfindung und alle etwaigen zukünftigen Erfindungen des I., welche die betroffene, zu verkaufende Erfindung unmittelbar berühren, ipso iure in das Eigentum des V. Dieser ist von der neuen Idee sofort zu benachrichtigen. Nach dem bisher Gesagten würde I. einfach totgekauft sein, er würde sich kaum mehr bemühen, auf dem Gebiete weiterzuarbeiten, das er bisher bearbeitet hatte, da er ja kostenlos alle Neuerungen an V. anzuzeigen hat und V. das Eigentumsrecht an diesen vertraglich zugesichert erhielt. Auch am Geschäftsgange des V. ist I. nicht im mindesten interessiert. Jedenfalls ist es kaufmännisch gedacht, den I. am Ausmaße des Absatzes (nicht der Erzeugung, denn diese kann den Absatz bedeutend übersteigen!) zu interessieren, so daß I. eine auch moralische Veranlassung hat, seine an der Erfindung gemachten Verbesserungen anzuzeigen, um den Erfindungsgegenstand stets auf dem Höchstausmaße der technisch den jeweiligen Kenntnissen entsprechenden Vervollkommnung zu erhalten, so daß I. die Erfindung nicht auf eigene Faust (in diesem Falle allerdings widerrechtlich, weil nur unter Voraussetzung eines Vertragsbruches möglich,) weiter ausbaut, um möglichst große Gewinne zu erzielen. Vielmehr wird I. willig seine Neuerungen inferieren, wenn er in gebührendem Maße für diese seine Mühen entschädigt wird. In der Praxis hat sich für diese Zwecke die Erfindungsprämie als die beste Gratifikation und Beteiligung erwiesen: I. erhält eine Erfindungsprämie für jedes Stück, das verkauft ist, das will heißen, für jedes erzeugte, ausgegebene oder bezahlte Stück. Es hat seine Schwierigkeiten, die Erfindungsprämie für je ein bezahltes Stück festzulegen, weil Kreditgeschäfte oder uneinbringliche Forderungen der Firma V. zu berücksichtigen wären, ganz abgesehen davon, daß sich die Buchhaltung besonders nach diesen Erfindungsprämien einrichten müßte. Kontrollen für die richtige Bemessung der Entschädigung wären auf dieser Grundlage für den I. nicht gegeben, woferne V. nicht seine Geschäftsbücher zur Kontrolle vorlegte, was aber praktisch als undurchführbar zurückgewiesen werden muß. So scheint es also ratsamer, die Erfindungsprämie vom verkauften, d. h. ausgegebenen Stücke festzulegen, weil hiebei die obigen Bedenken wegfallen und weil außerdem die Betriebsstatistik der Firma V. auf jeden Fall die Zahl der ausgegebenen Stücke

festhält. In der Betriebsstatistik werden die Zahlen der an das Lager ausgegebenen, bzw. verkauften Stücke nach ihrer Art und Gattung getrennt registriert, so daß ohne Mühe auch dann die gewünschten Zahlen zur Verfügung stehen, ohne daß man erst mit Mühe einen Auszug aus den Büchern der Buchhaltungsabteilung machen muß, wenn neben dem betroffenen Artikel noch andere ähnliche oder verschiedenartige, vom selben oder von einem anderen Erfinder (Verwerter der Erfinderrechte) herrührende Artikel bei V. hergestellt werden.

Ueber die Erfindungsprämie vom erzeugten Stück siehe die späteren Ausführungen, welche diese Prämie unter dem Namen Lizenz, d. h. in diesem Sonderfalle Gebrauchslizenz, bringen. Diese Gebrauchslizenz ist nicht zu verwechseln mit der Vertriebs-, Verkaufslizenz.

Bei allen diesen Ueberlegungen darf aber das Interesse des I. nicht geschmälert werden, der vielleicht in seinen weiteren Arbeiten eine derart großartige Erfindung zutage fördert, daß seine aus dem Kaufvertrage sich ergebende Entschädigung als zu geringfügig erscheint. Daher wird es notwendig, daß sich V. für den Fall, daß I. eine durchgreifende Erfindung macht, zu einem neuerlichen Kaufvertrage bezüglich der neuen Erfindung mit I. versteht oder ihm für diesen Fall freigibt, seine neue Idee selbständig zu verwerten. Der I. wird naturgemäß das größte Interesse haben, seine Neuerung als „durchgreifend" zu bezeichnen; da der V. das gegenteilige Interesse hat, scheint es somit, um Prozesse und Gerichtsspesen . . . . . usw. zu vermeiden, geboten, den Begriff „durchgreifend" festzulegen. Es ist klar, daß das nur auf der Grundlage persönlicher, besonderer Beurteilung möglich ist. So scheint es ratsam, als „durchgreifend" eine solche Erfindung zu bezeichnen, welche die Höhe eines bestimmten Wertbetrages erreicht oder als Rendite der Erfindung im Mindestausmaße gefordert werden will.

Die Bewertung jenes Mindestausmaßes wäre von den beiden den Kaufvertrag abschließenden Parteien individuell festzulegen, während die seinerzeitige, etwa zu gewärtigende Erfindung bezüglich ihrer Einschätzung nach ihrem voraussichtlichen Ertrage einem vorher vereinbarten oder kurzweg einem amtlich (gerichtlich) bestellten Experten anheimzustellen wäre.

Demnach würde im Kaufvertrage stehen:

§ 3.

I. hat gegenüber V. die unentgeltliche Inferierungspflicht und Anzeigepflicht aller von ihm innert der Dauer der Rechtskräftigkeit vorliegenden Kaufvertrages gemachten Verbesserungen (Geheimverfahren) und engverwandten Neuerfindungen, der durch den vorliegenden Vertrag betroffenen Erfindung betreffend . . . . . und fallen diese Verbesserungen und engverwandten Neuerungen ohneweiters dem V. ohne besondere Entschädigung des I. zu.

I. wird für durchgreifende Erfindungen gemäß § 6 dieses Vertrages besonders entschädigt.

Sehr wichtig ist es, daß die Beistellung des die Erzeugung des Erfindungsgegenstandes bei V. einführenden Personales des I. vertraglich bereinigt wird, damit bei der Anwendung der Geheimverfahren die etwa in Frage kommen, keine Schwierigkeiten durch Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit Uneingeweihter entstehen können. I. muß das Personal,

soweit er über solches verfügt, dem V. zur Verfügung halten. Die hiefür auszuzahlenden Gehalte können mit Vorteil ebenfalls von vorneherein im Kaufvertrage festgehalten sein. Der Zutritt zu den Laboratorien des I. muß dem V. zu Studienzwecken jederzeit offenstehen. Um Verrat jedweder Art möglichst hintanzuhalten, müssen Konventionalstrafen und die oben besprochenen zwangläufigen Sicherungsmittel namentlich dann eingeführt werden, wenn es sich um Geheimverfahren usw. handelt. Somit ergibt sich

§ 4.

I. verpflichtet sich, dem V. alles erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, welches V. zur Einführung der Fabrikation, bezw. Organisation derselben, bezw. Unterweisung ihres eigenen Personals bedarf.

I. verpflichtet sich, seine Angestellten, welche in die Geheimverfahren eingeweiht sind, oder eingeweiht werden müssen, durch entsprechend hohe Pönalen zur Geheimhaltung zu veranlassen, und leistet als Pönale (Konventionalstrafe) für seine Person eine Sicherstellung von . . . . . ., welche bei der . . . . . Bank am heutigen Tage hinterlegt und der Verfügungsgewalt des Notariates . . . . . in . . . . . übergeben wird.

V. zahlt für jeden ihr von I. zur Verfügung gestellten Ingenieur, Werkführer, Vorarbeiter und Arbeiter nebst den Reisespesen eine Entschädigung von

Fr. . . . . pro Tag für den Ingenieur
„ . . . . . „ „ „ „ Werkführer
„ . . . . . „ „ „ „ Vorarbeiter
„ . . . . . „ „ „ „ Arbeiter

an I., welcher seine Leute seinerseits abzufinden hat.

I. verpflichtet sich, den von V. zum Studium entsandten Angestellten Zutritt zu Studienzwecken zu gewähren, ohne hiefür eine Entschädigung zu verlangen. Die Kosten für diese Angestellten trägt V. auch dann, wenn Angestellte, Arbeiter des V. von I. behufs gründlichen Studiums zu produktiver Arbeitsleistung in den Werkstätten des I. herangezogen werden sollten.

§ 5.

I. erhält für die Uebertragung der in § 2 namentlich angeführten Werte in das Eigentum des V. einen Kaufpreis von Fr. . . . . in bar, welcher heute, nach Fertigung dieses Kaufvertrages sofort bei der . . . . . Bank in . . . . . auf das Konto des I. eingezahlt wird.

§ 6.

Gemäß § 3 des vorliegenden Kaufvertrages wird I. für durchgreifende Erfindungen, welche während der Rechtskräftigkeit vorliegenden Kaufvertrages der Firma V. seitens des I. zu inferieren sind, besonders entschädigt.

Als „durchgreifende Erfindungen" gelten jene Erfindungen (Geheimverfahren), welche durch einen von beiden vertragschließenden Parteien vereinbarlich bestimmten Experten (im Falle unmöglicher Einigung durch einen amtlich [gerichtlich] bestellten Begutachter) als solche gekennzeichnet werden.

Als Honorar ist in diesem Falle eine von besagtem Begutachter berechnete Entschädigungssumme bei Ablieferung der Patent- oder sonstigen bezüglichen Schriften seitens des I. an die Firma V. in bar an I. auszuzahlen.

§ 7.

I. erhält eine Erfindungsprämie für jedes verkaufte, d. h. ausgegebene Stück im Betrage von Fr. . . . . ., soweit der betroffene Gegenstand auf Grund oder mit Hilfe der durch diesen Vertrag verkauften, bezw. gekauften Erfindung hergestellt ist.

Diese Erfindungsprämien werden monatlich (jährlich) auf das Konto I. der . . . . . Bank einbezahlt.

§ 8.

I. erhält zur Ueberprüfung der richtig erfolgten Ueberweisung der fälligen Erfindungsprämien jeweilen einen Auszug aus den die Erfindungsverwertung betreffenden statistischen Aufstellungen der Firma V.

§ 9.

Dieser Vertrag wird auf . . . . . Jahre abgeschlossen (am besten auf die Dauer des etwaigen Patentes). Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so läuft er auf . . . . . Jahre weiter.

§ 10.

Alle aus diesem Vertrage sich etwa ergebenden Streitigkeiten unterstehen den Gerichten in . . . . . .

§ 11.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigt.

. . . . . (Ort), den . . . . . (Datum).

I. zeichnet: V. zeichnet:

Die Erteilung von Lizenzen.[61]

Vorgängig einer Betrachtung über die Erfindungsverwertung durch Abgabe von Lizenzen mag im folgenden kurz das Wesen der Lizenz und eine juristische Klarlegung des Lizenzbegriffes versucht werden.[62]

Im allgemeinen ist die Erteilung von Lizenzen gesetzlich bislang noch nicht geregelt. Immerhin finden sich auch in Gesetzbüchern verschiedentlich Anhaltspunkte, die als Grundlage zu einer Würdigung der Lizenz dienen können. So sagt z. B. das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente in Art. 9:

Das Patent ist übertragbar und vererblich. Es kann zum Gegenstande einer Lizenz gemacht werden, die einen Dritten zur Benützung der Erfindung ermächtigt.

Ist das Patent Eigentum mehrerer, so kann jeder Miteigentümer nur mit Einwilligung der anderen Lizenzen erteilen und die durch das Patent verliehenen Befugnisse ausüben; jeder kann aber selbständige Klage wegen Patentverletzung erheben und über seinen Anteil verfügen.

Zur Uebertragung eines Patentrechtes bedarf es des Eintrages im Patentregister nicht; jedoch gilt gegenüber gutgläubigen Dritten als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist. Gutgläubigen Dritten gegenüber sind Lizenzerteilungen nur wirksam, wenn sie im Patentregister eingetragen sind.

Demnach ist eine Lizenz das Recht eines Dritten, die Erfindung zu benützen.

Die Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtes des Lizenznehmers, sowie die Voraussetzung zur Geltendmachung aller aus diesem Rechte des Lizenznehmers fließenden abgeleiteten Rechte ist vor allem der Bestand einer Erfindung, aus welcher der oder die Lizenzgeber berechtigt ist, bzw. sind.

Sind aus der Erfindung mehrere berechtigt, so können in der Regel,

[61] Lizenz: sprachlich abstammend vom lateinischen liceo = erlauben.

[62] Von der Darlegung von Lizenzen öffentlich-rechtlichen Charakters, staatswirtschaftlichen Charakters (etwa zu Finanzzwecken) soll hier abgesehen werden.

d. h. wenn unter diesen mehreren Berechtigten nicht besondere, vertragliche Vereinbarungen bestehen, nur alle zusammen oder einer allein, (mehrere) nach einem einstimmig gefaßten, allgemein gültigen oder für den besonderen Fall gefaßten Beschlusse Lizenzen erteilen.

Der Ausdruck Miteigentümer, der sich im schweizerischen Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente in Art. 9 findet, ist vorsätzlich in obiger Erklärung gemieden, weil es grundsätzlich fraglich erscheint, ob das aus der Patenterteilung (z. B.) fließende Recht des somit Berechtigten ein Eigentumsrecht sei. Da das geltende Recht aller modernen Kulturstaaten dem Inhaber von Erfinderrechten diese nur auf begrenzte, sogar sehr kurz begrenzte Zeit (in der Regel 15 Jahre) sichert, da ferner dieses Recht ein Recht an unkörperlichen Dingen ist, scheint es jedenfalls besser, den Ausdruck Eigentum durch Immaterialgüterrecht (kurz Recht) zu ersetzen.

Die schriftliche, vertragliche Festlegung der Lizenzerteilung ist kein Rechtserfordernis, auch ist eine vertragliche Lizenzerteilung nicht Voraussetzung, denn eine Lizenz kann auch stillschweigend erteilt werden. Nicht Voraussetzung ist ferner eine Eintragung der Lizenzerteilung in das Patentregister, denn auch von einer unpatentierten Erfindung (Geheimverfahren) kann eine Lizenz abgegeben werden.

Welcher Art das Recht des Lizenznehmers, welcher Art das Rechtsgeschäft der Lizenzvergebung juristisch ist, ist heute noch unentschieden. Die zwei sich gegenüberstehenden Grundtheorien, die sich derzeit Geltung zu verschaffen suchen, gehen von der Wesensart desjenigen Rechtsaktes aus, den der Lizenzgeber bei der Erteilung der Lizenz vollzieht. Die ältere dieser Theorien betrachtet das Verhalten des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer als ein Dulden der Lizenzausübung, betrachtet die Lizenzerteilung als ein Versprechen des Lizenzgebers, gegen die Benützung der Erfindung in irgendwelcher besonderer Richtung keine Maßnahmen zu ergreifen.

So sagt Kloeppel[63]: „Die hauptsächlichste Pflicht des Lizenzgebers ist es, dem Lizenznehmer gegenüber von seinem ihm zustehenden Rechte während der Dauer der Lizenz keinen Gebrauch zu machen.“ Dieser negativen Fassung gegenüber steht die jüngere, hauptsächlich von Kohler (auch von Mertz) vertretene Theorie, welche die Lizenz als die Uebertragung eines positiven Rechtes, nämlich eines Teilrechtes derjenigen Rechte ansieht, welche aus der Erfindung fließen. Auch Leo Munk ist Anhänger dieser jüngeren Theorie, wenngleich die von ihm zur Erläuterung angeführten Beispiele die Fäden seiner Ueberlegung eher verwickeln, als sie zu ordnen imstande sind.

Eine ungelöste und unlösbare Frage ist das Problem der Subsumierung der Lizenz unter das entsprechende Rechtsgeschäft. Man hat alle möglichen und unmöglichen Rechtsbilder herangezogen, um die Lizenz richtig in die bestehenden Normen hineinzupressen: so den Kauf, die Miete, die Pacht, sogar die Servitut! Wozu? Es muß nicht immer alles in ein Schema gezwängt werden! Die lizenzweise Vergebung des Erfinderrechtes hat in den bisherigen Gesetzgebungen noch nicht Anlaß zur ausführlichen

[63] Kloeppel, „Der Lizenzvertrag“, S. 24.

Regelung gegeben. Soll es deshalb das Schicksal eines neu auftretenden, rechtlich zweifellos erheblichen, hochwichtigen wirtschaftlichen Vorganges sein, in ein bestehendes Rechtskleid eingesackt zu werden, das dem neuen, wirtschaftlichen Vorgange gar nicht paßt, weil es nicht auf jene neu sich bildenden Lebensverhältnisse zugeschnitten ist? Die Lizenz schlechtweg ist weder ein Kauf noch eine Miete, noch eine Pacht, noch sonst eines der bisherigen typischen Rechtsgeschäfte:

Das mit „Lizenz" bezeichnete Rechtsgeschäft ist ein Geschäft, welches die Ausnützung der einem Dritten gehörenden Erfindung mit dessen Zustimmung unter genau umschriebenen Begrenzungen zum Gegenstande hat. Die Begrenzung kann sich als zeitliche oder örtliche Begrenzung auf eine bestimmte Art der Benützung des Erfindungsgegenstandes beziehen. Das abgegrenzte Recht des Lizenznehmers ist entweder Verkaufslizenz, als das Recht auf Verkauf des Erfindungsgegenstandes (bzw. dessen Erzeugnisse) oder Fabrikations-(Produktions-)Lizenz, als das Recht auf Fabrikation des Erfindungsgegenstandes oder Gebrauchslizenz, als das Recht zum Gebrauche des Erfindungsgegenstandes zum Zwecke der Herstellung der mittels des Erfindungsgegenstandes zu erzeugenden Güter.

Da die Lizenz in den bisherigen Gesetzgebungen, wie erwähnt, keine, bzw. unzureichende Berücksichtigung gefunden hat, kann man als Erkenntnisquelle für ihr Wesen und ihre Arten nicht die Kodifizierungen der geltenden Rechte zur Hand nehmen, sondern nur ein praktisch-wirtschaftliches Studium von Lizenzverträgen als richtiges Anschauungsmaterial betrachten.

Jedenfalls steht fest, daß die Lizenz die Berechtigung umfaßt, alle oder einzelne im Erfinderrechte enthaltenen Teilrechte auszuüben. Umfaßt die Lizenz alle im Erfinderrechte enthaltenen Teilrechte (ein praktisch sehr selten vorkommender Fall), so sinkt das Recht des ehemaligen Inhabers der Erfinderrechte zum „bloßen Rechte auf dem Papier" zur nuda proprietas herab, lebt aber bei Beendigung der Lizenz ohne weiteres vollinhaltlich wieder auf.

Die Lizenzabgabe erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich, in diesem Falle gewöhnlich gegen irgendwelche Rechte, Vorteile oder Vergünstigungen materieller (schenkungsweise Ueberlassung von Aktien, Gewährung eines persönlichen Vorteiles usw.) oder immaterieller Art (Wahl zum Verwaltungsratsmitgliede, Ehrenratsmitgliede usw. einer Gesellschaft). Erfolgt die Lizenzabgabe entgeltlich, so ist das Entgelt die Ausrichtung einer Prämie, Lizenzprämie genannt, welche in einer Pauschalsumme entrichtet werden kann, oder als rentenartige Teilzahlung vorkommt.

Die Lizenz kann auf die Dauer eines etwa bestehenden Patentes, auf kürzere oder längere Laufzeit abgegeben werden. Es ist sehr wohl möglich, daß auch ohne Bestand eines Patentes, bzw. nach Ablauf desselben eine Lizenz abgegeben wird, woferne der Lizenzgeber eine zwar nicht mehr oder

nicht rechtlich geschützte, aber tatsächliche Monopolstellung innehat, die er z. B. auf Grund eines Geheimnisses behauptet. In diesem Falle ist es, da die Erfindung des Rechtsschutzes entbehrt, ganz besonders von Wichtigkeit, die zu erteilende Lizenz genau zu umschreiben, zu begrenzen und zwangläufig-organisatorische sowie vertragliche Sicherungen zum Zwecke der Geheimhaltung des Erfindungsgedankens (Verfahrens) und der genauen Einhaltung der vorgeschriebenen Lizenzbegrenzung festzulegen (siehe die folgenden Lizenzverträge).

Eine Lizenz kann unter Lebenden abgeschlossen werden oder einem Dritten von Todeswegen zufallen. Die Lizenzabgabe kann vertraglich festgelegt werden, u. zw. schriftlich oder mündlich, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein von Seite eines Patentinhabers einem Dritten eingeräumtes Recht die Ausübung einer Lizenz zur Voraussetzung hat. So hat z. B. der Mieter einer patentierten Maschine, der sich diese zu Fabrikationszwecken anschafft, ohne weiteres die Gebrauchslizenz bezüglich dieser Maschine, auch ohne daß dies besonders vereinbart wurde. Dagegen steht ihm nicht auch die Verkaufslizenz bezüglich der gemieteten Maschine zu. Er wird diese nie, wenigstens nicht ohne Erlaubnis des Verkäufers weiterverkaufen dürfen.

Endlich gibt es gesetzliche oder Enteignungslizenzen und Zwangslizenzen. Diese gesetzlichen Lizenzen zeichnen sich dadurch aus, daß dem Patentinhaber von Gesetzes wegen, aus Staatsinteressen (bei Patentierung von Kriegsmaschinen, Sprengstoffen usw.) zwangsweise die Lizenzabgabe diktiert wird, oder es kann der Staat einem Patentinhaber die Erteilung einer Lizenz zu dem Zwecke zwangsweise auferlegen, um einem anderen, der seine Erfindung nicht ohne Beeinträchtigung des bestehenden, in Frage kommenden Patentes verwerten kann, hilfreichen Schutz zu gewähren.

Das französische Recht kennt den Lizenzzwang nicht, ebenso nicht die Türkei, Tunis und andere Länder . Dagegen ist der Lizenzzwang gesetzlich z. B. in Luxemburg, England, Norwegen, Schweiz (nach Art. 9 und 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1888), Japan, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Finnland.[64]

In Deutschland besteht z. B. folgende Bestimmung: Die vom Inhaber einer Verbesserung auf gütlichem Wege geforderte Lizenz ist erzwingbar, weil die Zurückweisung von Seiten des Erfinders die Zurücknahme des Patentes zur Folge hat. Diese erfolgt durch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes, wenn keine Berufung ans Reichsgericht in Leipzig vorgenommen wird.

In Oesterreich ist am 11. Januar 1897, für den neuesten Stand der Patentgesetzgebung maßgebend, ein Gesetz zustande gekommen. Darin lauten die Artikel über den Lizenzzwang:

§ 21.

Der Inhaber eines Patentes auf eine Erfindung, welche ohne Benützung einer früheren patentierten Erfindung nicht verwertet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Erteilung der Erlaubnis zur Benützung derselben zu ver-

[64] Vergleiche Xavier Mertz: „Die patentrechtliche Lizenz“ (wo sich nähere Betrachtungen über die Zwangslizenz, sowie Literaturangaben finden).

langen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung des früher erteilten Patentes im Patentblatte drei Jahre verflossen sind und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Die bewilligte Lizenz berechtigt den Inhaber des früheren Patentes auch seinerseits, von dem nachfolgenden Patentinhaber eine Lizenz zu verlangen, welche ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigt, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere mit der früheren Erfindung in einem tatsächlichen Zusammenhange steht.

Erscheint die Erteilung der Erlaubnis zur Benützung einer Erfindung an andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist jedermann, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, im Falle des Nachweises seiner Vertrauenswürdigkeit berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung des erteilten Patentes im Patentblatte vom Patentinhaber die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung für seinen Betrieb zu begehren.

Wird in diesen Fällen die Lizenz vom Patentinhaber verweigert, so entscheidet das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Falle der Lizenzeinräumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest. Handelt es sich um die Entscheidung über die Einräumung einer Lizenz im öffentlichen Interesse, so hat das Patentamt über die Frage des vorhandenen öffentlichen Interesses die Anschauung der beteiligten Ministerien einzuholen und diese Anschauung seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen.

Auf Patente der Staats- oder Kriegsverwaltung finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Aehnlich sagt das Schweizerische Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente, vom 21. Juni 1907, in Art. 22:

Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benützung der Erfindung eines älteren Patentes nicht verwertet werden kann, und im Verhältnis zu derselben oder an und für sich einen namhaften technischen Fortschritt aufweist, ist berechtigt, vom Inhaber des älteren Patentes nach dem dritten Jahre seines Bestehens eine Lizenz in dem für die Verwertung seiner Erfindung erforderlichen Umfange zu verlangen.

Wenn das zweite Patent eine Erfindung zum Gegenstande hat, die dem gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse dient, wie die erstpatentierte, so kann der Inhaber des ersten Patentes die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, daß ihm der Inhaber des zweiten Patentes eine Lizenz zur Benützung seiner Erfindung erteile.

Für die Erteilung der Lizenz ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Im Streitfalle entscheidet das Bundesgericht über die Erteilung der Lizenz und setzt ihre Dauer sowie die zu leistende Entschädigung fest.[65]

Wirtschaftlich von besonderer Bedeutung ist die Lizenz in ihren Formen als Verkaufslizenz, Fabrikations- (oder Produktions-)lizenz, Gebrauchslizenz und Verwertungslizenz.

Die Erteilung einer Verkaufslizenz ist die Uebertragung des aus dem Erfinderrechte fließenden Teilrechtes zum kaufmännischen Vertriebe des Erfindungsgegenstandes, bzw. der mittels desselben herzustellenden Erzeugnisse, vom Inhaber der Erfinderrechte („I") als Lizenzgeber, an den Lizenznehmer („V"), der dieses Recht verwerten soll.

Die Verkaufslizenz kann örtlich oder zeitlich beschränkt erteilt werden. In letzterem Falle ist das Gebiet, in welchem die Verkaufslizenz zur Ausübung gelangen darf, genau festzulegen, damit sich I. und V., bzw. V. und etwaige weitere Lizenznehmer nicht gegenseitig in ihrer Arbeit stören. Je

[65] Vergleiche auch Art. 18, 20, 22 desselben Gesetzes.

weitgehender die dem V. übertragenen Rechte sind, desto mehr muß er sich dagegen sichern, nicht von I. durch neue, an Dritte erteilte Verkaufslizenzen oder Geheimverfahren überflügelt zu werden. Es ist vorteilhaft, wenn sich V. von I. das Vorrecht auf etwaige künftig zu erteilende neue Verkaufslizenzen (z. B. in anderen [angrenzenden] Gebieten) sichert, welche denselben Erfindungsgegenstand betreffen oder diesem nahe verwandt sind. Umgekehrt wird sich auch der Lizenznehmer verpflichten müssen, von keinem anderen gleichartige oder ähnliche Verkaufslizenzen zu nehmen.

Die Nachlieferung von Maschinen oder Ersatzteilen, welche nur von I. hergestellt werden können oder hergestellt werden dürfen (z. B. zufolge patentrechtlicher Schranken) muß sich V. von I. ausbedingen, um seine Kunden unmittelbar befriedigen zu können und nicht auf den umständlichen, vielleicht auch teuren Weg des Bezuges von I. angewiesen zu sein.

Von Vorteil ist es, wenn irgend möglich, auch den Preis (zum mindesten annähernd innerhalb zweier anzuführender Grenzwerte), die Lieferzeit, Güte und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Maschinen vertraglich festzulegen. Für die Einhaltung des Lizenzvertrages kann auch eine Konventionalstrafe gute Sicherungsdienste leisten. Diese kann von V. hinterlegt werden, um den I. dagegen zu sichern, daß die örtliche Verkaufslizenzbegrenzung nicht überschritten werde, Konkurrenzerfindungen nicht in Lizenz genommen und die Erfindungsgegenstände, bzw. deren Erzeugnisse nicht zu einem übersetzten Preise verkauft werden. Umgekehrt kann V. von I. Sicherstellung verlangen auf Freihaltung seines örtlich begrenzten Gebietes von Wettbewerb, welcher von I. verschuldet ist, auf Anbietung derjenigen Verkaufslizenzen, welche denselben Erfindungsgegenstand betreffen oder ihm nahe verwandt sind, auf vertragsgemäße Nachlieferung von Maschinen oder Ersatzteilen usw.

Bezüglich der etwa in Betracht zu ziehenden Geheimverfahren gilt das oben beim Patentkaufvertrage Gesagte.

Zu empfehlen ist der Abschluß eines gegenseitigen Versprechens auf wechselseitige Aushilfe in Form von käuflicher Abgabe von Erfindungsgegenständen an I. oder den von I. Bezeichneten zu einem bestimmten Preise und bestimmten Bedingungen, falls ein über Erwarten zu steigernder Absatz oder sonstige Betriebsschwierigkeiten dies notwendig machen sollten.

Demnach würde ein nach diesen Gesichtspunkten ausgearbeiteter Vertrag zur Abgabe einer Verkaufslizenz vom Inhaber der Erfinderrechte I. an den Lizenznehmer als Verwerter (V.) ungefähr folgenden Wortlaut haben:

Lizenz-Vertrag

betreffend die Uebertragung des Rechtes zum kaufmännischen Vertriebe des Erfindungsgegenstandes, bezw. der mittelst desselben herzustellenden Erzeugnisse, abgeschlossen zwischen dem Inhaber der Erfinderrechte aus der Erfindung betreffend

. . . . . .

Herrn . . . . . (I.) einerseits und
Herrn . . . . . (V.) als Lizenznehmer anderseits.

. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum):

I.

I. überläßt der Firma V. als Verkaufsgebiet zur alleinigen Versorgung die ganze Schweiz, Frankreich und Kolonien . . . . . usw. und verpflichtet sich, bei etwaigen weiteren Lizenzabschlüssen dafür Sorge zu tragen, daß die künftigen Lizenzinhaber ausdrücklich in den diesbezüglichen Verträgen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die vorgenannten Gebiete nicht mit . . . . . von diesen Lizenznehmern versorgt werden dürfen.

II.

I. verpflichtet sich der Firma V. von allen jenen Verfahren, Geheimrezepten und Neuerfindungen, welche auf den oben angeführten Gegenstand der Verkaufslizenz Bezug haben oder ihm nahe verwandt sind, Mitteilung zu machen, soferne sie von I., bezw. dessen Rechtsnachfolger lizenzweise vergeben werden, so daß der Firma V. ein Vorrecht auf den lizenzweisen Verkauf jener Neuerfindungen vor jedem Dritten zusteht. Der Inhalt des neuen Erfindungsgedankens muß durch jene Anzeige-, bezw. Anbietungspflicht nicht preisgegeben werden.

III.

V. verpflichtet sich mit der Eingehung dieser Verkaufslizenz, von keinem anderen gleichartige oder ähnliche Verkaufslizenzen zu übernehmen.

IV.

Die den Gegenstand der hiemit erteilten Verkaufslizenz bildenden Maschinen werden zu folgenden Preisen an V. abgegeben, bezw. zu folgenden Höchstpreisen von diesem weiterverkauft:

	Einkaufspreis	Höchst-Verkaufspreis
. . . . . Maschine zur Erzeugung von	Fr.	Fr. . . . .
. . . . . „ „ „	„	„ . . . . .

usw.

Lieferzeit . . . . . Zahlungsbedingungen: Versichert, franko netto unverzollt und unverpackt . . . . . (Ort).

I. verspricht die Lieferung der Maschinen und Ersatzteile in der Güte und Leistungsfähigkeit, wie sie in beiliegender Beschreibung gewährleistet ist.

V.

I. verpflichtet sich zur Nachlieferung aller Maschinen oder Ersatzteile, welche zufolge D. R. P. . . . . Nr. . . . . betreffend die Erfindung zur Herstellung . . . . „ nur von I. hergestellt werden dürfen, bezw. gemäß Geheimverfahrens nur von I. erzeugt werden können, gemäß beiliegender Preisliste und beiliegenden Lieferungsbedingungen.

VI.

Auf Wunsch des I. hat V. die in Punkt IV und V dieses Vertrages aufgezählten Maschinen und Ersatzteile an I. oder einen von diesem genannten Dritten, welcher nicht im Lizenzgebiete des V. ansässig ist, solange ein gewisser, unten festgelegter Mindestvorrat hiedurch nicht unterschritten würde, zu folgenden Preisen und Bedingungen abzugeben:

. . . . . Maschine zur Erzeugung von . . . . . Fr. . . . Mindestvorrat . . . Stück
. . . . . „ „ „ . . . . . „ . . . . „ . . . „

usw.

Ersatzstück zur Maschine zur Erzeugung von . . . . . Fr. . . . Mindestvorrat . . . Stück

usw.

Lieferzeit . . . . . Zahlungsbedingungen: Unversichert, unverpackt, unverzollt, netto Kassa, ab Lager des V.

VII.

V. zahlt an I. für die Ueberlassung der Verkaufslizenz für jedes verkaufte Stück der

. . . . . Maschinen . . . . . Fr. . . . .
Ersatzteile der „ . . . . . usw. . . . . .

jedoch mindestens eine jährliche, heute zum ersten Male fällige Mindestlizenzprämie von Fr. . . . . .

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto „I" bei der . . . . . Bank . . . . . in . . .

oder VIIa.

V. zahlt an I. für die Ueberlassung der Verkaufslizenz . . . % seines auf Grund der Verkaufslizenz getätigten Umsatzes.

VIII.

Dieser Vertrag wird auf . . . . . Jahre abgeschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend auf . . . . . Jahre weiter.

IX.

Alle aus diesem Vertrage sich etwa ergebenden Streitigkeiten unterstehen den Gerichten in . . . . . .

X.

Für die genaue Einhaltung des vorstehenden Vertrages hat heute jeder der beiden Vertragschließenden die Summe von Fr. . . . . als Konventionalstrafe beim Notariate in . . . . . erlegt.

XI.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigt.

V. zeichnet:	Beilagen:	I. zeichnet:
	Beschreibung: betreffend Maschinen und Ersatzteile als Erfindungsgegenstände	.....
Volle Firma.	Preisliste: „	Volle Firma.
	Lieferungsbedingungen: „	.....
(Unterschrift:)		(Unterschrift:)

Die Erteilung einer Fabrikationslizenz (Produktionslizenz) ist die Uebertragung des aus dem Erfinderrechte als Teilrecht fließenden Rechtes zur fabrikatorischen Erzeugung des Erfindungsgegenstandes, vom Inhaber der Erfinderrechte (I.) an den Lizenznehmer, der dieses Recht verwerten soll (V.).

Der V. s o l l also die erteilte Lizenz verwerten, das Erfindungsobjekt herstellen. Es liegt im Interesse des I., daß V. dies tue. I. erhält eine für einen bestimmten Zeitraum festgelegte Abfindungssumme, daher hat er ein Interesse daran, daß seine Erfindung auf den Weltmarkt gebracht werde, für sich werbe, bekannt und geschätzt werde. I. darf sich von V. nicht totkaufen lassen. Dem I. kann aber auch eine Fabrikationslizenzprämie vom erzeugten, ausgegebenen oder bezahlten Stück (Stücklizenz) zugesichert sein. So ist eine möglichst weitausgebaute Fabrikation des Erfindungsgegenstandes für den I. gewiß wünschenswert. In beiden Fällen wird sich I. durch feste Monats-, bzw. Jahresprämien, welche V. auf jeden Fall an I. entrichten muß, dagegen sichern, daß V. die Fabrikation nicht oder nicht gehörig durchführt.

Ein weiterer Schutz des I., der sich aus der zeitlichen Begrenzbarkeit der Lizenz (Fabrikationslizenz) ergibt, besteht in einer nicht allzulangen Dauer des Lizenzvertrages. Dadurch ist der Lizenzgeber in der

Lage, einen Lizenznehmer, der gegen seine Interessen handelt oder sie nicht oder zu wenig wahrt, nach Ablauf des Lizenzvertrages abzustoßen. Dasselbe Recht, von einer Vertragserneuerung abzustehen, steht allerdings auch dem V. zu. Er wird davon Gebrauch machen, wenn sich seine auf die Erzeugung des Erfindungsgegenstandes (bzw. der mittelst derselben herzustellenden Güter) gerichtete Arbeit als unbefriedigend erweist.

Um sich nicht der Möglichkeit zu berauben, in anderen Gebieten (Ländern) die Erfindung durch Abgabe gleichartiger Lizenzen zu verwerten, wird I. vorteilhafterweise die Fabrikationslizenz auch örtlich, sei es für ein Land oder für einen oder mehrere besondere Unternehmungen (Betriebe) beschränken.

Bezüglich der in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen, daß Konkurrenzerfindungen von V. nicht in Lizenz genommen, die Erfindungsgegenstände (bzw. deren Erzeugnisse) von V. nicht zu einem übersetzten Preise verkauft werden dürfen, die örtliche Fabrikationslizenzbegrenzung nicht überschritten werden dürfe, bezüglich der Bestimmungen über das Freihalten des dem V. gewährleisteten örtlich begrenzten Gebietes durch I., über das Vorrecht des V. bei etwaiger Erteilung ähnlicher oder eng verwandter Fabrikationslizenzrechte, bezüglich der zu vereinbarenden Sicherstellungen gilt das bei der Verkaufslizenz Gesagte

Besonders wichtig ist die Festlegung des Preises, der Lieferzeit, der Lieferbedingungen und der Reparaturkosten der zur Fabrikation nötigen, von I. zu beziehenden Maschinen und Ersatzteile.

Unter Umständen wird es zum Schutze des I. notwendig werden, die Erwerbung gleichartiger oder ähnlicher Fabrikationslizenzen seitens des V. vertraglich auszuschließen.[66]

Lizenz-Vertrag

betreffend die Uebertragung des Rechtes zur fabrikatorischen Erzeugung des Erfindungsgegenstandes, abgeschlossen zwischen dem Inhaber der Erfinderrechte aus der

Erfindung betreffend . . . . . .
Herrn . . . . . (I.) als Lizenzgeber einerseits und
Herrn . . . . . (V.) als Lizenznehmer anderseits.
. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum).

I.

I. überträgt an V. lizenzweise das Recht zur fabrikatorischen Erzeugung der

. . . . . Maschine Nr. . . . .
. . . . . Nr. . . . .
. . . . . Spezial-Maschine Nr. . . . .
usw.
sowie deren Ersatzteile Nr. . . . .

(beschrieben und erklärt in beiliegenden Druckschriften.)

in den Räumen seiner Fabriken in . . . . . und . . . . . auf die Dauer dieses Vertrages.

II.

Als Gegenwert für die Ueberlassung dieser Fabrikationslizenz zahlt die Firma V. den Betrag von Fr. . . . . , welcher heute auf das Konto „I" bei der . . . . . Bank in . . . . . einzuzahlen ist.

[66] Siehe später: Konkurrenzklauseln.

Oder IIa.

V. zahlt für die Ueberlassung der Fabrikationslizenz von jedem erzeugten (bezw. verkauften, bezw. ausgegebenen) Stück der

. . . . . Maschine Fr. . . . . .

. . . . . „ Fr. . . . . .

usw.

Ersatzteil der Maschine . . . . . Fr. . . . . .

usw.

jedoch mindestens eine jährliche, heute zum ersten Male fällige Mindestlizenzprämie von Fr. . . . . .

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto I. . . . . bei der . . . . . Bank in . . . .

III.

I. verpflichtet sich, der Firma V. von allen jenen Verfahren, Geheimrezepten und Neuerfindungen, welche auf den obenangeführten Gegenstand der Fabrikationslizenz Bezug haben, oder ihm nahe verwandt sind, Mitteilung zu machen, soferne sie von I., bezw. dessen Rechtsnachfolgern lizenzweise vergeben werden, so daß der Firma V. ein Vorrecht auf die lizenzweise Fabrikation jener Neuerfindungen vor jedem Dritten zusteht. Der Inhalt des neuen Erfindungsgedankens muß durch jene Anzeigepflicht, bezw. Anbietungspflicht nicht preisgegeben werden.

IV.

V. verpflichtet sich mit der Eingehung dieser Fabrikationslizenz von keinem anderen gleichartige oder ähnliche Fabrikationslizenzen zu übernehmen.

V.

Die im ersten Punkte dieses Vertrages aufgezählten Erfindungsgegenstände sind zu folgenden Höchstpreisen an den Verkaufslizenznehmer, Firma . . . . . in . . . . . abzuliefern:

. . . . . Maschine zur Erzeugung . . . . .: zu Fr. . . . . .

usw.

Ersatzteil Nr. . . . zur . . . . . Maschine Nr. . . .: zu Fr. . . . . .

usw.

Lieferzeit . . . . . Zahlungsbedingungen: Versichert, franko, 3 Monate Ziel, verpackt, verzollt, ... (Ort).

V. verpflichtet sich, diese Maschinen und Ersatzteile in der Güte und Leistungsfähigkeit zu liefern, wie sie die von ihnen erzeugten Probestücke, welche der Verkaufslizenznehmer, die Firma . . . . . in . . . . . in Verwahrung hat, aufweisen.

VI.

Dieser Vertrag wird auf . . . . Jahre abgeschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend auf . . . . Jahre weiter.

VII.

I. verpflichtet sich, der Firma V. alles erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, welches V. zur Einführung der Fabrikation, bezw. Organisation derselben, bezw. Instruktion ihres eigenen Personals bedarf.

I. verpflichtet sich, der Firma V. von allen Fortschritten und Neuerungen, welche I. in den eigenen Werkstätten einführt, Kenntnis zu geben, solange dieser Vertrag zu Recht besteht.

VIII.

V. darf die ihm verkauften Maschinen, sowie anvertrauten Geheimrezepte niemandem verkaufen oder mitteilen und haftet bei Uebertretung dieses Verbotes dem I. persönlich und mit dem ganzen Vermögen der Firma. Insbesondere hat V. dafür zu sorgen, daß seine Angestellten selbst diese Geheimnisse nicht nur während ihrer Anstellungszeit, sondern noch in einem Zeitraume, welcher sich fünf Jahre über die Dauer dieses Vertrages erstreckt, wahren. Wird dieser Vertrag nicht erneuert, so verpflichtet sich V., eine Kaution im Betrage von Fr. . . . . bei I. als Sicherstellung

dafür zu hinterlegen, daß V. die ihm während der Vertragsdauer anvertrauten Verfahren und Fabrikationsgeheimnisse innert eines Zeitraumes von . . . . . Jahren keinem Dritten anvertraut. V. verpflichtet sich, seine Angestellten, welche in die Geheimverfahren eingeweiht werden müssen, durch entsprechend hohe Pönale zur Geheimhaltung entsprechend den vorerwähnten Bedingungen zu verpflichten.

IX.

V. zahlt für jeden, ihr von I. zur Verfügung gestellten Ingenieur, Werkführer, Vorarbeiter, Arbeiter, nebst den Reisespesen eine Entschädigung von:

Fr. . . . . pro Tag für den Ingenieur.
Fr. . . . . Werkführer.
Fr. . . . . Vorarbeiter.
Fr. . . . . Arbeiter.

an I. Hingegen hat I. diese Leute selbst zu bezahlen.

X.

I. verpflichtet sich, den von V. zum Studium entsandten Angestellten Zutritt zu seinen Betrieben zu gewähren, ohne hiefür eine Entschädigung zu verlangen. Die Kosten für diese Angestellten (Arbeiter) trägt V. auch dann, wenn diese behufs richtigen Studiums zur produktiven Arbeit in den Werkstätten von I. herangezogen werden sollten.

XI.

Für die Sicherstellung der genauen Einhaltung dieses Vertrages hat heute jeder der beiden Vertragschließenden die Summe von Fr. . . . . als Konventionalstrafe beim Notariate in . . . . . erlegt. Bei Vertragsbruch verfällt die Summe zugunsten des Geschädigten, und zwar mindestens in der Höhe des verursachten Schadens.

XII.

Alle aus diesem Vertrage sich etwa ergebenden Streitigkeiten unterstehen den Gerichten in . . . . . .

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden vertragschließenden Teilen zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigt.

. . . . . (Ort), den . . . . . (Datum).

V. zeichnet:	Beilagen:	I. zeichnet:
Volle Firma V.	Druckschriften betreffend die Erfindung . . . . . zur Erzeugung von	Volle Firma I.

(Unterschrift des V.) (Unterschrift des I.)

Die Gebrauchslizenz ist der Rente, der regelmäßigen Teilzahlung ähnlich und kommt oft und mit Vorteil in Verbindung mit der Miete zur Anwendung.[67]

Die Gebrauchslizenz ist das Recht des Lizenznehmers zum Gebrauche des Erfindungsgegenstandes, um die mittelst desselben herstellbaren Güter zu erzeugen. Die bei der Besprechung der Verkaufs- und Fabrikationslizenz entwickelten Grundsätze finden auch für die Gebrauchslizenz sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist folgendes hervorzuheben:

Das Recht des Lizenznehmers kann örtlich oder zeitlich beschränkt sein. Die örtliche Beschränkung kann sich auf den Gebrauch innerhalb

[67] Siehe: Erfindungsverwertung durch Miete.

eines Gebietes beziehen oder sie kann so weit gehen, daß der Ort festgelegt wird, an dem allein der Gebrauch erfolgen darf.

Der Lizenznehmer zahlt für den Arbeitseffekt einer Erzeugungsteilleistung seitens des Erfindungsgegenstandes einen gewissen Betrag.[68] Während aber die jährliche Miete von vornherein fest bestimmt ist, ist die Höhe der Gebrauchslizenz zum mindesten nach oben nicht im voraus fest bestimmt (eine Mindestgebrauchslizenz kann vertraglich vereinbart werden), sondern sie richtet sich nach dem Umfange der Endleistung. Diese muß durch den Lizenzgeber überprüfbar sein, wenn möglich selbsttätig und zwangläufig (durch Meßinstrumente wie: Zähler, Uhren, Geschwindigkeitsmesser usw.).

Wird die Gebrauchslizenz in Verbindung mit der Vermietung angewendet und bringt die Miete nur den Kostenwert der vermieteten Maschine herein, so müssen Gebrauchslizenzen als notwendige Ergänzung neben die Miete in den Mietvertrag aufgenommen werden. Ihr wirtschaftliches Ergebnis stellt den Gewinn des Vermieters (Lizenzgebers) aus der Gebrauchslizenz dar.

Die Höhe der einzelnen Gebrauchslizenzprämien läßt sich allgemein nicht bestimmen, weil die Menge der erzeugten (geförderten) Güter nicht nur von der Leistungsfähigkeit des Erfindungsgegenstandes abhängt, sondern zum Großteil auch von dem Grade der Beanspruchung desselben seitens des Gebrauchslizenznehmers. Dieser Umstand bildet unter anderem den grundsätzlichen Unterschied zwischen Mietprämien und Gebrauchslizenzprämien. Immerhin wird es im besonderen Falle, wo die Leistungsfähigkeit des Erfindungsgegenstandes, Marktlage, Angebot und Nachfrage . . . . usw. bekannt sind und nur die voraussichtliche Inanspruchnahme seitens des Lizenznehmers zu schätzen ist, nicht schwer fallen, die Gebrauchslizenzprämien richtig festzulegen.

Lizenz-Vertrag

betreffend die Uebertragung des Gebrauchsrechtes des Erfindungsgegenstandes . . . . . zum Zwecke der Erzeugung der mittelst des Erfindungsgegenstandes herstellbaren Güter: . . . . . ., ..., ..., usw. Abgeschlossen zwischen dem Inhaber der Erfinderrechte aus der Erfindung betreffend . . . . . .

Herrn . . . . . (I.) als Gebrauchlizenzgeber einerseits und
Herrn . . . . . (V.) als Gebrauchlizenznehmer anderseits.

. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum).

1.

I. überträgt an V. lizenzweise das Gebrauchsrecht an folgenden Maschinen und Zusatzteilen:

. . . . . Maschine . . . . . samt Zusatzmaschine
. . . . . „ . . . . . ohne „
. . . . . .

usw., welche I. laut beiliegendem Sondervertrage an V. zu liefern hat, innerhalb der Räume der V'schen Fabrik zu . . . . . (Ort) auf die Dauer dieses Vertrages.

[68] Siehe z. B. § 8, Absatz b, des im Anhange wiedergegebenen Vertrages betreffend die Ermietung der Consolidated Goodyear Schuhmaschine.

II.

Als Gegenwert für die Ueberlassung dieser Gebrauchslizenz zahlt die Firma V. den Betrag von Fr. . . . . welcher heute auf das Konto „I" bei der . . . . . Bank in . . . . . einzuzahlen ist.

Oder IIa.

V. zahlt für die Ueberlassung der Gebrauchslizenz von jedem erzeugten (bezw. ausgegebenen) Stück (bezw. für jede Wellenumdrehung, welche eine besondere Zähluhr anzeigt) der Güter:

(Gegenstand) . . . . . Fr. . . . . Ersatzteile zur . . . . . Maschine Fr. . . . .
. . . . . „ . . . . Zusatzmaschine . . . . . .
. . . . . Maschine „ . . . . usw.
usw.

jedoch mindestens eine jährliche, heute zum ersten Male fällige Mindest-Gebrauchslizenzprämie von Fr. . . . . .

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto I. . . . . , bei der . . . . . Bank in . . . . . .

Die durch die Zähler gelieferten, zur Kontrolle der Höhe der Gebrauchslizenz dienenden Papierstreifen, welche die Anzahl der Wellenumdrehungen der Maschinen, bezw. die Anzahl der auf den genannten Gebrauchsmaschinen erzeugten Stücke angeben, sind dem I. jeweilen bis zum . . . . . jedes Monats einzusenden.

III.

I. verpflichtet sich, der Firma V. von allen jenen Verfahren, Geheimrezepten und Neuerfindungen, welche auf die obenangeführten Gegenstände der Gebrauchslizenz Bezug haben, oder ihnen nahe verwandt sind, Mitteilung zu machen, soferne sie von I., bezw. dessen Rechtsnachfolgern lizenzweise vergeben werden, so daß der Firma V. ein Vorrecht auf den lizenzweisen Gebrauch jener Neuerfindungen vor jedem Dritten zusteht. Der Inhalt des neuen Erfindungsgedankens muß durch jene Anzeige, bezw. Anbietungspflicht nicht preisgegeben werden.

IV.

V. verpflichtet sich mit der Eingehung dieser Gebrauchslizenz, von keinem anderen gleichartige oder ähnliche Gebrauchslizenzen zu übernehmen.

V.

Die im Punkt IIa dieses Vertrages aufgezählten Erfindungsgegenstände bezw. Wirtschaftsgüter, welche mittelst der in Punkt I aufgezählten Erfindungsgegenstände gemäß dieser Gebrauchslizenz von V. erzeugt werden, sind zu folgenden Höchstpreisen an den Verkaufslizenznehmer, Firma . . . . . in . . . . . abzuliefern:
. . . . . höchstens zu Fr. . . . . usw.
Lieferzeit . . . . . Zahlungsbedingungen: . . . . . .

V. verpflichtet sich, diese Erfindungsgegenstände, bezw. Wirtschaftsgüter in der Güte und Leistungsfähigkeit zu liefern, wie sie die von der Firma V. erzeugten Probestücke, welche der Verkaufslizenznehmer, Firma . . . . . in . . . . . in Verwahrung hat, aufweisen.

VI.

Dieser Vertrag wird auf . . . . Jahre abgeschlossen. Wird er nicht spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend auf . . . . Jahre weiter.

VII.

I. verpflichtet sich, der Firma V. alles erforderliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen, welches V. zur Einführung der Fabrikation, bezw. Organisation derselben, bezw. Unterweisung ihres eigenen Personals bedarf, sowie alle erforderlichen Reparaturen an den, dem V. gelieferten Maschinen kostenlos vorzunehmen. I. verpflichtet sich, der Firma V. von allen Fortschritten und Neuerungen, welche I. in den eigenen Werkstätten einführt, Kenntnis zu geben, solange dieser Vertrag zu Recht besteht.

VIII.

V. darf die ihm laut beiliegendem Sondervertrag überlassenen, der Ausübung dieser Gebrauchslizenz dienenden Erfindungsgegenstände, sowie anvertrauten Geheimrezepte niemandem verkaufen oder mitteilen und haftet bei Uebertretung dieses Verbotes dem I. persönlich und mit dem ganzen Vermögen der Firma. Insbesondere verpflichtet sich V., dafür Sorge zu tragen[69], daß seine Angestellten diese Geheimnisse nicht nur während ihrer Anstellungszeit, sondern noch in einem Zeitraume, welcher sich . . . . Jahre über die Dauer dieses Vertrages erstreckt, wahren.

Wird dieser Vertrag nicht erneuert, so verpflichtet sich V., eine verminderte Kaution im Betrage von Fr. . . . . bei I. als Sicherheit dafür zu hinterlegen, daß V. die ihm während der Vertragsdauer anvertrauten Verfahren und Fabrikationsgeheimnisse innert eines Zeitraumes von . . . . . Jahren keinem Dritten anvertraut. V. verpflichtet sich, seine Angestellten, welche in die Geheimnisse eingeweiht werden müssen, durch entsprechend hohe Pönalen zur Geheimhaltung, entsprechend den vorerwähnten Bedingungen, zu verpflichten.

IX.

I. verpflichtet sich, den von V. zum Studium entsandten Angestellten Zutritt zu seinen Betrieben zu gewähren ohne hiefür eine Entschädigung zu verlangen. Die Kosten für diese Angestellten (Arbeiter) trägt V., und zwar auch dann, wenn diese behufs richtigen Studiums zu produktiver Arbeit in den Werkstätten von I. herangezogen werden sollten.

X.

Außer den erwähnten Kautionen hat heute jeder der beiden Vertragschließenden als Sicherung gegen Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages die Summe von Fr. . . . . als Konventionalstrafe beim Notariate in . . . . . erlegt.

XI.

Alle aus diesem Vertrage sich etwa ergebenden Streitigkeiten unterstehen den Gerichten in . . . . . .

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden vertragschließenden Teilen zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigt.

. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum).

Beilagen:

. . . . . (Zahl) Druckschriften,
ein Sondervertrag, betreffend die Lieferung der zum Gebrauche (gemäß der in vorstehendem Vertrage festgelegten Gebrauchslizenz) bestimmten Maschinen und Zusatzmaschinen.

V. zeichnet: . . . . . .
I. zeichnet: . . . . . .

Die Verwertungslizenz ist das aus dem Erfinderrechte als Teilrecht fließende Recht zur finanziellen Verwertung der Erfindung, bzw. des Erfindungsgegenstandes, und zwar derart, daß dem Lizenznehmer dieselbe Stellung eingeräumt wird, wie sie der Inhaber der Erfinderrechte bezüglich der Erteilung von Verkaufs-, Fabrikations- oder Gebrauchslizenzen vor der Erteilung der Verwertungslizenz innehatte.

Demnach kann der Verwertungslizenznehmer die Verwertungslizenz auch innehaben, ohne sich mit der Erzeugung oder dem Verkaufe des Erfindungsgegenstandes, bzw. dessen Erzeugnissen zu befassen. Seine Auf-

[69] Das kann etwa durch die Erlegung einer Pönalkaution als Sicherheitsleistung geschehen.

gabe ist es, die Erfindung an Stelle des Erfinders durch Lizenzvergebung im eigenen und im Interesse des Erfinders auszubeuten.

Dabei kann der Erfinder seine Erfinderrechte für die Zeit der vergebenen Verwertungslizenz, bzw. in dem dem Verwertungslizenznehmer zur Ausübung seines Lizenzrechtes überlassenen Gebiete gar nicht oder neben ihm ausüben. In letzterem Falle bedarf es der genauen, vertraglichen Festlegung, wie sich die beiden Verwerter (Erfinder und Verwertungslizenznehmer) in ihren Wirkungskreis teilen.

Das Recht des Verwertungslizenznehmers kann sich auf die Erteilung von Verkaufs-, Fabrikations-, Gebrauchslizenzen oder auf die Erteilung einer, mehrerer oder aller dieser Lizenzen entweder mit oder ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung erstrecken.

Der Verwertungslizenznehmer kann neben der Verwertungslizenz noch eine Verkaufs-, Fabrikations-, Gebrauchslizenz oder alle oder einen Teil (auch eine) dieser Lizenzen in räumlicher oder zeitlicher Begrenzung vom Inhaber der Erfinderrechte erwerben. Diesbezüglich gilt im besonderen das oben über diese Lizenzen Ausgeführte.

Insbesondere könnte der Verwertungslizenznehmer vom Inhaber der Erfinderrechte die Befugnis zur zeitlich oder räumlich beschränkten Vermietung des Erfindungsgegenstandes, bzw. dessen Erzeugnissen als Vermietungslizenz unter ähnlichen Bedingungen wie eine Verwertungslizenz erlangen.

Lizenz-Vertrag

betreffend die Uebertragung des Rechtes zur finanziellen Verwertung der Erfinderrechte des Herrn . . . . . aus der Erfindung . . . . . betreffend . . . . . auf dem Gebiete . . . . . (Länder), abgeschlossen zwischen:

Herrn . . . . . (I.) als Lizenzgeber einerseits und

Herrn . . . . . (V.) als Lizenznehmer anderseits.

. . . . . (Ort), am . . . . . (Datum).

I.

Durch den vorliegenden Verwertungslizenz-Vertrag wird die Firma V. in . . . . . ermächtigt, die Erfindung . . . . . betreffend . . . . . durch Abgabe von Verkaufs- oder Fabrikations- oder Gebrauchslizenzen, oder mehrerer, bezw. aller dieser Lizenzen auf dem Gebiete . . . . . finanziell auszubeuten.

II.

Als Gegenleistung zahlt die Firma V. an den Lizenzgeber I. die einmalige Verwertungslizenzprämie von Fr. . . . . nach Fertigung dieses Vertrages an die Bank . . . . . in . . . . . auf das Konto des Herrn I. ein.

Oder IIa.

Als Gegenleistung zahlt die Firma V. an den Lizenzgeber I. von den, jeweilen innerhalb des Lizenzgebietes vergebenen Lizenzen . . . % des hiefür erzielten Entgeltes.

Alle Einzahlungen erfolgen . . . . Tage, nachdem die entsprechenden Beträge bei der Firma V. eingegangen sind, an das Konto des Herrn I. bei der . . . . . Bank in . . . . . .

Oder IIb.

Als Gegenleistung zahlt die Firma V. an den Lizenzgeber . . . . . (usw., gleichlautend mit II), sowie außerdem von den jeweilen innerhalb des Lizenzgebietes . . . . . (usw. wie IIa) . . . . . erzielten Entgeltes. Diese Einzahlungen . . . . . usw.

III.

I. überläßt der Firma V. als Lizenzgebiet zur alleinigen Versorgung . . . . . und verpflichtet sich, bei etwaigen weiteren Lizenzabschlüssen dafür Sorge zu tragen, daß die künftigen Lizenznehmer ausdrücklich in den diesbezüglichen Lizenzverträgen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die vorgenannten Gebiete ihnen zufolge dieses vorliegenden Vertrages verschlossen sind.

IV.

I. verpflichtet sich, der Firma V. von allen jenen Verfahren, Geheimrezepten und Neuerfindungen, welche auf die obenangeführte Erfindung betreffend . . . . . Bezug haben, oder ihr nahe verwandt sind, Mitteilung zu machen, soferne sie von I., bezw. dessen Rechtsnachfolgern lizenzweise vergeben werden, sodaß der Firma V. ein Vorrecht auf die lizenzweise finanzielle Ausbeutung jener Neuerungen vor jedem Dritten zusteht.

Der Inhalt des neuen Erfindungsgedankens welcher den von I. gemachten Erfindungen zugrundeliegt oder zugrunde liegen wird, muß durch jene Anzeige-, bezw. Anbietungspflicht so wenig, wie durch die Erteilung dieser Verwertungslizenz preisgegeben werden.

V.

V. verpflichtet sich mit der Eingehung des vorliegenden Vertrages, von keinem Anderen gleichartige oder ähnliche Verwertungslizenzen zu nehmen.

VI.

Die Lieferung des Erfindungsgegenstandes in allen seinen Formen an die Lizenznehmer des Verwertungslizenznehmers V. in . . . . . erfolgt gemäß beiliegender Preislisten und Zahlungsbedingungen.

VII.

Die Firma V. darf Lizenzen gemäß der beiliegenden Vertragsentwürfe ohneweiteres mit rechtsgültiger Bindung des I. abschließen, jede Aenderung dieser Vertragsentwürfe bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des I.

VIII.

Dieser Vertrag wird auf . . . . . Jahre abgeschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend auf . . . . Jahre weiter.

IX.

Alle aus diesem Vertrage sich etwa ergebenden Streitigkeiten unterstehen den Gerichten in . . . . . .

X.

Für die genaue Einhaltung des vorstehenden Vertrages hat heute jeder der beiden Vertragschließenden die Summe von Fr. . . . . als Konventionalstrafe beim Notariate in . . . . . erlegt.

XI.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Vertragschließenden zum Zeichen des Einverständnisses unterfertigt.

Beilagen:

1 Vertragsentwurf betreffend eine von V. etwa zu erteilende Verkaufslizenz
1 „ „ „ „ „ „ „ „ Fabrikationslizenz
1 „ „ „ „ „ „ „ „ Gebrauchslizenz

Preislisten samt Zahlungs- und Lieferungsbedingungen:
(Namentlich anzuführen)

I. zeichnet: V. zeichnet:

Die dargelegten vier Möglichkeiten der Lizenzvergebung können auch miteinander kombiniert werden. So kann z. B.

eine Verkaufs- mit einer Fabrikationslizenz,
„ „ „ „ Gebrauchslizenz,
„ „ „ „ Verwertungslizenz,
„ Fabrikations- mit einer Gebrauchslizenz,
„ „ „ „ Verwertungslizenz,
„ Verkaufs- mit einer Fabrikations- und Gebrauchslizenz,
„ „ „ „ „ „ Verwertungslizenz,
„ Gebrauchs- mit einer Verwertungslizenz

kombiniert werden. Ebenso können alle genannten Lizenzen zu einer Gruppe vereinigt abgegeben werden.

Uebernahmegründung.

Wie bereits dargelegt wurde, ist die Uebernahmegründung ein dergestalt abgeänderter Kauf, als der Kaufpreis nicht in bar, sondern in Form von Aktien der zu gründenden Gesellschaft gezahlt wird. Diese Form der Verwertung hilft unter Umständen so manchen nicht allzuleicht zu überwindenden Schwierigkeiten ab und ist überdies oft geeignet, beiden Teilen Vorteile zu bieten. Als Nachteil ist in Betracht zu ziehen, daß leicht geschwindelt werden kann, indem der Wert der Erfindung höher eingesetzt wird, als zulässig wäre und dadurch das Kapital der die Erfindung übernehmenden Gesellschaft verwässert wird. Da der Verkäufer der Erfindung an der Käufergesellschaft durch Aktienbesitz interessiert ist, kann ihm eine schwindelhafte Bilanzierung nicht gleichgültig sein. Die beste Abhilfe gegen eine überwertete Einsetzung der Erfindung in die Bilanz der Käufergesellschaft bildet die durch ein ernstes Gutachten betreffend die Erfindung ermöglichte Kontrolle aller Beteiligten.

Für den Verwerter der Erfindung, d. h. für die zu gründende Gesellschaft ist es gewiß von Vorteil, daß sie der Sorge enthoben ist, bei ihrer Gründung schon einen oft bedeutenden Barbetrag als Kaufpreis für die in Frage stehende Erfindung an den Inhaber der Erfinderrechte auszuzahlen. Eine Gesellschaftsgründung zur Verwertung von fremden, erst zu erwerbenden Erfindungen ist an und für sich schon ein gewagtes Unternehmen und wächst in dem Falle, als die Erfindung noch nicht vollkommen erprobt ist, noch nicht von allen Kinderkrankheiten, die ihrer Konstruktion, ihrem rechtlichen Schutze, ihrer finanziellen Schuldenfreiheit, ihrer kaufmänni-

schen Absatzfähigkeit anhaften, befreit ist, zur blinden Spekulation an. Unter solchen Umständen soll von der Erwerbung der Erfindung abgesehen werden. Eine noch nicht durchgebildete, ungenügend erprobte Erfindung verschlingt oft das Kapital der Unternehmung; wenn man an etwaige durch Mängel der Erfindung bedingte Baukosten neuer, zu errichtender Anlagen, an Umbauten usw. denkt, erscheint das Patentkonto der neuen Gesellschaft als Schmerzenskind, eher als Passiv-Konto denn als Aktivum der Gesellschaft.

Auch der rechtliche Schutz, soferne ein solcher geplant ist (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen) muß einwandfrei und durch die entsprechenden Urkunden belegbar ins Reine gebracht sein, bevor an eine Gesellschaftsgründung gedacht werden kann.

Etwaige Schulden des Inhabers der Erfinderrechte, welche zum Zwecke des Ausbaues der Erfindung aufgenommen wurden, müssen sorgfältig geprüft werden, damit nicht die junge Gesellschaft als sein Rechtsnachfolger in dunkle Verwicklungen geraten kann. Umgekehrt ist es die Pflicht des Verkäufers der Inhaberrechte aus der Erfindung, den Käufer über jene Punkte ehrlich aufzuklären.

Wenn man an alle diese Gefahrenmöglichkeiten denkt, ist es eine gewiß nicht zu unterschätzende Entlastung der jungen Gesellschaft, wenn sie bei ihrer Gründung nicht große Summen für ungewisse Werte bar auszahlen muß. Daraus ergibt sich, daß sich das zur Gesellschaftsgründung erforderliche Bargeld um jenen, beim reinen Erfindungskaufe bereitzuhaltenden Betrag verringert; ein Umstand, der die Aufbringung des einzuzahlenden Prozentsatzes des Grundkapitales und somit die Gründung selbst bedeutend erleichtern kann.

Endlich wird durch die Erfindungsverwertung in der Form der Uebernahmegründung der bisherige Inhaber der Erfinderrechte am Bestande, sowie an der Rendite der jungen Gesellschaft interessiert, denn es kann ihn als Aktionär nicht gleichgültig lassen, welche Höhe die auszuschüttende Dividende erreichen wird. In der Dividende liegt der Kaufpreis, in der Dividende liegt außerdem vielleicht noch darüber hinausgehend ein Gewinn. So verbinden den Verkäufer der Erfinderrechte dauernde Beziehungen zur neugegründeten Gesellschaft mit dieser, die unter anderem auch auf materiellen Erträgen fußen. Der Erfinder wird gerne an weiteren Verbesserungen arbeiten und wird diese gerne der Gesellschaft, „seiner Gesellschaft", an deren Erträgen er Anteil hat, zubringen, zum eigenen und zum Vorteil der Gesellschafter, zum Gedeihen der Gesellschaft.

Die Vorteile stehen jedoch nicht nur an der Seite der Gesellschaft, sie bieten sich auch dem Erfinder dar. Wohl erhält er kein Bargeld als Kaufpreis (dies ist allerdings ein großer Nachteil für ihn), wohl wird er in der Regel kein sonderlich bedeutsames Mitspracherecht bei den Entschließungen des Verwaltungsrates der Gesellschaft haben, er wird eben Aktionär, wie alle anderen es auch werden — im Uebrigen hätte er im Falle eines reinen Kaufvertrages auch kein Mitspracherecht in der Gesellschaft erlangen können, wohl aber einen Barbetrag als Kaufpreis — dagegen wird er viel leichter einen Käufer für die Erfindung finden können, da dieser die oben auseinandergesetzten Vorteile gewiß zu schätzen wissen wird.

Die Gründerhaftung, die bei der Verwertung in der Form der Einlagegründung für den Erfinder besteht, entfällt bei der Uebernahmegründung.

Schließlich erhält der Erfinder durch die Eigentümerschaft an den ihm überlassenen Anteilscheinen der Gesellschaft (Aktien) ein, je nach der Anzahl dieser Anteilscheine mehr oder minder bedeutendes Mitspracherecht in der Generalversammlung der Gesellschafter. Damit ist ihm zugleich ein mehr oder minder wirksames Einspracherecht gegen Mißbräuche in die Hand gegeben, durch welche die Gesellschaft seine Interessen etwa schädigen könnte.

Die Form der Uebernahmegründung wird oft vorteilhafterweise mit der Form des reinen Erfindungskaufes verquickt, indem ein Teil der Kaufsumme in bar, ein Teil dagegen in Anteilscheinen der neu zu gründenden Gesellschaft ausbezahlt wird. Dies hat vor allem für den Verkäufer der Erfinderrechte den Vorteil, daß er sofort Bargeld erlangt, ohne jedoch, wie bei einem bloßen Kaufvertrage, von dem Schicksale der Erfindung vollständig losgelöst zu werden. Er bezieht in der Folge, falls das Unternehmen gewinnbringend arbeitet, eine je nach seiner Beteiligung durch Aktienbesitz mehr oder minder große Rente aus „seiner" Erfindung. Umgekehrt bildet dieser Umstand vielleicht eine unerwünschte Belastung der übrigen Aktionäre.

Einlagegründung.

Bei der Verwertung einer Erfindung in der Form der Einlagegründung wird der Inhaber der Erfinderrechte (Erfinder) nicht nur Gesellschafter (Aktionäre), sondern er ist auch Gründer. Er wirft die Rechte aus seiner Erfindung als Einlage (Apport) in die neu zu gründende Gesellschaft ein.

Der Außenstehende, der in Erwägung zieht, Anteilscheine der neu gegründeten Gesellschaft zu zeichnen, wird den Erfinder als Gründer eher als Gefahrenquelle denn als Gewährleistung für die gewinnbringende Tätigkeit des jungen Unternehmens betrachten.

Ein Beispiel möge zeigen, welche Vorsicht bei derartigen Einlagegründungen erforderlich ist:

Es ist gewiß kein Ruhmesblatt in der Geschichte der Deutschen Bank, das von den Gebrüdern Mannesmann und ihrer Erfindung folgendes berichtet: [70]

Während die Banken bis in die 1890er Jahre den Grundsatz befolgten, der Börse und Industrie möglichst ferne zu bleiben, bringt das Jahr 1890 den Bruch mit dem Prinzipe, keine selbständigen Gründungen vorzunehmen.

1890 werden unter der Leitung der Deutschen Bank die Deutsch-Oesterreichischen Mannesmann-Röhrenwerke errichtet. In die neu gegründete Gesellschaft, deren Kapital 35 Millionen Mark betragen sollte, wurden nur für 6,990.000 Mark bereits bestehende Fabriken eingelegt, dazu erwarb man von den Erfindern, den Gebrüdern Mannesmann, Patente für nahtlose Röhren für den hohen Preis von 16 Millionen Mark. 12 Millionen Mark

[70] Entnommen aus Otto Jeidels „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie".

wurden bar als Betriebsmittel eingezahlt. Der Unterschied dieser Gründung gegen die, auch von der Deutschen Bank schon vorher vielfach übernommenen Umwandlungen liegt auf der Hand: Trotz Aufnahme schon bestehender Werkstätten wird ein ganz neues, mit aussichtsreichen (?) Erfindungen arbeitendes Unternehmen geschaffen, das eine örtlich weitverzweigte und technisch vielseitige Tätigkeit entfalten soll. Wahrscheinlich gegen ihren Willen, muß die Bank dem Werk auch über die Initiative hinaus ihre Aufmerksamkeit widmen.

Die Erfinder, für ihre Erfindung so reichlich bezahlt, eignen sich nicht als Direktoren und scheiden bald nach der Gründung mehr gezwungen als freiwillig aus. Das Schlimmste aber ist . . . Das Werk rentiert nicht, teils, weil die Werkstätten nicht ausreichen, teils wohl auch, weil die Konjunktur ungünstig wird, vor allem aber, weil die Patente maßlos überzahlt sind.

Daher wird der Gewinn zu Abschreibungen verwendet, und zwar auf Anlagen schon im Geschäftsjahre 1891/92 in einer Höhe von über fünf Millionen Mark, im Geschäftsjahre 1895 in einer Höhe von 11,478.000 Mark auf Patente und Lizenzen. Dazu kommen bis zum Geschäftsjahre 1893/94 noch Betriebsverluste von zusammen über 3½ Millionen Mark.

Die Deutsche Bank bemühte sich durch einen der Direktoren im Vorsitze des Aufsichtsrates nach zwei Richtungen, eine Verschärfung der Krise hintanzuhalten, indem sie auf die Verbesserung der von den Gebrüdern Mannesmann angelegten technischen Einrichtungen drang und die Vorbesitzer veranlassen wollte, zehn Millionen Mark der ihnen für die Patente gewährten Aktien zurückzugeben.

Ein Vergleich kam zustande. Da aber die Vorbesitzer den Forderungen nicht nachkamen, wurde fünf Jahre lang von der Gesellschaft prozessiert und im Jahre 1900 endlich gegen Entschädigung in Obligationen eine Rückgabe von Aktien erreicht, durch die das Aktienkapital von 34 auf 25 Millionen Mark vermindert worden ist. Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft bis zum Jahre 1905 noch keine Dividende gezahlt, und ist durch ihre finanzielle Notlage, sowie durch größere Beteiligungen bei verwandten Werken in Deutschland und England noch stärker auf die Unterstützung der Deutschen Bank angewiesen, als der bloße Gründungsvorgang rechtfertigen würde.

Gewiß! Jeder Erfinder ist nicht zugleich auch ein guter Organisator, Kaufmann, Betriebsleiter, nicht jeder Erfinder ist zugleich auch Praktiker. Aber desahlb ist die Mitwirkung des Erfinders bei einer Einlagegründung nicht a priori von der Hand zu weisen. Der Erfinder kann gerade durch die in seiner Person steckenden Qualitäten unter Umständen das wichtigste Aktivum der neuen Gesellschaft bilden, er kann Leiter, er kann Organisator, die Seele des Unternehmens sein, er kann durch seine persönliche Arbeit im Betriebe diesen und die Erfindung verbessern, er kann durch seine Beobachtungen, die er als Direktor oder als Inhaber einer leitenden Stellung machen kann, wichtige Neuerungen, segensreiche Verbesserungen zubringen. Wesentlich ist es eben, wer dieser Mann ist und was er leistet, was er schaffen kann.

Die Einlagegründung macht den Erfinder zum Gesellschafter, zum

Gründer, legt ihm die Gründerhaftung auf, gewährt ihm aber dafür meistens ein Mitsprache- und Vetorecht, eine Stelle als Leiter im Unternehmen, eine Verwaltungsratsstelle, was aber das Wichtigste ist, unter Umständen auch eine Studienabteilung, eine Versuchsstation, welche das Heiligtum des Erfinders, die Gewinnstquelle der Unternehmung werden kann.

Als Entgelt für die Ueberlassung der Erfindung erhält der Erfinder Aktien des neugegründeten Unternehmens, er wird dadurch dividendenberechtigt und teilt in Freud und Leid das Schicksal der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verbündet sich in der Form der Einlagegründung mit der Person des Erfinders und hat daraus die geschilderten Vorteile zu gewärtigen, woferne der Erfinder und die Erfindung das entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen vermögen.

Die Gesellschaft ist nicht damit belastet, einen festen Betrag an den Erfinder auszuzahlen — es sei denn, daß er Gehalte oder sonstige Einkünfte aus anderweitigen Gründen von der Gesellschaft beziehe — dieser dagegen hat die Gefahrenmöglichkeit zu tragen, bei einer zwangsweisen Liquidation der Gesellschaft an Stelle eines baren Kaufpreises wertlose Anteilscheine oder in ihrem Werte verkürzte Aktien der Gesellschaft in Händen zu haben.

Ein wichtiger Vorteil ist dem Erfinder dadurch gesichert, daß „seine Gesellschaft", in der er ja selbst steckt, die Erfindung auch insoferne weiter verwerten kann, als sie Lizenzen an Dritte erteilt und er selbst die sich daraus ergebenden Erträge mit den übrigen Gesellschaftern teilt.

Kombinationen mit anderen Formen der Verwertung sind in diesem Falle nur bezüglich verwandter Erfindungen und etwaiger Verbesserungen der Stammerfindung denkbar, u. zw. insoferne, als jene Verbesserungen oder engverwandten Neuerfindungen gemäß vertraglicher, schon bei der Gesellschaftsgründung zwischen dem Inhaber der Erfinderrechte (Erfinder) und der Gesellschaft zu vereinbarender Abmachungen etwa zum Gegenstande künftiger Lizenzerteilungen oder kaufweiser, bzw. mietweiser Abgabe an die Gesellschaft gemacht werden können.

IV. Teil.

□ □

Erfindungsverwertung durch Miete.

Vorläufer der Verwertung einer Erfindung in der Form der Vermietung finden sich in der Gestalt von vertraglich zugesicherten Prämien vom Ertrage der Erfindung. Diese Prämien können sich als Gewinn-(Ersparnis-)Quoten zu recht bedeutsamen Einkünften steigern.

So berichtet Dr. R. Klostermann in seinem „Urheberrecht und Verlagsrecht" von den Früchten, welche der Erfinder der Dampfmaschine aus seiner Erfindung ziehen konnte:

„James Watt konnte unter dem Schutze der englischen Patentgesetzgebung von den Bergwerksbesitzern, welche seine neue Maschine zur Wasserhebung anwendeten, ein Drittel der Ersparnis als Preis bedingen, welche an Brennmaterial gegenüber der früher gebrauchten Savery'schen Maschine erzielt wurde. Diese Prämie belief sich auf einer einzigen Steinkohlengrube (Chace Water) bei drei Maschinen auf 48.000 Thaler jährlich."

Häufiger, in letzter Zeit mit besonderer Vorliebe, werden Lizenzprämien als rentenartige Erträge für den Inhaber der Erfinderrechte vertraglich festgelegt und steigern sich mitunter zu so bedeutender Höhe, daß sich der Staat zu einem Eingriffe veranlaßt sieht. So wurde in den Siebzigerjahren berechnet, daß die Inhaber von Nähmaschinenpatenten eine Jahresrente von 2, 100.000 Dollar beziehen. Daher wurde für die Howe'sche Nähmaschine durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika festgesetzt, daß sich der Patentinhaber mit einem Dollar für eine Nähmaschine zu begnügen habe. Ebenso wurde die Lizenzprämie für Martiny's Repetiergewehr begrenzt.[71]

Merkwürdigerweise hat sich aus den theoretisch höherstehenden Formen der unmittelbaren Gewinstbeteiligung und Lizenz in rückschreitender Stufenfolge die verwertungstechnische Anwendung der Form der Vermietung zur Auswertung einer Erfindung herausgebildet.

Der nun folgenden allgemeinen Einführung in diesen Stoff sind, um die Darstellung anschaulicher und lebendiger zu gestalten, zur näheren Beleuchtung der besonders interessanten Fragen, Beispiele aus der prak-

[71] Nach König und Landgraf.

tischen Anwendung der Erfindungsverwertung durch Miete beigegeben. Diese Beispiele sind einer Reihe eigenartiger Mietverträge entnommen, welche zum Teil anhangsweise angeführt sind.

Das Wesen des Mietsystems.

Am einleuchtendsten ist die Ausnützung einer Erfindung durch das Mittel der Miete dort, wo das Ergebnis der Erfindung ein einziger ausnützbarer Gegenstand ist. In diesem Falle ist die Miete die geeignetste Verwertungsart, denn da der Verwerter der Erfindung als Verwertungsgegenstand nicht etwa einen Massenartikel, sondern gerade nur diesen einen Gegenstand in der Hand hat, so würde er sich durch einen Verkauf des Erfindungsgegenstandes jedweder Möglichkeit berauben, aus der Erfindung rentenartigen Nutzen zu ziehen.

Daher wird eine Maschine, Einrichtung, Anlage, welche eine nur an einem Orte vorkommende Naturerscheinung zugunsten eines Dritten nutzbar macht, ohne daß der Erfindungsverwerter selbst unmittelbar an diesem Nutzen Anteil hat, gewinnbringend und zweckentsprechend durch Vermietung ausgewertet werden können. Derart steht z. B. beim Standard Oil Trust die der Miete ähnliche Gebrauchslizenz in Verwendung, da das in den Boden verlegte Röhrensystem (Pipe-Lines), welches als Beförderungsmittel dient, nur an Ort und Stelle verwendbar ist und nur als einziges ganzes System einer von John D. Rockefeller, dem Präsidenten der jetzigen Gesellschaft, ausgebauten Erfindung ausgebeutet werden kann.

Auch unter Ausschaltung der bisherigen Einschränkung, wonach nur von Nichtmassenartikeln, Einzelerfindungsgegenständen (Anlagen) die Rede war, kann im allgemeinen mit einem bestimmten Mietsystem auf den im folgenden dargelegten Wegen der beabsichtigte Zweck erreicht werden.

Nachstehendes beispielsweise behandeltes Mietsystem geht von dem Grundsatze aus: Der Erfindungsgegenstand wird an den Gebraucher (Verbraucher) nicht zu Eigentum, sondern nur zu Miete abgegeben.

Aus theoretischem Interesse wäre diese in dieser Anwendung neue Form der Erfindungsverwertung durch Miete als solche auch dann besprechenswert, wenn sie in kleinen Verhältnissen irgendwo versteckt vorkäme. Allein das Mietverwertungssystem oder Royalty-Lease-System [72] findet unter anderem bei der Verwertung der Hollerith-Maschinen, welche sich in der Industrie aller Kulturländer glänzend eingeführt haben, Anwendung und liegt z. B. auch dem mächtigen amerikanischen Schuhmaschinentrust zugrunde, welcher ein die ganze Welt mit seinen Tochtergesellschaften umspannendes, eine große, weitverzweigte Industrie beherrschendes Unternehmen darstellt, das daher in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht

[72] Royalty: sprachlich zusammengesetzt aus Royal und ty. Royal = königlich. Die Endsilbe ty bezeichnet im Englischen die Umwandlung eines Eigenschaftswortes in ein Hauptwort. Royalty = Regalien, der Zehnte, Gebühren für die Benützung eines Patentes oder einer Erfindung (Gebrauchslizenz), Lease = Miete.

interessieren muß. Grund genug, auf die Besprechung dieser Unternehmungen im besonderen einzugehen:

Die Hollerith-Maschinen dienen zur Erleichterung der in großem Maßstabe und unter Beobachtung vielseitiger Erhebungstatsachen durchzuführenden statistischen Arbeiten, wie sie nicht nur bei Volkszählungen und dergleichen, sondern auch bei großindustriellen Unternehmungen notwendig werden.[73]

Das Patent lautet auf Maschinen, für die mechanische und elektrische Sortierung von Karten. Die ursprünglichen Versuche wurden nicht mit elektrischer, sondern mit rein mechanischer Auszählung unternommen, wobei so viele Stifte, als die Karte Zahlen aufweist ($12 \times 45 = 540$ Stifte), in ein Quecksilberbad eintauchten, von der Flüssigkeit aber durch die Zählkarte getrennt waren, so daß nur durch das Loch in der Karte der elektrische Strom dringen konnte. Elektrische Ströme wurden dabei wohl auch verwendet, wie man sieht, aber nicht auch elektrischer Antrieb. Dieses ältere unvervollkommnete Verfahren hat ein Ingenieur der Hollerith-Gesellschaft sich zunutze gemacht, vervollkommnete das Verfahren, machte sich selbständig und geriet so in einen Rechtsstreit mit der Stammgesellschaft, welchen sie verlor, weil sie in einem von ihr nicht vervollkommneten und nicht verwendeten Verfahren, das nur dem Wortlaute der Patentschrift nach, nicht aber der Praxis nach, angegeben war, nicht geschützt wurde. Vielmehr mußte die Stammgesellschaft an die neue Gesellschaft eine Zwangslizenz abgeben. Die Maschine nach dem mechanischen Prinzip ist schlechter, arbeitet geräuschvoll und ist ebenso teuer, wie die Maschine nach elektrischem Verfahren. Sie ist im System der Hollerith-Maschinen als Rückschritt zu bezeichnen.

Der Deutsch-Amerikaner Hollerith, Angestellter in der statistischen Abteilung des Zensusbureaus der U. S. A., erfand die Hollerith-Maschinen. Die Maschinen wurden ursprünglich nicht exportiert, sondern nur für eigene Zwecke benützt. Seit elf Jahren (1909) werden die Maschinen auch exportiert. Die mittlerweile neu gegründete Deutsche Hollerith-Maschinen G. m. b. H. in Berlin erwarb die Lizenz zum Vertrieb der Hollerith-Maschinen, die Maschinen werden jedoch nach wie vor ausschließlich in Amerika hergestellt, da es sich um Serienfabrikation und um eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl von zu erzeugenden Maschinen handelt, was sich in der Berliner Tochtergesellschaft nicht lohnen würde, weil zur Durchführung derartiger Vorhaben ein bedeutendes Betriebskapital nötig wäre.

Die Einführung der Maschinen hat in Deutschland um das Jahr 1910 festen Fuß gefaßt. Das statistische kaiserliche Reichsamt in Berlin hat die

[73] Ueber das Wesen, den Zweck und die Vorteile dieses neuesten und besten Zählverfahrens, sowie über das Wesen, den Zweck und die Vorteile der dem elektrischen Zählverfahren dienenden Maschinen siehe: „Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen", herausgegeben von Dr. R. Debes, Professor an der Handelshochschule in St. Gallen, Heft 7; „Das Hollerith-System in schweizerischen Staatsbetrieben" von Martha Scherrer, St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, St. Gallen 1919, und Georg Mayr, „Handbuch des öffentlichen Rechtes". Einleitungsband, 5. Abteilung: „Theoretische Statistik", S. 80 f, und die dort angegebene statistische Spezialliteratur.

Maschinen in Deutschland zuerst eingeführt. Der Fortschritt in der Schnelligkeit der statistischen Verarbeitung war verblüffend.

Die Gesellschaft in Berlin ist eine Familiengründung, eingestelltes Personal 40 bis 50 Leute. Grundkapital 250.000 Mark, später erhöht auf 300.000 Mark im März 1920.

Die Dehomag[74] stellt ihr oberstes Geschäftsprinzip in § 2 ihrer Vertragsformulare mit den Worten fest: Die Maschinen verbleiben ausschließliches Eigentum der Dehomag und können von dem Mieter nicht erworben werden. Der Mieter erwirbt lediglich das nicht übertragbare Recht, die Maschinen zu seinen eigenen Zwecken zu benützen.

Zur Verwertung gelangen drei verschiedene Arten von Maschinen, welche je zu einem besonderen Zwecke dienen. Die Lochmaschine locht die Zählkarten und gleicht einer Schreibmaschine, die Sortiermaschine sortiert die Zählkarten nach den gewünschten Erhebungsmerkmalen und die Tabelliermaschine registriert und addiert die erzielten Zahlenergebnisse.

Die Sortiermaschine und die Tabelliermaschine (Addiermaschine) werden ausschließlich zu Miete abgegeben. Der Lochapparat wird auch käuflich überlassen, weil er mehr dem Verschleiße unterworfen ist (d. h. eine kürzere Lebensdauer hat). Die Amortisation vollzieht sich in zirka 3 bis 5 Jahren. Eine Reparatur wäre teurer als ein neuer Lochapparat.

Wenn ein Kunde es vorzieht, einen Mietvertrag an Stelle eines Kaufvertrages bezüglich des Lochapparates einzugehen (etwa weil er das erforderliche Geld zum Kauf nicht aufbringen kann), so wird auch diese Maschine zu Miete abgegeben.

Der Locher wird auch in Deutschland hergestellt, und zwar mit den in Deutschland erfundenen Verbesserungen.

Die Sortiermaschine und die Tabelliermaschine laufen sehr lange, ohne sich abzunützen.

Die Amortisationsdauer wird absichtlich nur mit 5 Jahren angenommen, obwohl z. B. Gebr. Sulzer in Winterthur die Hollerith-Maschinen schon 10 Jahre ohne Reparatur im Betrieb haben.

Die United Shoe Machinery Co. in Lynn ist einer der größten amerikanischen Trusts mit einem Riesenkapital, das sich gar nicht abschätzen läßt. Der Trust hat eine ungeheure Macht, die er in Amerika sowohl, als auch auf den anderen Kontinenten dadurch auszuüben imstande ist, daß ein äußerst geschickt angelegtes Vertragssystem, das dem Trust auch seine Kraft und Stärke gebracht hat, ebenso geeignet ist, dem Unternehmen seine Macht auch weiterhin zu erhalten.

Der Trust ist ausschließlicher Inhaber, alleiniger Beherrscher des wirtschaftlichen Vertriebes einer großen Anzahl von äußerst sinnreich konstruierten Maschinen, die alle der Schuherzeugung dienen und sämtlich die besten und neuesten Fortschritte aufweisen. Mindestens ebenso sinnreich, wie die technische Konstruktion und Ausführung der Maschinen selbst, ebenso allen Wettbewerb niederzwingend wie die Erfindungen, welche die

[74] Deutsche Hollerith-Maschinen A. G.

Maschinen betreffen, ist die gewaltige Wucht, der verwegene Schwung der Organisation, welche diese Erfindungen in hohe, gleißende Goldberge verwandelt.

Die United Shoe Machinery Co. hat z. B. Tochtergesellschaften in: Mailand, Frankfurt a. M., Wien, Paris, Barcelona, Zürich, Kopenhagen, Buenos Aires, Rio der Janeiro, Santiago de Chile, Montreal, in Australien, Indien usw. Das Hauptgeschäft hat seinen Sitz in Boston-Lynn. (Mass.)

Die Maschinen können in folgende Gruppen geteilt werden:

I. Hauptmaschinensystem.
   1. Rex-, Ueberhol- und Zwicksystem;
   2. Goodyear-, Rahmennähsystem;
   3. Absatzbau- und Bearbeitungssystem.

II. Hilfsmaschinen.

III. Metallbefestigungsmaschinen.

IV. Maschinen der allgemeinen Abteilung.

Das Mietverwertungssystem findet in allen Verträgen der United Shoe Machinery Co. Ausdruck. In den Verträgen heißt es:

Die Vermieterin bleibt die ausschließliche Eigentümerin der Maschine und der Mieter darf dieselbe nur selbst, oder durch seine Angestellten in der Werkstätte (Fabrik) zu . . . . zur Anfertigung des im eigenen Betriebe hergestellten Schuhwerks benützen. Der Uebergang des Eigentums an der Maschine auf den Mieter ist dauernd ausgeschlossen, auch nach Ablauf oder Aufhören des Vertrages. Jede Weitervermietung oder Ueberlassung des Gebrauches der Maschine an Dritte, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, sowie die Uebertragung aller oder eines Teiles der Rechte aus diesem Vertrage auf Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters ist dem Mieter streng untersagt, ebenso jede auf einen solchen Zweck oder auf Veränderung des Aufstellungsortes, oder auf irgendwelche Veräußerung oder Verpfändung der Maschinen, oder Verfügung über dieselbe abzielende Handlung.

Um die etwaige Kreditgrundlage des Mieters nicht auch auf die gemieteten Maschinen ausdehnen zu können, ist der Mieter vor Aufstellung der Maschinen gehalten, den Eigentümer des Aufstellungsortes davon in Kenntnis zu setzen, daß die Maschine nicht sein Eigentum, sondern Eigentum des Vermieters ist. Ferner hat der Mieter dem Vermieter eine Empfangsbestätigung des Grundstückeigentümers über diese Mitteilung oder eine auf seine (des Mieters) Kosten erwirkte amtliche Bescheinigung über die Zustellung einer solchen Mitteilung an den Grundstückseigentümer vorzulegen.

Die Namen der Maschinen rühren von den Namen der ehemaligen Trusts vor der Vereinigung oder vom Namen ihres Erfinders her.

Es sind vor allem solche Maschinen, die für sich allein, selbständig verwendet werden können, von solchen zu unterscheiden, die nach dem Vertragssysteme des Trusts nur in Verbindung mit anderen Hauptmaschinen zu verwenden sind. Solche selbständige Maschinentypen sind z. B. 1. von der Gruppe Goodyear die selbständige Goodyear Einstechmaschine. Sie dient dazu, um den Rahmen, ein ca. 1—1½ cm breites Lederband, auf den Oberteil aufzunähen; ferner die selbständige Goodyear Doppelmaschine

Nr. 1041, welche die Sohle mit Oberleder und Rahmen zusammennäht. 2. Von der Gruppe Mc Kay die selbständige Sohlendurchnähmaschine (mit einem Faden), und 3. von der Gruppe der Consolidated Shoe Machinery Co. die selbständige Zwickmaschine, welche das Oberleder über den Leisten spannt und an ihn anheftet.

Die Maschinen der Systeme 1, 2 und 3, also der Gruppe I, werden in keinem Falle verkauft, sondern nur vermietet, und zwar in Verbindung mit einer Gebrauchslizenz, deren Prämie per Paar Schuhe oder per tausend Hauptwellenumdrehungen der Maschine zu zahlen ist. Bei einzelnen Maschinen sind außer den genannten Zahlungen noch Aufstellungsprämien für die Aufstellung (Montierung) der Maschine zu zahlen.

Die Hilfsmaschinen werden dem System der Hauptmaschinen angegliedert und nur an solche Mieter abgegeben, welche zugleich auch Mieter der Hauptmaschinen sind. In der Regel ist der Mieter der Hauptmaschine nicht verpflichtet, die Hilfsmaschinen zu erwerben, wohl aber ist der Mieter der Hilfsmaschine verpflichtet, die Hauptmaschine zu ermieten.

Als Entgelt für die Ueberlassung der Maschinen fordert die United Shoe Machinery Co. Aufstellungsprämien, neuerdings jährliche Mietprämien und sogenannte „Zuschlagsmieten“ (Ergänzungsprämien), d. h. Gebrauchslizenzen.

Das System der Metallbefestigungsmaschinen umfaßt alle jene Maschinen, welche Draht, Nägel, Stiften, auch Holzstiften verarbeiten. Der Mieter einer Maschine des Hauptsystems ist v e r p f l i c h t e t, diese Maschine zu mieten.

Als Entgelt wird gefordert: Aufstellungsprämien, jährliche Mietprämien, und Gebrauchslizenzen („Zuschlagsmieten“) in verschiedenen Kombinationen. Besonders beachtenswert ist die Verpflichtung des Mieters, alle von der Maschine verarbeiteten Materialien, wie Draht, Stiften . . . usw. von der Gesellschaft zu beziehen.

Die Maschinen der allgemeinen Abteilung können gekauft oder gemietet werden, gemietet jedoch nur von solchen Firmen, die zugleich auch Mieter der Hauptsysteme sind.

Daraus ergibt sich, daß die Maschinen der United Shoe Machinery Co. bis auf die eben angeführte Ausnahme der „allgemeinen Maschinen“, welche als Verwertungsgegenstände offenbar weniger hoch einzuschätzen sind, nur gegen Miete abgegeben werden.

Die Dehomag gibt ihre Sortier- und Tabelliermaschinen auch nur gegen Miete ab, wobei der Lochapparat, als offenbar weniger hoch einzuschätzender Verwertungsgegenstand des Erfindungsverwerters auch käuflich ist. Einer der mannigfaltigen Gründe, welche bei der Verwertung der Hollerithmaschinen zum Mietsystem geführt hat, ist der Umstand, daß die Erfindung dem Erfinder, Hollerith, um zwei Millionen Dollar (so sagt man) abgekauft wurde und sich dementsprechend die Kosten für einen käuflichen Erwerb der Maschinen bei einer fünfjährigen Amortisationsdauer zu hoch stellen würden. Allein dieser Umstand kann bei weitem nicht als einziger treibender Faktor zur Wahl der Miete als Form der Erfindungsverwertung angesehen werden.

Für den Kleinverbraucher (-gebraucher) ist dieses System, soferne es

nicht zum Wuchersystem ausgebaut wird, wirtschaftlich gewiß segensreich, denn es ermöglicht ihm, den Erfindungsgegenstand unter ebenso günstigen Bedingungen zu gebrauchen (verbrauchen), wie der Großverbraucher (Gebraucher). Vielleicht käme es manchmal billiger, den Erfindungsgegenstand (soferne dies technisch überhaupt möglich ist) zu kaufen, als die Mietprämien zu zahlen, die in ihrer Summe oft den Kostenwert zuzüglich dem Normalgewinn übersteigen, doch sind dazu oft Mittel erforderlich, die anderweitig vorteilhafter angewendet werden können.

Eine Fabrik, welche z. B. täglich 1000 Paar Rahmenschuhe erzeugt, wird mit Zinseszinsen zu 5%, nach 10 Jahren berechnet, etwa folgende Kapitalien in ihren Maschinen anlegen:

	Zahlung bei Mietmaschinen für Gebrauchslizenz	bei Kaufmaschinen
Zwickerei:	199.000·— Fr.	101.000·— Fr.
Näherei:	535.000·— „	73.000·— „
Absatzbau:	68.500·— „	35.000·— „
Summe	**802.500·— Fr.**	**209.000·— Fr.**

Daraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Mieten und die Gebrauchslizenzen für die Verwertungsgesellschaft der Erfindungen betreffend jene Schuhmaschinen sehr interessante Einnahmen sind, da mit dem Betrage, welcher jährlich der Gesellschaft zufließt, schon eine ganze Reihe teurer Maschinen gekauft werden können. Diese Zahlungen dürfen jedoch nicht in diesem Sinne beurteilt werden. Der Unternehmer, der sie leistet, hat sicher vor Eingehung des diesbezüglichen Vertrages eine Berechnung darüber aufgestellt, ob ihm die Einstellung jener Maschinen im allgemeinen vorteilhaft ist. Nur wenn dies der Fall ist, ermietet er die Maschinen, indem er sich entschließt, einen Teil seiner dadurch erzielten Ersparnisse in Form der Miete und Gebrauchslizenz an die Gesellschaft abzugeben.

Mit diesem Mietsystem fällt dem Verwerter der Erfindung eine wichtige Handhabe zu, welche den Mieter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihm bringt. Da nämlich der Mieter als solcher nicht die unumschränkte tatsächliche Herschaft über den Erfindungsgegenstand hat, darf er diesen auch nicht veräußern, verpfänden, nicht beschädigen, nicht umändern. So darf z. B. der Mieter jener Schuhmaschinen ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters an der Maschine weder etwas wegnehmen, noch hinzufügen oder ändern, oder den gewöhnlichen, regelmäßigen Lauf der Maschinen beeinflußen, auch darf er an den Marken, Nummern, Schildern und Aufschriften, welche der Vermieter an der Maschine angebracht hat oder noch anzubringen jederzeit berechtigt ist, keinerlei Aenderungen vornehmen. Der Mieter muß dafür einstehen, daß diese Verpflichtungen auch durch Dritte nicht verletzt werden. Insbesondere darf der Mieter den Erfindungsgegenstand nicht nachahmen.

Die United Shoe Machinery Co. hat das ausschließliche, alleinige Recht der Fabrikation und des Vertriebes ihrer Maschinen dadurch in der Hand,

daß jede einzelne Erfindung patentiert ist. Diese Patente können außerdem noch „gestreckt“ werden, d. h. mit anderen Worten, daß das Patent auf unbegrenzte Zeitdauer bestehen bleibt, weil immer neue Verbesserungen an den Maschinen die Patentdauer verlängern.

Da aber auch ein Dritter (etwa der Mieter) eine patentierte Erfindung erfahrungsgemäß mit einigen Aenderungen nachahmen und als neues Patent, oder ohne Anmeldung, als Konkurrenzmarke auf den Markt bringen kann, bedient sich z. B. der Schuhmaschinentrust vorteilhafterweise einer Reihe vertraglicher Sicherungen, welche wirksam neben den Patentschutz treten. Weil es immer schwieriger wird, an den Maschinen der United Shoe Machinery Co., welche nachgerade die allerhöchste Vervollkommnung erreicht haben dürften, Verbesserungen anzubringen, weil die Patente das Monopol der Gesellschaft nicht genügend sichern können, war eine gewaltige Organisation nötig, welche dem Trust auf der Grundlage von Verträgen das wirtschaftliche Weltmonopol gewährleistet. Diese Aufgabe wurde durch die wirksame Ausnützung des Royalty-Lease-Systems gelöst.

Der Mieter darf weder mittelbar noch unmittelbar die Maschinen oder deren einzelne Teile nachahmen, noch von Nachahmungen patentierter Teile, welche etwa von dritter Seite an ihn gelangen könnten, Gebrauch machen. Der Mieter darf die Patente nicht anfechten, welche die Gesellschaft bezüglich ihrer Maschinen, deren Teile, Zubehörstücke und sonstiger, zum Gebrauche oder zur Verwendung mit der Maschine dienender Gegenstände zur Zeit der Gültigkeit der Verträge besitzt oder in Zukunft erwerben wird, oder deren Gebrauch und Ausnützung ihr von Dritten überlassen ist oder in Zukunft überlassen wird. Der Mieter darf die Rechte der Gesellschaft oder ihrer Lizenzgeber an diesen Patenten nicht anfechten.

Zufolge der Abhängigkeit des Mieters vom Vermieter ist es diesem möglich, die Benützung und Ausnützung des Erfindungsgegenstandes seitens des Mieters zu überwachen und zu kontrollieren. Es liegt nahe, diese Tatsache wirtschaftlich auszunützen, ... vom Mieter eine prozentuelle Abgabe für eine Einheitsleistung des Erfindungsgegenstandes, eine Gebrauchslizenz neben der Mietprämie zu verlangen.

So verpflichtet z. B. der Goodyear-Einstechmaschinen-Vertrag der United Shoe Machinery Co. den Mieter zur Zahlung einer festbestimmten jährlichen Mietprämie, zum Voraus zahlbar, zum erstenmal am Tage des Vertragsabschlusses, und außerdem zur Zahlung einer „allmonatlichen weiteren Miete“, d. h. Gebrauchslizenzprämie zu einem bestimmten Satze für jede tausendste Umdrehung der Hauptwelle der Maschine nach Anzeige der von der Gesellschaft angebrachten Zähler, welche nach Art einer Gasuhr konstruiert sind. Für jeden Bruchteil der Einheitsleistung (tausend Hauptwellenumdrehungen) wird eine demselben Verhältnis entsprechende Gebrauchslizenz-Teilprämie bezahlt.

Zur Kontrolle des Erfindungsverwerters und des Mieters hat jener das Recht, jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anzubringen. Diese dürfen, wie auch irgendwelche bei der Lieferung der Maschine schon angebrachte Zähler, unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert oder in irgendwelcher Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch eine hiezu befugte und ermächtigte

Person des Vermieters. Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben, oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, dem Vermieter sofort schriftlich anzuzeigen. Für den Fall, als der Mieter diesen Vertragsbestimmungen nicht nachkommen sollte, hat er eine vertraglich bestimmte erhöhte Gebrauchslizenzprämie für jedes von der Maschine bearbeitete Paar Schuhe für so lange Zeit zu bezahlen, als die Zähler nicht oder mangelhaft arbeiten, bzw. gearbeitet haben, oder solange die Zähler irgendwie beschädigt waren.

In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen (Arbeit der statistischen Abteilung des Unternehmens), wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke muß der Mieter den hiezu befugten Personen (Angestellten des Vermieters) jederzeit auf Verlangen zur Ueberprüfung vorlegen. Ueberdies sind regelmäßige Berichte einzusenden, in welchen ein etwaiger Stillstand einer Maschine angeführt und auf Wunsch des Vermieters auch begründet werden muß.

Die der United Shoe Machinery Co. zufließenden Gebrauchslizenzprämien geben ihr reichlich die erforderlichen Mittel in die Hand, alle wichtigen Neuerfindungen aufzukaufen. Anderseits muß der fortschrittliche Schuhfabrikant, der eine hervorragende Erfindung ausnützen will, die Vertragsbedingungen der Gesellschaft unterzeichnen und dadurch den Nachteil in Kauf nehmen, auch solche Maschinen von ihr zu e r m i e t e n, die er vorziehen würde, zu k a u f e n. Die folgerichtige Tragweite dieses Grundsatzes geht sogar so weit, daß die Firma C. F. Bally, welche eine Chas-Zwickmaschine konstruiert und im eigenen Betriebe laufen hatte, noch bevor sie mit der United Shoe Machinery Co. in Geschäftsverbindung getreten war, diese Maschine dem Trust verkaufte, um sie nachher wieder zurückzumieten. Bei diesem Vorgange arbeitete die Maschine in gewohnter Weise, ohne von diesen Verträgen berührt zu werden, im Betriebe der Firma C. F. Bally.

Um zwangläufig Stockungen im Betriebe zu vermeiden, was ja im beiderseitigen Interesse von Mieter und Vermieter liegt, werden (ein weiterer Vorteil des Vermieters) durch die Kontrollorgane der Schuhmaschinengesellschaft die schlechten, abgenützten Maschinenteile kostenlos durch neue ersetzt, welche gewinnbringend zu bezahlen sind.

Statistische Aufstellung der Firma C. F. Bally über die Kosten der Ersatzteile pro Jahr und Maschine:

Beschlagnagelmaschine	Fr.	10.—	
Schnittfraisemaschine	„	12.—	
„Apex“ Rissmaschine	„	150.—	(Zufälligkeit!)
Rotierende Anklopfmaschine . .	„	25.—	
„Regal“ Kantenpoliermaschine .	„	32.—	
Automat. Oeseneinsetzmaschine .	„	22.—	

Also ergeben sich. abgesehen von der oben als Zufälligkeit bezeichneten Zahl: Fr. 150.— im Durchschnitt zirka Fr. 20.— als Kosten der Ersatzteile pro Jahr und Maschine, d. h. 20%, wie sich hier zufällig in gleicher Höhe mit den Fr. 20.— ergiebt.

8. Dezember 1914.

Die Verträge sagen hiezu ergänzend: Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Maschinen nachsehen, ihren Gebrauch überwachen, Aenderungen, Reparaturen und Verbesserungen anbringen und diesbezügliche Bestimmungen treffen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter alle möglichen Erleichterungen und die dazu erforderliche Unterstützung dabei zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine während der ganzen Vertragsdauer in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke ausschließlich von der Vermieterin zu beziehen.

Der Hinweis darauf, daß nur die Schuhmaschinengesellschaft Reparaturen vornehmen k ö n n e, trifft nicht zu, vielmehr ist es technisch sehr wohl möglich, daß der Mieter selbst die Reparaturen vornimmt; sogar ganze Ersatzteile können mit Erfolg angefertigt werden. Die Möglichkeit, solche Reparaturen vorzunehmen, konnte unter alltäglichen Verhältnissen zufolge der Vertragsbindung allerdings nicht praktisch werden, weil eine eigenmächtige Reparatur einem Vertragsbruch gleichkäme. Die erschwerenden Verkehrsverhältnisse aber, welche der Krieg mit sich brachte (man konnte die reparaturbedürftigen Maschinen weder versenden, noch die Einreise der Angestellten der Schuhmaschinengesellschaft erwirken, noch wollte man die Maschinen untätig stehen lassen), bewiesen, daß man ohne die Fachleute der United Shoe Machinery Co. Ersatzteile von Maschinen im eigenen Betriebe erstellen kann, ohne die Wirkungsweise der Maschinen zu beeinträchtigen.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Ersatzteile und Zubehörstücke, welche zur Inbetriebhaltung der Maschinen erforderlich sind, dem Mieter gegen Zahlung der in den jeweils gültigen Preislisten der United Shoe Machinery Co. angegebenen Preise zu liefern, woferne der Mieter nicht vertragsbrüchig wurde.

Dagegen verpflichtet sich z. B. die Dehomag, alle durch Abnützung der Maschinen erforderlich werdenden Raparaturen k o s t e n l o s auszuführen, sowie alle etwaigen Störungen kostenlos zu beseitigen. Der Mieter muß sich nur dazu verstehen, der Dehomag die durch ihren Vertreter entstehenden Fahrtspesen und die während der Dauer seines Aufenthaltes auflaufenden Tagegelder zu bezahlen. Die Dehomag verpflichtet sich, auf Wunsch dem Mieter alle etwaigen Verbesserungen zu den dafür einheitlich festgelegten Bedingungen nachzuliefern, sowie ihm jeden Vorzug einzuräumen, der einem ihrer anderen Kunden gewährt wird (Grundsatz der Meistbegünstigung). Diese Klausel findet sich bei der Schuhmaschinengesellschaft nicht, dagegen soll sie angeblich an dem durchaus richtigen Grundsatze festhalten, alle ihre Kunden vollkommen gleich zu behandeln.

Weil es im Interesse des Vermieters liegt, die Lebensdauer des Mietgegenstandes zu verlängern, wird er, um dessen sachgemäße Behandlung zu sichern, die Arbeiter des Mieters „anlernen". Dadurch wird dem Mieter ein besonderer betriebstechnischer Vorteil geboten, der sich in der Verringerung der Gestehungskosten ausdrückt.

Allgemein hat bei derartigen, zur Verwertung von Erfindungen abgeschlossenen Mietverträgen zu gelten, daß alle Mieter bezüglich der Verträge gleich zu behandeln sind. Den Gesetzen und den Forderungen eines reellen, kaufmännischen Gebarens muß durch die Verträge Rechnung getragen werden; so wird dieses Mietsystem eine volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe erfüllen.

Bei der Berechnung der Miete ist vor allem zu entscheiden, was mit den zu erwartenden Erträgen gedeckt werden soll. Hiebei käme z. B. der Kostenwert in Betracht oder der Gewinn oder beides. So werden die Selbstkosten in Verbindung mit dem veranschlagten Gewinne der Berechnung dann zugrunde gelegt werden müssen, wenn von Gebrauchslizenzen abgesehen wird, während der Kostenwert allein als Grundlage dienen kann, wenn Gebrauchslizenzprämien gefordert werden, durch welche der erstrebte Gewinn herausgewirtschaftet werden kann.

Die einzelnen Mietprämien können in ihrer Höhe auf zweierlei Arten festgesetzt werden:

In einem Falle sind die einzelnen Mietprämien für jede Teilzahlung gleich hoch. Um aber sicher zu gehen, den gewünschten Betrag hereinzubekommen, muß der Mietvertrag auf eine bestimmte Mindestzeitdauer abgeschlossen werden. Wenn aber der Mieter vor Ablauf dieser Zeit nicht zahlen kann oder will, so war die Rechnung vergeblich. Die Gefahr ist allerdings nicht groß, denn der Mieter wird ja nie Eigentümer des Mietgegenstandes, welcher nie aufhört Eigentum des Erfindungsverwerters zu sein und daher von diesem z. B. wieder weitervermietet werden kann. Immerhin tritt dann ein Verlust ein, weil die, wenn auch oft unsichtbare Wertabnahme des Mietgegenstandes es nicht mehr erlaubt, an einen Dritten mit denjenigen Forderungen heranzutreten, die man an den (ersten) Mieter hätte stellen können.

Daher empfiehlt es sich, die Mietprämien nach der Mietdauer abzustufen. Wenn der Kostenwert mit K, die Anzahl der Jahre mit n bezeichnet werden, so beträgt bei gleichbleibender Höhe jeder Teilzahlung, die einzelne Mietprämie $\frac{K}{n}$ Währungseinheiten, bzw. wenn mit der Miete auch der Gewinn (G) hereingebracht werden soll $\frac{G + K}{n}$ Währungseinheiten. Um aber gegen eine unvorhergesehene Zahlungsunfähigkeit, beziehungsweise Zahlungsunwilligkeit des Mieters nach Möglichkeit gesichert zu sein, werden (wie eben erwähnt) abgestufte Mietprämien angewendet. Soll z. B. ¼ des Kostenwertes K gesichert werden, so ist die Mietprämie im ersten Jahre $\frac{K}{4}$ bzw. wenn durch die Mietprämie auch der Gewinn (G) hereingebracht werden soll, $\frac{K + G}{4}$. Es bleibt somit zur Verteilung auf die übrige Mietzeit [(n—1) Jahre] der Betrag von $\frac{3\,K}{4}$ bzw. $\frac{3\,(K + G)}{4}$

Im zweiten Jahre wird z. B. $^1/_8$ abzuzahlen sein, also $\frac{K}{8}$ bzw. $\frac{K + G}{8}$ . . . . usf.

Diese Ausführungen sind zur Vereinfachung rein schematisch gehalten. In der Praxis müßte man auf den Zinsfuß und die Art der Verzinsung, auf die Amortisationsdauer des Erfindungsgegenstandes, auf die Marktlage, z. B. auf die Wirkung von Wettbewerbserzeugnissen usw. . . . . Rücksicht nehmen.

Der Fall, daß Gebrauchslizenzen allein, ohne die Miete auftreten, wäre ähnlich dem eben dargelegten Falle zu behandeln, in dem die Mietprämie allein gefordert wird: mit dem Unterschiede, daß man statt mit einer festen, gegebenen Größe (Mietprämie) mit einem vorher geschätzten Inanspruchnahmekoeffizienten rechnen müßte.

Zusicherungen des Vorkaufsrechtes, bzw. Anteils an dem, mittels der Erfindung erzeugten oder geförderten Erzeugnisses oder die Zusicherung eines Anteils an dem, mittels der Erfindung erreichten Erträgnisses werden bei Maschinen als Erfindungsgegenständen selten oder nie vorkommen, wohl aber dann, wenn es sich um die Verwertung von Anlagen handelt, namentlich wenn der Verwerter der Erfindung gleichzeitig die mittels des Erfindungsgegenstandes, bzw. mittels der Erfindung hergestellten Güter kaufmännisch verwertet. Dies sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt; die verwertungstechnischen Wirkungen ähneln den bei der Besprechung der Lizenz im Besonderen gewürdigten Umständen.

Verkettung der Einzelverträge in verwertungstechnischer Hinsicht.

Ein weiterer Ausbau der dem Zwecke von Erfindungsverwertungen dienenden Mietverträge kann durch An- und Eingliederung von Sonderverträgen erfolgen, welche derart untereinander verkettet sind, daß die Erfüllung eines Hauptvertrages von der Erfüllung eines Nebenvertrages und umgekehrt abhängig gemacht wird. Je eingehender ein derartiges Verkettungssystem ausgearbeitet wird, desto größer kann die Zahl der Nebengewinnstquellen gestaltet werden, desto stärker und enger wird der Gebraucher (Verbraucher) mit der die Erfindung verwertenden Unternehmung verknüpft.

Die Verkettung der Einzelverträge geschieht durch ein Bindemittel, welches einen Mietvertrag A an einen anderen B angliedert, diesen Vertrag B wieder an einen solchen C . . . usf. A hat wieder Unterverträge, a_1, a_2, a_3 . . ., ebenso kann B Unterverträge b_1, b_2, b_3 . . . haben, ebenso C. Diese Glieder und Unterglieder können beliebig vermehrt werden, je nachdem wie das dem besonderen Falle entspricht. Ebenso ist auch die Durchführung der Verkettung der einzelnen Glieder vollständig vom besonderen Falle abhängig.

Die Wirkungsweise dieser Verkettung soll an Hand des folgenden Planes „1“ erläutert werden:

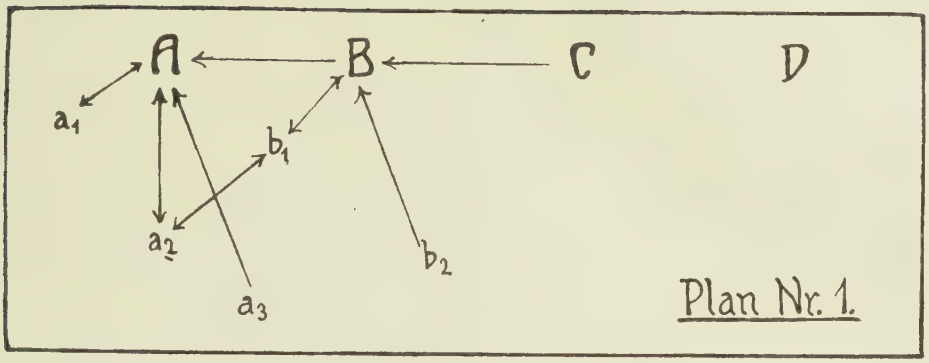

Der Vertrag A ist mit den Unterverträgen a_1 und a_2 wechselseitig, mit dem Untervertrage a_3 nur s o verknüpft, daß a_3 den Vertrag A erfordert, nicht aber umgekehrt. Der Vertrag B ist mit seinem Untervertrage b_1 wechselseitig, mit seinem Untervertrage b_2 jedoch nur s o verknüpft, daß der Vertrag B sehr wohl ohne den Vertrag b_2, dieser aber nicht ohne den Vertrag B abgeschlossen werden kann. Der Vertrag C hat keine Unterverträge. Die großen Buchstaben bezeichnen hiebei die großen Vertragssysteme, z. B. bezüglich der bedeutendsten Spielarten des Erfindungsgegenstandes, die kleinen Buchstaben die Zusatzverträge zu je einer Hauptspielart. Ferner ist A mit B und C verknüpft: C nicht ohne B, B nicht ohne A, daher auch C nicht ohne A. Weiters aber auch B nicht ohne b_1, A, a_1, a_2 und C nicht ohne B, b_1, A, a_1, a_2. Auch die Zusatzverträge verlangen weitere Verträge: a_1 nicht ohne A und a_2, auch nicht ohne B und b_1. Der Zusatzvertrag a_3 nicht ohne A, a_1, a_2, b_1, B oder der Zusatzvertrag b_2 nicht ohne B, b_1, a_2, A und a_1. Dieser absichtlich einfach gehaltene Plan könnte ersichtlich noch weiter ausgebaut werden. Nur der Vertrag D des Planes „1" verpflichtet zu keiner weiteren Eingehung eines Vertrages.

Das Bindemittel, welches die Einzelverträge aneinanderketten kann, ist

1. das Bindemittel des geschlossenen Erzeugungsvorganges oder
2. das Bindemittel des Zeitringes.

1

Durch die arbeitsteilige Erzeugungsweise, welche als leitender Grundsatz das gesamte heutige Wirtschaftsleben durchsetzt, ist die Erzeugung eines Gebrauchsgutes (Verbrauchsgutes) in viele Teilerzeugungen gegliedert, welche insgesamt eine Einheit, einen geschlossenen Erzeugungsvorgang bezüglich des betroffenen Gutes bilden. Die der Eigenart der besonderen Erzeugung angepaßte arbeitsteilige Arbeitsweise findet ihre Anwendung sowohl bei der durch Menschenhand (Taylorisierung der Erzeugung) als auch, u. zw. in noch viel weitgehenderem Maße, bei der maschinell ausgeführten Arbeit. Wenn daher die Erzeugung eines Gutes die Teilarbeiten a, b, c, d . . . usf. erfordert, zu deren Verrichtung die Maschinen A, B, C, D . . . usf. dienen, so kann ohne eine der in dem besonderen Erzeugungsvorgange notwendigen Maschinen die Herstellung des erstrebten Gutes nicht vorgenommen werden. Stellen jene Maschinen Erfindungsgegenstände dar, welche in ihrer Gesamtheit vom selben Verwerter ausgenutzt werden, hat

sich dieser eine Monopolstellung bezüglich der Auswertung der Erfindung geschaffen, so ist es klar, daß der Unternehmer, welcher die in Frage stehende Erzeugung vollführen will, gehalten ist, alle jene Maschinen A. B, C, D . . . usf. vom Erfindungsverwerter zu beziehen. In dem Augenblicke, in dem eine der Maschinen von einem Wettbewerbsunternehmen des Erfindungsverwerters auf den Markt gebracht wird, entsteht die Aufgabe, die alte Monopolstellung wieder zu erlangen. Dies geschieht in wirksamer Weise durch die ausschließliche Abgabe der Maschinen in der Form der Miete (weil nur so eine Ueberprüfung des Gebrauchers [Verbrauchers] seitens des Erfindungsverwerters denkbar ist) und durch die verwertungstechnische Verkettung der Einzelverträge. Dabei kann die Verkettung gerade die geschlossene Verwendung von Maschinen desselben sie erzeugenden Unternehmens einen erheblichen Vorteil für den Erzeuger der mittels des Erfindungsgegenstandes herstellbaren Güter bilden, wenn nämlich die Arbeitsteilleistungen derart ineinandergreifen, daß im Sinne einer glatten und reibungslosen, ungestörten Abwicklung der Erzeugung die Verwendung von Maschinen einer Marke geboten scheint. Anderseits ist der Mieter gebunden, mit einer Maschine eine zweite, ja sogar eine ganze Reihe anderer Maschinen mitzumieten, ein Verfahren, das den Ausschluß etwaiger Wettbewerber in ähnlicher Weise bewirkt, wie Konkurrenzklauseln und Exklusivverträge, deren Darlegung weiter unten erfolgt.

So hat die Ermietung der Einstech-Goodyear-Maschine der United Machinery Co., ebenso die der Doppelmaschine (Goodyear), die Ermietung der Brandsohlenheftmaschine zur Bedingung. Die Consolidated-Zwickmaschine setzt die Ermietung der Rahmenfabrikations-Goodyear-Maschine, der Mc. Kay-Sohlendurchnähmaschine und der Chaussonsmaschine voraus.

So ist ferner angekettet: an die Consolidated Hand-Method Ueberholmaschine die Consolidated-Zwickmaschinen, ferner das Goodyearsystem (Rahmeneinstech- und Doppelmaschine) und die Metallbefestigungsmaschinen, nicht aber das Absatzmaschinensystem. Dagegen ist die Consolidated-Zwickmaschine bereits mit der Ueberholmaschine verkettet, ebenso mit dem ganzen Absatzsystem. So verpflichtet der Absatzmaschinenvertrag zum Zwicksystem und auch zum Goodyearsystem.

Die Ermietung einer der folgenden Maschinen:
Universal-Oberfleckstiftmaschine,
„Acme"-Oberfleckstiftmaschine,
„Eclipse"-Oberfleckstiftmaschine,
„Clinch"-Oberfleckstiftmaschine,
„Pyramid"-Maschine,
Absatz-Roulettemaschine,
„Champion"-Schrägspaltmaschine usw.

hat die Ermietung folgender Maschinen zur Voraussetzung:

1. Mc. Kay Nr. 4, Absatz-Preßmaschine Nr. . . .
2. Amerik. Lightning Absatz-Aufnagelmaschine
3. Mc. Kay-Absatz-Fräsmaschine
4. Mc. Kay-Fräsmesser-Schleifapparat
5. Ultima-Absatz-Fräsmaschine
6. Ultima-Fräsmesser-Schleifapparat.

Die United Shoe Machinery Co. begründet diese äußerst weitgehende Bindung ihrer Kunden, indem sie sagt, es sei im Interesse des Mieters, wenn nicht nur die zweite, sondern auch die vorhergehende und die nachfolgenden Arbeiten an einem Schuh auf ihren Maschinen hergestellt werden, weil es andernfalls am richtigen Ineinandergreifen der Arbeiten fehle. Wenn Schwierigkeiten der Arbeit „3" entstehen, so sei man leicht versucht, der vorhergehenden Arbeit „2" oder „1" oder der betroffenen Maschine die Schuld zu geben, ganz besonders dann, wenn diese eine Konkurrenzmaschine ist. Allerdings ist es dem Mieter durch diese Verkettung der Verträge schlechthin unmöglich gemacht, Konkurrenzmaschinen neben denen der Schuhmaschinengesellschaft zu gebrauchen, selbst wenn jene offenkundige Vorteile böten.

Während die kapitalistischen Unternehmungsformen, die in den Trusts ihre ausgebildetste Spizte finden, auf Grund weitgehender Betriebskonzentration, also durch Arbeitsvereinigung eine Monopolstellung anstreben, findet in dem eben dargelegten Mietverwertungssystem dasselbe Streben nach Alleinverkauf, Alleinverwertung, Alleingewinn seinen Ausdruck in einer weitgehenden Arbeitszerlegung. Die zahlreichen Maschinen der United Shoe Machinery Co., welche alle nur der Schuherzeugung dienen, führen die einzelnen Arbeiten derart aus, daß jede einzelne Maschine nur eine einzige Teiltätigkeit vollführt, so daß zur Fabrikation eine lange Reihe von Maschinen notwendig wird, welche zufolge der geschilderten Vertragsverkettung (sowie infolge der zur Unterstützung der Verkettung angewendeten Exklusivverträge und Konkurrenzklauseln) insgesamt und ausschließlich vom Schuhmaschinentrust zu beziehen sind. Somit ist das Monopol dieser Gesellschaft auf der Arbeitszerlegung, auf den Erfindungen, welche den Maschinen zugrunde liegen, und auf dem so sinnreich ausgearbeiteten Vertragssystem aufgebaut.

Die Entstehung eines Monopols wurde bisher, gemäß den drei für die Erzeugung wichtigsten Produktionsfaktoren (Naturkräfte, bzw. Naturschätze, Kapital und Arbeit) theoretisch als Rohstoffmonopol, Kapitalmonopol und Monopol besonderer Arbeitskräfte abgeleitet. Wer über die zur Erzeugung eines bestimmten Wirtschaftsgutes notwendigen Rohstoffe (Nickelminen, Talkgruben, Bergwerke, Petroleumquellen usw.) allein verfügt, hat eine Monopolstellung, welche treffend als Rohstoffmonopol bezeichnet wurde. In ähnlicher Weise kann sich eine Unternehmung durch ihre Kapitalorganisation ein Monopol schaffen, bzw. behaupten. Wenn eine Neugründung, welche mit dieser bereits bestehenden Unternehmung in Wettbewerb treten will, ganz besonders große Kapitalmengen erfordern würde, damit sie die alte Gesellschaft wirksam bekämpfen oder ganz verdrängen kann, wenn jene Mittel derart unerreichbare Beträge darstellen, so ist es außer jedem Zweifel, daß die bestehende mächtige Kapitalvereinigung aus der Anhäufung ihres an anderer Stelle nicht oder sehr schwer aufzubringenden Kapitals die Vorteile einer Monopolstellung ziehen kann. Auch hat man leicht erkannt, daß die Fähigkeiten eines Menschen, welche ihm allein oder ihm in besonderem Ausmaße eigen sind, ein Monopol verschaffen können. Die Arbeiter der schweizerischen Uhrenfabriken, die Diamantschleifer Amsterdams, die Waffenschleifer zu

Lüttich, sie haben alle eine besondere — wie schon oft behauptet wurde, ererbte — Fähigkeit, eine Arbeit zu vollführen, die in gleicher Güte anderwärts nicht geleistet werden kann; sie haben ein Monopol aus der Verwertung ihrer persönlichen Arbeitsfähigkeit und Arbeitskraft. Aehnlich ist die Geschicklichkeit eines Operateurs, das Wissen eines Rechtsanwaltes, die Schlagfertigkeit eines Börsenkönigs, als Monopol anzusprechen. Allein die Leistungen des Operateurs, des Rechtsanwaltes, des Kaufmannes können von allen Operateuren, Rechtsanwälten und Kaufleuten verrichtet werden und werden auch je von einer Gruppe in ähnlicher Art verrichtet. Das Verdienst „des Wunderarztes" besteht in der Regel nicht darin, daß er eine Aufgabe anders löst, als alle jene anderen, welche mit ihm in der Gruppe der Aerzte vereinigt sind, sondern vielmehr in der besonderen Geschicklichkeit, die ihm eigen ist, seine Aufgabe auf bekannten Wegen besonders glücklich auszuführen, er ist also nicht ursprünglich in seiner Arbeit.

Ganz anders der Erfinder. Er schafft Neues, sein Geist betritt Neuland und erschließt neue Wege, neue Arbeitsbehelfe, neue Güter. Er tritt allein durch die Türe, die sich nur ihm geöffnet hat, die ihm ein Monopol, d. h. eine Alleinverwertungs-, Alleingewinnstmöglichkeit erschließt. Nicht die Patentanmeldung, nicht das Patent, nicht der Rechtsschutz, nicht ein vom Rechte, vom Staate verliehenes Vorrecht ist der Anlaß und der Grund zu seiner Monopolstellung, sondern seine Erfindung.[75]

Nicht nur die Beherrschung der zur Erzeugung notwendigen Rohstoffe, nicht nur eine besondere Arbeitsfähigkeit des produzierenden Arbeiters, nicht nur die Verfügungsgewalt über herrschende Kapitalmengen können Grundlage eines Monopols sein, sondern auch der sieghafte Geist des Erfinders, verkörpert in seiner Erfindung, die in das passende Rechtskleid gehüllt, den Markt beherrscht und Gewinne bringt.

Vogelstein begeht den Fehler, in seiner Abhandlung über das Monopol (Grundriß der Sozialökonomie, Bd. VI, S. 234), nicht von Erfindungen, sondern von Patenten zu sprechen. Dieser Irrtum, die Erfindung mit dem Patente gleichbedeutend aufzufassen, führt zu unvermeidlichen Fehlschlüssen, die auch durch allerlei Einschränkungen nicht abzuschwächen sind. Er teilt die Monopole wie folgt:

I. a) Monopole auf Grund gesetzlicher oder administrativer Privilegien.

Hiezu werden z. B. richtigerweise gerechnet: Post-, Eisenbahn-, Gas-, Elektrizitätswerksmonopole. Es ist auch richtig, die Erfindungspatente hier anzuführen, wie das Vogelstein auch tut, nur erschöpft sich damit die Bedeutung des Erfindungsmonopols nicht, welches weit über das Patentmonopol hinausgeht, da das Erfindungsmonopol nach Ablauf des Patentmonopols und sogar ohne dieses bestehen kann. Diese Tatsache

[75] Der Rechtsschutz kann zum Erfindungsmonopol als Patentmonopol hinzutreten, was aber nicht notwendigerweise geschehen muß.

ist nicht klar erkannt worden, was besonders aus folgender Stelle erhellt: „Von dem Satze, daß diese Monopol*verleihungen* an die Industrie bei uns keine Rolle spielen, ist eine wichtige Ausnahme der patentrechtliche Schutz.“ Der Rechtsschutz scheint nach dieser Auffassung mit der Erfindung unlöslich verbunden. Daß dies sehr oft nicht der Fall ist, geht aus den Darlegungen der vorliegenden Arbeit hervor.

Wenn man „originäre“ von „abgeleiteten“ Monopolen scheidet, so müssen die Zusatzpatente unter die abgeleiteten Monopole eingereiht werden, weil sie ihre Rechtsstellung nur aus dem Hauptpatent ableiten können. Ein Erfindungspatent kann ein ursprüngliches Monopol sein, kann aber auch ein abgeleitetes Monopol darstellen. Indessen scheint die Scheidung in ursprüngliche und abgeleitete Monopole, namentlich da sie praktisch nicht von Belang ist, als Einteilungsgrund nicht sehr glücklich gewählt zu sein.

b) Monopole auf Grund des Besitzes von Produktionselementen, die nicht oder nur zu erhöhten Kosten anderweitig zur Verfügung stehen:

Zum Beispiel Diamantgruben, Nickelminen.

c) Monopole der Notwendigkeit eines einheitlichen Betriebes. (Besser wäre hier von Monopolen zu sprechen, welche auf der Arbeit, bzw. Arbeitsweise, bzw. Arbeitsorganisation beruhen.)

Das Telephon drängt z. B. zum Ausschluß von sich gegenseitig bekämpfenden Wettbewerbern. Hier heißt es wörtlich: „Vielleicht könnte man hierher auch das Monopol der Mannigfaltigkeit rechnen, das im Zusammenhange mit gewissen Exklusivverträgen mehrfach entstanden ist und von dem weiter unten noch die Rede sein wird.“ In diesem Satze, sowie in der Stelle, auf welche verwiesen wird, ist das in vorliegender Arbeit ausgeführte System der Vertragsverkettung, namentlich jene Tatsache, welche im vorstehenden (S. 117) als *das Bindemittel des geschlossenen Erzeugungsvorganges* bezeichnet wurde, schwach angetönt. Diese Wirtschaftsformen, bzw. dieses Rechtskleid, welches der Erfindung angetan wird, *sollte als abgeleitetes Monopol behandelt werden*, wenn man diese Trennung in abgeleitete und ursprüngliche Monopole grundsätzlich anerkennen will.

d) Monopole der Ueberlegenheit der großen Unternehmung in den seltenen Fällen, in denen das Optimum bei einer ungewöhnlichen Ausdehnung der Unternehmung liegt.

e) An diese Stelle müßte das Erfindungsmonopol eingeschaltet werden.

II. Abgeleitete Monopole:

Der Monopolist kann an sein bestehendes Monopol weitere Monopole anreihen. Wichtige Beispiele hiefür sind Zusatzerfindungen, welche je nachdem, ob sie patentrechtlich geschützt sind oder nicht, unter Weglassung der Scheidung in ursprüngliche und abgeleitete Monopole unter den Punkt „a“, bzw. „e“ fallen; ferner, und namentlich das aus der Anwendung von bestimmten Rechtsformen (allgemein: Verträge, insbesondere Exklusivverträge, Mietverträge) und Wirtschaftsformen (Vertragsverkettung) fließende Monopol (dieses fällt, wenn man ursprüngliche und abgeleitete Monopole nicht trennt, unter den Punkt „a“), welches z. B. das Erfindungsmonopol wirksam unterstützen kann, und mit diesem zu einem

einheitlichen System vereinigt, die in den vorstehenden Darlegungen geschilderten weitgehenden Wirkungen zu erzielen imstande ist.[76]

Somit würde sich folgende nach dem Gesichtspunkte des Grundes der Entstehung der Monopole geordnete Einteilung der Monopole ergeben:

1. Monopole, die sich aus dem geltenden Rechte als Vorrechte des Monopolisten, bzw. aus der Rechtsanwendung ergeben, z. B. Post, Eisenbahn, Patentmonopol (Privilegien), Ausnützung der im Gesetze festgelegten Bestimmungen zu monopolistischen Zwecken auf Grundlage von Verträgen.
2. Rohstoffmonopole, z. B. Beherrschung der Petroleumquellen, Bergwerke.
3. Monopole der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsorganisation, z. B. besonders qualifizierte Arbeiter, Beherrschung der Arbeitsmittel, Arbeitswege usw. (Rohrleitungen des Standard Oil Trust).
4. Das Kapitalmonopol. (Wenn ein bestehendes Unternehmen zufolge seiner Kapitalmacht unübertrefflich ist.)
5. Das Erfindungsmonopol.

Solange die Erfindung Monopol ist, sei dieses als Patentmonopol rechtlich geschützt oder nicht, wirft sie eine Rente, die Monopolrente, ab. So wie Adam Smith dem Grundeigentümer eine Grundrente (Qualitätsdifferentialrente) auf Grund der dem Boden innewohnenden ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte zuweist, so erhält der Erfinder eine Monopolrente als Entgelt für die in der Erfindung ruhende schöpferische Idee, auf deren Anerkennung er vielleicht noch weit mehr Anrecht hat als der Bodeneigentümer, denn der Erfinder hat seine Gedanken, seinen Geist in die Erfindung gelegt, wogegen die ursprünglichen und unzerstörbaren Naturkräfte als Geschenk der Natur im Boden ruhen. Der Grundeigentümer zieht die Rente aus seinem Grundeigentum, der Erfinder aus seinem Immaterialgüterrecht.

Es ist höchst interessant, bei der Betrachtung der Wirkungen, welche eine Erfindung erzeugt, eine Umkehrung des Ricardo'schen Grundrentenprinzipes zu beobachten. Während der Landmann mit der Bebauung des für diese geeignetsten Bodens, mit dem in der Regel seiner Güte nach besten Boden beginnt, um nach und nach zu qualitativ stets schlechter werdenden Bodenklassen zu greifen, wird die Güte der durch das Bedürfnis der Industrie veranlaßten Erfindungen stets besser, (woferne man diese Erfindungen überhaupt als wirtschaftlich verwertbar, praktisch gebrauchen kann; diese Bedingung ist Grunderfordernis einer Erfindung. Unbrauchbare, somit unwirtschaftliche Erfindungen sind aus dieser Betrachtung von vorneherein ausgeschlossen), man sucht nach einer Neuerung oder Verbesserung, weil das „Alte" den Anforderungen der

[76] Das auch bei Vogelstein angeführte Beispiel der Shoe Machinery Co. welche ihr Monopol „auf andere Bedarfsartikel, die produktionstechnisch völlig unabhängig von dem ursprünglichen Monopolartikel sind, jedoch absatzmäßig unlöslich mit ihm verbunden werden," erstreckt, ist ein typisches Beispiel nicht für eine absatzmäßige Verknüpfung von Monopolen, sondern für die zweckentsprechende Verbindung von Erfindungsmonopol mit wirtschaftlichen und rechtlichen Formen.

modernen Technik und Wirtschaft nicht mehr entspricht, und gelangt so, wenn eine diesbezügliche Erfindung gemacht ist, zu einer „Neuheit", die qualitativ (wörtlich oder in seiner Anwendung) besser, wirtschaftlicher, oder besser und wirtschaftlicher ist, als das „Alte".

Infolge der besseren Qualität, der höheren Wirtschaftlichkeit der „Neuheit" können mehr, oder billigere, oder bessere, oder mehrere und billigere und bessere Erzeugnisse hergestellt werden, als durch die Anwendung des „Alten". Für die Erzeugnisse der „Neuheit", bzw. für die „Neuheit" selbst, welche kraft seines Monopols nur der Erfinder, bzw. Erfindungsverwerter herstellen kann, entsteht eine Qualitätsdifferentialrente, und zwar in der Höhe der Differenz von Menge mal Preis mal Meliorationsproportionalitätsfaktor der „Neuheit", bzw. der Erzeugnisse derselben, weniger Menge mal Preis des „Alten", bzw. der Erzeugnisse des „Alten". Hiebei soll der Meliorationsproportionalitätsfaktor (F) jene, weder in der Menge (M_N), noch im Preis (P_N) der „Neuheit", bzw. ihrer Erzeugnisse sich zeigende qualitative Verbesserung der „Neuheit", beziehungsweise ihrer Erzeugnisse (N) gegenüber dem „Alten", bzw. seinen Erzeugnissen (A) anzeigen. Bezeichnet man noch die Menge des „Alten", bzw. seiner Erzeugnisse mit (M_A) und den Preis des „Alten", bzw. seiner Erzeugnisse mit (P_A), so ergibt sich als Qualitätsdifferentialrente der Ausdruck:

$$M_N \cdot P_N \cdot F - M_A \cdot P_A$$

Das heißt mit anderen Worten, daß die Rente, die der Erfinder, bzw. Verwerter der Erfindung bezieht, von der Erhöhung der durch die Erfindung erzeugten Mengen, von der Verbilligung der Erzeugnisse, von der qualitativen Verbesserung dieser Erzeugnisse oder von allen oder mehreren dieser Umstände abhängt. Dabei ist von der Nachfrage, von der Geschicklichkeit des Erfindungsverwerters in werbe- und absatztechnischer Beziehung usw. usw. vollständig abgesehen, um die Darstellung nicht unnötig zu erschweren.

Weiter läßt sich der Vergleich mit der Bodenrente nicht ohne weiteres ziehen, denn wenn infolge des steigenden Lebensmittelbedarfes zur Bebauung des Bodens dritter Güte[77] geschritten wird, so behält der

[77] David Ricardo sagt in seinem Buche „Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung" in Kapitel II (in der Uebersetzung bei Karl Diehl und Paul, Mombert, III. Band, „Von der Grundrente") wörtlich:

„Wenn ein Boden dritter Güte in Anbau genommen wird, dann fängt der Boden zweiter Güte sogleich an, Rente zu tragen, deren Höhe . . . durch den Unterschied der Ertragsfähigkeit bestimmt wird. Zugleich wird die Rente der ersten Bodenklasse steigen, denn sie muß immer höher stehen, als die Rente der Grundstücke zweiten Grades, und zwar um den Unterschied zwischen den, von ihnen bei einem gleichen Aufwand von Kapital und Arbeit gelieferten Erträgnissen. Bei jeder weiteren Bevölkerungszunahme, durch die ein Volk gezwungen wird, Boden von geringerer Güte in Angriff zu nehmen, um seinen vergrößerten Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken, wird die Rente aller fruchtbaren Grundstücke steigen.

Wir wollen nun annehmen, daß die Bodenarten 1, 2, 3 bei einem gleichmäßigen Aufwande von Kapital und Arbeit einen Reinertrag von 100, 90 und 80 Quarter Getreide lieferten. In einem jungen Lande, das im Verhältnis zu der Zahl seiner Bevölkerung Ueberfluß an fruchtbarem Boden besitzt und in dem nur Klasse 1 bebaut zu werden braucht wird der ganze Reinertrag dem Bewirtschafter zufallen und den Profit seines aufgewendeten Kapitals bilden."

Boden erster Güte seine Rente (sie steigt sogar), weil er erster Güte, d. h. weil er der beste Boden ist. Wenn dagegen die Neuheit I von einer Neuheit II überflügelt wird, so verschiebt sich die Lage wie folgt: Die Neuheit II hat die Rente gegenüber der Neuheit I.[78] Diese hat zwar auch jetzt immer noch die Rente gegenüber dem „Alten", aber diese Rente wächst nicht mit dem Auftauchen der Neuheiten II, III, IV usf., sie bleibt vielmehr theoretisch gleich, weil keine Veranlassung besteht, welche diese Rente steigern sollte. Hier tritt die oben erwähnte Umkehrung der Grundrente deutlich zu Tage, wonach in zeitlicher Reihenfolge nicht mit der Neuheit IV, sondern mit der Neuheit I begonnen wird, welche der Neuheit IV unterlegen ist. Die Folge davon ist, daß der Erfindungsverwerter die Erfindung durch Zusatzerfindungen usw. stets auf der Höhe der technischen und wirtschaftlichen Fortschritte halten muß, bzw. daß er das Monopol aufrechterhalten muß (nur für Monopole, nur für das Seltenheitsgut wird Rente gezahlt, nicht auch für freie Güter), um seine Monopolrente, seine Qualitätsdifferentialrente zu behaupten.

Insoferne ist seine Lage weniger günstig als die des Bodeneigentümers, denn er hat eine Vorzugsstellung, die ständig behauptet werden muß. Praktisch bleibt die Rente der Neuheit II gegenüber der Neuheit I bei Auftauchen der Neuheit III nicht nur nicht gleich, sondern sie verschlechtert sich sogar, bis sie endlich völlig verschwindet.

Der Grund hiefür liegt in der Umkehrung des Ricardo'schen Grundrentenprinzipes in seiner Anwendung auf die Erfindungsverwertung.

Carey legt dar, daß sich mit dem Fortschreiten der Technik die Erzeugungskosten und somit die Rentenbezüge senken, welche für den von arbeits-, kosten-, kapitalsparenden Neuerungen Ueberflügelten, eine Einbuße darstellen. „Auch die Grundrente fällt... Indem sich die geistige Kraft

(In gleicher Weise wirft die Erfindung nur dann eine Rente ab, wenn sie Monopol ist.)

„Sobald aber die Bevölkerung sich so stark vermehrt hat, daß auch Boden zweiter Güte, der nach Abzug der Auslagen für den Unterhalt der Arbeiter nur 90 Scheffel trägt, herangezogen werden muß, dann fängt Klasse 1 an, eine Rente zu liefern. Denn entweder muß es zweierlei Gewinnraten auf das landwirtschaftliche Kapital geben, oder es müssen zehn Quarter oder ihr Wert zu anderen Zwecken dem Ertrage von 1 abgezogen werden. Ob nun der Grundbesitzer oder ein anderer Nr. 1 bewirtschaftete, diese zehn Quarter würden immer die Rente bilden, denn der Bewirtschafter des Bodens zweiter Güte wird kein anderes Ergebnis mit seinem Kapital erzielen, ob er nun Nr. 1 bearbeitet und zehn Quarter Rente zahlt, oder fortfährt, ohne Rentenzahlung Nr. 2 zu bewirtschaften. Auf diese Weise ließe sich dartun, daß die Rente von Nr. 2, sobald Nr. 3 in Anbau genommen wurde, auf zehn Quarter oder deren Tauschwert sich belaufen müßte, während die Rente von Nr. 1 auf zwanzig Quarter stiege. Denn der Bewirtschafter von Nr. 3 würde den gleichen Erfolg erzielen, ob er nun zwanzig Quarter als Rente 1 bezahlt oder zehn Quarter für Nr. 2 oder Nr. 3 ohne Rente bearbeitete."

[78] Eine Erfindung gilt auch dann als Neuheit mit höherer Indexzahl, wenn zwar eine andere gleichartige Erfindung besser ist, sich aber wegen anderer nachteiliger Nebenumstände (z. B. schwierige Materialbeschaffung, kostspielige Betriebsquellen, unwirtschaftliche Herstellung, zu große Frachten usw.) schwer oder gar nicht mit wirtschaftlichem Vorteile verwerten läßt.

mit der körperlichen verbindet, wird um geringere Kosten die doppelte und dreifache Kraft gewonnen. Es folgen andere, noch bessere Erträge und jeder nächstfolgende kostet weniger Arbeit.“ (H. C. Carey: „Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft“, München 1866.)

H. v. Mangoldt hat (in seinem Grundriß der Volkswirtschaftslehre 1863) das Wesen der Ricardo'schen Ueberlegungen als Regel, die den Folgerungen aus jenen Betrachtungen zuwiderlaufenden Erscheinungen, welche der technische Fortschritt hervorruft, als Abweichungen bezeichnet.[79] Trotzdem er also beide Möglichkeiten (das Gesetz vom abnehmenden und das Gesetz vom zunehmenden Ertrage) in seine Betrachtungen einbezog, kam er doch nicht zu der Auffassung, daß der Optimumpunkt die scharfe Scheidegrenze bildet, bis zu der Careys Gedanken, von der ab Ricardos Ideen sich Geltung verschaffen.

„Wie die Rente der wirtschaftliche Preis der wirtschaftlichen Einsicht und Tätigkeit, so ist die Einbuße die der wirtschaftlichen Kurzsichtigkeit und Schlaffheit angedrohte Strafe“, sagt Mangoldt; des weiteren führt er aus: „Die aus den bezeichneten Gründen drohenden Verluste abzuwenden ist meistens nicht möglich. Die wirtschaftliche Aufgabe besteht daher hier darin, sie möglichst im Voraus in Rechnung zu bringen und sich auf dieselben vorzubereiten. Dies kann nur in der Weise geschehen, daß die Bedrohten einesteils fortwährend bemüht sind, sich auch ihrerseits fortdauernd auf der Höhe der Zeit zu erhalten...“, anderseits wird es vielleicht oft möglich sein, die „Einbuße“ dadurch abzuwenden, daß die Rente bei einem Verkaufe, z. B. bei einem Verkaufe des Erfindungsmonopols kapitalisiert, im Verkaufspreise (Entgelt bei Lizenzerteilung, Miete) zum Ausdrucke kommt.

Die heutige Volkswirtschaftslehre leitet die Rente aus dem Gesetze des Angebotes und der Nachfrage ab, womit die Rente, welche zum ersten Male als Grundrente entdeckt und dann schrittweise verallgemeinert wurde, ihre vermeintliche Sonderstellung verliert, um in der allgemeinen Wert- und Preislehre aufzugehen.

Als Grundlage zur Vertragsverkettung kann außer dem geschlossenen Erzeugungsvorgange mit Vorteil auch ein Zeitring mit Einheitsdauer der Verträge oder mit abgestufter Vertragsdauer dienen.

2

A. Der Zeitring mit einheitlicher Vertragsdauer.

Die Mietverträge können auf längere Dauer (20 Jahre) dermaßen abgeschlossen werden, daß jeder später abgeschlossene Vertrag die früher

[79] „Dies ist die Regel (Ricardos Lehre), welche, von Irrtumsfällen abgesehen, ausnahmslos eintreten müßte, wenn nicht der technische Fortschritt Abweichungen begründete. Indem aber der Mensch die Natur und seine Anlagen besser erkennen und vollständiger ausbeuten lernt, geschieht es häufig, daß sich ihm neue Produktionsmittel darbieten, die man bisher übersehen hatte, oder auszubeuten nicht die Macht besaß und deren Ergiebigkeit eine größere ist, als die, der bisher benützten Produktionselemente.“

eingegangenen Mietverträge auf die Dauer der eigenen Gültigkeit erneuert. Wenn sich entsprechende Klauseln in jedem einzelnen Vertrage finden, so entsteht ein Zeitring, der den teilweise abgelaufenen Vertrag neuerdings mit voller zeitlicher Wirksamkeit wiederaufleben läßt.

So ist beispielsweise in den Verträgen der United Shoe Machinery Co. die Dauer der vertraglichen Rechtskräftigkeit der Verträge in jedem Einzelvertrage auf zwanzig Jahre festgelegt. Da aber jeder Mieter innert dieser Zeit die eine oder andere Maschine von der Gesellschaft neu ermietet, so bindet er sich auf neue zwanzig Jahre nicht nur mit dieser Maschine, sondern mit allen Maschinen, welche sich die Gesellschaft ihm zu liefern ausbedungen hat. Praktisch ist somit die Vertragsdauer eine unbeschränkte.

Schuhmaschinen haben nach allgemeiner Ansicht eine durchschnittliche Lebensdauer von zehn Jahren. Die United Shoe Machinery Co. selbst teilt diese Ansicht, was daraus deutlich hervorgeht, daß sie für Maschinen der allgemeinen Gruppe z. B. bei einem etwaigen Vertragsbruch die Mietprämien nur für zehn Jahre einfordert. Die Miete ist aus den Teilbeträgen der Erstellungskosten und Gebrauchslizenzprämien derart berechnet, daß sich die Maschine nach der zehnten Jahresrate amortisiert hat. Daraus erhellt ohne weiteres, daß die zwanzigjährige Vertragsdauer nur als Mittel zur innigeren Vertragsverkettung, als Zeitring verwendet ist.

Neben den Maschinen der United Shoe Machinery Co. sind in jüngster Zeit französische und deutsche derartige Maschinen auf den Markt gelangt. Besonders die deutschen Moeners-Maschinen sind denen der Schuhmaschinengesellschaft fast gleichwertig. So lange aber die United Shoe Machinery Co. die leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten Maschinen herstellt, welche dem Mieter von allen ähnlichen Maschinen die besten Dienste leisten, hat dieser wenig Interesse, seine Beziehungen zur United Shoe Machinery Co. zu lösen.

Der Zeitring mit einheitlicher Vertragsdauer bietet nur dem Vermieter in einseitiger Weise Vorteile, indem er ihm den Weiterbezug aller Mietprämien von Seite des bisherigen Kunden auch gegen dessen Willen gewährleistet.

Inwieweit diese unbeschränkte zeitliche Bindung, welche zu einer dauernden Abhängigkeit des Mieters vom Vermieter führt, noch als reeller Geschäftsgrundsatz angesprochen werden kann, ist kaum fraglich. Die Entscheidung, inwieweit dieses Mittel dem Moralitätsgrundsatze im Vertragsrecht entspricht oder Abbruch tut, sei mit dem Hinweise auf O. R. Artikel 19/II, 20/I und 21/I dahingestellt.

Für die Hollerithmaschinen beträgt die Mindestvertragsdauer ein Jahr. Diese Gesellschaft verpflichtet sich, die Verträge mit ihren Mietern grundsätzlich nicht zu kündigen (Ausnahmen bei Nichtzahlung usw. siehe Vertragsentwurf im Anhange), wogegen der Mieter berechtigt ist, ohne weiteres ein Virteljahr vor Vertragsablauf zu kündigen.

B. Der Zeitring mit abgestufter Vertragsdauer.

Die Mietverträge verpflichten den Mieter, den Vertrag auf eine gewisse kurze Zeit einzuhalten, überdies aber noch zur Eingehung weiterer Verträge, abhängig von der Dauer des vom Mieter wunschgemäß eingegangenen Grundvertrages. Das heißt, daß

die Verträge A auf die Zeit von x_1
B „ „ „ „ x_2
C „ „ „ „ x_3
D „ „ „ „ x_4 usw.

im Mindestausmaße abgeschlossen werden müssen. Die Unterverträge werden auf einen Mindestzeitraum eines Bruchteiles der Zeitdauer eines Hauptvertrages abgeschlossen, z. B.

a_1 auf die Mindestzeitdauer von $\frac{x_1}{m_1}$
a_2 „ „ „ „ $\frac{x_1}{m_2}$
a_3 „ „ „ „ $\frac{x_1}{m_3}$
b_1 „ „ „ „ $\frac{x_2}{n_1}$
b_2 „ „ „ „ $\frac{x_2}{n_2}$

wobei die Zeitdauer m_1 kleiner als m_2, diese kleiner als m_3 und die Zeitdauer n_1 kleiner als n_2 ist. Daraus kann folgender Plan aufgestellt werden:

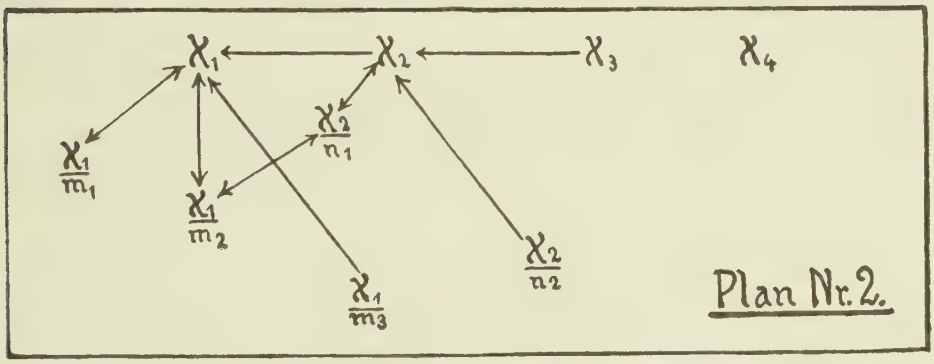

Daraus folgt, daß der innerhalb des Vertragssystems x_1 mit der kürzesten Vertragsdauer $\frac{x_1}{m_3}$ abgeschlossene Vertrag a_3, der offenbar der wichtigste, für den Mieter anziehendste neben dem Vertrage b_2 sein wird, zur Eingehung der Verträge A mit der Mindestzeitdauer x_1,

a_1 „ „ „ $\frac{x_1}{m_1}$,
a_2 „ „ „ $\frac{x_1}{m_2}$,
b_1 „ „ „ $\frac{x_2}{n_1}$,
B „ „ „ x_2 verpflichtet.

(Vergleiche den Plan Nr. 1.)

Um aus den vielgestaltigen praktischen Anwendungs-, bzw. Ausführungsmöglichkeiten ein Beispiel vorzuführen, sei folgende schematische Darstellung gewählt:

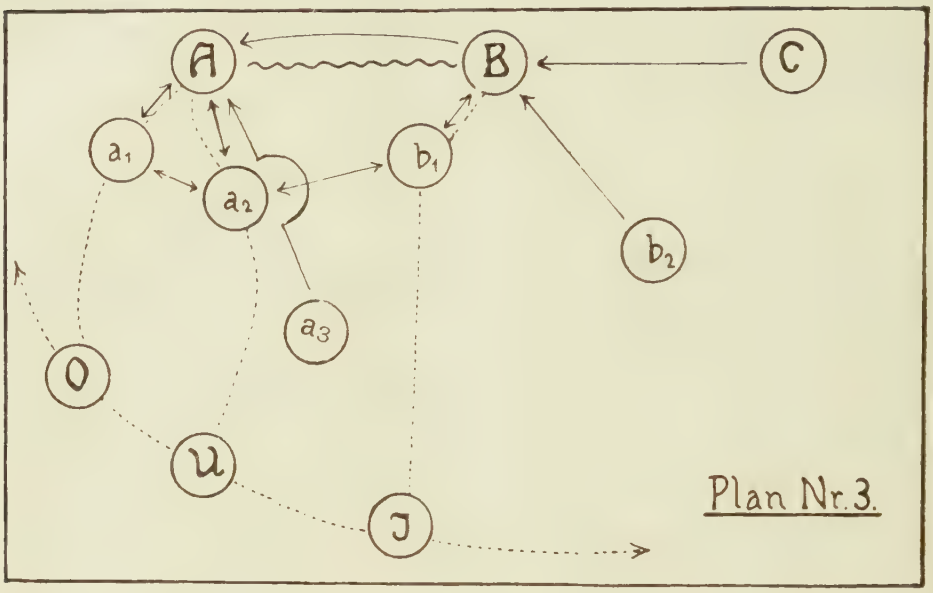

Die Buchstaben im Plan Nr. 3 bezeichnen Orte. In diesen wird das gleichartige Erzeugnis hergestellt (gefördert), dessen Weiterbeförderung besonderer Vorkehrungen bedarf. Die hiezu erforderlichen Beförderungsbehelfe werden von einer Gesellschaft zur Verfügung gestellt.[80] Hier können beispielsweise in Betracht kommen: besondere Bauanlagen, z. B. Untertunnelung eines Bergstockes, wodurch die Beförderungsdauer, während welcher das Erzeugnis leidet, abgekürzt wird, Kanäle, Röhrenleitungen, welche das Produkt schneller und billiger befördern oder besonders technisch-erfinderisch erbaute Verkehrsmittel, z. B. besondere Wagen mit Kühlanlagen, mit Federung usw.

Als Ausgangs- und Endbestimmungspunkte der Beförderung kämen in Betracht: A, a_1, a_2, a_3, B, b_1, b_2, C.

Daher sind die Strecken der Gesellschaft die stark gezogenen Linien: AB, Bc, Aa_1, Aa_2, Aa_3, Bb_1, Bb_2, $a_1 a_2$, $a_2 b_1$, BC.

Wenn neben dieser Gesellschaft eine Konkurrenzgesellschaft besteht, welche z. B. einen Fluß, Kanal oder See, wodurch der Verkehr zwischen A und B ermöglicht wird (Schlangenlinie. Siehe Plan Nr. 3) und ferner ein Eisenbahnnetz (punktierte Linien) besitzt, wodurch der Verkehr zwischen Aa_1, Aa_2, Bb_1 unmittelbar ermöglicht wird, der Verkehr zwischen a_1 a_2,

[80] Schindler-Huber berichtet über derartige amerikanische Gesellschaften: „An die Bahnsysteme haben sich große Unternehmungen angegliedert, Gesellschaften zur Beschaffung von rollendem Material, das sie den Bahnen vermieten oder gegen bestimmte Abgaben, an die Bahnen zwecks Führung auf deren Linien abgeben. Solche sind die Blue Line, White Line, Pullmann Car Co., Wagner Car Co. An die Eisenbahnen schließen sich Schiffahrtsgesellschaften an. Die Pensylvania Eisenbahn ist z. B. wesentlich an der neuen American-Line beteiligt, die aus der alten Iman- und Red Star-Line hervorgegangen ist."

a_2 b_1 nur mittelbar, d. h. im ersten Falle über A oder O U, im zweiten Falle über A B oder U J (der Verkehr zwischen a_3, bzw. b_2, bzw. C und allen anderen Orten ist für die Konkurrenzgesellschaft unmöglich) . . . . ., so muß auf Mittel gesonnen werden, dieser Konkurrenz wirksam entgegenzutreten.

Es ist doch wohl nur gerecht, wenn das groß angelegte Netz, daß die besonders schwierigen Verbindungen zu a_2 und b_2 unter vielleicht sehr erheblichen Schwierigkeiten und Aufwendungen ermöglicht hat,[81] sich gegen einen Wettbewerber wehrt, der ihm auf den leichten Strecken den Kunden abspenstig macht, welcher eben gerechterweise auch zur Bestreitung der Kosten für die Anlagen zu a_3 und b_2 herangezogen werden soll.

Mit dem Grundsatze, bzw. mit dem Mittel des „geschlossenen Erzeugungsvorganges" kann hier kein Auslangen gefunden werden, denn es sei nicht gesagt, daß der Kunde in a_2, der die Strecke a_2 A benötigt, auch gleichzeitig die Strecken a_2 a_1, a_1 A, a_2 b_1, b_1 B und A B zu benützen wünscht.

Mit dem Grundsatze, daß j e d e r Einzelvertrag auf eine feste Anzahl von Jahren zu schließen ist und alle bisher eingegangenen Verträge auf die Dauer seiner eigenen Laufzeit verlängert, käme man in einem solchen Falle, abgesehen von der zeitlich unbeschränkten, daher unmoralischen Vertragsdauer, die früher einer Erörterung gewürdigt wurde, auf Unsummen von Mietprämien, da ja nach der Zeit bezahlt wird.

Daher ist auf den Plan Nr. 2 zurückzugreifen, wonach die Mindestmietdauer der Einzelverträge abgestuft ist, und zwar derart, wie die Bau-, Erhaltungs- . . . usw. Kosten der Verbindungen i m g a n z e n N e t z der tatsächlichen Benützung seitens des Mieters im richtigen Verhältnisse entsprechen.

In der praktischen Anwendung wären je nach dem besonderen Falle die Pfeile einzurichten und die Zahlen für die verschiedenen Zeiten entsprechend einzusetzen, woraus sich eine angemessene Mietprämie für jeden Einzelvertrag ergibt.

Setzt man z. B. $x_1 = 1$; $m_1 = 2$; $n_1 = 5$
x_2 2; m_2 3; $n_2 = 6$
x_3 1; m_3 4;
x_4 1;

so zahlt der Benützer der Strecken:

Aa_1	=	$^1/_2$	Einheitspreis	pro	Zeitdauer	im	Mindestausmaße
Aa_2	=	$^1/_3$	„	„	„	„	„
a_2 b_1 = y,	beispielsweise	$^1/_4$	„	„	„	„	„
B A = z,	„	1	„	„	„	„	„
	zusammen	$^{25}/_{12} = 2^1/_{12}$	„	„	„	„	„

Dagegen zahlt der Benützer nur e i n e r dieser Strecken, z. B. der Benützer der Strecke Aa_2 genau soviel, also $2^1/_{12}$ Einheitspreis pro Zeitdauer im Mindestausmaße.

[81] „So sagt John D. Rockefeller, Präsident des Standard Oil Trust, im Dezember 1899 vor der Industrial Commission, daß die Pipe-Lines dem Trust ungefähr 50,000.000 Dollar gekostet hätten." Schindler-Huber.

Exklusivverträge und Konkurrenzklauseln.

Zur Sicherung und Ergänzung des durch die Mietverträge erzielten Wettbewerbsausschlusses können den Mietverträgen Exklusivverträge und Konkurrenzklauseln an- oder eingegliedert werden.

Ein Exklusivvertrag ist das Uebereinkommen zweier Parteien zu dem Zwecke, um einen Wettbewerb von dritter Seite auszuschalten. Im Wesen bezweckt der Exklusivvertrag dasselbe, wie die Konkurrenzklausel, nur wird jener in Form eines selbständigen Vertrages abgeschlossen, während diese ein Zusatz in einem Vertrage ist. Der besondere Fall entscheidet, ob es vorteilhafter ist, das eine oder das andere Mittel anzuwenden. Es genügt, auf die Besprechung der Konkurrenzklauseln kurz einzutreten.

Konkurrenzklauseln finden sich in Verträgen, z. B. betreffend die Verwertung von Maschinen als Erfindungsgegenständen in den vielgestaltigsten Abstufungen. So ist z. B. die Wettbewerbsmaschine aus dem Arbeitsraume der durch die Konkurrenzklausel geschützten Maschine verbannt oder es ist die Benützung einer Maschine in einem Betriebe nur erlaubt, wenn keine Konkurrenzmaschine gleichzeitig im selben Betriebe arbeitet oder es muß die Maschine diejenigen Leistungen, zu denen sie befähigt ist, ohne Wettbewerb verrichten können (frühere Klausel) und es muß (tritt neu hinzu) im Falle die eingestellte, durch die Klausel geschützte Maschine die an sie gestellten Anforderungen nicht befriedigen kann, eine gleichartige zweite, dritte Maschine . . . . . usw. ermietet werden. Versteckte Konkurrenzklauseln enthält fast jede Vertragsverkettung. So heißt es z. B. in den Mietverträgen der United Shoe Machinery Co.: Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten jeweils vorkommenden Arbeiten, die der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechen, zu benützen, und wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen, eine oder mehrere ähnliche Maschinen von dem Vermieter für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschinen zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, welche durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen des Vermieters, soweit der Vermieter imstande und bereit (!) ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

Der Wettbewerbsausschluß ist besonders deutlich aus folgenden Vertragsbestimmungen ersichtlich:

Der Mieter darf die Maschine nur zur Bearbeitung von solchem Schuhwerk gebrauchen, bei dessen Herstellung keine Zwick-, Rahmen-, Einstech-, Wende-, Doppel- oder sonstige Sohlennähmaschine (ausgenommen Sohlendurchnähmaschine, bei welcher die Außensohle mit der Brandsohle von innen zusammengenäht wird), Nagel-, Stift-, Schraub- oder Klammermaschine in Anwendung kommt, außer vom Vermieter ermietete, für deren Benützung der Mieter vertragsmäßig an den Vermieter Miete bezahlt, sowie sämtliche im Mietvertrage enthaltenen Bedingungen erfüllt.

Die Konkurrenzklauseln weisen für den Mieter gewöhnlich nur den Vorteil auf, daß das Ineinanderarbeiten in einem geschlossenen Arbeits-

vorgange oft nur durch Verwendung von Maschinen gleicher Marke gewährleistet wird.

Dagegen sind die Konkurrenzklauseln das Kampfmittel, dessen der Erfindungsverwerter kaum wird entraten können.

Materialbezugsverpflichtungen.

Neben die Gebrauchslizenzen oder an deren Stelle können Materialbezugsverpflichtungen treten. Die Bedingung des Mieters, gewisse Materialien, deren Verwendung bei der Erzeugung nötig wird, ausschließlich vom Vermieter zu beziehen, kann bei entsprechender Preisberechnung dieser Materialien eine Einnahmsquelle für den Verwerter des Erfindungsgegenstandes bilden.

Die Dehomag erhebt z. B. von ihren Mietern keine Gebrauchslizenzen. Dagegen sind an deren Stelle die Zählkarten zu nennen, welche angeblich mit solcher Genauigkeit hergestellt werden müssen, um Fehler im Gange der Zählmaschine zu vermeiden, daß sich die Gesellschaft bezüglich dieser Karten das ausschließliche Lieferungsrecht vertraglich zusichern läßt. Es ist klar, daß diese Zählkarten der Gesellschaft Gewinne abwerfen. Daher ist dieser Materialbezug auch durch eine vertragliche Konkurrenzklausel noch besonders gefordert: Die Dehomag ist nur dann zur Kündigung, und zwar sofort berechtigt, wenn die Maschinen vertragswidrig benützt, andere, als von der Dehomag bezogene Karten- oder Lochmaschinen verwendet oder dieselben für etwaige andere Maschinensysteme benützt werden, oder die vereinbarten Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

Auch die United Shoe Machinery Co. hat Materialbezugsverpflichtungen in ihre Verträge aufgenommen:

Der Mieter verpflichtet sich — so heißt es dort —, alle Nägel und Stifte, sowie alles sonstige mit oder in den Maschinen zu verarbeitende Material vom Vermieter zu den, in den jeweils gültigen Preislisten des Vermieters angeführten Preisen zu kaufen. Der Vermieter ist berechtigt, die Preise jederzeit zu ändern, jedoch ist er verpflichtet, die Preise zu ein und derselben Zeit nicht höher zu stellen, als für die anderen Mieter derselben Maschine, welche auf Grund derselben Vertragsbestimmungen vermietet sind.

Somit kann zusammenfassend gesagt werden: Jedes durchgearbeitete, nicht einseitig aufgebaute Mietsystem erreicht seinen Zweck. Es kommt dabei alles, wie immer im Leben, nur darauf an, wer der Ausführende und wie die Ausführungsart ist. Nach kaufmännischen, ehrlichen und gerechten Grundsätzen betrieben, ist das Mietsystem ein geeignetes Mittel für Erfindungsverwertungen. In der Hand eines Ausbeuters wird es zur volkswirtschaftlichen Gefahr. Aufgabe einer Vereinigung der betroffenen Kreise, namentlich aber Aufgabe des Staates ist es, dieser Gefahr vorzubeugen.

V. Teil.

Der schöpferische Gedanke.

Um auch in volkswirtschaftlich theoretischer Hinsicht alle Schlußfolgerungen zu ziehen, welche sich aus der Darstellung der Erfindungsfinanzierung und -verwertung ergeben, muß im Folgenden zu der von Julius Wolf in seinem Werke „Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft" angedeuteten Idee Stellung genommen werden, den schöpferischen Gedanken (oder, wie er es nennt, die technische Idee) als vierten, selbständigen Produktionsfaktor in die sozialökonomische Theorie einzuführen. Es soll ein neuer Beitrag für diese sein, um sie zu klären, zu bereichern, sie zu fördern und zu veredeln.

Man wird sich trotz der gegenteiligen Meinung Julius Wolfs nicht wohl des Urteiles enthalten können, daß die Gliederung des Arbeitsbegriffes, wie er sie vornimmt,[82] eine künstliche ist.

J e d e r M e n s c h verrichtet Arbeit im engeren Sinne, d. h. technische Arbeitsleistung, und verbindet damit Gedankenarbeit, welche ihrerseits erst die technische Arbeit auslöst. Der Einwurf, daß man durch diese Scheidung das Menschengeschlecht deklassiere, d. h. aus einer Sonderstellung verdränge, welche ihm durch seinen Geist, durch logische, bewußte Schlußfolgerungsfähigkeit eingeräumt ist, entbehrt jeder Stichhaltigkeit, da man einem Produkt mehrerer Faktoren die Qualität „Produkt" nicht absprechen kann, weil und wenn man die Bestandteile dieses Produktes aufzeigt. So ist eine Maschine, mag sie noch so arbeitsteilig hergestellt werden, und mag eine hiezu nötige Teiltätigkeit noch so „maschinenmäßig" ausgeführt werden, doch ein Produkt aus Menschengeist und Menschenarbeit, Kapital und Naturgaben, ohne daß durch die Art der Arbeitsteilung und -zerlegung auch nur ein Schatten über den Wert des Menschen, des Erfinders fiele. Es

[82] S. 44/45: „Wirtschaftliche Arbeit wird entweder als exekutive Arbeit, Arbeit des Arbeiters im engeren Sinne des Wortes, oder als dispositive Arbeit — hier kommt die Arbeit des Unternehmers, auch die des höheren Beamten im Unternehmen und anderwärts in Betracht —, oder als schöpferische Arbeit, Arbeit vorzugsweise des Pfadfinders auf dieser Erde oder im Bereiche der Wissenschaft, des Erfinders und ihm gleichwertiger Individuen, geleistet. Diese Einteilung hat nichts des Künstlichen."

ist demnach völlig gerechtfertigt, bei der Betrachtung der Lehre von der Produktion nicht nur Grund und Boden, Kapital und Arbeit, sondern auch den schöpferischen Gedanken als vierten Produktionsfaktor anzuführen. Schöpferisches Denken ist dem Menschen eigentümlich, aber deshalb nicht weniger eine wichtige Triebfeder des Lebens, des Schaffens, nicht minder ein Faktor jeglicher Gütererzeugung im allgemeinen, jeglicher Neuschaffung im besonderen.

Anerkennt man den schöpferischen Gedanken als selbständig wirkende Kraft, als ursprüngliche Idee, so ist man nicht nur berechtigt, sondern vom theoretischen Gesichtspunkte aus gezwungen, jenen kraftvoll sprudelnden Quell geistiger Triebkraft aus dem Begriffe „Arbeit" abzusondern und ihm eigenes Leben zuzutrauen. Die Patentgesetzgebung ist der theoretischen Volkswirtschaftslehre diesbezüglich mit Recht und Ruhm vorangeeilt.

So vorteilhaft es aber auch für die theoretische Betrachtung einer volkswirtschaftlichen Erscheinung ist, diese in die sie verursachenden Kräfte zu zerlegen, so muß man sich doch stets dessen bewußt bleiben, daß man jene Zerlegung als technisches Hilfsmittel zur Gewinnung von Erkenntnistatsachen vorgenommen hat. Im Besonderen geht es daher nicht an, bei der Erörterung des Begriffes „Arbeit" exekutive, dispositive, schöpferische Arbeit (welche eben insgesamt Faktoren des Arbeitsbegriffes sind), gegeneinander w e r t e n d abzuwägen. Somit erscheint es sonderbar, bei Wolf zu lesen: „Die Frage liege nahe, ob die dispositive oder die exekutive Arbeit als die hochwertigere zu gelten habe."

„Arbeit" wird also solche gewertet, gleichgültig, ob sie „exekutive" oder „dispositive" ist und richtet sich bezüglich ihrer Wertung nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage.

Die Ausdrücke geistige und körperliche Arbeit sind nicht wörtlich zu fassen und als reine Begriffe überhaupt nicht erfaßbar. Man muß sich stets vor Augen halten, daß bei „körperlicher Arbeit" die körperliche gegenüber der geistigen, bei „geistiger Arbeit" die geistige gegenüber der körperlichen ü b e r w i e g t. Trotzdem erscheint es nützlich, die geistige Arbeit von der körperlichen Arbeit zur Vornahme theroretischer Betrachtungen zu trennen, wobei unter „körperlicher Arbeit" alle jene Anstrengungen zu verstehen sind, welche nicht geistige Arbeit, sondern deren in irgend eine Betätigung umgesetzte Auswirkung in der Außenwelt vorstellen. Faßt man in richtiger Erweiterung dieser Ausführungen den Begriff der geistigen Arbeit so weit, so hat mit logischer Folgerichtigkeit jede körperliche Arbeit geistige Arbeit zur Voraussetzung. Wenn man daher als volkswirtschaftlicher Theoretiker daran geht, als Schulbeispiel an einem über einen Bach gelegten Brettchen die „d r e i Produktionsfaktoren" nachzuweisen, so kommt man zu dem Produktionsfaktor G r u n d u n d B o d e n, als dem Eigentumsbestandteil desjenigen, dessen Erlaubnis zum Betreten des betroffenen Stückes Boden man einholen muß, zu dem Produktionsfaktor K a p i t a l als dem Opfer desjenigen, der das Material zur Ausführung des Vorhabens, den Bach zu überbrücken, beigestellt hat, zu dem Produktionsfaktor A r b e i t, als der Mühewaltung desjenigen, welcher jenes Vorhaben ausführt, und . . . vergißt die geistige Arbeit dessen, der die Initiative zur Ausführung jenes

Vorhabens gegeben hat, man vergißt den schöpferischen Gedanken, den man als erstes Glied dieser Kette, als erste Ursache aller späteren Wirkungen an die Spitze aller weiteren Ueberlegungen stellen sollte. Irren ist menschlich, aber im Irrtume zu verharren ist töricht:

Grundlegend ist bei theoretischen Betrachtungen vor allem die Scheidung des Arbeitsbegriffes in Geistesarbeit und in körperliche Arbeit. Alle weiteren Zerlegungen sind minderwichtig und dem Gutdünken des Forschers und seiner Auffassung anheimgestellt.

Nach dieser Festlegung allgemeiner Art tritt im Besonderen die Frage auf, ob denn die „geistige Arbeit" nicht besser von Vorneherein als selbstständiger Produktionsfaktor auszuscheiden wäre. In logischer Weiterfolgerung der oben ausgeführten allgemeinen Gedanken ist jene Abtrennung zu empfehlen, in denjenigen Bahnen fortschreitend, welche die vorliegende Arbeit von einem rein praktischen Ausgangspunkte aus betreten hat, führt der Weg diesmal von der Praxis zurück zur Theorie und es ist nicht mehr schlichte Empfehlung, sondern energische Forderung, wenn die Einführung des schöpferischen Gedankens (wenn auch nicht der geistigen Arbeit überhaupt), als vierten Produktionsfaktors in die Lehre der Produktion verlangt wird.

Es gibt einen vierten Produktionsfaktor.

Man kann ihn nennen, wie man will, das wird das Wesen der Sache nicht stören. Am besten scheint die Bezeichnung „Schöpferischer Gedanke". Er ist die Ursache aller Produktion und von solcher Wichtigkeit, daß es erstaunlich ist, wie er bisher stets übersehen werden konnte, wenn es nicht altbekannt wäre, daß man die einfachsten Dinge am allerleichtesten übersieht. Julius Wolf gebührt das Verdienst, diese Idee neuerlich angetönt zu haben, wenn er auch keineswegs einwandfreie Gedankengänge verfolgt. So sagt er bezüglich der schöpferischen Leistung, daß sie in dem Sinne „hors concours" stehe, als sich ihr Preis nicht nach Angebot und Nachfrage von schöpferischen Arbeitern entscheidet, sondern daß sie sich ihren Preis selber (wenn auch von der Konjunktur abhängig) in den Gütern setze, die sie leistet und daß ein Ueberangebot, wenn nicht die gleichen Erfindungen von den verschiedensten Seiten gemacht werden, den Preis nicht eigentlich zu senken vermöchten. Daß dem nicht so ist, sondern daß vielmehr jede, auch die schöpferische Arbeit, bezüglich der Preisbildung dem Gesetze von Angebot und Nachfrage folgt, wurde im vorliegenden Werke deutlich und klar bewiesen. So heißt die allgemeine Regel, welche Wolf leider ganz bescheiden in eine Klammer setzt, anstatt sie gebührend hervorzuheben. Die Ausnahme von dieser Regel ist das Monopol, wie es mit allen seinen Wirkungen wirtschaftlicher und juristischer Art geschildert wurde.

Ebenso wurde klargestellt, daß der Preis einer Neuheit sich durchaus nicht selbsttätig auf einer beliebig festgesetzten Höhe hält, sondern daß der Erfindungsverwerter gegen Nachahmer, gegen Erfinder, welche das „Neue"

überholen, gegen die bisherigen Dinge, welche denselben Zwecke wie die „Neuheit" dienen und endlich gegen Ersatzmittel zu kämpfen hat, um sich mit seiner „Neuheit" durchzusetzen und zu behaupten.

Als vollkommene Verkennung aller Schwierigkeiten, welche sich der Erfindungs-Finanzierung und -Verwertung entgegenstellen, kann daher folgende Stelle Wolfs gelten:

„Eine Besonderheit der schöpferischen Arbeit ist weiterhin, daß sie, einmal geleistet, denken Sie stets an den Erfinder, nicht wie die des Arbeiters oder Unternehmers, immer wieder wiederholt zu werden braucht, um Wirkung zu tun. Wenn der exekutive Arbeiter nicht arbeitet, leistet er nichts. Schöpferische Arbeit aber, einmal mit Erfolg getan, gestattet dieser ihrer Leistung eine unbeschränkte Anzahl Anwendungen, unbeschränkt nach Ort und Zeit, d. h. überall und in die Ewigkeit!"

Einen richtigen Gedanken hebt Wolf hervor, wenn er betont, daß die Erfinderarbeit in der Tat ein für allemal verrichtet sei und zum Unterschiede zu anderer Arbeit als technische Idee (schöpferischer Gedanke) ein selbständiges Leben führe, ein wirtschaftlicher Tatbestand für sich sei. Derselbe Standpunkt wurde im vorliegenden Werke bei der Besprechung der Erfindung und des Erfindungsgedankens auch eingenommen.

Unter Anerkennung der bisher in üblicher Weise aufgeführten Produktionsfaktoren: Grund und Boden, Kapital und Arbeit, handelt es sich hier darum, den vierten, neuen Produktionsfaktor, als den schöpferischen Gedanken zu rechtfertigen. Dies kann nur geschehen, wenn man beweist, daß die Einführung dieses Begriffes zufolge theoretischer, oder praktischer, oder theoretischer und praktischer Gründe, notwendig ist und daß es unmöglich ist, diesen Begriff unter einen der bisherigen drei anerkannten Produktionsfaktoren zu fassen.

Logisch ist es, wie an dem Beispiele mit dem als Brücke dienenden Brettchen gezeigt, die Initiative allem Weiteren voranzustellen. Für theoretische Ueberlegungen ist es, wie bereits betont, jedenfalls wichtiger und vorteilhafter von der „Arbeit" schlechtweg den „schöpferischen Gedanken" zu trennen, als eine Teilung in alle möglichen oder besser gesagt „unmöglichen" Klassen von Arbeit vorzunehmen.

Da der schöpferische Gedanke und insbesondere die Erfindung vom praktischen Gesichtspunkte aus eine Sonderstellung einnimmt, da die Erfindung als solche, wie die vorliegende Schrift zur Genüge zeigt, ein eigenes, selbständiges Leben führt, rechtfertigt sich auch in dieser Hinsicht die Forderung, den schöpferischen Gedanken als eigenen Produktionsfaktor anzusprechen und dies noch um so mehr, als die Theorie der Praxis folgen muß, will sie nicht hinkend hinter ihr zurückbleiben, statt wirksam sie zu unterstützen, um vereint mir ihr zu gehen.

Den schöpferischen Gedanken des Erfinders unter den Begriff Kapital zu schieben ist nicht möglich, und Wolf sagt diesbezüglich ganz richtig, dem Kapital als solchem sei die Leistung einer Maschine nicht zu danken (richtig wäre: . . . nicht allein zu danken . . . .), denn ohne die technische Idee (schöpferischer Gedanke) könne das Kapital und könnte das Kapital niemals Maschine sein.

Unter den Begriff „Arbeit“ ist der schöpferische Gedanke zufolge seiner Ursprünglichkeit und selbständigen Lebensfähigkeit z. B. als Erfindung (patentiert oder unpatentiert) nicht ohne gewaltsamen Zwang zu unterstellen.

Sieghaft muß des Menschen Geist seine Vernunft, diese hehrste aller Gottesgaben in den Menschen hoch, am höchsten werten, sich bewußt der Vollkraft seiner Geistesschärfe darf man ebenbürtig sicherlich den Geist der Arbeit an die Seite stellen, statt bescheiden ihn im Staube zu vergessen.

Anhang.

□ □

NEDERLANDSCH OCTROOI-BUREAU.
A. ELBERTS DOYER, H. W. DAENDELS.
HAAG (HOLLAND) LAAN COPES VAN CATTENBURCH 24.

Haag, den 9. Oktober 1920.

Betrifft: Ausnahme-Bestimmungen in Holland rücksichtlich des vergangenen europäischen Kriegszustandes.

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, daß das holländische Gesetz vom 29. Juli 1916 (Staatsblad Nr. 348) betreffend Stundung und Wiedereinsetzung der im Patentgesetz genannten Termine, welches am 11. August 1916 in Kraft getreten ist, nunmehr derart amendiert worden ist, daß mit geringer Ausnahme alle im Patentgesetz erwähnten Termine in sehr befriedigender Weise verlängert und bereits verloren gegangene Rechte wieder in Kraft gesetzt werden können.

Das betreffende amendierte Notgesetz bezüglich der im holländischen Patentgesetz vom Jahre 1910 erwähnten Termine lautet wie folgt:

Gesetz vom 30. Juli 1920 (Staatsblad Nr. 645).
(Inkrafttretung den 25. September 1920)
betreffend Stundung und Wiedereinsetzung der im Patentgesetz genannten Termine.

Artikel 1.

Die im Patentgesetz 1910 (Staatsblad Nr. 313) genannten Termine, welche am 1. August 1914 noch laufend waren, diejenigen, die nach diesem Datum zu laufen angefangen haben oder zu laufen angefangen haben würden, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, mit Ausnahme 1°. der Termine, erwähnt im Artikel 25 und im Artikel 27 jenes Gesetzes, insoferne dieser letzte Artikel sich auf Einsprechende und Antragsteller bezieht, und 2°. der Termine, welche sich beziehen auf die Behandlung einer Patentstreitigkeit vor dem Richter, werden verlängert bis zu einem näher festzustellenden Zeitpunkt.

Artikel 2.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verlängerung findet statt vorbehältlich der Rechte dritter Personen, welche in gutem Glauben sind. Bei Verlängerung des Termins des Artikels 7 des Patentgesetzes 1910 (Staatsblad Nr. 313) behalten diejenigen, die vor dem 25. September 1920 im guten Glauben Rechte erworben haben, welche mit den unter Beanspruchung des verlängerten Termins von Artikel 7 des Patentgesetzes 1910 (Staatsblad Nr. 313) beantragten Rechten streitig sind, den Genuß ihrer Rechte gleichgültig, ob sie diesen Genuß persönlich ausüben oder ausüben lassen durch Vertreter oder Lizenzinhaber, denen sie vor dem 25. September 1920 Rechte abgetreten haben.

Artikel 3.

Die Termine, erwähnt in Artikel 25 und in Artikel 27 des Patentgesetzes 1910 (Staatsblad Nr. 313), insoferne dieser Artikel sich auf Einsprechende und Antragsteller bezieht, werden verlängert bis zu drei Monaten nach dem 25. September 1920, falls sie an diesem Zeitpunkte noch laufend oder noch nicht drei Monate verlaufen sind.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt in Wirkung am Tage nach dem seiner Verkündigung.

In Erläuterung des obigen ergänzten Notgesetzes bemerken wir folgendes:

Die in Artikel 1 erwähnten Termine der Artikel 25 und 27 des Patentgesetzes, welche gemäß Artikel 3 nur mit drei Monaten nach dem 25. September 1920 verlängert werden können, beziehen sich auf a) Einsprüche gegen eine ausgelegte Anmeldung (innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der Auslegung, Artikel 25, 2. Absatz), b) auf Anträge zur Erwähnung des Namens des Erfinders in dem Patent (Artikel 25, 3. Absatz) und c) auf Beschwerden von Einsprechenden oder von besagten Antragstellern gegen die Entscheidung der Abteilung (Artikel 27. 1. Absatz).

Mit Ausnahme von jenen Terminen und von denjenigen, die sich beziehen auf die Behandlung einer Patentstreitigkeit vor dem Richter, wie z. B. in Sachen von Nichtigkeitsklagen, Lizenzzwang, Enteignung und Aberkennung des Patentes, werden nunmehr nach Wortlaut des Artikel 1 dieses Gesetzes alle im Patentgesetz von 1910 erwähnten Termine bis zu einem näher festzustellenden Datum verlängert.

Wo jedoch das neue holländische Notgesetz sich dem Ihnen zweifellos bekannten Berner Abkommen anschließt, welches am 30. Juni 1920 zwischen Deutschland, Frankreich, Niederland, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschecho-Slowakei und Tunis geschlossen wurde, und dieses Abkommen nach Ratifizierung am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten ist, hat das Abkommen auch für Holland Gültigkeit bekommen und werden mithin in Holland in Uebereinstimmung mit dem Berner Abkommen auch die gleichen Terminverlängerungen gewährt, und zwar:

Für Prioritätstermine	6 Monate nach dem 1. Oktober 1920, also bis zum 1. April 1921.
für Taxzahlungen, Ausübungstermine Lizenztermine und sonstige Termine (ausgenommen die im Artikel 3 dieses Gesetzes)	12 Monate nach dem 1. Oktober 1920, also bis zum 1. Oktober 1921.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die durch das neue holländische Notgesetz gewährten Vergünstigungen nicht nur für die an dem besagten Berner Abkommen beteiligten Staaten gelten, sondern auch für Untertanen aller übrigen Länder.

Eine Gebühr braucht für die Verlängerung eines Termines nicht gezahlt zu werden.

Da nach Wortlaut des Gesetzes die Verlängerung der Termine automatisch stattfindet, ist ein besonderer Antrag zur Wiedereinsetzung und Verlängerung eines verflossenen Termins beim Patentamt nicht erforderlich.

Wir bitten Sie, zu erwägen, welche Termine in Sachen schwebender Patentanmeldungen wieder aufgenommen, bezw. verlängert werden sollen, namentlich welche Patentanmeldungen nunmehr noch mit Verlängerung der Priorität für Einreichung in Holland in Betracht kommen.

Auch wollen Sie erwägen, ob die Patente, welche seit dem 1. August 1914 wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren gelöscht sind, wiedereingesetzt werden sollen durch nachträgliche Einzahlung jener Gebühren.

Die im Berner Abkommen mit Bezug auf Warenzeichen vorgesehenen Terminverlängerungen gelten auch für Holland.

Hochachtungsvoll

A. Elberts Doyer.
H. W. Daendels.

7% Anleihe von Fr. 10,000.000 nom. von 1920

der

Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden.

Zeichnungsschein.

D . . . Unterzeichnete . . . subskribier . . . hiemit

Franken _____ **nominal**

der **7% Anleihe der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. von Fr. 10,000.000 von 1920** und verpflichte . . . . sich, den ih . . . zugeteilten Betrag zu den Bedingungen des Prospektes vom 1. Oktober 1920 zu beziehen und zu bezahlen.

. . . . . den . . . . . 1920.

Unterschrift:

Adresse:

Schweizerische Bankgesellschaft
Zürich, Winterthur, St. Gallen. Aarau.
Aktienkapital Fr. 70,000 000·—.
Reserven » 15,000.000·—.
Telegramm-Adresse: Bankunion.

P. P.

Der beiliegende Prospekt über die neue

7% Anleihe der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden, von Fr. 10,000.000,— von 1920

dürfte dem Interesse der Kapitalanlage suchenden Kreise begegnen.

Die Anleihe, deren Kotierung an den Börsen von Zürich, Basel und Genf nachgesucht werden wird, verfällt am 31. Oktober 1930 zur Rückzahlung; seitens der schuldnerischen Gesellschaft ist sie von 1928 ab kündbar.

Emissionspreis: pari.

Subskriptionsfrist: vom 2. bis 11. Oktober a. c.

Abnahmefrist: bis 15. November a. c.

Die A.-G. Brown, Boveri & Cie. verfügt z. Zt. über ein voll einbezahltes Aktienkapital von 56 Millionen Fr. Der ordentliche Reservefonds beträgt 9 Millionen Fr. Die konsolidierte Schuld der Gesellschaft besteht aus 3 Anleihen im Gesamtbetrage von 22 Millionen Fr.

An Dividenden zahlte das Unternehmen:

1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20
6%	7%	je 9%		8%

Sämtliche ausländische Valuten wurden in der letzten Bilanz (per 31. März 1920) bei jeder Art von Effekten, Beteiligungen oder Guthaben zum Kurs vom März 1920 gerechnet.

Wir würden uns freuen, Ihre Anmeldung auf diese erstklassige Industrie-Obligation entgegennehmen zu dürfen und zeichnen

Hochachtungsvoll

Schweizerische Bankgesellschaft.

1 Prospekt.

PROSPEKT.

AKTIENGESELLSCHAFT BROWN, BOVERI & Cie. Baden (Schweiz).

7% Anleihe von Fr. 10,000.000 von 1920.

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. hat beschlossen, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft eine

7% Anleihe im Betrage von Fr. 10,000.000 von 1920

aufzunehmen. Für diese Anleihe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anleihe ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende vom 31. Oktober 1920 an zinstragende Obligationen von Fr. 1000.—, die mit den Nummern 1—10.000 versehen sind.
2. Diese Obligationen sind zu 7% verzinslich. Sie sind mit 20 halbjährlichen, je auf den 30. April und 31. Oktober fälligen Coupons versehen, deren erster am 30. April 1921 und deren letzter am 31. Oktober 1930 zahlbar ist.
3. Die Anleihe gelangt ohne weitere Anzeige am 31. Oktober 1930 zum Nennwerte zur Rückzahlung. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Anleihe schon vorher, jedoch nicht früher als auf den 31. Oktober 1928, ganz oder teilweise, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Nennwerte zur Rückzahlung zu bringen. Bei einer bloß teilweisen Kündigung werden die zur Rückzahlung bestimmen Obligationen durch das Los bezeichnet. Die Auslosungen werden am Sitze der Gesellschaft in Gegenwart einer öffentlichen Amtsperson vorgenommen.
4. Zur Rückzahlung gekündete Obligationen sind mit sämtlichen noch nicht fälligen Coupons versehen einzureichen; fehlende Coupons werden von dem Rückzahlungsbetrage der Titel abgezogen.
5. Kapital und Zinsen sind zahlbar bei der Kasse der Gesellschaft und außerdem

   bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich,
   bei der Aktiengesellschaft Leu & Cie. in Zürich,
   bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich,
   bei dem Schweizerischen Bankverein in Basel
   bei den Herren A. Sarasin & Cie. in Basel,
   bei den Herren G. Pictet & Cie. in Genf.

   } sowie bei den übrigen Sitzen und Niederlassungen dieser Institute.

6. Alle Bekanntmachungen, welche den Dienst dieser Anleihe betreffen, haben durch zweimalige Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt", Bern, in der „Neuen Zürcher Zeitung", Zürich, in den „Basler Nachrichten", Basel, im „Journal de Genève", Genf, zu erfolgen; sie erhalten dadurch den Inhabern von Obligationen gegenüber volle Rechtsgültigkeit.
7. Die Anleihe ist mit keiner besonderen Sicherheit ausgestattet; die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, während der ganzen Dauer der gegenwärtigen Anleihe keine hypothekarische Eintragung auf die Etablissemente vorzunehmen und überhaupt keiner späteren Anleihe spezielle Pfandsicherheit einzuräumen, ohne daß die gegenwärtige Anleihe in die Sicherheit im gleichen Range einbezogen würde.
8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Kotierung der Anleihe an den Börsen von Basel, Zürich und Genf nachzusuchen und sie während der ganzen Anleihedauer aufrechtzuerhalten.

Die **Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie.** ist durch Gesellschaftsvertrag vom 18. Juli 1900 mit dem Sitze in **Baden** (Schweiz) errichtet und am 27. Juli 1900 in das Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen worden.

Die **Dauer** der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) die Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate, sowie die Herstellung von Maschinen anderer Art;
b) der Handel mit solchen und verwandten Artikeln;
c) die Erbauung elektrischer Zentralen, Bahnen und anderer ähnlicher Anlagen, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter;
d) der Betrieb derartiger Anlagen für eigene oder fremde Rechnung.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, Fabriken errichten, sich auch bei anderen Unternehmungen beteiligen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Hauptzweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen, oder diesen zu fördern geeignet sind.

Das **Aktienkapital** der Gesellschaft ist auf 57 Millionen Franken festgesetzt, von denen zurzeit 56 Millionen Franken begeben sind. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 28.800 Aktien von je Fr. 1250.— Nennwert, welche die Nummern 1—28.800 tragen und in 42.000 Aktien von je Fr. 500.— Nennwert, welche die Nummern 30.001—58.000 und 130.001—144.000 tragen. Alle Aktien lauten auf den Inhaber. Der Verwaltungsrat hat den Inhabern der Aktien von Fr. 1250.— Nennwert das Recht eingeräumt, je 2 Stück dieser Aktien gegen 5 Aktien von Fr. 500.— Nennwert umzutauschen; die entsprechenden Nummern von 1—28.800 fallen dann aus und die neu auszugebenden Aktien werden von Nr. 58.001 an bis 130.000 numeriert.

In der **Generalversammlung** hat jede vertretene Aktie von Fr. 500.— Nennwert eine Stimme; jede einzelne Aktie von Fr. 1250.— hat 2 Stimmen, je 2 Aktien von Fr. 1250.— haben 5 Stimmen. Kein Aktionär darf mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Die **Bekanntmachungen** erfolgen in der Schweiz durch das „Schweizerische Handelsamtsblatt" in Bern und die „Neue Zürcher Zeitung" in Zürich.

Die Leitung der Gesellschaft ist einem von der Generalversammlung zu wählenden **Verwaltungsrate** von 7 bis 15 Mitgliedern übertragen, deren Amtsdauer 6 Jahre beträgt. Zurzeit besteht der Verwaltungsrat aus den Herren: Dr. Walter Boveri, Präsident, Baden; Fritz Funk, Vizepräsident, Baden; Georg Boner, Zürich; Sidney W. Brown, Baden; Sir Francis Barker, London; C. J. Brupbacher, Zürich; Leopold Dubois, Präsident des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereines, Basel; Dr. Rudolf Ernst, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankgesellschaft, Winterthur; Dr. Julius Frey, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich; Henry Heer, Präsident des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft Leo & Cie., Zürich; Sir Ernest Hiley, London; Guillaume Pictet, vom Bankhause G. Pictet & Cie., Genf; Alfred Sarasin, vom Bankhause A. Sarasin & Cie., Basel.

Das **Geschäftsjahr** läuft vom 1. April bis 31. März. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach den Grundsätzen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden **Reingewinn** wird vorab ein Betrag von 8% dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen. Die Dotierung desselben fällt jedoch weg, sobald und solange derselbe 10% des eingezahlten Grundkapitals beträgt. Hiernach erhalten die Aktionäre eine Dividende von 5% auf das eingezahlte Grundkapital. Von dem alsdann verbleibenden Rest erhält der Verwaltungsrat zur Verteilung als Tantième unter seine Mitglieder 10%; das Uebrige steht zur Verfügung der Generalversammlung.

An **Dividenden** sind in den letzten fünf Jahren gezahlt worden:

1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20
6%	7%	9%	9%	8%

Die **Bilanz** und **Gewinn- und Verlustrechnung** für das am 31. März 1920 abgeschlossene Geschäftsjahr 1919/1920 lauten wie folgt:

Bilanz pro 31. März 1920.

Aktiva	Franken		*Passiva*	Franken	
Aktionär-Conto	4,375.000	—	Aktienkapital-Conto	56,000.000	—
Fabrikanlage Baden:			Dividenden-Conto	52.275	—
Grundstück-Conto	1,469.000	—	4½% Obligationen-Anleihe-Conto	7,000.000	—
Gebäude-Conto (Versicherungswert Fr. 7.812.685·—)	5,095.000	—	5% „ „	15,000.000	—
Wohnhäuser-Conto (Versicherungswert Fr. 1,862.200·—)	1,710.000	—	Obligationen-Anleihen-Coupons-Conto	379.957	50
Arbeitsmaschinen-Conto (Versicherungswert Fr. 4,500.000·—)	1	—	Ordentlicher Reservefonds	9,000.000	—
Werkzeug- und Mobilien-Conto	1	—	Sparkasse-Conto	655.772	45
Modell-Conto	1	—	Arbeiterunterstützungsfonds	1,351.726	35
Materialien-Conto	13,898.617	04	Aval-Conto Fr. 11.430.689·30		
Fabrikations-Conto: Fertige und halbfertige Maschinen und Anlagen	26,645.345	56	Conto-Corrent-Creditoren:		
Fabrikanlage Münchenstein:			Tochtergesellschaften Fr. 4,361.752·65		
Grundstück-Conto	231.960	—	Guthaben der Beamten-Pensionskasse „ 3.941.253·95		
Gebäude-Conto (Versicherungswert Fr. 1,661.600·—)	1,161.000	—	Anzahlungen und diverse Creditoren „ 25,191.218·25	33.494.224	85
Wohnhäuser-Conto (Versicherungswert Fr. 101.200·—)	63.000	—	Gewinn- und Verlust-Conto:		
Arbeitsmaschinen-Conto (Versicherungswert Fr. 1,600.000·—)	1	—	Reingewinn	5,084.755	21
Werkzeug- und Mobilien-Conto	1	—			
Modell-Conto	1	—			
Materialien-Conto	4,746.559	10			
Fabrikations-Conto: Halbfertige Maschinen und Anlagen	1,891.205	—			
Allgemeine Conti:					
Patent-Conto	1	—			
Cassa-Conto	90.615	98			
Wechsel-Conto	105.376	45			

Effekten- und Beteiligungs-Conto:					
Staatspapiere	Fr.	1,862.480·—			
Beteiligungen an Betriebs- und Trust-gesellschaften	„	8,915.742·—			
Beteiligungen an Fabrikations-Unternehmungen	„	20,188.102·—	30,966.324	—	
Aval-Conto . . . . Fr. 11,430.689·30					
Conto-Corrent-Debitoren:					
Bankguthaben	Fr.	10,190.481·74			
Tochtergesellschaften	„	15,018.250·67			
Diverse Debitoren	„	10,360.968·82	35,569.701	23	
			128.018.711	36	128,018.711	36

Soll **Gewinn- und Verlust-Conto pro 31. März 1920.** ***Haben***

	Franken			Franken	
Abschreibungen auf:					
Grundstück-Conto Baden	32.320	—	Gewinn-Vortrag von 1918/1919	94.871	50
„ „ Münchenstein	5.240	—	**Gewinn** auf:		
Gebäude-Conto Baden	343.347	53	Fabrikations-Conto	12,649.440	08
„ „ Münchenstein	72 290	05	**Eingang** auf:		
Wohnhäuser-Conto Baden	37 997	51	Miete-Conto	37.888	61
„ „ Münchenstein	4.952	50	Interessen-Conto	963.259	62
Arbeits-Maschinen-Conto Baden	1,281.584	74	Effekten- und Beteiligungs-Conto	1,391.741	80
„ „ „ Münchenstein	203.434	90			
Effekten- und Beteiligungs-Conto	3,357.203	80			
Ausgaben für:					
General-Unkosten-Conto	2,840.584	40			
Reparaturen-Conto	808.490	97			
Obligationen-Zinsen-Conto	1,065.000	—			
Reingewinn-Saldo	5,084.755	21			
	15,137.201	61		15,137.201	61

Die **konsolidierte Schuld** der Gesellschaft besteht aus:

einer 4½% Anleihe von 1911/12	Fr. 7,000.000	rückzahlbar am 31. März 1926; vorzeitige Rückzahlung vom 31. März 1921 an zulässig.
einer 5% Anleihe von 1913	Fr. 5.000.000	rückzahlbar am 30. September 1928; vorzeitige Rückzahlung vom 30. September 1923 an zulässig.
einer 5% Anleihe von 1916	Fr. 10.000.000	rückzahlbar am 30. September 1931; vorzeitige Rückzahlung vom 30. September 1926 an zulässig.

Baden, den 27. September 1920.

Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie.

Die unterzeichneten Banken und Bankhäuser haben die vorstehende

7% Anleihe von Fr. 10,000.000 von 1920

fest übernommen und legen dieselbe zu folgenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung auf:

1. Die Anmeldungen werden **vom 2. bis einschließlich 11. Oktober 1920** von den unterzeichneten Banken und Bankhäusern und ihren Sitzen und Zweigniederlassungen entgegengenommen.
2. Der **Subskriptionspreis** beträgt **100%**, abzüglich Stückzinsen zu 7% p. a. bis zum 31. Oktober 1920 oder zuzüglich Stückzinsen zu 7% p. a. vom 31. Oktober hinweg, je nachdem die Abnahme vor oder nach jenem Zeitpunkt geschieht.
3. Die **Zuteilung** erfolgt nach dem Ermessen der Zeichnungsstellen sobald als möglich nach Schluß der Subskription durch briefliche Benachrichtigung der Zeichner. Für den Fall der Ueberzeichnung bleibt die Reduktion der angemeldeten Beträge vorbehalten.
4. Die **Abnahme** der zugeteilten Beträge hat von der Zuteilung hinweg bis spätestens **15. November 1920** bei derjenigen Stelle zu geschehen, bei welcher die Zeichnung stattgefunden hat. Bei der Abnahme werden Lieferscheine ausgehändigt, die später gegen die definitiven Obligationen umgetauscht werden. Die Kosten des eidgenössischen Wertstempels trägt die Gesellschaft.

Basel, Zürich, Winterthur und **Genf**, den 1. Oktober 1920.

Schweizerische Bankgesellschaft.
Aktiengesellschaft Leu & Cie.
A. Sarasin & Cie.
Schweizerische Kreditanstalt.
Schweizerischer Bankverein.
G. Pictet & Cie.

Alter Vertrag

zwischen der

Deutschen Hollerith-Maschinen-Gesellschaft m. b. H., Berlin
(fernerhin Dehomag genannt)

und

. . . . . .

(fernerhin der Mieter genannt)

ist heute folgender Miets-Vertrag (Erfüllungsort: Berlin) vereinbart und abgeschlossen worden:

§ 1. Der Mieter bestellt von der Dehomag

. . . . . .

§ 2. Die Maschinen verbleiben ausschließliches Eigentum der Dehomag und können von dem Mieter nicht erworben werden. Der Mieter erwirbt lediglich das nicht übertragbare Recht, die Maschinen zu seinen eigenen Zwecken zu benutzen, und verpflichtet sich, hierfür nur die von der Dehomag bezogenen Karten und Lochmaschinen, die in sein unbeschränktes Eigentum übergehen, zu verwenden. Jedoch ist dem Mieter nicht gestattet, dieselben als Hilfsmittel für etwaige andere Maschinensysteme zu benutzen.

§ 3. Die Miete wird nach dem diesem Vertrag beigefügten Tarif berechnet. Auf Grund dieses Tarifes beträgt der Mietspreis für die in § 1 bestellten Maschinen

in Worten: .....
monatlich.

§ 4. Die Monatsmiete ist ultimo eines jeden Kalendermonats ohne Abzug zahlbar, alle übrigen Beträge sind zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.

§ 5. Die Dehomag bewirkt die betriebsfertige Aufstellung der Maschinen zum Anschluß an eine passende Gleichstromquelle von 110 oder 220 Volt, welche der Mieter direkt oder transformiert zur Verfügung stellen muß. Der Mieter bezahlt der Dehomag für die Installation die einmalige Pauschalsumme von Mk. 90.—, in Worten: Neunzig Mark, für eine Sortiermaschine und Mk. 100.— in Worten: Hundert Mark, für eine Tabelliermaschine, bei Lieferungen außerhalb Deutschlands die etwaigen Zollkosten, sowie die dem Montage-Ingenieur erwachsenden Fahrtkosten II. Kl. und Mk. 20.— Tagegelder während des erforderlichen Aufenthaltes, vom Tage der Abreise gerechnet. Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigsten Behandlung der Maschinen auf Grund der Betriebsvorschriften.

§ 6. Die Dehomag verpflichtet sich, alle durch Abnutzung der Maschinen erforderlich werdenden Reparaturen kostenlos auszuführen, sowie alle eventuellen Störungen kostenlos zu beseitigen. Doch verpflichtet sich der Mieter, der Dehomag die durch ihren Vertreter entstehenden Fahrtspesen II. Kl. und Mk. 20.— Tagegelder während des erforderlichen Aufenthaltes, vom Tage der Abreise gerechnet, zu vergüten.

§ 7. Die in §§ 5 und 6 erwähnten Reisespesen und Tagegelder werden von dem dem Wohnort des Mieters nächstgelegenen Hauptgeschäft oder Zweigbureau der Dehomag ab berechnet.

§ 8. Die Emballagen der gemieteten Maschinen und des bezogenen Materials werden dem Mieter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 9. Die Dehomag verpflichtet sich, auf Wunsch dem Mieter alle etwaigen Verbesserungen zu den dafür einheitlich festgesetzten Bedingungen nachzuliefern, sowie ihm jeden Vorzug einzuräumen, der ihren anderen Kunden gewährt wird.

§ 10. Die Dehomag übernimmt die Versicherung der vermieteten Maschinen gegen Feuersgefahr und trägt die hierfür erwachsenden Kosten.

§ 11. Vorstehender Vertrag wird auf ein Jahr vom Datum der betriebsfertigen Aufstellung der Maschinen geschlossen laut der diesem Vertrage beizufügenden Ab-

nahmebestätigung und läuft jeweils ein Jahr weiter, wenn nicht von dem Mieter ein Vierteljahr vor Ablauf des Vertrages eine Kündigung erfolgt. Die Dehomag ist nur dann zur Kündigung, und zwar per sofort berechtigt, wenn die Maschinen vertragswidrig benutzt, andere als von der Dehomag bezogene Karten oder Lochmaschinen verwendet oder dieselben für etwaige andere Maschinensysteme benutzt werden oder die vereinbarten Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

§ 12. Für den Fall einer Kündigung seitens des Mieters verpflichtet sich der Mieter, der Dehomag die für Abmontierung entstehenden Kosten nach den Bedingungen des § 5 sowie die für den Rücktransport entstehenden Kosten zu ersetzen.

Schlußbestimmung. Mit vorstehenden §§ 1 bis 12 des Vertrages erklären sich beide Vertragschließende für sich und ihre Rechtsnachfolger rechtsverbindlich einverstanden.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Neuer Vertrag 1920

zwischen der

Deutschen Hollerith-Maschinen-Gesellschaft m. b. H. in Villingen (Baden) und Berlin (fernerhin Dehomag genannt)

einerseits und

. . . . . .

(fernerhin der Mieter genannt)

anderseits ist heute folgender Mietvertrag (Erfüllungsort Berlin) vereinbart und abgeschlossen worden:

§ 1. Der Mieter bestellt von der Dehomag zur Miete:

. . .

§ 2. Die Maschinen verbleiben ausschließliches Eigentum der Dehomag und können von dem Mieter nicht erworben werden. Der Mieter erwirbt lediglich das nicht übertragbare Recht, die Maschinen zu seinen eigenen Zwecken zu benützen, und verpflichtet sich, hiefür nur die von der Dehomag bezogenen Karten und Lochmaschinen, die in sein unbeschränktes Eigentum übergehen, zu verwenden; jedoch ist dem Mieter nicht gestattet, sie als Hilfsmittel für etwaige andere Maschinensysteme zu verwenden.

§ 3. Der monatliche Mietpreis für die im § 1 bestellten Maschinen beträgt zurzeit für

in Worten

Die Dehomag ist berechtigt, obige Preise mit einer Neuaufstellung des Tarifs entsprechend zu erhöhen, doch darf der Preis niemals höher sein, als er von der Dehomag bei neuen Abschlüssen festgesetzt wird. Im Falle einer Erhöhung der Preise ist der Mieter berechtigt, von dem Vertrage nach seiner Wahl sofort oder mit einer dreimonatigen Frist ab Termin der Erhöhung zurückzutreten. Schließt anderseits die Dehomag Verträge zu einem billigeren Tarife ab, so ist sie verpflichtet, die obigen Mietpreise in derselben Weise zu ermäßigen.

§ 4. Die Monatsmiete ist am Ende eines jeden Kalendermonats ohne Abzug zahlbar, alle übrigen Beträge sind zahlbar bei Lieferung ohne Abzug.

§ 5. Die Dehomag bewirkt die betriebsfertige Aufstellung der Maschinen zum Anschluß an eine passende Gleichstromquelle von 110 oder 220 Volt, welche der Mieter direkt oder transformiert zur Verfügung stellen muß. Der Mieter zahlt der Dehomag für die Aufstellung der Maschinen die Fracht und etwaige Zollkosten, die dem aufstellenden Ingenieur erwachsenden Fahrtkosten 2. Klasse und angemessene Tagesgelder (zurzeit 30 Mk.) während des erforderlichen Aufenthaltes vom Tage der Abreise bis zur Rückkehr.

§ 6. Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Maschinen auf Grund der Betriebsvorschriften. Alle erforderlich werdenden Reparaturen sind ausschließlich von der Dehomag auszuführen. Die Dehomag verpflichtet sich gegen Vergütung der Fahrtkosten und Tagesspesen nach § 5, alle nicht durch Verschulden des Mieters entstehenden Störungen der Maschine kostenlos zu beseitigen und erforderliche Reparaturteile nur dann zu berechnen, wenn sie einem normalen Verschleiß unterliegen.

§ 7. Die Verpackung der vermieteten Maschinen und des bezogenen Materials werden dem Mieter zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 8. Die Dehomag übernimmt die Versicherung der vermieteten Maschinen gegen Feuersgefahr und trägt die hiefür erwachsenden Kosten.

§ 9. Vorstehender Vertrag wird auf ein Jahr ab Datum der betriebsfertigen Aufstellung der Maschinen laut der diesem Vertrage beizufügenden Abnahmebestätigung geschlossen, und läuft jeweils ein Jahr weiter, wenn nicht von dem Mieter ein Vierteljahr vor Ablauf des Vertrages eine Kündigung erfolgt. Die Dehomag ist nur dann zur Kündigung, und zwar sofort, berechtigt, wenn die Maschinen vertragswidrig benützt, andere, als von der Dehomag bezogene Karten oder Lochmaschinen verwendet oder dieselben für etwaige andere Maschinensysteme benützt werden, oder die vereinbarten Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen.

§ 10. Der Mieter verpflichtet sich, bei Auflösung des Vertrages der Dehomag die für die Abmontierung der Maschinen entstehenden Kosten nach den Bestimmungen des § 5 sowie die für die Rücksendung der Maschinen entstehenden Kosten zu ersetzen.

Schlußbestimmung. Mit vorstehenden §§ 1 bis 10 des Vertrages erklären sich beide Vertragschließenden für sich und ihre Rechtsnachfolger rechtsverbindlich einverstanden.

Villingen (Baden), am . . . . . 19 . . .

. . . . . .

Goodyear-Einstech (E 2).

Mietvertrag Nr. ..... Serie E.

Zwischen den Unterzeichneten:

1. der Firma **Schweizer Vereinigte Schuhmaschinen-A.-G. zu Zürich**

als Vermieterin einerseits und

2. .....

als Mieter anderseits

ist heute folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

Die Vermieterin vermietet dem Mieter auf die Dauer von 20 Jahren von heute an eine Goodyear Rahmen-Einstech-Nähmaschine, Modell . . . . ., Nr. . . . . mit allen Teilen und Zubehörstücken, welche zu ihr gehören, oder ihr durch die Vermieterin oder den Mieter mit Zustimmung der ersteren später hinzugefügt werden, sowie mit allen Gegenständen, welche von der Vermieterin dem Mieter späterhin zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine geliefert werden. Unter der Bezeichnung „Maschine" sollen im nachstehenden auch alle diese Teile, Zubehörstücke und Gegenstände stets mitverstanden sein.

§ 1. Die Vermietung verpflichtet den Mieter zu folgenden Zahlungen:

a) Einer festbestimmten jährlichen Miete von Fr. 100.— gemäß § 8, Absatz a;

b) einer monatlich zu entrichtenden, nach § 8, Absatz b, festzustellenden weiteren Miete;

c) eines Betrages von Fr. 875.— gemäß § 8 Absatz c, welcher erst beim Ablauf der Vertragsdauer oder beim früheren Aufhören des Vertrages als Pauschalvergütung für die Kosten der Aufstellung der Maschine fällig wird.

Der Mieter zahlt auch die Transportkosten der Maschinen ab Lager der Vermieterin in Zürich bis zum Aufstellungsort (Fabrik des Mieters).

§ 2. Die Vermieterin verbleibt die ausschließliche Eigentümerin der Maschine und der Mieter darf dieselbe nur selbst oder durch seine Angestellten in der Werkstätte (Fabrik) zu . . . . . zur Anfertigung des im eigenen Betriebe hergestellten Schuhwerks benützen. Der Uebergang des Eigentums an der Maschine auf den Mieter ist dauernd ausgeschlossen auch nach Ablauf oder nach Aufhören des Vertrages. Jede Weitervermietung oder Ueberlassung des Gebrauches der Maschine an Dritte, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, sowie die Uebertragung aller oder eines Teiles der Rechte aus diesem Vertrage auf Dritte, ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin, ist dem Mieter streng untersagt, ebenso jede auf einen solchen Zweck oder auf Veränderung des Aufstellungsortes oder auf irgendwelche Veräußerung oder Verpfändung der Maschine oder Verfügung über dieselbe abzielende Handlung.

Vor Aufstellung der Maschine hat der Mieter den Eigentümer des Aufstellungsortes davon in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe nicht sein Eigentum, sondern Eigentum der Vermieterin ist, und er hat der Vermieterin eine Empfangsbestätigung des Grundstückeigentümers über diese Mitteilung oder eine auf seine Kosten erwirkte Bescheinigung des Gerichtsvollziehers über die Zustellung einer solchen Mitteilung an den Grundstückeigentümer vorzulegen.

Die Maschine darf nur in einer von der Vermieterin zu genehmigenden Weise befestigt und gestützt werden und es steht der Vermieterin während der ganzen Vertragsdauer das Recht zu, Aenderungen in der Art und Weise der Befestigung und Stützung vorzuschreiben.

§ 3. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung durch ihre Vertreter und Angestellten die Maschine nachsehen, ihren Gebrauch überwachen, Aenderungen, Reparaturen und Verbesserungen anbringen und diesbezügliche Bestimmungen treffen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, ihr alle möglichen Erleichterungen und die dazu erforderliche Unterstützung dabei zu gewähren.

§ 4. Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin an der Maschine weder etwas wegnehmen, noch hinzufügen oder ändern, oder den gewöhnlichen regelmäßigen Lauf der Maschine beeinflussen, auch darf er an den Marken, Nummern, Schildern und Aufschriften, welche die Vermieterin an der Maschine angebracht hat oder noch anzubringen jederzeit berechtigt ist, keinerlei Aenderungen vornehmen. Der Mieter steht dafür ein, daß vorstehende Verpflichtungen auch durch Dritte nicht verletzt werden.

§ 5. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine während der ganzen Vertragsdauer in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke ausschließlich von der Vermieterin zu beziehen. Die Vermieterin ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke dem Mieter gegen Zahlung der in ihren jeweils gültigen Preislisten angegebenen Preise zu liefern, vorausgesetzt und unter der Bedingung, daß der Mieter nicht mit der Erfüllung irgendeiner Vertragsbedingung im Verzuge ist, bezw. irgendeiner Vertragsbedingung zuwidergehandelt hat. Alle Teile und Zubehörstücke, welche nach Abschluß dieses Mietvertrages seitens der Vermieterin dem Mieter geliefert werden, bleiben Eigentum der Vermieterin und es beziehen sich sämtliche Bestimmungen dieses Mietvertrages auch auf die nachträglich gelieferten Teile und Zubehörstücke, welche als mitvermietet gelten.

§ 6. Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung dieses Vertrages, bezw. bis zu der, in Gemäßheit der Bedingungen dieses Vertrages erfolgten Rückgabe der Maschine in den Besitz der Vermieterin in Zürich, trägt der Mieter jederzeit die alleinige Gefahr

hinsichtlich eventueller Beschädigungen und hinsichtlich der Zerstörung der Maschine. Im Falle die Maschine vor Ablauf oder Aufhebung dieses Vertrages und vor Zurücklieferung in Zürich durch Feuer oder auf andere Weise zerstört oder derart beschädigt werden sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin den Betrag von Fr. 1875.— als Anteil des der Vermieterin durch die Beschädigung oder die Zerstörung entstandenen Schadens zu ersetzen. Soferne die Maschine jedoch nur derart beschädigt sein sollte, daß sie repariert werden kann, ist der Mieter gehalten, der Vermieterin denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher der Vermieterin tatsächlich als Kosten für die Reparatur entstanden ist, wobei alle hiezu erforderlichen Teile zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet werden. Ferner ist in den genannten Fällen der Mieter verpflichtet, die Maschine, bezw. die Ueberreste derselben sofort nach der Handelsniederlassung der Vermieterin in Zürich auf seine Kosten zurückzusenden. Die Vermieterin hat alsdann — soweit dies möglich ist —, die beschädigte Maschine wieder in Stand zu setzen, soferne dieselbe aber zerstört oder derart beschädigt sein sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht tunlich sein sollte, ist sie gehalten, dem Mieter, ohne weitere Zahlung dafür beanspruchen zu können, eine Maschine zu liefern, mit welcher die durch die zu ersetzende Maschine geleistete Arbeit zu vollführen ist. Die auf diese Weise seitens der Vermieterin gelieferte Ersatzmaschine tritt an Stelle der beschädigten oder zerstörten Maschine und fällt in jeder Beziehung unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7. Alle Steuern, Abgaben und Gebühren, welche jetzt oder später auf die Maschine oder auf diesen Mietvertrag oder die aus demselben resultierenden Zahlungen gelegt werden, trägt der Mieter, auch soweit sie gesetzlich die Vermieterin treffen.

§ 8. a) Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine festbestimmte Miete von Fr. 100.— pro Jahr, pränumerando zum ersten Male am Tage des Abschlusses dieses Vertrages, sodann pränumerando am gleichen Tage eines jeden Jahres, während der ganzen Vertragsdauer. Diese Zahlungen sind netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu entrichten.

b) Der Mieter zahlt ferner an die Vermieterin allmonatlich eine weitere Miete zum Satze von 62 Cts. für je 1000 Umdrehungen der Hauptwelle der Maschine nach Anzeige der von der Vermieterin angebrachten Zähler und für jeden Bruchteil von 1000 Umdrehungen nach demselben Verhältnis. Diese Zahlungen haben bis zum letzten Tage des auf die Benützung folgenden Monates in bar in Zürich zu erfolgen. Der Mieter erhält bei Zahlung vor dem 15. dieses Monats 5% Skonto.

c) Der Mieter ist weiter zur Zahlung eines Betrages von Fr. 875.— als einer hiemit vereinbarten Pauschalvergütung für die Kosten der Aufstellung der Maschine beim Ablauf der Vertragsdauer oder beim früheren Aufhören des Vertrages verpflichtet. Diese Zahlung ist am Tage des Aufhörens des Vertrages netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu entrichten, soferne der Mieter während der Dauer des Vertrages eine Verpflichtung aus diesem Vertrage nicht erfüllt hat oder dieser Vertrag gemäß § 13 aufgehoben wird.

§ 9. a) Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten jeweils vorkommenden Arbeiten, die der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechen, zu benützen, und wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen, eine oder mehrere ähnliche Maschinen von der Vermieterin für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschine zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, die durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen der Vermieterin, soweit die Vermieterin imstande und bereit ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

b) Der Mieter darf die Maschine nur zur Herstellung von solchem Schuhwerk gebrauchen, welches als „Goodyear-Rahmen-Schuhe" bekannt ist, und das nachher ausschließlich mit einer von der Vermieterin ermieteten Doppelmaschine gedoppelt wird, für deren Benützung der Mieter vertragsgemäß an die Vermieterin Miete bezahlt.

§ 10. Bis zum 5. jeden Monats hat der Mieter der Vermieterin auf den von ihr

gelieferten Formularen, eine genaue Aufstellung über die im abgelaufenen Monat von den Zählern angezeigten Umdrehungen mit seiner Unterschrift und mit der Versicherung der Richtigkeit versehen, zu übersenden. Hat die Maschine eine Zeitlang stillgestanden, so hat dies der Mieter bei Ausfüllung der Formulare ausdrücklich zu erwähnen und der Vermieterin über die Gründe des Stillstandes auf Aufforderung alsbald schriftliche Auskunft zu geben.

§ 11. a) Die Vermieterin darf jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anbringen und es dürfen dieselben, wie auch irgendwelche bei Lieferung an der Maschine schon angebrachten Zähler unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch einen Vertreter der Vermieterin.

b) Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, der Vermieterin sofort schriftlich anzuzeigen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen — und ebenso in jedem Falle, bis er derselben nachgekommen ist —, so hat er an Stelle der gemäß § 8, Absatz b, zu berechnenden Miete eine solche berechnet zum Satze von 20 Cts. für jedes von der Maschine bearbeitete Paar Schuhe in bar an die Vermieterin in Zürich zu zahlen, solange die Zähler nicht oder mangelhaft arbeiten, bezw. gearbeitet haben, oder ein Zifferblatt oder dessen Glasdeckel zerbrochen oder beschädigt ist. In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen, wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke der Vermieterin oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen vorzulegen und der Vermieterin unter Vorlage aller erforderlichen Belege Abrechnung zu legen.

§ 12. Der Mieter darf weder direkt, noch indirekt die Maschine oder deren einzelne Teile nachahmen, noch von Nachahmungen patentierter Teile Gebrauch machen, noch die Patente, welche die Vermieterin bezüglich ihrer Maschine, ihrer Teile, Zubehörstücke und sonstiger zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine dienender Gegenstände zurzeit besitzt oder in Zukunft erwerben wird, oder deren Gebrauch und Ausnützung ihr von Dritten überlassen ist, oder in Zukunft überlassen wird, noch die Rechte der Vermieterin oder ihrer Lizenzgeber an diesen Patenten anfechten.

§ 13. Jede Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung bezüglich einer der Bestimmungen dieses oder eines vorher oder nachher zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages seitens des Mieters berechtigt die Vermieterin auch dann, wenn sie aus gleichen früheren Zuwiderhandlungen, bezw. Nichtbefolgungen Rechte nicht hergeleitet hat, ebenso auch jede Arrest- oder Zwangsvollstreckung in die Maschine, sowie auch jede Liquidation, die Konkurseröffnung oder die Zahlungseinstellung des Mieters, zur Aufhebung dieses Vertrages, sowie aller anderen zwischen den Parteien bestehenden Mietverträge mittelst eingeschriebenen, von einem Vertreter der Vermieterin unterzeichneten Briefes, ohne daß dem Mieter irgendwelche Ansprüche auf Erstattung der von ihm bereits gezahlten Beträge daraus entstehen. Auch nach Aufhebung des Vertrages bleibt der Mieter zur Zahlung der Mieten bis zur Aufhebung, sowie der Beträge für die vorher gelieferten einzelnen Maschinenteile, Ersatz- und Zubehörstücke verpflichtet. Durch die Aufhebung des Vertrages werden die weiteren Ansprüche der Vermieterin nicht berührt. Wird aus einem der oben angegebenen Gründe der Vertrag aufgehoben, so verpflichtet sich der Mieter gegenüber der Vermieterin,, die Maschine mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken in gutem, gebrauchsfähigem Zustande in Zürich herauszugeben, unbeschadet der weiteren Rechte der Vermieterin. Insbesondere ist der Mieter in diesem Falle verpflichtet, der Vermieterin diejenigen Kosten zu ersetzen, welche dazu nötig sind, um die Maschinen wieder in guten, gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, wobei der Ersatz fehlender und gebrochener Teile, sowie von Zubehörstücken zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet wird.

§ 14. Beim Ablauf des Vertrages oder bei Ablauf desselben durch vorzeitige

Aufhebung durch die Vermieterin oder durch irgendeine andere Ursache tritt die Vermieterin wieder in den Besitz der Maschine, welche der Mieter unter Ersatz aller Kosten der Zurücklieferung in gutem, gebrauchsfähigem Zustande mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken der Vermieterin in deren Handelsniederlassung in Zürich zu übergeben hat. Bei unnötiger Verzögerung der Herausgabe ist die Vermieterin berechtigt, die Maschine unverzüglich wegnehmen zu lassen, und sind die Vertreter und Angestellten der Vermieterin berechtigt, zu diesem Zwecke den Aufstellungsort der Maschine zu betreten und dieselbe auf Kosten und Gefahr des Mieters wegzunehmen und auf dessen Kosten und Gefahr nach Zürich zurückzusenden.

§ 15. Wenn vor Ablauf der vereinbarten 20jährigen Dauer dieses Vertrages die Vermieterin die Herausgabe der Maschine nicht verlangt und der Mieter die letztere behält, so gilt der Vertrag unter denselben Bedingungen stillschweigend auf je ein Jahr verlängert, bis von einer Seite eine schriftliche, durch Einschreibebrief zu bewirkende Aufkündigung 60 Tage vorher erfolgt. Der Mieter hat alsdann die Maschine in der oben angegebenen Weise herauszugeben.

§ 16. Keine der Bedingungen dieses Vertrages kann durch eine Handlung oder durch ein Anerkenntnis seitens eines Vertreters der Vermieterin außer Wirkung gesetzt oder abgeändert werden, es sei denn durch schriftliche, vom Präsidenten der Vermieterin unterschriebene Erklärung.

§ 17. Alle Rechte der Vermieterin gelten auch für deren Rechtsnachfolger, welche berechtigt sein sollen, dieselben in eigenem Namen auszuüben, ebenso wie auch alle Verpflichtungen des Mieters auf dessen Rechtsnachfolger übergehen.

§ 18. Unter Mieter ist auch eine Gesellschaft oder eine Frau, sei sie verheiratet oder nicht, sowie eine Mehrheit von Personen zu verstehen. Ist unter Mieter eine Gesellschaft oder mehrere Personen zu verstehen, oder sind an Stelle einer Person mehrere Personen als Rechtsnachfolger getreten, so haften sämtliche Personen, mögen sie allein oder unter einer Gesellschaftsbezeichnung den Vertrag abgeschlossen oder übernommen haben, solidarisch als Gesamtschuldner.

§ 19. Für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage und für die aus dessen Ablauf, Aufhören oder Auflösung entstehenden Ansprüche wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich vereinbart.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt. Als Tag des Abschlusses gilt das von der Vermieterin untenstehend angegebene Datum.

Zürich, den . . . . . .

Der Mieter: Die Vermieterin:

Consolidated Goodyear (E 2).

Mietvertrag Nr. ..... Serie E.

Zwischen den Unterzeichneten:

1. Der Firma **Schweizer Vereinigte Schuhmaschinen-A.-G. zu Zürich**

als Vermieterin einerseits, und

2. . . . . .

als Mieter anderseits

ist heute folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

Die Vermieterin vermietet dem Mieter auf die Dauer von 20 Jahren von heute an eine Consolidated-Hand-Method-Zwickmaschine für Rahmen- oder Wendearbeit Nr. . . . . mit allen Teilen und Zubehörstücken, welche zu ihr gehören, oder ihr durch die Vermieterin oder den Mieter mit Zustimmung der ersteren später hinzugefügt werden, sowie mit allen Gegenständen, welche von der Vermieterin dem Mieter späterhin zum Gebrauch oder zur Verwendung mit

der Maschine geliefert werden. Unter der Bezeichnung „Maschine" sollen im nachstehenden auch alle diese Teile, Zubehörstücke und Gegenstände stets mitverstanden sein.

§ 1. Die Vermietung verpflichtet den Mieter zu folgenden Zahlungen:

a) Einer festbestimmten jährlichen Miete von Franken 125.— gemäß § 8, Absatz a;
b) einer monatlich zu entrichtenden, nach § 8, Absatz b festzustellenden weiteren Miete;
c) eines Betrages von Franken 1125.— gemäß § 8, Absatz c, welcher erst beim Ablauf der Vertragsdauer oder beim früheren Aufhören des Vertrages als Pauschalvergütung für die Kosten der Aufstellung der Maschine fällig wird.

Der Mieter übernimmt weiter die Verpflichtung, allen Draht, alles Metallband, sowie alles sonstige mit oder in dem an der Maschine angebrachten Apparat zum Einbinden der Schuhspitzen zu verarbeitenden Material nach den Bestimmungen des § 9 ausschließlich von der Vermieterin zu kaufen.

Der Mieter zahlt auch die Transportkosten der Maschine ab Lager der Vermieterin in Zürich bis zum Aufstellungsort (Fabrik des Mieters).

§ 2. Die Vermieterin verbleibt die ausschließliche Eigentümerin der Maschine und der Mieter darf dieselbe nur selbst oder durch seine Angestellten in der Werkstätte (Fabrik) zu . . . . . zur Anfertigung des im eigenen Betriebe hergestellten Schuhwerks benützen. Der Uebergang des Eigentums an der Maschine auf den Mieter ist dauernd ausgeschlossen, auch nach Ablauf oder nach Aufhören des Vertrages. Jede Weitervermietung oder Ueberlassung des Gebrauches der Maschine an Dritte, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, sowie die Uebertragung aller oder eines Teiles der Rechte aus diesem Vertrage auf Dritte, ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin, ist dem Mieter streng untersagt, ebenso jede auf einen solchen Zweck, oder auf Veränderung des Aufstellungsortes, oder auf irgendwelche Veräußerung oder Verpfändung der Maschine oder Verfügung über dieselbe abzielende Handlung.

Vor Aufstellung der Maschine hat der Mieter den Eigentümer des Aufstellungsortes davon in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe nicht sein Eigentum, sondern Eigentum der Vermieterin ist und er hat der Vermieterin eine Empfangsbestätigung des Grundstückeigentümers über diese Mitteilung oder eine auf seine Kosten erwirkte Bescheinigung des Gerichtsvollziehers über die Zustellung einer solchen Mitteilung an den Grundstückseigentümer vorzulegen.

Die Maschine darf nur in einer von der Vermieterin zu genehmigenden Weise befestigt und gestützt werden und es steht der Vermieterin während der ganzen Vertragsdauer das Recht zu, Aenderungen in der Art und Weise der Befestigung und Stützung vorzuschreiben.

§ 3. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung durch ihre Vertreter und Angestellten die Maschine nachsehen, ihren Gebrauch überwachen, Aenderungen, Reparaturen und Verbesserungen anbringen und diesbezügliche Bestimmungen treffen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, ihr alle möglichen Erleichterungen und die dazu erforderliche Unterstützung dabei zu gewähren.

§ 4. Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin an der Maschine weder etwas wegnehmen noch hinzufügen oder ändern oder den gewöhnlichen regelmäßigen Lauf der Maschine beeinflussen, auch darf er an den Marken, Nummern, Schildern und Aufschriften, welche die Vermieterin an der Maschine angebracht hat, oder noch anzubringen jederzeit berechtigt ist, keinerlei Aenderungen vornehmen. Der Mieter steht dafür ein, daß vorstehende Verpflichtungen auch durch Dritte nicht verletzt werden.

§ 5. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine während der ganzen Vertragsdauer in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke ausschließlich von der Vermieterin zu beziehen. Die Vermieterin ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke dem Mieter gegen Zahlung der in ihren jeweils gültigen Preislisten angegebenen Preise zu liefern, vorausgesetzt und unter der Bedingung, daß der Mieter nicht mit der Erfüllung irgendeiner Vertragsbedingung im Verzuge ist, bezw. irgendeiner Vertragsbedingung zuwidergehandelt hat. Alle Teile und Zubehörstücke, welche

nach Abschluß dieses Mietvertrages seitens der Vermieterin dem Mieter geliefert werden, bleiben Eigentum der Vermieterin und es beziehen sich sämtliche Bestimmungen dieses Mietvertrages auch auf die nachträglich gelieferten Teile und Zubehörstücke, welche als mitvermietet gelten.

§ 6. Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung dieses Vertrages, bezw. bis zu der in Gemäßheit der Bedingungen dieses Vertrages erfolgten Rückgabe der Maschine in den Besitz der Vermieterin in Zürich, trägt der Mieter jederzeit die alleinige Gefahr hinsichtlich eventueller Beschädigungen und hinsichtlich der Zerstörung der Maschine. Im Falle die Maschine vor Ablauf oder Aufhebung dieses Vertrages und vor Zurücklieferung in Zürich durch Feuer oder auf andere Weise zerstört, oder derart beschädigt werden sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin den Betrag von Fr. 1875.— als Anteil des der Vermieterin durch die Beschädigung oder die Zerstörung entstandenen Schadens zu ersetzen. Soferne die Maschine jedoch nur derart beschädigt sein sollte, daß sie repariert werden kann, ist der Mieter gehalten, der Vermieterin denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher der Vermieterin tatsächlich als Kosten für die Reparatur entstanden ist, wobei alle hiezu erforderlichen Teile zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet werden. Ferner ist in den genannten Fällen der Mieter verpflichtet, die Maschine, bezw. die Ueberreste derselben sofort nach der Handelsniederlassung der Vermieterin in Zürich auf seine Kosten zurückzusenden. Die Vermieterin hat alsdann — soweit dies möglich ist —, die beschädigte Maschine wieder instandzusetzen, soferne dieselbe aber zerstört, oder derart beschädigt sein sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht tunlich sein sollte, ist sie gehalten, dem Mieter, ohne weitere Zahlung dafür beanspruchen zu können, eine Maschine zu liefern, mit welcher die durch die zu ersetzende Maschine geleistete Arbeit zu vollführen ist. Die auf diese Weise seitens der Vermieterin gelieferte Ersatzmaschine tritt an Stelle der beschädigten oder zerstörten Maschine und fällt in jeder Beziehung unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7. Alle Steuern, Abgaben und Gebühren, welche jetzt oder später auf die Maschine oder auf diesen Mietvertrag oder die aus demselben resultierenden Zahlungen gelegt werden, trägt der Mieter, auch soweit sie gesetzlich die Vermieterin treffen.

§ 8. a) Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine festbestimmte Miete von Fr. 125.— pro Jahr, pränumerando zum ersten Mal am Tage des Abschlusses dieses Vertrages, sodann pränumerando am gleichen Tage eines jeden Jahres, während der ganzen Vertragsdauer. Diese Zahlungen sind netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu entrichten.

b) Der Mieter zahlt ferner an die Vermieterin allmonatlich eine weitere Miete zum Satze von 30 cts für jede 1000 Umdrehungen der Hauptwelle der Maschine nach Anzeige der von der Vermieterin angebrachten Zähler und für jeden Bruchteil von 1000 Umdrehungen nach demselben Verhältnis. Diese Zahlungen haben bis zum letzten Tage des auf die Benützung folgenden Monats in bar in Zürich zu erfolgen. Der Mieter erhält bei Zahlung vor dem 15. dieses Monats 5 Prozent Skonto.

c) Der Mieter ist weiter zur Zahlung eines Betrages von Fr. 1125.— als einer hiemit vereinbarten Pauschalvergütung für die Kosten der Aufstellung der Maschine beim Ablauf der Vertragsdauer oder beim früheren Aufhören des Vertrages vepflichtet. Diese Zahlung ist am Tage des Aufhörens des Vertrages netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu entrichten, soferne der Mieter während der Dauer des Vertrages eine Verpflichtung aus diesem Vertrage nicht erfüllt hat, oder dieser Vertrag gemäß § 14 aufgehoben wird.

§ 9. a) Der Mieter verpflichtet sich, allen Draht, alles Metallband, sowie alles sonstige mit oder in dem an der Maschine angebrachten Apparat zum Einbinden der Schuhspitzen zu verarbeitende Material von der Vermieterin zu den in deren jeweils gültigen Preislisten angeführten Preisen zu kaufen und den Betrag der Fakturen bis zum 15. Tage des auf den Empfang des letzteren folgenden Monats in bar an die Vermieterin in Zürich zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern, doch ist sie verpflichtet, die Preise zu ein und derselben Zeit nicht höher zu stellen, als für die anderen Mieter derselben Maschine, welche auf Grund derselben

Vertragsbedingungen vermietet sind. Der Mieter übernimmt die Transportkosten der vorerwähnten Materialien.

b) Der Mieter verpflichtet sich, seinen Bedarf an Draht, Metallband und sonstigem Material 14 Tage vorher zu bestellen. Die Vermieterin ist aber nur nach Zahlung sämtlicher vorausgegangener Sendungen zur Lieferung verpflichtet.

§ 10. a) Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten jeweils vorkommenden Arbeiten, die der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechen, zu benützen und wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen eine, oder mehrere ähnliche Maschinen von der Vermieterin für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschine zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, die durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen der Vermieterin, soweit die Vermieterin imstande und bereit ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

b) Die Maschine darf nur zur Bearbeitung solchen Schuhwerks benützt werden, bei dessen Herstellung keine Rahmen-Einstech-, Doppel-, Wende-Näh- oder andere Zwickmaschine in Anwendung kommt, außer von der Vermieterin ermietete, für deren Benützung der Mieter an die Vermieterin vertragsgemäß Miete bezahlt, sowie sämtliche im Mietvertrage enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 11. Bis zum 5. jeden Monats hat der Mieter der Vermieterin auf den von ihr gelieferten Formularen eine genaue Aufstellung über die im abgelaufenen Monat von den Zählern angezeigten Umdrehungen mit seiner Unterschrift und mit der Versicherung der Richtigkeit versehen zu übersenden. Hat die Maschine eine Zeitlang stillgestanden, so hat dies der Mieter bei Ausfüllung der Formulare ausdrücklich zu erwähnen und der Vermieterin über die Gründe des Stillstandes auf Aufforderung alsbald schriftlich Auskunft zu geben.

§ 12. a) Die Vermieterin darf jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anbringen und es dürfen dieselben wie auch irgendwelche bei Lieferung an der Maschine schon angebrachten Zähler unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert, oder in irgendeiner Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch einen Vertreter der Vermieterin.

b) Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, der Vermieterin sofort schriftlich anzuzeigen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen — und ebenso in jedem Falle, bis er derselben nachgekommen ist —, so hat er an Stelle der gemäß § 8, Absatz b, zu berechnenden Miete, eine solche, berechnet zum Satze von 20 Centimes für jedes von der Maschine bearbeitete Paar Schuhe in bar an die Vermieterin in Zürich zu zahlen, solange die Zähler nicht, oder mangelhaft arbeiten, bezw. gearbeitet haben, oder ein Zifferblatt, oder dessen Glasdeckel zerbrochen oder beschädigt ist. In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen, wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke der Vermieterin oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen vorzulegen und der Vermieterin unter Vorlage aller erforderlichen Belege Abrechnung zu legen.

§ 13. Der Mieter darf weder direkt, noch indirekt die Maschine oder deren einzelne Teile nachahmen, noch von Nachahmungen patentierter Teile Gebrauch machen, noch die Patente, welche die Vermieterin bezüglich ihrer Maschinen, ihrer Teile, Zubehörstücke und sonstiger zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine dienender Gegenstände zurzeit besitzt oder in Zukunft erwerben wird, oder deren Gebrauch und Ausnützung ihr von Dritten überlassen ist, oder in Zukunft überlassen wird, noch die Rechte der Vermieterin oder ihrer Lizenzgeber an diesen Patenten anfechten.

§ 14. Jede Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung bezüglich einer der Bestimmungen dieses oder eines vorher oder nachher zwischen den Parteien abge-

schlossenen Vertrages seitens des Mieters, berechtigt die Vermieterin auch dann, wenn sie aus gleichen früheren Zuwiderhandlungen, bezw. Nichtbefolgungen Rechte nicht hergeleitet hat, ebenso auch jede Arrest- oder Zwangsvollstreckung in die Maschine, sowie auch jede Liquidation, die Konkurseröffnung oder die Zahlungseinstellung des Mieters, zur Aufhebung dieses Vertrages, sowie aller anderen zwischen den Parteien bestehenden Mietverträge mittelst eingeschriebenen, von einem Vertreter der Vermieterin unterzeichneten Briefes, ohne daß dem Mieter irgendwelche Ansprüche auf Erstattung der von ihm bereits gezahlten Beträge daraus entstehen. Auch nach Aufhebung des Vertrages bleibt der Mieter zur Zahlung der Mieten bis zur Aufhebung, sowie der Beträge für die vorher gelieferten einzelnen Maschinenteile, Ersatz- und Zubehörstücke verpflichtet. Durch die Aufhebung des Vertrages werden die weiteren Ansprüche der Vermieterin nicht berührt. Wird aus einem der oben angegebenen Gründe der Vertrag aufgehoben, so verpflichtet sich der Mieter gegenüber der Vermieterin, die Maschine mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken, in gutem gebrauchsfähigem Zustande in Zürich herauszugeben, unbeschadet der weiteren Rechte der Vermieterin. Insbesondere ist der Mieter in diesem Falle verpflichtet, der Vermieterin diejenigen Kosten zu ersetzen, welche dazu nötig sind, um die Maschinen wieder in guten, gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, wobei der Ersatz fehlender und gebrochener Teile, sowie von Zubehörstücken zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet wird.

§ 15. Beim Ablauf des Vertrages oder bei Ablauf desselben durch vorzeitige Aufhebung durch die Vermieterin oder durch irgendeine andere Ursache tritt die Vermieterin wieder in den Besitz der Maschine, welche der Mieter unter Ersatz aller Kosten der Zurücklieferung in gutem, gebrauchsfähigem Zustande mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken der Vermieterin in deren Handelsniederlassung in Zürich zu übergeben hat. Bei unnötiger Verzögerung der Herausgabe ist die Vermieterin berechtigt, die Maschine unverzüglich wegnehmen zu lassen, und sind die Vertreter und Angestellten der Vermieterin berechtigt, zu diesem Zwecke den Aufstellungsort der Maschine zu betreten und dieselbe auf Kosten und Gefahr des Mieters wegzunehmen und auf dessen Kosten und Gefahr nach Zürich zurückzusenden.

§ 16. Wenn vor Ablauf der vereinbarten 20jährigen Dauer dieses Vertrages die Vermieterin die Herausgabe der Maschine nicht verlangt und der Mieter die letztere behält, so gilt der Vertrag unter denselben Bedingungen stillschweigend auf je ein Jahr verlängert, bis von einer Seite eine schriftliche, durch Einschreibebrief zu bewirkende Aufkündigung 60 Tage vorher erfolgt. Der Mieter hat alsdann die Maschine in der oben angegebenen Weise herauszugeben.

§ 17. Keine der Bedingungen dieses Vertrages kann durch eine Handlung oder durch ein Anerkenntnis seitens eines Vertreters der Vermieterin außer Wirkung gesetzt oder abgeändert werden, es sei denn durch schriftliche, vom Präsidenten der Vermieterin unterschriebene Erklärung.

§ 18. Alle Rechte der Vermieterin gelten auch für deren Rechtsnachfolger, welche berechtigt sein sollen, dieselben in eigenem Namen auszuüben, ebenso wie auch alle Verpflichtungen des Mieters auf dessen Rechtsnachfolger übergehen.

§ 19. Unter Mieter ist auch eine Gesellschaft oder eine Frau, sei sie verheiratet oder nicht, sowie eine Mehrheit von Personen zu verstehen. Ist unter Mieter eine Gesellschaft oder mehrere Personen zu verstehen, oder sind an Stelle einer Person mehrere Personen als Rechtsnachfolger getreten, so haften sämtliche Personen, mögen sie allein oder unter einer Gesellschaftsbezeichnung den Vertrag abgeschlossen oder übernommen haben, solidarisch als Gesamtschuldner.

§ 20. Für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage und für die aus dessen Ablauf, Aufhören oder Auflösung entstehenden Ansprüche wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich vereinbart.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt. Als Tag des Abschlusses gilt das von der Vermieterin untenstehend angegebene Datum.

Zürich, den . . . . . .

Der Mieter: Die Vermieterin:

Mietvertrag Nr. ..... Serie E.

(Zusatzvertrag)

Zwischen den Unterzeichneten

der Firma **Schweizer Vereinigte Schuhmaschinen-A.-G. in Zürich**

als Vermieterin einerseits und

als Mieter anderseits

ist heute, nachdem der Mieter durch Mietvertrag Nr. . . . . Serie . . . . abgeschlossen am . . . . . (im nachstehenden stets als Hauptvertrag bezeichnet) unter anderen die folgenden Goodyear-Maschinen

eine Rahmen-Einstich-Nähmaschine, Modell . . . . . Nr. . . . . .
eine Steppstich-Doppelmaschine, Modell . . . . . Nr. . . . . .

von der Vermieterin gemietet hat, über die weitere Ermietung der im nachstehenden Verzeichnis angeführten Goodyear-Hilfsmaschinen folgender Zusatzvertrag abgeschlossen worden.

Die Vermieterin vermietet dem Mieter von heute an auf die Dauer des Hauptvertrages, solange derselbe noch in Kraft bleibt, bezw. zu Recht besteht:

Verzeichnis der Maschinen	Kol. I Fr.	Kol. II Fr.	Kol. III Fr.
Flexible-Brandsohlenmaschine	1312.—	87.50	750.—
Lippenumbiegemaschine	437.—	19.—	187.—
Lippenumbiege- und Einschneidemaschine	280.—	56.25	250.—
Einen doppelten Gem. Cementer	125.—	7.50	62.—
Sohlenbeschneid- und Rißmaschine	1625.—	62.50	500.—
Rißöffner	125.—	6.50	75.
Apex Gelenkschärfmaschine	250.—	15.—	125.—
Rahmengelenkausschärfmaschine	262.—	19.—	150.—
Automatische Sohlen-Auflegmaschine	1500.—	112.50	1000.—
Zwillings-Sohlen-Auflegmaschine	—	—	—
Automatische Zwillings-Glättmaschine	2500.—	169.—	1375.—
Stich-Stuppmaschine	1875.—	62.50	500.—
Riß-Schließmaschine	187.—	12.50	100.—
Brandsohlen-Flexiblemaschine	650.—	125.—	562.50
Brandsohlen-Rißmaschine	375.—	12.50	50.—
Universal-Brandsohlen-Rißmaschine	1250.—	62.50	500.—
Sohlenflexiblemaschine	375.—	58.—	—
Rahmen-Klopf- und Einschneidemaschine	462.—	30.—	250.—
Lippenumbiegemaschine	437.—	19.—	187.—
Fersenspaltmaschine	375.—	22.50	187.—
Rahmen-Egalisiermaschine	62.—	4.—	31.—
Rahmen-Aushöhlmaschine	62.—	4.—	31.—
Rahmen-Aushöhlmaschine für Kraftbetrieb	500.—	88.—	375.—
Rahmen-Ablaßmaschine	313.—	56.—	163.—
Innennaht-Egalisiermaschine	2000.—	125.—	1000.—
„Monarch", Kappenschärfmaschine nebst Schleifapparat	2250.—	100.—	1000.—
Brandsohlenlippen-Einschneid-, Markier- und Numeriermaschine	525.—	31.50	262.—
Dasselbe mit Einrichtung zum Markieren von Weiten	656.—	56.—	393.—
Stichform- und Poliermaschine	520.—	78.—	—
Royal-Stichformmaschine	813.—	32.—	312.—
Royal-Stichpoliermaschine	813.—	32.—	312.—

mit allen Teilen und Zubehörstücken, welche zu ihr gehören oder ihr durch die Vermieterin oder den Mieter mit Zustimmung der ersteren später hinzugefügt werden, sowie mit allen Gegenständen, welche von der Vermieterin dem Mieter späterhin zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine geliefert werden. Unter der Bezeichnung „Maschine" sollen im nachstehenden auch alle diese Teile, Zubehörstücke und Gegenstände stets mitverstanden sein.

§ 1. Die Vermietung verpflichtet den Mieter zu folgenden Zahlungen:

a) Einer festbestimmten jährlichen Miete gemäß § 4, Absatz a;

b) eines Betrages gemäß § 4, Absatz b.

Der Mieter zahlt auch die Transportkosten der Maschine ab Lager der Vermieterin in Zürich bis zum Aufstellungsort (Fabrik des Mieters).

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 des Hauptvertrages, soferne dieser die Bezeichnung „Serie E" trägt, und die Bestimmungen unter 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Hauptvertrages, soferne dieser Hauptvertrag ein solcher ohne diese Serienbezeichnung ist, gelten auch für diese Ermietung und sollen so angesehen werden, als wären sie in diesem Zusammenhang wörtlich aufgenommen worden.

§ 3. Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung dieses Vertrages, bezw. bis zu der in Gemäßheit der Bedingungen dieses Vertrages erfolgten Rückgabe der Maschine in den Besitz der Vermieterin in Zürich trägt der Mieter jederzeit die alleinige Gefahr hinsichtlich eventueller Beschädigungen und hinsichtlich der Zerstörung der Maschine. Im Falle die Maschinen vor Ablauf oder Aufhebung dieses Vertrages und vor Zurücklieferung in Zürich durch Feuer oder auf andere Weise zerstört oder derart beschädigt werden sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin für jede solche Maschine den gegenüber der Bezeichnung der Maschine in Kolonne I vermerkten Betrag als Anteil des der Vermieterin durch die Beschädigung oder die Zerstörung entstandenen Schadens zu ersetzen. Soferne die Maschine jedoch nur derart beschädigt sein sollte, daß sie repariert werden kann, ist der Mieter gehalten, der Vermieterin denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher der Vermieterin tatsächlich als Kosten für die Reparatur entstanden ist, wobei alle hiezu erforderlichen Teile zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet werden. Ferner ist in den genannten Fällen der Mieter verpflichtet, die Maschine, bezw. die Ueberreste derselben sofort nach der Handelsniederlassung der Vermieterin in Zürich auf seine Kosten zurückzusenden. Die Vermieterin hat alsdann — soweit dies möglich ist —, die beschädigte Maschine wieder in Stand zu setzen, soferne dieselbe aber zerstört oder derart beschädigt sein sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht tunlich sein sollte, ist sie gehalten, dem Mieter, ohne weitere Zahlung dafür beanspruchen zu können, eine Maschine zu liefern, mit welcher die durch die zu ersetzende Maschine geleistete Arbeit zu vollführen ist. Die auf diese Weise seitens der Vermieterin gelieferte Ersatzmaschine tritt an Stelle der beschädigten oder zerstörten Maschine und fällt in jeder Beziehung unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 4. a) Der Mieter zahlt an die Vermieterin jedes Jahr als festbestimmte, jährliche Miete für jede der in dem Verzeichnis dieses Vertrages erscheinende Maschine den gegenüber der Bezeichnung der Maschine in Kolonne II vermerkten Betrag. Diese Zahlungen haben pränumerando zum ersten Male am Tage des Abschlusses dieses Vertrages, sodann pränumerando am gleichen Tage eines jeden Jahres während der ganzen Vertragsdauer netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu erfolgen.

b) Der Mieter ist weiter zur Zahlung eines Betrages, wie für jede der in dem Verzeichnis dieses Vertrages erscheinende Maschine gegenüber der Bezeichnung der Maschine in Kolonne III vermerkt, als einer hiemit vereinbarten Pauschalvergütung für die Kosten der Aufstellung der Maschine beim Ablauf der Vertragsdauer oder bei einem früheren Aufhören des Vertrages verpflichtet. Diese Zahlung ist am Tage des Ablaufes, bezw. am Tage des früheren Aufhörens des Vertrages netto in bar an die Vermieterin in Zürich zu entrichten. Soferne jedoch beim Aufhören des Vertrages feststeht, daß der Mieter die Maschine während der Dauer von 20 Jahren benützt hat und soferne während der gesamten Vertragszeit alle Bestimmungen aus diesem Ver-

trage erfüllt worden sind, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung dieser Pauschalvergütung.

§ 5. Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten jeweils vorkommenden Arbeiten, die der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechen, zu benützen und wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen, eine oder mehrere ähnliche Maschinen von der Vermieterin für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschine zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, die durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen der Vermieterin, soweit die Vermieterin imstande und bereit ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

b) Der Mieter darf die Maschine nur bei Herstellung von Schuhwerk gebrauchen, welches ausschließlich mit der von der Vermieterin ermieteten Rahmen-Einstech- und Doppelmaschine bearbeitet ist, bezw. bearbeitet wird, für deren Benützung der Mieter vertragsgemäß an die Vermieterin Miete bezahlt, sowie sämtliche im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 6. a) Die Vermieterin darf jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anbringen und es dürfen dieselben, wie auch irgendwelche bei Lieferung an der Maschine schon angebrachten Zähler unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch einen Vertreter der Vermieterin.

b) Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, der Vermieterin sofort schriftlich anzuzeigen. In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen, wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke der Vermieterin oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen vorzulegen und der Vermieterin unter Vorlage aller erforderlichen Belege Abrechnung zu legen.

§ 7. Beim Aufhören des Hauptvertrages, sei es durch Zeitablauf, sei es durch Aufhebung seitens der Vermieterin oder durch irgendeine andere Ursache, erlischt auch dieser Zusatzvertrag.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt. Als Tag des Abschlusses gilt das von der Vermieterin untenstehend angegebene Datum.

Zürich, den . . . . . .

Der Mieter: Die Vermieterin:

Absatz-Maschinen (E 4).

Mietvertrag Nr. ..... Serie E.

Zwischen den Unterzeichneten:

1. Der Firma **Schweizer Vereinigte Schuhmaschinen-A.-G. zu Zürich**

als Vermieterin einerseits und

2. .....

als Mieter anderseits

ist heute folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

Die Vermieterin vermietet dem Mieter auf die Dauer von 20 Jahren von heute an nachstehende Maschinen:

Verzeichnis der Maschinen	Beträge in Fr.
Mc. Kay Nr. 4 Absatz-Preßmaschine	30.0.—
Amerikanische Lightning-Absatz-Aufnagelmaschine	3000.—
Automatische Mc. Kay Rapid-Absatz-Aufnagelmaschine	5000.—
Ultima Absatz-Fraismaschine	1250.—
„ Fraismesser-Schleifapparat	250.—
Mc. Kay Absatz-Fraismaschine	1250.—
Mc. Kay Fraismesser-Schleifapparat	250.—

mit allen Teilen und Zubehörstücken, welche zu ihr gehören oder ihr durch die Vermieterin oder den Mieter mit Zustimmung der ersteren später hinzugefügt werden, sowie mit allen Gegenständen, welche von der Vermieterin dem Mieter späterhin zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine geliefert werden. Unter der Bezeichnung „Maschine" sollen im nachstehenden auch alle diese Teile, Zubehörstücke und Gegenstände stets mitverstanden sein.

§ 1. Die Vermietung verpflichtet den Mieter zur Zahlung einer monatlich zu entrichtenden, nach § 8 festzustellenden Miete.

Der Mieter zahlt auch die Transportkosten der Maschine ab Lager der Vermieterin in Zürich bis zum Aufstellungsort (Fabrik des Mieters).

Der Mieter übernimmt weiter die Verpflichtung, alle Nägel, Stifte, sowie alles sonstige mit oder in den Maschinen zu verarbeitende Material nach den Bestimmungen des § 10 ausschließlich von der Vermieterin zu kaufen.

Die Vermieterin verbleibt die ausschließliche Eigentümerin der Maschine und der Mieter darf dieselbe nur selbst oder durch seine Angestellten in der Werkstätte (Fabrik) zu . . . . . zur Anfertigung des im eigenen Betriebe hergestellten Schuhwerks benützen. Der Uebergang des Eigentums an der Maschine auf den Mieter ist dauernd ausgeschlossen, auch nach Ablauf oder nach Aufhören des Vertrages. Jede Weitervermietung oder Ueberlassung des Gebrauches der Maschine an Dritte, sei es gegen, sei es ohne Entgelt, sowie die Uebertragung aller oder eines Teiles der Rechte aus diesem Vertrage auf Dritte, ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin, ist dem Mieter streng untersagt, ebenso jede auf einen solchen Zweck oder auf Veränderung des Aufstellungsortes oder auf irgendwelche Veräußerung oder Verpfändung der Maschine oder Verfügung über dieselbe, abzielende Handlung.

Vor Aufstellung der Maschine hat der Mieter den Eigentümer des Aufstellungsortes davon in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe nicht sein Eigentum, sondern Eigentum der Vermieterin ist, und er hat der Vermieterin eine Empfangsbestätigung des Grundstückeigentümers über diese Mitteilung oder eine auf seine Kosten erwirkte Bescheinigung des Gerichtsvollziehers über die Zustellung einer solchen Mitteilung an den Grundstückeigentümer vorzulegen.

Die Maschine darf nur in einer von der Vermieterin zu genehmigenden Weise befestigt und gestützt werden, und es steht der Vermieterin während der ganzen Vertragsdauer das Recht zu, Aenderungen in der Art und Weise der Befestigung und Stützung vorzuschreiben.

§ 3. Die Vermieterin ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung durch ihre Vertreter und Angestellten die Maschine nachsehen, ihren Gebrauch überwachen, Aenderungen, Reparaturen und Verbesserungen anbringen und diesbezügliche Bestimmungen treffen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, ihr alle möglichen Erleichterungen und die dazu erforderliche Unterstützung dabei zu gewähren.

§ 4. Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin an der Maschine weder etwas wegnehmen, noch hinzufügen oder ändern, oder den gewöhnlichen regelmäßigen Lauf der Maschine beeinflussen, auch darf er an den Marken, Nummern, Schildern und Aufschriften, welche die Vermieterin an der Maschine angebracht hat oder noch anzubringen jederzeit berechtigt ist, keinerlei Aenderungen vornehmen. Der Mieter steht dafür ein, daß die vorstehenden Verpflichtungen auch durch Dritte nicht verletzt werden.

§ 5. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschinen während der ganzen Vertragsdauer in gutem, gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke ausschließlich von der Vermieterin zu beziehen. Die Vermieterin ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Ersatzteile und Zubehörstücke dem Mieter gegen Zahlung der in ihren jeweils gültigen Preislisten angegebenen Preise zu liefern, vorausgesetzt und unter der Bedingung, daß der Mieter nicht mit der Erfüllung irgendeiner Vertragsbedingung im Verzuge ist, bezw. irgendeiner Vertragsbedingung zuwidergehandelt hat. Alle Teile und Zubehörstücke, welche nach Abschluß dieses Mietvertrages seitens der Vermieterin dem Mieter geliefert werden, bleiben Eigentum der Vermieterin und es beziehen sich sämtliche Bestimmungen dieses Mietvertrages auch auf die nachträglich gelieferten Teile und Zubehörstücke, welche als mitvermietet gelten.

§ 6. Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung dieses Vertrages, bezw. bis zu der in Gemäßheit der Bedingungen dieses Vertrages erfolgten Rückgabe der Maschinen in den Besitz der Vermieterin in Zürich, trägt der Mieter jederzeit die alleinige Gefahr hinsichtlich eventueller Beschädigungen und hinsichtlich der Zerstörung der Maschine. Im Falle die Maschine vor Ablauf oder Aufhebung dieses Vertrages und vor Zurücklieferung in Zürich durch Feuer oder auf andere Weise zerstört oder derart beschädigt werden sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin für jede solche Maschine den gegenüber der Bezeichnung derselben in vorstehendem Verzeichnis vermerkten Betrag als Anteil des der Vermieterin durch die Beschädigung oder die Zerstörung entstandenen Schadens zu ersetzen. Soferne die Maschine jedoch nur derart beschädigt sein sollte, daß sie repariert werden kann, ist der Mieter gehalten, der Vermieterin denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher der Vermieterin tatsächlich als Kosten für die Reparatur entstanden ist, wobei alle hiezu erforderlichen Teile zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet werden. Ferner ist in den genannten Fällen der Mieter verpflichtet, die Maschine, bezw. die Ueberreste derselben sofort nach der Handelsniederlassung der Vermieterin in Zürich auf seine Kosten zurückzusenden. Die Vermieterin hat alsdann — soweit dies möglich ist — die beschädigte Maschine wieder in Stand zu setzen, soferne dieselbe aber zerstört oder derart beschädigt sein sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht tunlich sein sollte, ist sie gehalten, dem Mieter, ohne weitere Zahlung dafür beanspruchen zu können, eine Maschine zu liefern, mit welcher die durch die zu ersetzende Maschine geleistete Arbeit zu vollführen ist. Die auf diese Weise seitens der Vermieterin gelieferte Ersatzmaschine tritt an Stelle der beschädigten oder zerstörten Maschine und fällt in jeder Beziehung unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7. Alle Steuern, Abgaben und Gebühren, welche jetzt oder später auf die Maschine oder auf diesen Mietvertrag oder die aus demselben resultierenden Zahlungen gelegt werden, trägt der Mieter, auch soweit sie gesetzlich die Vermieterin treffen.

§ 8. Der Mieter zahlt an die Vermieterin allmonatlich eine Miete zum Satze von 2 Cts. f ü r j e d e s von den Maschinen oder einer derselben bearbeiteten P a a r Schuhe oder Absätze (hierin ist die in § 9 vereinbarte Miete nicht einbegriffen). Diese Zahlungen haben bis zum letzten Tage des auf die Benützung folgenden Monats netto in bar in Zürich zu erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich, an M i e t e nach dieser Bestimmung m i n d e s t e n s d e n B e t r a g v o n Fr. 600.— in jedem Vertragsjahre zu bezahlen.

§ 9. Soferne der Mieter die auf Grund dieses Vertrages ermietete Absatz-Preßmaschine auch für das Kondensieren (Verdichten) oder ähnliche Bearbeitung von Oberflecken, Sohlen oder Halbsohlen verwenden sollte, so hat er außer der in § 8 festgesetzten Miete und unabhängig von dieser weiter an die Vermieterin 65 Cts. für jedes 100 Paar Oberflecke, Sohlen oder Halbsohlen zu bezahlen. Die Aufstellung über die im abgelaufenen Monat kondensierten, bezw. ähnlich bearbeiteten Paare und die Aufnahme der Zähler, sowie auch Zahlung dieser weiteren Miete hat in genau derselben Weise wie die durch § 8 vereinbarte Miete zu erfolgen.

§ 10. a) Der Mieter verpflichtet sich, alle Nägel und Stifte, sowie alles sonstige mit oder in den Maschinen zu verarbeitende Material von der Vermieterin zu den

in deren jeweils gültigen Preislisten angeführten Preisen zu kaufen und den Betrag der Fakturen bis zum 15. Tage des auf den Empfang der letzteren folgenden Monats in bar an die Vermieterin in Zürich zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern, doch ist sie verpflichtet, die Preise zu ein und derselben Zeit nicht höher zu stellen, als für die anderen Mieter derselben Maschine, welche auf Grund derselben Vertragsbestimmungen vermietet sind. Der Mieter übernimmt die Transportkosten der vorerwähnten Materialien.

b) Der Mieter verpflichtet sich, seinen Bedarf an Nägeln, Stiften und sonstigem Material 14 Tage vorher zu bestellen. Die Vermieterin ist aber nur nach Zahlung aller vorausgegangenen Sendungen zur Lieferung verbunden.

§ 11. a) Der Mieter verpflichtet sich, alle bei ihm jeweils vorkommenden Arbeiten, welche jetzt oder später auf den Maschinen ausgeführt werden können, auch auf diesen auszuführen, und wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen, eine oder mehrere ähnliche Maschinen von der Vermieterin für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschine zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, die durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen der Vermieterin, soweit die Vermieterin imstande und bereit ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

b) Der Mieter darf die Maschine nur zur Bearbeitung solchen Schuhwerks werks gebrauchen bei dessen Herstellung keine Zwick-, Rahmen-Einstech-, Doppel-, Wende- oder sonstige Sohlennähmaschine (ausgenommen Sohlennähmaschine, bei welcher die Außensohle mit der Brandsohle von innen zusammengenäht wird), Nägel-, Stift-, Schraub- oder Klammermaschine in Anwendung kommt, außer von der Vermieterin ermietete, für deren Benützung der Mieter vertragsgemäß an die Vermieterin Miete bezahlt, sowie sämtliche im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 12. Bis zum 5. jeden Monats hat der Mieter der Vermieterin auf den von ihr gelieferten Formularen eine genaue Aufstellung über die im abgelaufenen Monat ganz oder teilweise hergestellten Absatzpaare, sowie eine genaue Aufnahme der von den Zählern angezeigten Umdrehungen mit seiner Unterschrift und mit der Versicherung der Richtigkeit versehen, zu übersenden. Haben die Maschinen eine Zeitlang stillgestanden, so hat dies der Mieter bei Ausfüllung der Formulare ausdrücklich zu erwähnen und der Vermieterin über die Gründe des Stillstandes auf Aufforderung alsbald schriftliche Auskunft zu geben.

§ 13. a) Die Vermieterin darf jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anbringen und es dürfen dieselben, wie auch irgendwelche bei Lieferung an der Maschine schon angebrachte Zähler unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert, oder in irgend einer Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch einen Vertreter der Vermieterin.

b) Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, der Vermieterin sofort schriftlich anzuzeigen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen — und ebenso in jedem Falle, bis er derselben nachgekommen ist — so hat er an Stelle der gemäß § 8, Absatz b zu berechnenden Miete, eine solche, berechnet zum Satze von 20 Centimes für jedes von der Maschine bearbeitete Paar Schuhe in bar an die Vermieterin in Zürich zu zahlen, solange die Zähler nicht oder mangelhaft arbeiten, bezw. gearbeitet haben, oder ein Zifferblatt, oder dessen Glasdeckel zerbrochen oder beschädigt ist. In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen, wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke der Vermieterin oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen vorzulegen und der Vermieterin unter Vorlage aller erforderlichen Belege Abrechnung zu legen.

§ 14. Der Mieter darf weder direkt noch indirekt die Maschine oder deren einzelne Teile nachahmen, noch von Nachahmungen patentierter Teile Gebrauch machen,

noch die Patente, welche die Vermieterin bezüglich ihrer Maschine, ihrer Teile, Zubehörstücke und sonstiger zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine dienender Gegenstände zur Zeit besitzt, oder in Zukunft erwerben wird, oder deren Gebrauch und Ausnützung ihr von Dritten überlassen ist, oder in Zukunft überlassen wird, noch die Rechte der Vermieterin oder ihrer Lizenzgeber an diesen Patenten anfechten.

§ 15. Jede Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung bezüglich einer der Bestimmungen dieses oder eines vorher oder nachher zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages seitens des Mieters berechtigt die Vermieterin auch dann, wenn sie aus gleichen früheren Zuwiderhandlungen, bezw. Nichtbefolgungen, Rechte nicht hergeleitet hat, ebenso auch jede Arrest- oder Zwangsvollstreckung in die Maschine sowie auch jede Liquidation, die Konkurseröffnung oder die Zahlungseinstellung des Mieters, zur Aufhebung dieses Vertrages, sowie aller anderen zwischen den Parteien bestehenden Mietverträge mittelst eingeschriebenen, von einem Vertreter der Vermieterin unterzeichneten Briefes, ohne daß dem Mieter irgendwelche Ansprüche auf Erstattung der von ihm bereits gezahlten Beträge daraus entstehen. Auch nach Aufhebung des Vertrages bleibt der Mieter zur Zahlung der Mieten bis zur Aufhebung sowie der Beträge für die vorher gelieferten einzelnen Maschinenteile, Ersatz- und Zubehörstücke, verpflichtet. Durch die Aufhebung des Vertrages werden die weiteren Ansprüche der Vermieterin nicht berührt. Wird aus einem der oben angegebenen Gründe der Vertrag aufgehoben, so verpflichtet sich der Mieter gegenüber der Vermieterin, die Maschine mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken, in gutem, gebrauchsfähigem Zustande in Zürich herauszugeben, unbeschadet der weiteren Rechte der Vermieterin. Insbesondere ist der Mieter in diesem Falle verpflichtet, der Vermieterin diejenigen Kosten zu ersetzen, welche dazu nötig sind, um die Maschine wieder in guten, gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, wobei der Ersatz fehlender und gebrochener Teile sowie von Zubehörstücken zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet wird.

§ 16. Beim Ablauf des Vertrages, oder bei Ablauf desselben durch vorzeitige Aufhebung durch die Vermieterin oder durch irgend eine andere Ursache, tritt die Vermieterin wieder in den Besitz der Maschine, welche der Mieter unter Ersatz aller Kosten der Zurücklieferung in gutem, gebrauchsfähigen Zustande mit allen Teilen, Ersatz- und Zubehörstücken der Vermieterin in deren Handelsniederlassung in Zürich zu übergeben hat. Bei unnötiger Verzögerung der Herausgabe ist die Vermieterin berechtigt, die Maschine unverzüglich wegnehmen zu lassen, und sind die Vertreter und Angestellten der Vermieterin berechtigt, zu diesem Zwecke den Aufstellungsort der Maschine zu betreten und dieselbe auf Kosten und Gefahr des Mieters wegzunehmen und auf dessen Kosten und Gefahr nach Zürich zurückzusenden.

§ 17. Wenn vor Ablauf der vereinbarten 20jährigen Dauer dieses Vertrages die Vermieterin die Herausgabe der Maschine nicht verlangt und der Mieter die letztere behält, so gilt der Vertrag unter denselben Bedingungen stillschweigend auf je ein Jahr verlängert, bis von einer Seite eine schriftliche durch Einschreibebrief zu bewirkende Aufkündigung 60 Tage vorher erfolgt. Der Mieter hat alsdann die Maschine in der oben angegebenen Weise herauszugeben.

§ 18. Keine der Bedingungen dieses Vertrages kann durch eine Handlung oder durch ein Anerkenntnis seitens eines Vertreters der Vermieterin außer Wirkung gesetzt oder abgeändert werden, es sei denn durch schriftliche, vom Präsidenten der Vermieterin unterschriebene Erklärung.

§ 19. Alle Rechte der Vermieterin gelten auch für deren Nachfolger, welche berechtigt sein sollen, dieselben im eigenen Namen auszuüben, ebenso wie auch alle Verpflichtungen des Mieters auf dessen Rechtsnachfolger übergehen.

§ 20. Unter Mieter ist auch eine Gesellschaft oder eine Frau, sei sie verheiratet oder nicht, sowie eine Mehrheit von Personen zu verstehen. Ist unter Mieter eine Gesellschaft oder mehrere Personen zu verstehen, oder sind an Stelle einer Person mehrere Personen als Rechtsnachfolger getreten, so haften sämtliche Personen, mögen sie allein oder unter einer Gesellschaftbezeichnung den Vertrag abgeschlossen oder übernommen haben, solidarisch als Gesamtschuldner.

§ 21. Für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrage und für die aus dessen Ablauf, Aufhören oder Auflösung entstehenden Ansprüche wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich vereinbart.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt. Als Tag des Abschlusses gilt das von der Vermieterin untenstehend angegebene Datum.

Zürich, den . . . . . .

Der Mieter: Die Vermieterin:

Absatz-Hilfsmaschinen (E 5).

Mietvertrag Nr. ..... Serie E.

Zwischen den Unterzeichneten:

1. Der Firma **Schweizer Vereinigte Schuhmaschinen-A.-G. zu Zürich**
als Vermieterin einerseits und

2.
als Mieter anderseits

ist heute, nachdem der Mieter durch Mietvertrag Nr. . . . . Serie . . . . . abgeschlossen am . . . . . (im nachstehenden stets als Hauptvertrag bezeichnet) die folgenden Absatzmaschinen:

Mc Kay Nr. 4, Absatz-Preßmaschine Nr. . . .
Amerik. Lightning-Absatz-Aufnagelmaschine
Mc Kay Absatz-Fraismesser
Mc Kay Fraismesser-Schleifapparat
Ultima-Absatz-Fraismesser
Ultima-Fraismesser-Schleifapparat

von der Vermieterin ermietet hat, über die weitere Ermietung der im Nachstehenden angeführten Absatz-Hilfsmaschinen, Apparate oder Vorrichtungen folgender Zusatzvertrag abgeschlossen worden:

Die Vermieterin vermietet dem Mieter von heute an auf die Dauer des Hauptvertrages, solange derselbe noch in Kraft bleibt, bezw. zu Recht besteht.

Verzeichnis der Maschinen	I	II	III
Universal-Oberfleckstiftmaschine	1800.—	110.—	875.—
Acme-Absatz-Vorbaumaschine	1250.—	75.—	625.—
„Eclipse", Absatz-Vorbaumaschine	1500.—	90.—	—
„Clinch", „ „	750.—	45.—	375.—
„Pyramid"	1000.—	75.—	562.50
Absatz-Roulettemaschine	375.—	22.50	187.50
„Champion", Schrägspaltmaschine	625.—	50.—	—

usw. usw. noch 12 weitere Maschinen

mit allen Teilen und Zubehörstücken, welche zu ihr gehören, oder ihr durch die Vermieterin oder den Mieter mit Zustimmung der ersteren später hinzugefügt werden, sowie mit allen Gegenständen, welche von der Vermieterin dem Mieter späterhin zum Gebrauch oder zur Verwendung mit der Maschine geliefert werden. Unter der Bezeichnung „Maschine" sollen im nachstehenden auch alle diese Teile, Zubehörstücke und Gegenstände stets mitverstanden sein.

§ 1. Die Vermietung verpflichtet den Mieter zu folgenden Zahlungen:

a) Einer festbestimmten jährlichen Miete für jede Maschine gemäß § 4, Absatz a;
b) eines Betrages für jede Maschine gemäß § 4, Absatz b.

Der Mieter übernimmt ferner die Verpflichtung, alle Nägel, Stifte, allen Draht, alles Metallband, sowie alles sonstige mit oder in den Maschinen zu verarbeitende Material nach den Bestimmungen des § 5 ausschließlich von der Vermieterin zu kaufen.

Der Mieter zahlt auch die Transportkosten der Maschine ab Lager der Vermieterin in Zürich bis zum Aufstellungsort (Fabrik des Mieters).

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 des Hauptvertrages, soferne dieser die Bezeichnung „Serie E" trägt, und die Bestimmungen unter §§ 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20 des Hauptvertrages, soferne dieser Hauptvertrag ein solcher ohne diese Serienbezeichnung ist, gelten auch für diese Ermietung und sollen so angesehen werden, als wären sie in diesen Zusatzvertrag wörtlich aufgenommen worden.

§ 3. Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung dieses Vertrages, bezw. bis zu der in Gemäßheit der Bedingungen dieses Vertrages erfolgten Rückgabe der Maschine in den Besitz der Vermieterin in Zürich, trägt der Mieter jederzeit die alleinige Gefahr hinsichtlich eventueller Beschädigungen und hinsichtlich der Zerstörung der Maschine. Im Falle die Maschine vor Ablauf oder Aufhebung dieses Vertrages und vor Zurücklieferung in Zürich durch Feuer oder auf andere Weise zerstört, oder derart beschädigt werden sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin für jede solche Maschine den gegenüber der Bezeichnung der Maschine in Kolonne I vermerkten Betrag als Anteil des der Vermieterin durch die Beschädigung oder die Zerstörung entstandenen Schadens zu ersetzen. Soferne die Maschine jedoch nur derart beschädigt sein sollte, daß sie repariert werden kann, ist der Mieter gehalten, der Vermieterin denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher der Vermieterin tatsächlich als Kosten für die Reparatur entstanden ist, wobei alle hiezu erforderlichen Teile zu den in den jeweils gültigen Preislisten der Vermieterin angegebenen Preisen berechnet werden. Ferner ist in den genannten Fällen der Mieter verpflichtet, die Maschine, bezw. die Ueberreste derselben sofort nach der Handelsniederlassung der Vermieterin in Zürich auf seine Kosten zurückzusenden. Die Vermieterin hat alsdann — soweit dies möglich ist — die beschädigte Maschine wieder instand zu setzen, soferne dieselbe aber zerstört oder derart beschädigt sein sollte, daß eine zweckentsprechende Reparatur nicht tunlich sein sollte, ist sie gehalten, dem Mieter, ohne weitere Zahlung dafür beanspruchen zu können, eine Maschine zu liefern, mit welcher die durch die zu ersetzende Maschine geleistete Arbeit zu vollführen ist. Die auf diese Weise seitens der Vermieterin gelieferte Ersatzmaschine tritt an Stelle der beschädigten oder zerstörten Maschine und fällt in jeder Beziehung unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 4 a und b gleich wie § 4 a und b im Goodyear-Hilfsmaschinenvertrag.

§ 5. a) Der Mieter verpflichtet sich, alle Nägel, Stifte, allen Draht, alles Metallband, sowie alles sonstige mit oder in den Maschinen zu verarbeitende Material von der Vermieterin zu den in deren jeweils gültigen Preislisten angeführten Preisen zu kaufen und den Betrag der Fakturen bis zum 15. Tage des auf den Empfang der letzteren folgenden Monats in bar an die Vermieterin in Zürich zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Preise jederzeit zu ändern, doch ist sie verpflichtet, die Preise zu ein und derselben Zeit nicht höher zu stellen, als für die anderen Mieter derselben Maschine, welche auf Grund der gleichen Vertragsbedingungen vermietet sind. Soferne auf Grund dieses Vertrages eine oder mehrere Oberfleckstiftmaschinen vermietet werden, verpflichtet sich der Mieter, an Draht mindestens 180 Kilogramm pro Maschine in jedem Vertragsjahre zu beziehen. Der Mieter übernimmt die Transportkosten der vorerwähnten Materialien.

b) Der Mieter verpflichtet sich, seinen Bedarf an Nägeln, Stiften, Draht, Metallband und sonstigem Material 14 Tage vorher zu bestellen. Die Vermieterin ist aber nur nach Zahlung aller vorausgegangenen Sendungen zur Lieferung verbunden.

§ 6. a) Der Mieter verpflichtet sich, die Maschine für alle in seinen Werkstätten jeweils vorkommenden Arbeiten, die der Bestimmung der Maschine jetzt oder später entsprechen, zu benützen und, wenn diese Arbeiten die Leistungsfähigkeit der Maschine übersteigen, eine oder mehrere ähnliche Maschinen von der Vermieterin für alle diese weiteren Arbeiten unter ähnlichen Bedingungen zu mieten, soferne der Mieter solche

Arbeiten nicht von Hand ausführen läßt. Der Mieter verpflichtet sich, während der ganzen Vertragsdauer keine Maschine zur Ausführung derjenigen Arbeiten zu benützen, die durch die ermietete Maschine ausgeführt werden können, außer Maschinen der Vermieterin, soweit die Vermieterin imstande und bereit ist, dem Mieter solche Maschinen zu liefern.

b) Der Mieter darf die Maschine nur zur Herstellung von solchem Schuhwerk gebrauchen, welches ausschließlich mit von der Vermieterin ermieteten Absatzmaschinen bearbeitet ist, bezw. bearbeitet wird, für deren Benützung der Mieter vertragsgemäß an die Vermieterin Miete bezahlt, sowie sämtliche im Mietvertrag enthaltenen Bedingungen erfüllt.

§ 7. a) Die Vermieterin darf jederzeit an der Maschine einen oder mehrere Zähler anbringen und es dürfen dieselben, wie auch irgendwelche bei Lieferung an der Maschine schon angebrachte Zähler unter keinen Umständen vom Platze entfernt, geändert oder in irgendeiner Weise in ihrer Wirksamkeit beeinflußt werden, es sei denn durch einen Vertreter der Vermieterin.

b) Sollten die Zähler die Umdrehungen nicht mehr genau angeben oder sollte ein Glasdeckel des Zifferblattes zerbrochen oder beschädigt werden, so hat der Mieter dies und die Umstände, unter welchen dies geschah, der Vermieterin sofort schriftlich anzuzeigen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen — und ebenso in jedem Falle, bis er derselben nachgekommen ist —, so hat er an Stelle der gemäß § 8, Absatz b, zu berechnenden Miete, eine solche, berechnet zum Satze von 20 Cts. für jedes von der Maschine bearbeitete Paar Schuhe, in bar an die Vermieterin in Zürich zu zahlen, solange die Zähler nicht oder mangelhaft arbeiten, bezw. gearbeitet haben, oder ein Zifferblatt oder dessen Glasdeckel zerbrochen oder beschädigt ist. In jedem Falle hat der Mieter genau Buch darüber zu führen, wieviel Schuhe oder Teile von solchen täglich auf der Maschine bearbeitet werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen, sowie alle übrigen sich darauf beziehenden Bücher und Schriftstücke der Vermieterin oder deren Vertreter jederzeit auf Verlangen vorzulegen und der Vermieterin unter Vorlage aller erforderlichen Belege Abrechnung zu legen.

§ 8. Beim Aufhören des Hauptvertrages, sei es durch Zeitablauf, sei es durch Aufhebung seitens der Vermieterin oder durch irgendeine andere Ursache, erlischt auch dieser Zusatzvertrag.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt. Als Tag des Abschlusses gilt das von der Vermieterin untenstehend angegebene Datum.

Zürich, den . . . . . .

Der Mieter: Die Vermieterin:

Benützte Literatur

zusammenfassend aus den, im Texte angeführten Zitaten zusammengestellt:

Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Dr. Ernst Guyer, Zürich 1909.

Gesetzbücher verschiedener Art.

Kommentare verschiedener Art.

Nachschlagewerke verschiedener Art.

Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung . . . . . usw., Dr. Emil Wolff und F. Birkenbihl, Berlin 1914.

Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, Julius Wolf.

Die Finanzierung handelsgewerblicher Anlagen (Diss.), Emil Wolff. Leipzig 1905.

Erfinden und Konstruieren, Dr. Ing. Georg J. Meyer, Berlin 1919.

Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie, III. Bd. (Grundrente). Karl Diehl und Paul Mombert, Karlsruhe 1911.

Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Dr. Otmar Spann, Wien, Leipzig, 1920.

Grundriß der politischen Oekonomie, Dr. Eugen Philippovich, Tübingen 1919.

Beleuchtung der Gründe wider den Erfindungsschutz nebst Darlegung des Patentwesens in den U. S. A., Adolf Ott. Schaffhausen 1874.

Grundriß der Sozialökonomie (G. d. S.).

Die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften für elektrische Unternehmungen (Diss.), Kurt Hafner, Freiburg i. Schw., Genf 1912.

Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Dr. R. Liefmann.

Die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Zürcher Handelskammer), D. Schindler-Huber.

Thomas Alva Edison. 60 Jahre aus dem Leben eines Erfinders. Francis Art. Jones Deutsch, von Erno Groedel, Frankfurt a. M. 1909.

Die Verwertung von Erfindungen, Dr. R. Worms, Halle a. S. 1919.

Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, Otto Jeidels.

Großaktienbanken (Diss.), Levi, Zürich 1913.

Die patentrechtliche Lizenz, insbesondere der Lizenzzwang (Diss.), Xavier Merz, Bern 1907.

Die patentrechtliche Lizenz, Dr. Leo Munk, Wien, Berlin 1897.

Urheberrecht und Verlagsrecht, Dr. R. Klostermann.

Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften „Finanzierungsgesellschaften". Dr. R. Liefmann.

Grundriß der Volkswirtschaftslehre, H. v. Mangoldt, 1863.

Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. H. C. Carey. München 1866.

Schriften aus dem Archiv für Handel und Industrie. Zürich. (Besten Dank für die Gewährung der Einsichtnahme!)

Zeitungen, Fachzeitschriften . . . usw. des In- und Auslandes.

u. a. m.

Der Verfasser dankt allen unmittelbaren und mittelbaren Helfern, welche zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben.

Curriculum vitae.
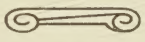
Geboren am 6. Februar 1896 in Wien. Staatsgymnasium in Villach, Matura 1914. Hochschulstudium, unterbrochen durch den europäischen Krieg. Frontkämpfer als Oberleutnant. Nach Kriegsende Wiederaufnahme der Studien an der Universität Zürich.